



Konzept

**Kreisfreiheit
der Großstadt Hanau
zum 01. April 2021**

Brüder-Stadt



Inhaltsübersicht

Vorwort des Oberbürgermeisters	3
I. Rechtliche Grundlagen	7
II. Historie und Entwicklung	9
1. Historie	9
2. Neugliederung in den 1970er-Jahren	10
3. Oberzentrum	12
4. Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (im Sinne des Metropolgesetzes)	14
5. Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Region	16
III. Bevölkerungsprognose	18
IV. Kreisfreie Städte in Hessen und in anderen Bundesländern	19
V. Motivation und Potenziale/Synergien	22
1. Konversion und Stadtentwicklung	24
2. Regionaler Flächennutzungsplan	27
3. Soziostrukturelle Unterschiede und Entwicklungen	28
a) Strukturunterschiede Stadt und Landkreis	28
b) Reibungsverluste und fehlende Synergien durch unterschiedliche Zuständigkeiten	29
c) Eine zukunftsfähige Großstadt-Gesellschaft braucht Bündelung der kommunalen Instrumente	34
4. Wirtschaftsstandort	36
a) Bedeutender Arbeitsplatzmotor in der Region	36
b) Innovativen Materialtechnikstandort nachhaltig stärken	37
c) Strahlkraft des Einzelhandelsstandortes erhalten	38
d) Durchgängige, innovative Prozesse für alle Akteure des Wirt- schaftsstandortes gestalten	39
e) Leistungsfähiges Infrastrukturanangebot als notwendige Rahmen- bedingung	40
5. Sichtbarkeit, Image und Transparenz der Zuständigkeiten	41
6. Bürgerbeteiligungsprozess „Zukunft Hanau“	44

7. Fazit	45
VI. Leistungsfähigkeit/Verwaltungskraft der Stadt Hanau	47
VII. Leistungsfähigkeit des Main-Kinzig-Kreises	63
VIII. Vereinbarungen zur Auseinandersetzung	66
1. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	67
2. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen	69
3. Hessenkasse	71
4. Personalübergang	72
5. Umstrukturierungskosten	74
6. Gemeinsame Leitstelle	75
7. Straßenbaulast Kreisstraßen	76
8. Kfz.-Zulassungsstelle	77
IX. Finanzielle Auswirkungen	79
1. Gesamtergebnis der finanziellen Bewertung für die Stadt Hanau auf der Basis aktueller Werte	79
2. Personalbedarf und Personalkosten	84
3. Finanzielle Auswirkungen der Kreisfreiheit bei der Stadt Hanau	87
X. Neue Aufgaben für die Stadt Hanau	88
1. Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung	89
2. Aufgaben des Oberbürgermeisters als Ordnungsbehörde	103
3. Selbstverwaltungsaufgaben	108
XI. Gesamtabwägung	126
XII. Anlagenübersicht	130
Abkürzungsverzeichnis	131

Vorwort des Oberbürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 20. August 2018 einstimmig beschlossen, einen Antrag zur Erlangung der Kreisfreiheit per 1. April 2021 zu stellen.

Die Reaktionen aus der Bevölkerung, aus Institutionen und Organisationen vor und nach diesem Beschluss zeigen deutlich, dass auch eine beachtliche Mehrheit der Bürgerschaft hinter dieser Entscheidung steht.

Die Brüder-Grimm-Stadt Hanau war in ihrer langen Geschichte die überwiegende Zeit kreisfrei oder Kreisstadt.

Erst seit dem Beschluss des Kreistages des Main-Kinzig-Kreises im Jahre 2005, den Sitz des Kreises und die Verwaltung nach Gelnhausen zu verlegen, ist Hanau weder Kreisstadt noch kreisfrei.

Die Stadt Hanau wächst kontinuierlich. Vor allem durch die Konversion der ehemaligen US-Armee-Flächen aber auch aufgrund seiner hohen Wirtschaftskraft und der Attraktivität des Standortes übersteigt die Zahl der Zuzüge die der Wegzüge seit Jahren. Nach den bisherigen Prognosen wird Hanau spätestens Ende des Jahres 2020 die Grenze von 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern überschreiten und damit offiziell zur Großstadt werden.

Bereits jetzt erfüllt die Stadt Hanau zahlreiche Aufgaben, die üblicherweise von einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt erledigt werden.

Dazu gehören beispielsweise Schulträgerschaft, Jugendhilfe, Ausländerbehörde. Darüber hinaus verfügt die Stadt Hanau über eine eigene Wohnungsbaugesellschaft, einen eigenen Verkehrsbetrieb, eine eigenständige Wirtschaftsförderung sowie über ein Klinikum der Maximalversorgung und mehr.

Es ist der Wunsch der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerschaft, künftig alle Geschicke der Stadt in die eigene Hand zu nehmen.

Dies entspricht auch den Intentionen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.

Die Übernahme weiterer Aufgaben im Zuge der Kreisfreiheit ermöglicht es der Stadt, Synergien zu nutzen, die Verwaltung noch effizienter und bürgernaher zu gestalten. Hanau will dabei auch ganz neue Wege gehen, wie es etwa die bereits vorliegende Konzeption des „Hanauer Modells“ zeigt, bei der soziale Angelegenheiten und Dienstleistungen „rund um das Erwerbsleben“ an einem Platz konzentriert werden sollen. Hierzu gibt es bereits klare Absichtserklärungen der Kooperationspartner, etwa der Agentur für Arbeit.

Die finanziellen Auswirkungen sind abschätzbar. Nach den bisherigen Berechnungen der Stadt, des Main-Kinzig-Kreises und Zahlen aus vergleichbaren Kommunen, werden sich haushalterische Belastungen und Entlastungen in etwa die Waage halten. Derzeit ist davon auszugehen, dass die Bilanz für die Stadt sogar leicht positiv ausfällt. Die Einsparungen durch Synergien und die Effizienzsteigerung der Verwaltung sind dabei noch nicht berücksichtigt.

Der Main-Kinzig-Kreis wird auch nach der Ausgliederung ein leistungsstarker Kreis bleiben. Mit mehr als 300.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bleibt er einer der einwohnerstarken Kreise der Bundesrepublik.

Die Struktur und damit auch die Interessenlagen der Kommunen im Main-Kinzig-Kreis sind höchst unterschiedlich. Der Großstadt Hanau im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stehen eher ländliche Strukturen im Osten des Kreises mit einer Ausrichtung nach Fulda gegenüber.

Hanau will seine Interessen klar und eindeutig im großstädtisch geprägten Ballungsraum vertreten. Bereits jetzt ist Hanau als Mitglied in allen Einrichtungen des Ballungsraumes vertreten. Mit der Kreisfreiheit würde es hier eine klare Aufgaben- und Interessenverteilung zwischen der Stadt und dem Main-Kinzig-Kreis geben.

Wir würden als zwei starke gleichberechtigte Partner für den Osten der Rhein-Main-Region ein- und auftreten.

Auch als kreisfreie Stadt würde Hanau weiterhin seine Aufgaben als Oberzentrum für das Umland erfüllen und sogar noch verbessern können. Das gilt für Bereiche wie etwa die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ebenso, wie als zentraler Standort der Gesundheitsfürsorge, als Wirtschaftszentrum mit tausenden Arbeitsplätzen, als Verkehrsknotenpunkt sowie als kulturelles Zentrum und als wichtige und prosperierende Einkaufsstadt.

Als kreisfreie Stadt wird Hanau sicherstellen, dass die Hanauer Vereine, Verbände und Institutionen auch künftig finanziell ausgestattet bleiben wie bisher. Im Einzelfall – beispielsweise im sozialen Bereich – werden sie sogar bessergestellt.

Letztendlich dokumentiert der Wunsch nach Kreisfreiheit den Gestaltungswillen und Umsetzungsanspruch von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung. Damit soll der erfolgreich eingeschlagene Weg in der Stadt- und Strukturpolitik als Großstadt konsequent und eigenverantwortlich weiterentwickelt werden.

Die Kreisfreiheit ist vernünftig und folgerichtig. Sie eröffnet zusätzliche Chancen für Stadt, Kreis und Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Landesregierung und Landtag werden gebeten, das Vorhaben zu unterstützen und zu genehmigen.



Claus Kaminsky

Oberbürgermeister

Hanau, im März 2019



Abbildung: Unterzeichnung des Grundsatzbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Kreisfreiheit Hanaus am 20.08.2018; sitzend von links: Stadtverordnetenvorsteherin Beate Funck (SPD), Oberbürgermeister Claus Kaminsky (SPD), stehend von links: Fraktionsvorsitzende Isabelle Hemsley (CDU), Fraktionsvorsitzender Bert-Rüdiger Förster (REP), Fraktionsvorsitzender Stefan Weiß (GRÜNE), Fraktionslose Gregor Wilkenloh (Alternative Linke Liste) und Robert Erkan (Forum Gemeinsames Hanau), Fraktionsvorsitzender Oliver Rehbein (Bürger für Hanau), Bürgermeister Axel Weiss-Thiel (SPD), Fraktionsvorsitzende Cornelia Gasche (SPD), Stadtrat Thomas Morlock (FDP), Fraktionsvorsitzender Holger Vogt (FDP)

I. Rechtliche Grundlagen

Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Art. 137 Abs. 1 Hessische Verfassung (HV) geht über die Gewährleistungen von Art. 28 Abs. 2 GG insofern deutlich hinaus, als nicht nur Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, sondern sämtliche im Gebiet einer Gemeinde anfallenden öffentlichen Aufgaben den Gemeinden zugewiesen werden und solche Aufgaben anderen Stellen nur im dringendem öffentlichen Interesse durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift zugewiesen werden dürfen (Art. 137 Abs. 1 S. 2 HV). Den Gemeindeverbänden, darunter sind insbesondere die Landkreise zu verstehen, steht das Recht der Selbstverwaltung zu. Im Gegensatz zu den Gemeinden sind Kreise aber nicht allzuständig für örtliche Angelegenheiten, sondern nur im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabebereichs. Dieses Aufgabenverteilungsprinzip gilt zugunsten kreisangehöriger Gemeinden auch gegenüber den Kreisen.

Das aus der bundes- und landesverfassungsrechtlichen Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung folgenden Aufgabenverteilungsprinzip hat nicht nur einen *aufgabenbezogenen* Vorrang der Gemeinden gegenüber den Kreisen zum Inhalt. Es kann auch „umschlagen“ in einen *organisationsbezogenen* Vorrang der Kreisunabhängigkeit, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls keine nennenswerten Aufgaben des Kreises bezogen auf eine ausreichend große und verwaltungsstarke kreisangehörige Stadt übrigbleiben. In Hessen gilt dieser Grundsatz für alle Aufgabentypen, weil sich nach Art. 137 HV der Vorrang der Gemeinden auf die gesamte örtliche öffentliche Verwaltung erstreckt.

Dieser verfassungsrechtliche Vorrang der Aufgabenwahrnehmung durch die Gemeinde findet sich in § 2 Abs. 1 Hess. Landkreisordnung (HKO) wieder. Die Landkreise

nehmen in ihrem Gebiet diejenigen öffentlichen Aufgaben wahr, die über die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen.

Diese besonderen Voraussetzungen, unter denen das verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip zugunsten der Gemeinden umschlägt in einen organisationsbezogenen Vorrang der Kreisunabhängigkeit, liegen im Fall der Stadt Hanau vor, weil Hanau über die erforderliche Größe und Verwaltungskraft verfügt und weil zur Bewältigung des Stadt-Umland-Problems Instrumente der Kooperation und der gemeinsamen gesamtäumlichen Planung (Regionaler Flächennutzungsplan) im Ballungsraum nach dem Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) zur Verfügung stehen.

Die historische Entwicklung sowie die aktuelle Situation der Stadt Hanau, die Positionen der Stadt und des Main-Kinzig-Kreises in der kommunalen Struktur des Landes Hessen vor und nach der Entscheidung für eine Kreisfreiheit sprechen unter dem Blickwinkel der gebotenen Konsistenz von Neu- oder Rückgliederungsentscheidungen ebenfalls für die Kreisfreiheit der Stadt Hanau.

Auf das Gutachten von Prof. Hermes vom 15.10.2018 *„Eine verfassungsrechtliche Bewertung unter dem Blickwinkel der Garantie gemeindliche Selbstverwaltung im Verhältnis zu den Kreisen“*, Anlage 1, wird verwiesen.

Die Stadt Hanau hat die Kreisfreiheit zum 01.04.2021 beantragt, da die Wahlzeit der städtischen Organe und des Main-Kinzig-Kreises von 5 Jahren (§ 36 HGO) zum 31.03.2021 abläuft. Zudem kann die nach fünf Jahren vorgesehene Evaluation des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes die Kreisfreiheit Hanaus berücksichtigen.

Der Stadt Hanau ist bewusst, dass das Finanzausgleichsgesetz wie zahlreiche andere Gesetze Finanzausweisungen auf Basis des Kalenderjahres vorsehen. Die Stadt Hanau sieht sich in der Lage, die zusätzlichen Aufgaben einer kreisfreien Stadt bereits zum 01.01.2021 zu übernehmen.

II. Historie und Entwicklung

1. Historie

Hanau wird im Jahr 1143 erstmals urkundlich mit der Wasserburg „Hagenove“ erwähnt. Sie ist die Geburtsstadt der Universalgelehrten Jacob und Wilhelm Grimm, des Malers Moritz Daniel Oppenheim, des Komponisten Paul Hindemith und der Gerechten unter den Völkern Dr. Elisabeth Schmitz.

Um die Burg entwickelte sich eine Siedlung, der 1303 von König Albrecht I. Markt- und Stadtrechte verliehen wurde. Das sogenannte Spielhaus aus dem Jahr 1484 wurde 1537 durch den Bau eines neuen Rathauses ersetzt (heute Deutsches Goldschmiedehaus).

Im Jahr 1597 gestattete Graf Philipp Ludwig II. von Hanau-Münzenberg calvinistischen Flüchtlingen aus Nordfrankreich und den Spanischen Niederlanden eine Siedlung vor den Toren der Stadt zu errichten: Neu-Hanau. Die versierten Kaufleute, Händler und Goldschmiede brachten Hanau zu großer Blüte.

Aus der Goldschmiedetradition entstanden schließlich die großen Edelmetallfirmen, die den heutigen Wirtschaftsstandort mit seiner Materialtechnikkompetenz prägen.

Alt- und Neustadt Hanau existierten bis in das Jahr 1821 mit getrennten Verwaltungen, Stadträten und Bürgermeistern. Durch die Kurhessische Gemeindeordnung wurden sie 1834 vereinigt. Hanau wurde 1886 zur kreisfreien Stadt erhoben. Hanau blieb auch nach Gründung des Bundeslandes Hessen 1946 kreisfrei.

Um 1900 entstanden im Stadtteil Lamboy ausgedehnte Kasernenanlagen.

Am 19. März 1945 schlug der vom NS-Regime ausgerufenen „totale Krieg“ auf die Stadt Hanau zurück. In einem alliierten Luftangriff wurden rund 90 Prozent der Hanauer Innenstadt zerstört.

Die erste Hanauer Nachkriegsvolkszählung ergab ca. 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner, 1938 waren es noch über 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Nach dem Krieg begann der Wiederaufbau und die Volkszählung aus dem Jahr 1954 ergab 39.511 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Wiederaufbau wurde 1958 mit dem ersten Hanauer Bürgerfest als Dank an die Bevölkerung abgeschlossen.

2. Neugliederung in den 1970er Jahren

Zum 1. Januar 1972 schloss sich die Gemeinde Mittelbuchen freiwillig der Stadt Hanau an und die Gemeinde Wolfgang und Stadt Großauheim vereinigten sich zur Stadt Großauheim.

Durch das *Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg betreffende Fragen* vom 12.03.1974 wurde die Stellung der Stadt Hanau im kommunalen Gefüge neu geregelt. Aus dem Landkreis Hanau wurden die Stadt Großauheim und Flurstücke der Gemeinde Wachenbuchen und aus dem Landkreis Offenbach wurden die Stadt Steinheim sowie die Gemeinde Klein-Auheim nach Hanau eingegliedert. Die Stadt Hanau wurde in den neu gegründeten Main-Kinzig-Kreis eingegliedert und verlor damit den Status der Kreisfreiheit zum 01.07.1974.

Folgende wesentlichen Aufgaben verblieben bei der Stadt Hanau:

- die Schulträgerschaft,
- die Jugendhilfeträgerschaft,
- die Untere Bauaufsicht und
- unentziehbare Delegation der Sozialhilfe.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 12.03.1974 war der Sitz der Kreisverwaltung in Hanau.

Mit dem *Gesetz zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebiets und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen zur Verwaltungsreform* vom 10.07.1979 wurde die Stadt Hanau Trägerin der Volkshochschule, Trägerin der Kriegsopferfürsorge und zuständig für die Förderung des Wohnungsbaus und der Wohnungsmodernisierung.

Die Stadt Hanau hat durch gesetzliche Regelungen weitere Zuständigkeiten:

- Ausländerbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Denkmalschutzbehörde
- Aufgabenträger gemäß § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNVG) in Hessen.

Im Jahr 2005 verlegte der Main-Kinzig-Kreis seinen Sitz und die Verwaltung in die Stadt Gelnhausen, ca. 25 km östlich von Hanau. Mit Verlegung des Kreissitzes nach Gelnhausen wurden auch zahlreiche Dienstleistungen dorthin verlegt. Erstmals in seiner Geschichte war Hanau weder kreisfrei noch Kreisstadt.

In Hanau verblieben sind die Zulassungs- und Führerscheinstelle, sowie die Sachbearbeitung der Leistungen nach Sozialgesetzbuch Teil II -SGB II-.

Mit der Verlegung des Kreissitzes von Hanau nach Gelnhausen hat der Main-Kinzig-Kreis das amtliche Auto-Kennzeichen MKK für das Kreisgebiet eingeführt.

Die Stadt Hanau wollte das Kennzeichen HU behalten; dies setzte voraus, dass Hanau auch Zulassungsbehörde ist. Auf Antrag der Stadt hat die Hess. Landesregierung die Zuständigkeitsverordnung am 18.07.2005 geändert.

Der Oberbürgermeister ist gemäß Verordnung zur Änderung der Zuweisungsverordnung und der Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 18.07.2005 Zulassungsbehörde.

Da der Main-Kinzig-Kreis die Dienststelle für Zulassung und Führerscheinstelle in Hanau belassen hat, wurde zwischen Hanau und Main-Kinzig-Kreis ein gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk gebildet. Zuvor ist § 85 Absatz 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf Betreiben der Stadt Hanau geändert worden. Der Main-Kinzig-Kreis nimmt die Aufgaben der Zulassungsbehörde für die Stadt Hanau wahr. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat den Ordnungsbehördenbezirk am 23.12.2005 angeordnet. Inhalt der gemeinsamen Vereinbarung zwischen Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis ist u.a., dass der Main-Kinzig-Kreis die Gebühren einnimmt, eine Kostenerstattung an die Stadt Hanau erfolgt nicht.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 17.12.2018 die Auflösung des Ordnungsbehördenbezirkes und die Kündigung der gemeinsamen Vereinbarung zum 31.12.2020 beschlossen. Die Vereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis wurde mit Schreiben vom 18.12.2018 zum 31.12.2020 gekündigt. Bei dem Regierungspräsidium Darmstadt wurde mit Schreiben vom 18.12.2018 die Aufhebung der Anordnung des Ordnungsbehördenbezirks beantragt.

Der Main-Kinzig-Kreis hatte mit Schreiben vom 15.11.2018 mitgeteilt, dass auch er die Vereinbarung kündigen werde.

Die Vereinbarung wurde gekündigt, da mit der Kreisfreiheit weitere Aufgaben und Zuständigkeiten auf die Stadt Hanau übergehen. Mit der erforderlichen organisatorischen Neuordnung werden Verwaltungsabläufe verbessert und Aufgaben nach Synergieeffekten gebündelt. Es wird eine neue Abteilung „Hanauer Bürgerservice“ geben, die die Aufgaben des jetzigen Stadtladens (Melde- und Passrecht) mit der Zulassungsstelle verknüpft. Die Stadt hat dem Main-Kinzig-Kreis angeboten, die Aufgaben der Zulassungsstelle auch für die kreisangehörigen Gemeinden mit zu erledigen.

3. Oberzentrum

Die Stadt Hanau wurde im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (festgestellt durch Rechtsverordnung vom 14.11.2000) zum Oberzentrum ausgewiesen. Außer Hanau

sind in Südhessen Oberzentren die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt/Main, Offenbach und Wiesbaden.

Oberzentren sind gekennzeichnet durch Einrichtungen zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs und weisen als Infrastruktur auf:

Überregional bedeutsame Museen, Krankenhaus der Maximalversorgung, überregionale Sportstätten, ICE-Haltepunkt, innerstädtisches öffentliches Verkehrsnetz, Behörden und Gerichte höherer oder mittlerer Instanz.

Diese Anforderungen an ein Oberzentrum erfüllt Hanau bereits seit dem Jahr 2000.

Diese Funktion und die gesamtstädtische Entwicklung macht die Stadt Hanau bereits jetzt attraktiv für die Ansiedlung weiterer Institutionen, wie zum Beispiel:

- Die **Neue Philharmonie Frankfurt** ist eines der profiliertesten deutschen Klassik-/Crossover-Orchester. 2019 hat es seinen Sitz von Offenbach nach Hanau verlegt. Der Klangkörper unter Leitung von Jens Tröster probt und spielt im Congress Park Hanau mehrere ausverkaufte Konzertreihen pro Jahr. Besonders beliebt ist die Wilhelmsbader Sommernacht im Staatspark Wilhelmsbad, wenn die Musikerinnen und Musiker vor einem Auditorium von mehr als 10.000 Besucherinnen und Besucher aus der gesamten Rhein-Main-Region spielen. Die Neue Philharmonie Frankfurt begleitet große Stars auf ihren Tourneen, etwa David Garrett, Gregory Porter oder Chris de Burgh, und war bereits in der Philharmonie Berlin, der Arena di Verona und der Elbphilharmonie Hamburg zu Gast.
- Der Trägerverein der **Waldorfschulen** strebt in Hanau die Gründung einer freien Waldorfschule an. Die Stadt Hanau ist mit ihrer Lage für den Trägerverein ein attraktiver Schulstandort. Bisher gibt es im Main-Kinzig-Kreis keinen Standort für eine Waldorfschule.
- Die **Vitos Klink Rehberg**, ein Unternehmen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Fachklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, beabsichtigt den Neu-

bau einer Klinik in Hanau auf dem Gelände der früheren Hutier-Kaserne (Investitionsvolumen ca. 20 Millionen Euro). Am dortigen Sophie-Scholl-Platz hat sich bereits ein Medizinzentrum etabliert.

4. Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (im Sinne des Metropolgesetzes)

Trotz der Kritik am Zuschnitt des Verbandsgebietes wurde die Stadt Hanau nicht in den 1975 gegründeten Umlandverband Frankfurt aufgenommen. Nur das wesentlich kleinere Maintal wurde als einzige Kommune des Main-Kinzig-Kreises Mitglied des Verbandes.

2001 wurde der Umlandverband aufgelöst, es wurde der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gegründet, dem Hanau nun angehörte.

Seit 2011 besteht der Regionalverband Frankfurt/Rhein-Main, Hanau ist Mitglied. Das Landesgesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) vom 08.03.2011 regelt eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung der Kommunen des Ballungsraums Rhein-Main.

Gemäß der Präambel des Metropolgesetzes soll die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main als Motor der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit des Landes Hessen im nationalen und internationalen Zusammenhang stärken. Zum Wohle der Region bedarf es demnach in den Bereichen der überörtlichen Daseinsvorsorge und der räumlichen Planung moderne Formen der kommunalen Zusammenarbeit, ohne die garantierte Selbstbestimmung der Kommunen infrage zu stellen. Durch neue regionale Kooperationsformen und Netzwerke sollen die kommunalen Kräfte gebündelt und gefördert werden. Zur Errichtung dieser Entwicklungsziele wird im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main ein Regionalverband zur Steuerung und Koordinierung der gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung gebildet.

Die Kommunen des Ballungsraums haben gemäß § 1 MetropolG 2011 folgende Aufgaben:

- Errichtung und Betrieb überörtlicher kultureller und sportlicher Einrichtungen,
- Standortmarketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung,
- Planung, Errichtung und Unterhaltung des Regionalparks Rhein-Main,
- regionale Verkehrsplanung.

Mit dem Änderungsgesetz vom 24.08.2018 werden die Aufgaben erweitert:

- bedarfsorientierte Entwicklung des Wohnungsbaus,
- ressourcenschonende Beschaffung von Trinkwasser,
- Erstellung eines regionalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes,
- Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Digitalisierungsstrategien.

Dem Ballungsraum gehören neben Hanau die Kommunen des früheren Altkreises Hanau an, der Ballungsraum endet mit der Stadt Langenselbold (ca. 13 km östlich von Hanau).

Die Stadt Hanau ist Mitglied der Verbandskammer und ist durch den Oberbürgermeister im Regionalvorstand vertreten.

Die Stadt Hanau ist Kraft landesgesetzlicher Regelungen bei gewichtigen Themen, die durch Gesetz vom 24.08.2018 noch erheblich erweitert wurden, in die Metropolregion eingebunden. In Fragen der zukünftigen Entwicklung ist die Stadt Hanau mehr mit der Metropolregion verflochten als mit dem Main-Kinzig-Kreis.

Die Stadt Hanau ist Mitglied in allen Gesellschaften des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main:

- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
- FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region
- Frankfurt Ticket RheinMain GmbH
- Kulturregion Frankfurt RheinMain-gemeinnützige GmbH
- Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt Rhein Main GmbH

- ivm GmbH (integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain)
- Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH.

Die erwähnte Verlegung des Kreissitzes im Jahr 2005 nach Gelnhausen hat den Schwerpunkt des Kreises aus dem Ballungsraum (Stadt Hanau) in den ländlichen Raum verschoben.

Derzeit finden Vorarbeiten zur Fortschreibung des Regionalplans/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 sowie zum geplanten Fachaustausch mit den Städten und Gemeinden statt (ausführlich siehe Kapitel V, Nr. 2).

5. Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis und kreisangehörigen Gemeinden und Städten

Die Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis und kreisangehörigen Gemeinden und Städten beschränkt sich auf historische Gegebenheiten, auf Folgen der Verlegung des Kreissitzes nach Gelnhausen und auf Zweckmäßigkeitserwägungen zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner und der Steuerzahler (Synergieeffekte):

Historisch:

- **Zweckverband berufsbildender Schulen** (2 Schulen) mit dem Altkreis Hanau seit den 1950er Jahren
- Die **Kläranlage der Stadt Hanau** entsorgt seit 1960 bzw. 1964 die Abwässer der heutigen Stadtteile von Maintal: Hochstadt, Dörnigheim und Wachenbuchen sowie seit 1974 der Stadt Bruchköbel.

Verlegung Kreissitz:

- **Ordnungsbehördenbezirk Kfz-Zulassung** durch Main-Kinzig-Kreis für Hanau seit 2006 (Vertrag wurde von der Stadt zum 31.12.2020 gekündigt)

Zweckmäßigkeitserwägungen:

- Einheitlicher **Droschkenbezirk** mit den Städten Bruchköbel und Erlensee sowie mit den Gemeinden Großkrotzenburg und Rodenbach seit 1979/1991/2006 (Gebietserweiterungen)
- Ordnungsbehördenbezirk **Gefahrgutsachbearbeitung** durch die Stadt Hanau für die Städte Bruchköbel, Erlensee, Langenselbold und Nidderau sowie die Gemeinden Großkrotzenburg, Hammersbach, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck seit 1994
- Erhebung **Fehlbelegungsabgabe** durch die Stadt Hanau für die Städte Erlensee, Gelnhausen, Langenselbold, Maintal und Nidderau seit 2016
- Kooperationsvereinbarung zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau zur **zusätzlichen Beschulung** von Schülerinnen und Schülern aus dem Main-Kinzig-Kreis **an Gymnasien** der Stadt Hanau
- Gemeinsamer **Schulentwicklungsplan für die fünf beruflichen Schulen** des Main-Kinzig-Kreises, der Stadt Hanau und des Zweckverbandes

Die Zusammenarbeit beschränkt sich mit Ausnahme der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe für die Stadt Gelnhausen auf Mitgliedsgemeinden aus dem Ballungsraum.

Aktuell wird in Hanau in einem Gebäude der städtischen Baugesellschaft das Haus des Jugendrechts errichtet; der Eröffnungstermin ist im April 2020 vorgesehen.

Die öffentlichen Jugendhilfeträger Stadt Hanau und Main-Kinzig-Kreis arbeiten hier bedingt durch den Gerichtsbezirk des Landgerichts Hanau in der Aufgabe der Jugendgerichtshilfe zusammen.

III. Bevölkerungsprognose

Das *GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH* (GEWOS GmbH) hat im Auftrag der Stadt Hanau im Februar 2019 eine Prognose zur Entwicklung der Hauptwohnsitzbevölkerung bis zum Jahr 2035 erstellt (Anlage 2).

Hintergrund der Beauftragung war es, zum einen eine Grundlage für bedarfsgerechte Planungen im Stadtentwicklungsprozess an die Hand zu bekommen, zum anderen sollte die Prognose eine Aussage zu dem Zeitpunkt treffen, an dem Hanau voraussichtlich die Einwohnerzahl von 100.000 erreicht und damit Großstadtstatus erlangt.

Die mögliche zukünftige Bevölkerungsentwicklung wurde in zwei Varianten mit unterschiedlichen Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Geburtenziffer dargestellt. Die etwas höhere angenommene Geburtenrate steht vor dem Hintergrund, dass Wohnungsneubaugebiete, wie sie aktuell in Hanau vor allem in den Konversionsgebieten entstehen, überdurchschnittlich häufig von jungen Erwachsenen und Familien besiedelt werden.

Die Ergebnisse beider Varianten sind beinahe deckungsgleich und zeigen, dass die Stadt Hanau bis zum Jahr 2035 weiterhin deutlich an Einwohnerinnen und Einwohnern gewinnen wird. Beide Prognosen gehen davon aus, dass Hanau im Jahr 2020 erstmals mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben wird. Die Variante mit einer etwas niedrigeren angenommenen Geburtenrate rechnet mit einem Bevölkerungsanstieg im Vergleich zum Jahr 2017 um 18 % auf dann 113.340 Personen, bei einer etwas höheren angenommenen Geburtenrate wird die Bevölkerung bis zum Jahr 2035 um 19 % auf 114.130 Personen anwachsen.

IV. Kreisfreie Städte Hessen und andere Bundesländer

Nach den letzten durch das HSL - Hessisches Statistisches Landesamt - veröffentlichten Einwohnerzahlen hat die Stadt Hanau 95.901 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30.09.2018).

Nach der Prognose der *GEWOS GmbH* zur Entwicklung der Einwohnerzahlen der Stadt Hanau, siehe Gutachten Februar 2019 (Anlage 2), wird Hanau bereits im Jahr 2020 die 100.000-Einwohnergrenze dauerhaft überschreiten. Damit überschreitet Hanau nach internationaler Definition die Schwelle zur Großstadt, siehe auch Kap. III.

Zum 31.12.2016 gab es in Deutschland 80 Großstädte, von denen wiederum 73 kreisfrei sind bzw. den Status eines Stadtkreises haben.

In Hessen gibt es keine gesetzliche Regelung, die eine Mindesteinwohnerzahl für eine kreisfreie Stadt festlegt.

Die Hessische Staatskanzlei führt mit Schreiben vom 08.10.2018 aus, dass die 100.000 Einwohnergrenze bislang keine rechtlich verbindliche Grenze für die Kreisfreiheit darstellt, aber als Schwellenwert beachtlich sein könnte.

Die nach der Gebietsreform 1974 belassenen kreisfreien Städte haben alle mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner:

Frankfurt/M:	751.372	Wiesbaden:	278.822
Kassel:	201.108	Darmstadt:	158.445
Offenbach:	128.022		(Stand 30.09.2018, Quelle HSL)

Alle kreisangehörigen hessischen Städte und Gemeinden haben unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die Sonderstatusstädte über 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Stadt Hanau ist die bevölkerungsreichste Sonderstatusstadt:

Hanau:	95.901	Gießen	87.321
Marburg	75.932	Fulda:	68.284
Rüsselsheim	65.370	Bad Homburg:	54.277
Wetzlar:	52.926	(Stand 30.09.2018, Quelle HSL)	

Schon im Hinblick auf die deutlich geringere Einwohnerzahl ist Hanau mit diesen Städten und deren künftiger Entwicklung nicht vergleichbar.

Die hessischen Sonderstatusstädte Marburg, Gießen, Fulda, Bad Homburg und Wetzlar sind Sitz der Kreisverwaltung. Sitz der Verwaltung des Main-Kinzig-Kreises ist seit 2005 nicht in der Sonderstatusstadt Hanau, sondern im ca. 25 km entfernten Gelnhausen.

Sitz der Verwaltung des Landkreises Aschaffenburg (173.969 Einwohnerinnen und Einwohner; Quelle Bay. Landesamt für Statistik, Stand 31.12.2017) ist nicht im Gebiet des Landkreises, sondern in der kreisfreien Stadt Aschaffenburg (69.928 Einwohnerinnen und Einwohner, Quelle wie zuvor).

Sonderstatusstädte (Einwohnerzahl Quelle HSL)	Kreissitz	Entfernung
Bad Homburg (54.277)	✓	
Fulda (68.284)	✓	
Gießen (87.321)	✓	
Hanau (95.901)	Gelnhausen	ca. 25 km
Marburg (75.932)	✓	
Rüsselsheim (65.370)	Groß-Gerau	ca. 14 km
Wetzlar (52.926)	✓	
Nachrichtlich		
Kreisfreie Stadt Aschaffenburg (69.928) Quelle Bay. Stat. Landesamt	✓	

Abbildung: Sonderstatusstädte und Kreissitzfunktionen

Die Rechtslage in anderen Bundesländern gestaltet sich unterschiedlich:

- In **Bayern** können Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner bei entsprechender Bedeutung mit Zustimmung des Landtags nach Anhörung des Kreistags durch Rechtsverordnung der Staatsregierung für kreisfrei erklärt werden (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung).

25 Städte sind in Bayern kreisfrei, davon 17 unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, acht über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Die kleinsten kreisfreien Städte sind Schwabach, Coburg und Ansbach (jeweils ca. 42.000 Einwohnerinnen und Einwohner).

- Nach § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung für **Baden-Württemberg** können durch Gesetz Gemeinden auf ihren Antrag zu Stadtkreisen erklärt werden. Eine Mindesteinwohnerzahl nennt die Gemeindeordnung nicht. Nach Abs. 2 des § 3 der Gemeindeordnung können Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf Antrag von der Landesregierung zu Großen Kreisstädten erklärt werden.

Baden-Baden ist mit 54.000 Einwohnerinnen und Einwohner der kleinste Stadtkreis. Die übrigen Stadtkreise des Bundeslandes haben über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

- Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes **Rheinland-Pfalz** sind Städte, die nach bisherigem Recht keinem Landkreis angehören, kreisfrei. Weitere Regelungen für Auskreisungen sieht die Gemeindeordnung nicht vor.

In Rheinland-Pfalz sind zwölf Städte kreisfrei, acht hiervon mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, die kleinsten sind Zweibrücken (ca. 35.000 Einwohnerinnen und Einwohner) und Pirmasens (41.000).

V. Motivation und Potenziale/Synergien

Neben der verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Selbstverwaltung von Städten und Gemeinden und dem in ihrer langen Historie geprägten Selbstverständnis der Stadt Hanau, stellen die Entwicklung der Einwohnerzahl auf großstädtisches Niveau und die damit einhergehende weitere Vergrößerung der strukturellen Unterschiede zur ländlichen Region Osthessens ausreichend Gründe für die Kreisfreiheit Hanaus dar.

Dabei darf nicht angenommen werden, dass die Entwicklungschancen der Stadt Hanau, im fortschreitenden Trend der Urbanisierung und der Freisetzung von 340 Hektar potenzieller Konversionsflächen durch den Abzug der US-Streitkräfte, in einem Automatismus zu dem überdurchschnittlichen Wachstum der Stadt geführt hätten.

So bildet die Kreisfreiheit einen wichtigen Baustein innerhalb mehrerer Etappen einer bewusst vorangetriebenen Stadtentwicklung, die bereits in der letzten Dekade ihre prägende Kraft zum Wohl der Stadt entfaltet hat und auch in der Zukunft weiterhin erfolgreich fortgeführt werden wird.

Der Aufbruch zu jenem, bewussten und demokratisch legitimierten Entwicklungsprozess geht auf eine ganze Reihe mutiger Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung seit dem Jahr 2007 zurück.

Mit der Entschlossenheit, sich den gesellschaftspolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen zu stellen, Entwicklungspotenziale auszuschöpfen und neue Chancen für die Zukunft Hanaus zu erarbeiten, hat sich die Stadt auf den Weg gemacht und ein bundesweit beachtetes umfassendes Konzept des Innenstadumbaues erfolgreich umgesetzt.

Ein weiterer Baustein zur Erreichung der Zielsetzungen, die sich die Hanauer Bürgerschaft selbst gegeben hat, bildet die Konversionsflächenentwicklung, bei der bereits ein Großteil der rund 340 Hektar an Liegenschaften und Flächen aus ehemaligen US-

Besitz in Wohnungen und Freizeitflächen sowie Standorte für soziale Einrichtungen und Gewerbe umgewandelt wurden.

Gemeinsam mit dem anpackenden Umgang mit all diesen großen und kleinen Projekten sowie der mannigfachen Umsetzung von Vorhaben der Innenentwicklung - zur Entwicklung von Brachflächen oder Nachverdichtung der vorhandenen Bebauung - wurde in der Stadt Hanau stets eine Kultur breit angelegter Bürgerbeteiligung etabliert, ohne die die Erfolge nicht möglich gewesen wären.

Zur Fortsetzung dieser gesamtstädtischen Entwicklung, wie u. a. auf dem Gelände der ehemaligen Pionier-Kaserne, neuen Wohnraum für weitere 5.000 Menschen zu schaffen, hat die Stadt Hanau in dieser Tradition kürzlich mit dem Prozess „Zukunft Hanau“ einen weiteren breit angelegten Bürgerbeteiligungs- und Dialogprozess zur weiteren Stadtentwicklung ins Leben gerufen.

Dies mit der Überzeugung, dass eine selbstverantwortliche Gestaltung auch weiterhin klare, von der Stadtgesellschaft getragene, Ziele und Ideen von einer erfolgreichen Zukunft Hanaus braucht.

Die Stadt Hanau stellt somit bereits seit längerer Zeit unter Beweis, dass sie gewillt und in der Lage ist, zunehmende Verantwortung zu schultern und damit gemeinsam mit ihrer eigenen Prosperität auch ihre Aufgaben als Oberzentrum in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main zu erfüllen.

Fakt ist auch, dass die Stadt Hanau als Mitglied in allen Gesellschaften der Metropolregion, immer auf ihre möglichst dichte Vernetzung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gesetzt hat. Schließlich spiegelt diese Verbindung die Lebenswirklichkeit der Hanauerinnen und Hanauer wider.

Dies bedeutet für die Stadt Hanau auch, den Pflichten und Aufgaben, die ihr als Kommune der Metropolregion zuteilwerden, wie u.a. in Bezug auf eine bedarfsorientierte Entwicklung des Wohnungsbaus, gerecht zu werden.

Der Main-Kinzig-Kreis hat in den letzten eineinhalb Dekaden seit der Verlagerung seiner Kreisstadt nach Gelnhausen (ca. 25 km östlich von Hanau) im Jahr 2005 nachhaltig dokumentiert, sich auf seine Rolle als Landkreis des ländlichen Raumes zu konzentrieren. Auch wurden keine nennenswerten Initiativen des Main-Kinzig-Kreis unternommen, um die Position Hanaus als Scharnier zwischen der Metropolregion und dem übrigen Kreisgebiet bewusst zu nutzen oder eine hierauf abziehende Strukturpolitik zu betreiben.

Während die Stadt ambitioniert ihr Wachstum bewusst befördert hat, hat der Kreis keineswegs eine gemeinsame regionale Strategie angestrebt oder gar verfolgt.

Die Stadt Hanau sieht in der Auskreisung somit auch eine Erweiterung ihrer Freiheit, eigenverantwortlich zu handeln, um ihre Strukturpolitik als werdende Großstadt und Oberzentrum der Metropolregion in angemessener Weise fortzuführen und die oben angesprochene Gewährung von Rechten mit der aktiven Übernahme von Pflichten in eine adäquate Balance zu bringen.

1. Konversion und Stadtentwicklung

a) Konversion als Motor der Stadtentwicklung

Nach dem Zweiten Weltkrieg übernahmen die US-Streitkräfte die militärischen Anlagen der Deutschen Wehrmacht, modernisierten und erweiterten sie über die Jahre. Der Standort Hanau (Hanau Garnison) wurde zu einem der größten und bedeutendsten US-amerikanischen Militärstützpunkte Europas mit rund 30.000 Soldaten, Familienmitgliedern und zivilen Angestellten in den 1970er und 1980er Jahren.

In den 1990er Jahren erfolgte eine erste Reduzierung der in Deutschland stationierten Einheiten der US-Streitkräfte. Im Zuge dessen wurden auch in Hanau die ersten Kasernen an die Bundesrepublik Deutschland zurückgegeben. Damit begann ein erster Konversionsprozess, der seit langem erfolgreich abgeschlossen ist. Er betraf die Hessen-Homburg Kaserne (heute Schulzentrum Hessen-Homburg, Staatliches Schul-

amt, Technisches Rathaus, gewerbliche Nutzung), die Francois-Kaserne (heute Wohnpark Francoisgärten, Schule, Kindertagesstätte, Dienstleister, Büros und Volkshochschule) und einen Teilbereich der Großauheim Kaserne (heute Nahversorgungszentrum).

Im Zuge globaler Truppenbewegungen und Umstrukturierungen zog das US-Militär nach 63 Jahren Präsenz Ende des Jahres 2008 komplett aus Hanau ab. So fielen weitere 340 Hektar an ehemaligen Militärliegenschaften in die Planungshoheit der Stadt Hanau zurück. Auch diese Konversionsflächen wurden sukzessive von den amerikanischen Streitkräften an die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), zurückgegeben. Die Stadt Hanau schloss einen Kooperationsvertrag mit der BImA, der die Basis für eine erfolgreiche Zusammenarbeit auf der Suche nach Investoren und neuen Nutzungsmöglichkeiten bildet. Inzwischen befinden sich mehr als 250 Hektar der ehemaligen US-Liegenschaften in ziviler Nutzung.

Im Jahr 2019 wird mit Abschluss der Bauleitplanung für den Pioneer Park die letzte für den Wohnungsbau geeignete Militärfläche aktiviert. Für die Großauheimkaserne und Underwoodkaserne sind ebenfalls konkrete Nutzungen in Vorbereitung. Lediglich Sportsfield Housing konnte aufgrund der Nutzung für die Unterbringung von Flüchtlingen noch nicht überplant werden.

Mit Schreiben des Hessischen Finanzministerium vom 11.03.2019 wurde mitgeteilt, dass der Standort Sportsfield Housing als passiver Standort für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgegeben wird. Die Stadt beabsichtigt nunmehr, diese Grundstücke von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zu erwerben und ein Gewerbegebiet zu entwickeln.

Ein Teilbereich der Fläche kann noch nicht überplant werden, weil die Stadt ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommt, Flüchtlingen Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Aktuell leben dort 850 Menschen.

Die zivile Nutzung ehemaliger US-Liegenschaften hat der Stadt Hanau, wie sich aus der Anlage 3 ergibt, ein hohes Potenzial an wirtschaftlicher als auch an bevölkerungstechnischer Entwicklung an die Hand gegeben. Dies ist der Wachstumsmotor für nachhaltige Bevölkerungsentwicklung (siehe auch Anlage 2) und Wirtschaftskraft.

b) Innenentwicklung

Neben der Entwicklung der Konversionsflächen hat die Stadt vorhandene Flächenpotenziale entwickelt.

Vorbereitend zu den Arbeiten an der Aufstellung des neuen Regionalen Flächennutzungsplans 2020 hat das Stadtplanungsamt analysiert, welche der Planflächen, die im aktuellen Regionalen Flächennutzungsplan 2010 enthalten sind, einer Entwicklung zugeführt wurden. Im Ergebnis wurden mehr als 80 % der Planflächen aktiviert. Von knapp 70 ha wurden nur rund 12 ha noch keiner Entwicklung zugeführt. Bei den gewerblich zu nutzenden Planflächen verbleiben lediglich rund 6 ha kleinteiliger Flächen.

Mehr als 90 % aller aktuellen Bauleitplanungen und Bauprojekte für den Wohnungsbau im Jahr 2018 sind der Innenentwicklung zuzurechnen.

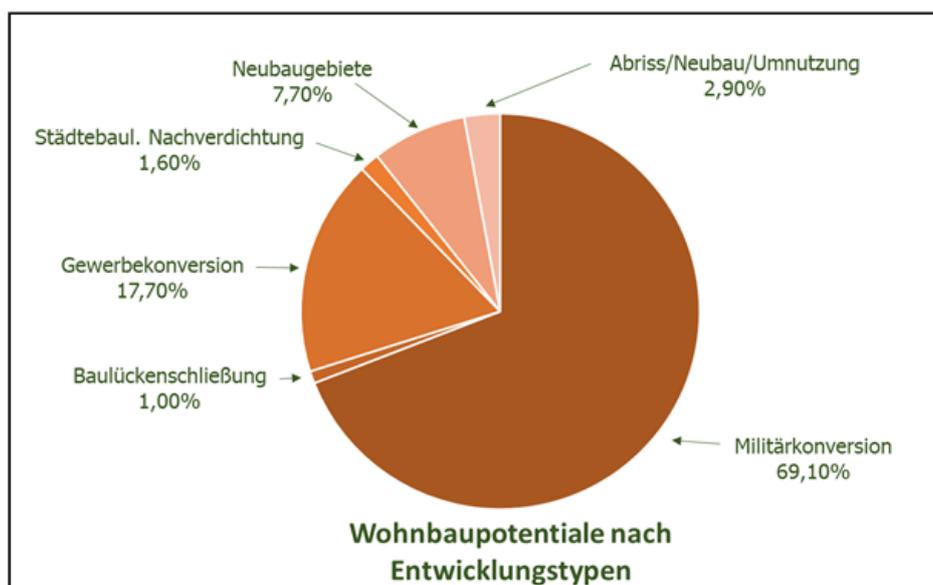


Abbildung: Aktuell bearbeitete Wohnungsbaupotentiale nach Entwicklungstypen, Flächenanteile in % (ca. 5.000 Wohnungen auf ca. 110 ha insgesamt)

2. Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen

Hanau ist Bestandteil der Regionalplanung

§ 9 Hess. Landesplanungsgesetz regelt den Regionalen Flächennutzungsplan Südhessen.

Der Landesgesetzgeber hat für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main entschieden, dass eine künftige einheitliche Entwicklung der Region erfolgen soll. Der Gebietszuschnitt des Ballungsraumes ist als planerische Entscheidung mit der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden vereinbar, so das Urteil des Staatsgerichtshofs vom 04.05.2004.

Das Regierungspräsidium Darmstadt teilte der Stadt Hanau mit Schreiben vom 03.05.2018 mit, dass gemeinsam mit dem beauftragten Büro AS+P Albert Speer + Partner ein Regionales Entwicklungskonzept für den Regierungsbezirk Darmstadt entwickelt werden soll. Das Konzept soll eine Entscheidungsgrundlage für die Flächenausweisungen im neu aufzustellenden Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan liefern. Um eine gegenseitige Kooperation zu fördern, sind Stadt-Umland-Dialoge für die Oberzentren Frankfurt, Darmstadt, Hanau, Offenbach, Wiesbaden und die Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums Friedberg, Bad Nauheim und Rüsselsheim mit Umlandgemeinden geplant. Hanau wird mit den kreisfreien Städten Südhessens gleichgesetzt.

Es sollen Gespräche auf Fachebene stattfinden, um frühzeitig Informationen der Kommunen über deren städtebauliche Entwicklung zu erhalten.

Zielvorgabe des Landesentwicklungsplanes für Hanau sind mindestens 60 Wohnungen/ha.

Im Dezember 2018 hat die Stadt Hanau dem beauftragten Büro AS+P Albert Speer + Partner Plandarstellungen für die Bereiche Wohnen und Gewerbe überreicht, in denen Suchräume für Siedlungserweiterungen aufgezeigt werden. Diese Suchräume werden in das Entwicklungskonzept eingespeist, das wiederum

Grundlage für den Entwurf des neuen Regionalen Flächennutzungsplans ist. Es handelt sich um ca. 590 ha (230 ha. Suchräume Wohnen, ca. 360 ha. Suchräume Gewerbe) mögliche Siedlungsflächenpotenziale. Diese werden nun vertieft untersucht; die dann ausgewählten Flächen sollen im Herbst 2019 der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der städtische Prozess über die einzelnen Flächen ist noch nicht abgeschlossen. Die Stadt Hanau hat jedoch ein deutliches Signal gegeben, dass sie bereit ist, sich mit den anderen kreisfreien Städten aktiv den Herausforderungen und Aufgaben zu stellen, denen die Rhein-Main-Region im Hinblick auf Wohnraumversorgung gegenübersteht. Die Stadt wird die Anforderungen des Landentwicklungsplanes erfüllen.

Die Stadt Hanau hat über eine Modellrechnung geschätzt, dass in den kommenden 20 Jahren – ergänzend zu den aktuell in konkreter Planung befindlichen rund 5.000 Wohneinheiten – rund 7.000 neue Wohnungen entstehen könnten. Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, dass rund 60 % der Suchräume tatsächlich als Siedlungsflächen aktiviert werden können und dass auf diesen eine durchschnittliche Dichte von ca. 50 Wohneinheiten pro Hektar erzielt werden kann.

Hanau ist aufgrund des Metropolgesetzes und des Landesplanungsgesetzes in die Regionalplanung Frankfurt/Rhein-Main eingebunden; eine Regionalplanung für den Main-Kinzig-Kreis besteht nicht.

3. Soziostrukturelle Unterschiede und Entwicklungen

a) Strukturunterschiede Stadt und Landkreis

Hanau ist im Verbandsgebiet Frankfurt/Rhein-Main und im gesamten Regierungsbezirk Darmstadt das einzige nicht kreisfreie Oberzentrum. Als Oberzentrum im östlichen Verdichtungsraum Rhein-Main weist Hanau jedoch mannigfaltige Merkmale und Handlungsnotwendigkeiten der anderen kreisfreien Städte auf, bei gleichzeitig gravierenden Unterschieden insbesondere zum ländlichen Raum des Main-Kinzig-Kreises.

- In Hanau leben auf 5,5 % der Fläche des Main-Kinzig-Kreises 23 % der Bevölkerung sowie 22 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und hier befinden sich knapp 36 % der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze.
- Fast 64 % des Bevölkerungswachstums des Main-Kinzig-Kreises seit 2011 ist auf die Stadt Hanau zurückzuführen. Hanau wächst im Gleichschritt mit den anderen Großstädten des Ballungsraums Frankfurt, Darmstadt, Offenbach fast dreimal so schnell wie der übrige Main-Kinzig-Kreis.
- Hanau hat einen Ausländeranteil von fast 26 % (restlicher Main-Kinzig-Kreis 15 %) und damit leben fast zwei Fünftel der nichtdeutschen Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises in Hanau. Mit einem Ausländeranteil von über 25 % gehört Hanau zu den großen Ankunftsstädten Hessens.
- In Hanau werden mehr als 26 % der kommunalen Steuereinnahmen des Main-Kinzig-Kreises erwirtschaftet und leben 39 % der arbeitslosen und knapp 41 % der erwerbsfähigen Leistungsbezieher nach SGB II des Main-Kinzig-Kreises.

Damit sind Strukturunterschiede der Stadt Hanau zum übrigen Main-Kinzig-Kreis bereits hinreichend beschrieben. Daraus folgt auch, dass sich die sozialpolitischen Problemlagen Hanaus deutlich von den übrigen Städten des Main-Kinzig-Kreises und dem ländlichen Raum des Main-Kinzig-Kreises unterscheiden.

b) Reibungsverluste und fehlende Synergien durch unterschiedliche Zuständigkeiten

Die hohe Zahl der Langzeitarbeitslosen ist Folge der zahlreichen ökonomischen Strukturbrüche in der jüngeren Geschichte Hanaus (Wiederaufbau, Atomindustrie, Militärkonversion) und der Integrationsbedarfe zugezogener Menschen. Der Ausländeranteil unter Arbeitslosen im SGB II liegt bei über 36 %

(restl. Main-Kinzig-Kreis 18 %) und im SGB II bei über 45 % (restlicher Main-Kinzig-Kreis 40 %). Hinzu kommen deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit Migrationshintergrund.

Nur wenige deutlich kleinere Städte im sonstigen Verdichtungsraum Rhein-Main wie Rüsselheim oder Dietzenbach weisen ähnliche Werte in diesen Indikatoren auf.

Dass die Sozialstruktur der Stadt Hanau deutlich vom „durchschnittlichen“ Main-Kinzig-Kreis abweicht, zeigt auch ein Blick in die offizielle Einkommenssteuerstatistik von 2014 (letzter verfügbarer Datensatz): Der Anteil der Lohn- und Einkommenssteuerpflichtigen an der Gesamtbevölkerung ist im Vergleich zum Main-Kinzig-Kreis unterdurchschnittlich, der Wert des zu versteuernden Einkommens je Steuerpflichtigen lag in Hanau bei etwa 90 % des Durchschnittswertes für den Landkreis, und die gezahlte Lohn- und Einkommenssteuer pro Kopf erreicht nur knapp 88 % des Durchschnittswertes des Kreises.

Dies zeigt, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hanau im Durchschnitt eine geringere Eigenleistungsfähigkeit haben bzw. in höherem Maße auf Leistungen der kommunalen sozialen Daseinsvorsorge angewiesen sind. Eine ausgleichende Funktion des Main-Kinzig-Kreises kann in diesem Zusammenhang nicht belegt werden. Zwar bringt die oberzentrale Funktion der Stadt einerseits auch zusätzliche Kaufkraft nach Hanau, andererseits liegt der Nutzungsanteil von Bürgerinnen und Bürgern aus den Umlandgemeinden in zahlreichen städtisch subventionierten Aufgabenbereichen (Volkshochschule, Schwimmbäder, weiterführende Schulen etc.) bei bis zu 50 %.

Die Bevölkerungsstruktur hat massive Auswirkungen auf wichtige Einrichtungen der Sozialen Daseinsvorsorge der Stadt Hanau. Kindertagesstätten, Jugendhilfe, Schulen, Volkshochschule sind mit Fragestellungen der Arbeitslosigkeit, Armutsgefährdung und Kinderarmut konfrontiert ohne auf ein homogenes soziales Unterstützungssystem und einheitlich agierende Ansprechpartner zurückgreifen zu können.

Die Aufspaltung der Zuständigkeiten im Sozialbereich auf Stadt und Landkreis hat für die Bürgerinnen und Bürger einer Stadt mit der Größe und Struktur Hanau deutliche Nachteile, wie folgende Beispiele zeigen:

Beispiel Bildung und Teilhabe

Kindertagesstätten und Schulen, aber auch städtische Einrichtungen der Jugendhilfe sind zentrale Orte zur Stärkung der Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern. In einem synergetisch aufeinander abgestimmten System könnten die Möglichkeiten der §§ 28 ff. SGB II und §§ 34 ff. SGB XII mit den Instrumentarien und Einrichtungen des SGB VIII sowie des Schulträgers verknüpft und aus einer Hand angeboten werden. Weder verfügt ein Landkreis von der regionalen Diversität des Main-Kinzig-Kreises über die Erfahrung in der Zusammenarbeit mit städtischen Einrichtungen der Jugendhilfe, noch kann er in der Lage sein, die spezifischen Anforderungen aus der interkulturellen städtischen Situation ausreichend zu erfassen und zu bewältigen.

Stand 31.12.2017 lebten in Hanau 3.343 Kinder unter 15 Jahren (24,3 %) in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II. Die Fallzahlen der Inanspruchnahmen von Leistungen für Bildung und Teilhabe in Hanau erscheinen demgegenüber sehr gering.

Beispiel Senioren, Altenhilfe, Pflege

Im Westteil des Main-Kinzig-Kreises (Hanau und die anderen Mitgliedskommunen des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main) leben rund 60 % der Bevölkerung des Main-Kinzig-Kreises. Dieser Raum ist verkehrlich gut vernetzt und Hanau hat bereits seit den 1990er Jahren eine intensive Seniorenarbeit mit Hilfezentrale, Seniorenbüro, Nachbarschaftsinitiativen, Netzwerk „Altenhilfe Hanau e.V.“, als Mitgesellschafter der Martin-Luther-Altenhilfe gGmbH und in Kooperation mit der eigenen Freiwilligenagentur etc. aufgebaut, obwohl Hanau gesetzlich keine Zuständigkeiten in diesem Bereich besitzt. An diesem Netzwerk sind auch zahlreiche Menschen aus den Umlandgemeinden beteiligt und diese Arbeit genießt bundesweite Anerkennung.

Hanau ist Standort zahlreicher Unternehmen mit internationaler Ausrichtung und der Hochtechnologie mit erheblichem Fachkräftebedarf. Neben der Kindererziehung ist die Pflege und Betreuung von Angehörigen ein weiterer wichtiger Grund, weshalb (potenzielle) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Erwerbstätigkeit nicht ausweiten oder überhaupt keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Personalabteilungen Hanauer Großunternehmen haben mittlerweile eigene Unterstützungsmaßnahmen gestartet, um ihre Beschäftigten bei der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu unterstützen. Klein- und mittelständischen Unternehmen fehlen hierzu oftmals die Ressourcen.

2011 richtete der Main-Kinzig-Kreis seinen ersten Pflegestützpunkt ein. Obwohl die Stadt Hanau auf den vorhandenen Bedarf der Wirtschaft und den Bevölkerungsschwerpunkt im westlichen Kreisteil hingewiesen hat, wählte der Main-Kinzig-Kreis Gelnhausen als Standort. Die Stadt Hanau hat dem Main-Kinzig-Kreis mehrfach Unterstützung angeboten, in Hanau einen weiteren Pflegestützpunkt oder eine Außenstelle einzurichten und hierfür sogar Räumlichkeiten in unmittelbarer Nachbarschaft des städtischen Seniorenbüros angeboten, um die gesetzlich gewünschte Vernetzung mit ehrenamtlicher Seniorenarbeit zu unterstützen. Der Kreis folgte diesen Empfehlungen nicht und richtete stattdessen im Sommer 2018 eine Außenstelle in Schlüchtern (im Ostkreis) ein.

Beispiel Soziale Stadtentwicklung

In vier Stadtteilen Hanaus beträgt der Anteil ausschließlich nichtdeutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aktuell zwischen 33 % und 50 % (Innenstadt, Lamboy-Tümpelgarten, Südost und Wolfgang) und in vier Stadtteilen beträgt der Anteil der Kinder bis 15 Jahren in SGB II-Bedarfsgemeinschaften zwischen 30 und 37 % (Innenstadt, Kesselstadt, Lamboy-Tümpelgarten, Südost). In diesen Stadtteilen gibt es mehrere Quartiere mit erheblichem sozialem Entwicklungsbedarf, weshalb Hanau sich an zahlreichen Stadtentwicklungsprogrammen und Projekten des Bundes und des Landes beteiligt (Soziale Stadt, Aktive Kernbereiche, Ankunftsstadt, Modellregion Integration/WIR, etc.).

Insgesamt ist im Rahmen dieser Programme insbesondere der Sozialen Stadt die Einbindung Sozialer Hilfen notwendig. Dies musste in der Vergangenheit allein durch die Gemeinwesenarbeit der Stadt Hanau im Rahmen der Kinder-, Ju-

gend- und Familienhilfe organisiert werden, obwohl dies eigentlich auch im Zuständigkeitsbereich des Grundsicherungsträgers nach SGB II/SGB XII zu verorten ist (z.B. Steuerung der Landesmittel für kommunalisierte soziale Hilfen).

Beispiel Asyl

Der Main-Kinzig-Kreis hat die Unterbringung von Flüchtlingen an die kreisangehörigen Kommunen delegiert. Die Stadt Hanau hat im Zuge dieser Delegation 20 % der dem Landkreis zugewiesenen Flüchtlinge unterzubringen.

Gleichzeitig ist Hanau die einzige Kommune des Main-Kinzig-Kreises in der gemäß Kappungsgrenzenverordnung des Landes Hessen von 2014 „die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist im Sinne des § 558 Abs. 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

Deshalb hat sich die Stadt Hanau im Zuge des starken Flüchtlingszuzugs 2015/16 dazu entschlossen, über eine städtische Gesellschaft ein größeres ehemaliges Kasernenareal zur Unterbringung von bis zu 1.300 Flüchtlingen anzumieten.

Parallel dazu hat die Stadt Hanau eine eigene Stabsstelle Asyl ins Leben gerufen und ist mit hauptamtlichen Kräften insbesondere des kommunalen Sozial- und Bildungsbereichs, Freien Trägern und ehrenamtlichen Freiwilligen beim Aufbau eines umfassenden Flüchtlingsbetreuungssystems in Vorleistung für die Sozialbetreuung und Sprachförderung der Flüchtlinge getreten. Die Kosten hierfür konnten erst nachträglich durch Zuschüsse u.a. des Main-Kinzig-Kreises weitgehend gedeckt werden.

Beispiel Zugänglichkeit von Förderprogrammen

Nicht alle Förderprogramme der überregionalen Ebenen sind für die Stadt Hanau als Sonderstatusstadt direkt zugänglich, sondern richten sich explizit an Landkreise und Großstädte. Beispielsweise wurde die Stadt Hanau 2015 als Schulträger von der Transferagentur Hessen zur Teilnahme am Netzwerk Kommunales Bildungsmanagement aufgefordert. Für die Stadt Hanau war eine Beteiligung als Schulstadt mit rund 18.000 Schülerinnen und Schülern sowie wei-

terer Bildungseinrichtungen von Kindertagesstätten über die Volkshochschule bis hin zu einer kommunal getragenen Berufsakademie hochgradig interessant. Für die Teilnahme am dazugehörigen Bundesprogramm „Bildung integriert“ (ESF/BMBF) wäre jedoch die Vernetzung mit dem Main-Kinzig-Kreis sinnvoll gewesen. Das Bundesprogramm richtet sich ausschließlich an Landkreise und Großstädte. Bis heute ist der Main-Kinzig-Kreis auf der Landkarte der Transferagentur Hessen eine Leerstelle (neben den Landkreisen Vogelsberg und Gießen).

c) Eine zukunftsfähige Großstadt–Gesellschaft braucht Bündelung der kommunalen Instrumente

Die Entwicklung der Stadt Hanau zur Großstadt in naher Zukunft ist vorgegeben. Die soziostrukturelle Lage Hanaus entspricht weitestgehend bereits anderer Großstädte, ohne dass Hanau über deren umfassendes Instrumentarium verfügt. Mangels originärer Zuständigkeiten bedienen sich Ansätze zur Bewältigung der daraus resultierenden sozialintegrativen Aufgabenstellungen überwiegend und hilfsweise den Hilfsinstrumenten aus dem Aufgabenbereich des SGB VIII, obwohl sie dort eigentlich nicht originär zu verorten sind und dort vielfach als freiwillige Leistung gelten.

Die Grundsicherung und Armutsprävention nach SGB II und XII, die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen nach SGB IX und Bundesteilhabegesetz -BTHG-, die Verringerung der auch in Hanau stark vorhandenen Kinderarmut mit den Instrumenten des SGB VIII, SGB II und XII in Vernetzung mit dem Bildungsbereich und die umfassende Integration von Menschen mit Migrationserfahrungen sind nur einige Aufgabenfelder, bei denen Hanau als sechstgrößte Stadt Hessens und einziges kreisangehöriges Oberzentrum im Regierungsbezirk Südhessen in eine umfassende aktive Gestaltungsrolle kommen will.

Dies zeigt auch der zweite Landessozialbericht Hessen insbesondere beim Vertiefungsthema Kinderarmut sehr deutlich auf: Eine passgenaue Kombination der verschiedenen sozialen Hilfen auf wohnortnaher gemeindlicher Ebene

spielt eine wichtige Rolle für eine gelingende Armutsprävention und soziale Integration.

Ein Landkreis im Spagat zwischen dem ländlichen Raum Osthessens und dem Verdichtungsraum Rhein-Main wird diesen Bedürfnissen einer Großstadt zunehmend schwerer gerecht werden können.

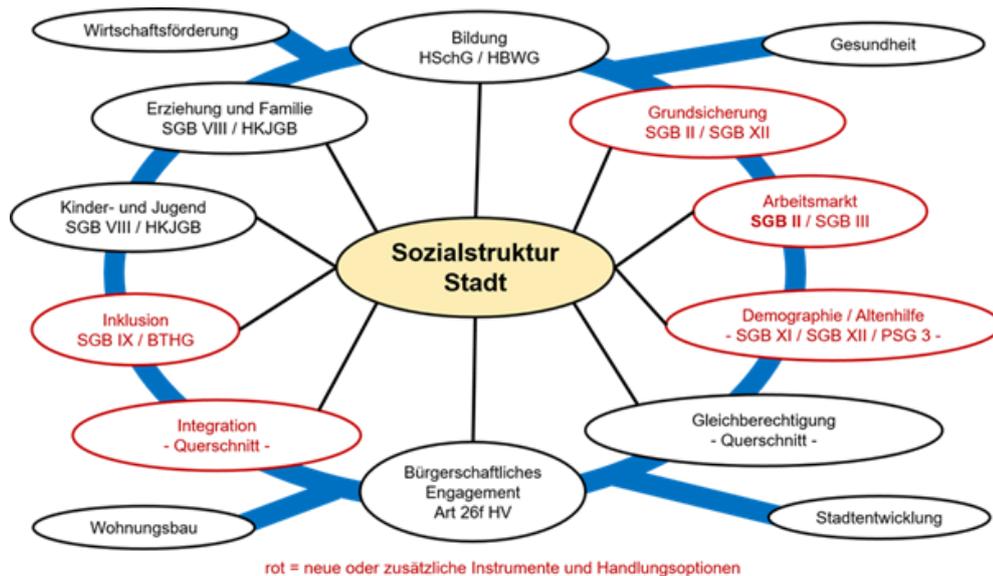


Abbildung: Instrumente und Handlungsoptionen der Sozialstruktur

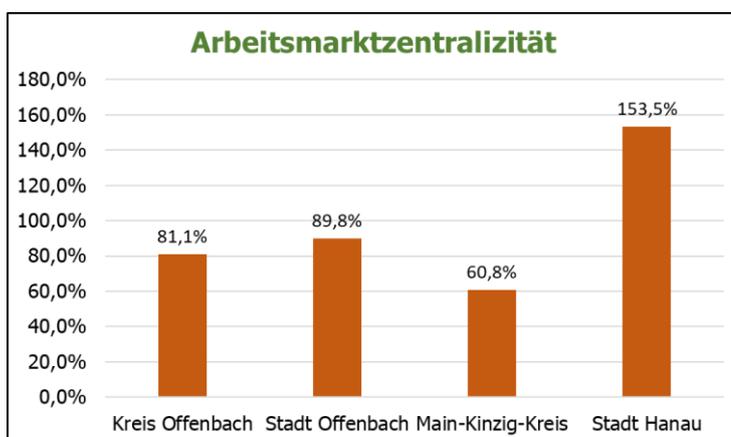
Eine ganzheitliche Betrachtung und abgestimmte Handlungsweise eines Trägers von SGB II, SGB VIII, SGB IX, SGB XII sowie der Schul- und Erwachsenenbildung in Abstimmung insbesondere mit Arbeitsagentur und staatlicher Schulverwaltung erscheint nach allen modernen Erkenntnissen die erfolgreichste Strategie z.B. der Gefahr einer Verstetigung und Vererbung von Langzeitarbeitslosigkeit zu begegnen.

Umgekehrt können die zweifelsohne vorhandenen Verflechtungen Hanaus mit dem Umland im Verdichtungsraum Rhein-Main weiterhin durch entsprechende Absprachen und Vereinbarungen berücksichtigt werden. Für die gesamte Region wird es von Vorteil sein, zu einer Kooperation zwischen Main-Kinzig-Kreis und Stadt Hanau auf Augenhöhe zu kommen.

4. Wirtschaftsstandort Hanau

a) Bedeutender Arbeitsplatzmotor in der Region

Hanau ist ein prosperierender Wirtschaftsstandort in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main mit einem überdurchschnittlich hohen Bruttoinlandsprodukt je Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 2015: Hanau 51.393 €; Main-Kinzig-Kreis 31.433 €; Frankfurt/Rhein-Main 44.067 € und Hessen 42.732 €, Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, BIP FRM Berechnungen des Behrend-Instituts, Datengrundlage: Amtl. Statistik des Bundes und der Länder). Die Bedeutung der Wirtschaftskraft Hanaus für und in der Region findet ihren Ausdruck darüber hinaus in dem überdurchschnittlich hohen Angebot an sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen. Zum 30.06.2017 waren dies 47.396 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Arbeitsort (Quelle: Bundesagentur für Arbeit). Die außergewöhnliche Strahlkraft erschließt sich jedoch insbesondere über die Arbeitsmarktzentralität, die die Einpendler und Auspendler ins Verhältnis setzt und damit über die reine Saldobetrachtung hinausgeht. Vergleicht man diese sowohl mit dem Main-Kinzig-Kreis, als auch mit dem angrenzenden Offenbach, so zeigt sich, dass Hanau mit einer Zentralitätskennziffer bezogen auf den Arbeitsmarkt von rund 154% ein großes Beschäftigungsangebot für die Region und damit Wohlstand und Wohlfahrt sichert:



Quelle: Stau- und Pendlerstudie 2018, Initiative Perform Zukunftsregion Frankfurt/Rhein-Main; Bundesagentur für Arbeit. Anmerkung zur Abbildung Arbeitsmarktzentralität: die Zahlen für den Main-Kinzig-Kreis verstehen sich inklusive Hanau

b) Innovativen Materialtechnikstandort nachhaltig stärken

Zudem ist die Stadt ein wichtiger High-Tech-Standort mit industriellem Schwerpunkt und breitem Ausbildungsangebot. Besonderes Kompetenzfeld ist die Materialtechnik. Die vier Hanauer Materialtechnikunternehmen Heraeus, Evonik, Goodyear Dunlop und Vacuumschmelze zählen zu den 100 größten Unternehmen in Hessen. Mit der Ansiedlung der Fraunhofer Projektgruppe für Wertstoffkreisläufe und Ressourcenstrategie IWKS ist es Hanau gelungen, seine Rolle als Zentrum der Materialtechnik in der Region nochmals zu stärken. Gleichzeitig stellt Hanau seine Branchenstruktur breiter auf und ist auch Standort für Dienstleistungsunternehmen. Handel und Logistik, IT und Gastgewerbe sind weitere wichtige Branchen.

Materialtechnik ist somit Hanaus Alleinstellungsmerkmal in Frankfurt/Rhein-Main und macht es zu einem wichtigen Standort im Netzwerk Produktion der Region, das einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wirtschaftskraft liefert. Regionale Schwerpunkte produzierender Unternehmen sind Automation, Automobil, Chemie, Pharmazie und die Materialtechnik. Gemeinsam mit den produktionsnahen Dienstleistungen formen diese Branchen das Netzwerk Produktion. Zusammen mit der besonderen urbanen Lebensqualität bildet dies die Grundlage für unseren attraktiven, zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort im Materials Valley Frankfurt/Rhein-Main, das seinen Sitz ebenfalls in Hanau hat.

Der weltweite Wettbewerb zwingt die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und ihren Produktionsstandort Hanau dazu, sich ständig zu erneuern, innovativ zu sein.

Materialtechnik liefert als Querschnittstechnologie Werkstoffe und Lösungen für viele Industriezweige, ohne die zahllose Innovationen nicht möglich wären. Materialtechnik ist zukunftsfähig, weil durch den überdurchschnittlich hohen Einsatz in Forschung und Entwicklung sowie die engen Partnerschaften zu Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Kunden und Lieferan-

ten rund um den Globus permanent neue Technologien für den Markt entwickelt werden. Diese tragen zur Lösung der globalen Herausforderungen, wie beispielweise der Verringerung von Schadstoffemissionen im Straßenverkehr und dem Recycling wertvoller Rohstoffe bei.

Insbesondere bezogen auf die dringend benötigten MINT-Fachkräfte steht Hanau im Wettbewerb mit den Standorten bekannter Unternehmen, ganz besonders solcher, die im Endkundensegment tätig sind. Denn im Gegensatz beispielsweise zu den großen Automobil- oder Chemiestandorten ist die Materialtechnik nicht „sichtbar“ und damit wenig bekannt.

Ziel ist daher – gemeinsam mit der IHK Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern und örtlichen Unternehmen – Hanau mit seinen Stärken als Stadt der Materialtechnik und Standort mit hoher Lebensqualität bekannter zu machen, um Fachkräfte und Startups sowie ansiedlungsbereite Unternehmen für den Standort Hanau begeistern. Ein Beispiel für die aktiven Profilierungsmaßnahmen ist die Kampagne „Materialtechnik - in Hanau zuhause“.

Motivation für die Kreisfreiheit ist daher auch, dass Hanau als bedeutender Wirtschaftsstandort in den regionalen und bundesweiten Statistiken sichtbar wird, da in diesen nur Landkreise und kreisfreie Städte vertreten sind. Diese Auswertungen werden sowohl von Personalberatern als auch Expansionsmanagern herangezogen.

c) Strahlkraft des Einzelhandelsstandortes erhalten

Gleiches gilt für die Betrachtung des Einkaufsstandortes Hanau. In den letzten zehn Jahren wurde der Einkaufsstandort durch Entwicklung des Fachmarktzentrum Kinzigbogen sowie weiterer Nahversorgungszentren in Stadtteilen aber auch in der Innenstadt (z.B. Postcarré und Gloria Palais) weiterentwickelt. Allem voran steht der Umbau der Innenstadt im Rahmen des Wettbewerblichen Dialogs, mit dem die Stadt Hanau die Voraussetzungen dafür geschaffen hat, Händlern und Kunden ein attraktives Einkaufser-

lebnis zu ermöglichen. So ist nicht zuletzt auch mit dem Einkaufszentrum „Forum Hanau“, das mitten im Herzen der Innenstadt mehr als 90 Geschäfte, Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe vereint, die Zugkraft Hanaus deutlich angestiegen. Seit 2010 wurde die Einzelhandelsfläche allein in der Innenstadt um 23.000 auf nunmehr 77.000 Quadratmeter erweitert. Der Bruttoumsatz ist hier um rund 30 Prozent auf 274,6 Millionen Euro (Gesamtstadt 711,2 Millionen Euro) angewachsen. Hanau ist es in den letzten Jahren gelungen, neue Kunden aus den Landkreisen Main-Kinzig, Offenbach, Wetterau sowie der bayerischen Untermainregion zu gewinnen. Die Zentralitätskennziffer liegt bei 136,8 Prozent und zeigt den Kaufkraftzufluss von außen. Der Einzelhandelsstandort Hanau konnte sich, nicht zuletzt auch durch das flankierend weiterentwickelte Gastronomieangebot, im regionalen Wettbewerb gegenüber den benachbarten Städten stärker positionieren. Um den bundesweit und auch in Hanau sich abzeichnenden strukturellen Problemen des Einzelhandels zu begegnen und weitere Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiekonzepte ansiedeln zu können, eröffnet die Sichtbarkeit Hanaus in regionalen und bundesweiten Statistiken neben der bald erreichten Einwohnerzahl von 100.000 die Möglichkeit, den Einkaufsstandort zukunftsorientiert aufzustellen.

d) Durchgängige, innovative Prozesse für alle Akteure des Wirtschaftsstandortes gestalten

Ein weiterer wesentlicher Aspekt für den Wirtschaftsstandort Hanau stellt die Möglichkeit dar, Prozesse für die Akteure durchgängig und ortsnah zu gestalten. Als Beispiel sei hier die Vermittlung von Ausbildungsangeboten und offenen Arbeitsstellen sowie Arbeitssuchenden genannt. Hanau hat sich hier für die Gründung einer gemeinsamen Einrichtung (gE) mit der Agentur für Arbeit entschieden, um so die Weiterführung von Parallelstrukturen zu beenden. Die Ausgestaltung wird bürgerfreundlich, innovativ und einmalig in Hessen erfolgen:

In unserem „Hanauer Modell“ findet sich nicht nur das originäre Jobcenter unter der gleichen Adresse wie die Arbeitsagentur, sondern über die Ansiedlung weiterer mittelbarer und unmittelbarer Einheiten (z.B. Familienkasse, Wohngeldstelle, SGB XII-Beratungsangebote) bietet es den Hanauer Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen zukünftig eine Anlaufstelle für alle Belange „rund um das Erwerbsleben“ - unabhängig von der Frage der individuellen Bedürftigkeit.

Über die enge Verzahnung zwischen gE und Agentur für Arbeit im gemeinsamen Arbeitgeberservice bietet das Hanauer Modell den Betrieben und Unternehmen einen Ansprechpartner in allen Fragen der Stellenbesetzung (Arbeits- und Ausbildungsstellen). Mit der räumlichen Nähe können Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber gebündelt an einem Ort rechtskreisübergreifend organisiert und durchgeführt werden. Zudem schaffen gemeinsame, rechtskreisübergreifende Veranstaltungen nicht nur ressourcensparende Synergien, sondern verhindern auch eine Stigmatisierung von Hartz IV-Beziehern.

e) Leistungsfähiges Infrastrukturangebot als notwendige Rahmenbedingung

Hanau verfügt über eine hervorragende Verkehrsanbindung: der Flughafen Frankfurt ist über Straße und Schiene schnell zu erreichen, direkte Autobahnanschlüsse bestehen zu A 3, A 66 und A 45 (Hanauer Kreuz) und verschiedene ICE-Linien bedienen den Hanauer Hauptbahnhof. Mehrere Regionalbahnverbindungen und S-Bahnlinien sowie eine Vielzahl von Buslinien erschließen die Region. Ab 2028 wird die Nordmainische S-Bahn Hanau auf noch schnellerem Weg mit Frankfurt verbinden.

Der neu gestaltete zentrale Busbahnhof am Freiheitsplatz ist ein Drehkreuz für den ÖPNV des Main-Kinzig-Kreises und wird von insgesamt 25 Buslinien und 12 Verkehrsunternehmen angefahren.

Die Hanauer Straßenbahn GmbH (HSB), eine 100%ige Tochter der städtischen BeteiligungsHolding Hanau GmbH, feiert in diesem Jahr das 111. Firmenjubiläum. Heute befahren 56 Busse auf elf Linien ein Streckennetz von fast 100 Kilometern im Stadtgebiet und befördern über zwölf Millionen Fahrgäste pro Jahr.

Der zweitgrößte Mainhafen ist trimodal und zentral in Deutschland gelegen bestens vernetzt von der Nordsee bis zum Schwarzen Meer. Er ist in das internationale Schienennetz hervorragend eingebunden und die genannten Autobahnanschlüsse verbinden ihn in alle Himmelsrichtungen, auch zum größten Flughafen Deutschlands. Ins globale Logistiknetz ist Hanaus Mainhafen somit vorzüglich eingebunden.

Jährlich werden im Hanauer Hafen drei Millionen Tonnen umgeschlagen und zehn Anliegerfirmen beschäftigen rund 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit zehn weiteren Firmen auf dem Hafengelände bestehen weitergehende Geschäftsbeziehungen zur Hanau Hafen GmbH. Mit dem Verkauf des kreiseigenen 3,5 Hektar großen Cabot-Geländes wird der Hafen einen weiteren Entwicklungsschub erfahren; der neue Eigentümer plant die Errichtung eines Logistikzentrums mit Bahnumschlag und bis zu 100 Mitarbeitern.

5. Sichtbarkeit, Image und Transparenz der Zuständigkeiten

Wesentliche empirische Daten zur Entwicklung von Städten werden von den Statistischen Landesämtern nur auf der Ebene von Kreisen sowie kreisfreien Städten erhoben bzw. publiziert. Dies hat zur Folge, dass kreisangehörige Städte und Gemeinden sowohl bei wissenschaftlichen Untersuchungen als auch bei den von vielen Medien regelmäßig publizierten „Städte-Rankings“ nicht gesondert betrachtet bzw. gar nicht einbezogen werden. Insbesondere für wissenschaftliche, unabhängige Studien zur Standortqualität und Sozialstruktur von Städten ist dies ein Problem, weil die Wissen-

schaft relevante positive wie negative Veränderungen der kreisangehörigen Städte nicht hinreichend erfassen und für empirische Untersuchungen berücksichtigen kann.

Je größer die kreisangehörige Kommune ist, desto mehr fallen die genannten Daten ins Gewicht.

Beispiel:

Es gibt eine aktuelle Übersicht zu den Grundstückspreisen im Main-Kinzig-Kreis aufgestellt von immowelt. Hanau geht als eine Kommune, neben z.B. Biebergemünd, in dem Bericht auf.

In der Berichterstattung des Hanauer Anzeigers vom 08.01.2019 zur Entwicklung der Grundstückspreise im Bundesgebiet wird ausgeführt: „Der Durchschnittswert für den gesamten Main-Kinzig-Kreis einschließlich Hanau entspricht Platz 124 im bundesweiten Preisranking, unter 403 ausgewerteten kreisfreien Städten und Landkreisen.“

Hanau als Stadt mit fast 100.000 Einwohnern und hoher Wirtschaftskraft, mit neuen Wohngebieten und einem hohen Bevölkerungswachstum hat keine eigenständige Bedeutung. Dies wird der Stadt Hanau nicht gerecht.

Darüber hinaus ist der Status der Kreisfreiheit per se ein Imagefaktor und „gehört mit dazu“, wenn eine Stadt von außen wahrgenommen werden soll. Vielfach werden kreisangehörige Städte von vornherein als Kleinstädte angesehen, d.h. es erfolgt ein Schluss vom Status einer Stadt auf ihre Einwohnerzahl und ihre ökonomische Leistungsfähigkeit.

Für kreisangehörige Städte ist die Gesamtheit der kommunalen Aufgaben auf zwei Ebenen aufgeteilt. Dies hat zur Folge, dass es für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Unternehmen nicht unmittelbar erkennbar ist, ob sie sich mit einem Anliegen jeweils an ein Amt oder eine Behörde des Kreises oder der Stadt wenden sollen. Exemplarisch sei darauf verwiesen, dass die Änderung von Vornamen in die Zuständigkeit der Stadt Hanau fällt, während für die Änderung des Nachnamens der Main-Kinzig-Kreis zuständig ist. Bei Beschwerden über den Lärm durch Gaststätten ist derzeit die Stadt Hanau für die Einhaltung des Gaststättenrechts zuständig, der Main-Kinzig-Kreis ist aber die zuständige Immissionsschutzbehörde.

Hanauer Bürgerinnen und Bürger, die Beschwerden vorbringen, können nicht unterscheiden, ob die Stadt Hanau oder der Main-Kinzig-Kreis für ihr Anliegen zuständig ist. Diese wenden sich üblicherweise an die Stadt Hanau, die das Anliegen ggf. an den Main-Kinzig-Kreis abgeben muss. Damit kommt es zu Zeitverzögerungen in der Bearbeitung.

In einer kreisfreien Stadt gibt es hingegen immer nur die Zuständigkeit einer Verwaltungseinheit, so dass die genannten Probleme nicht auftreten können.

Darüber hinaus kommt es durch die Bündelung von Zuständigkeiten auf der Ebene einer kreisfreien Stadt aufgrund der damit möglichen kürzeren Verwaltungswege zwischen verschiedenen Ämtern zu Effizienzvorteilen. So sind gegenwärtig in Hanau für jeweils eine Gaststätte sowohl der Main-Kinzig-Kreis (Lebensmittelüberwachung) als auch die Stadt Hanau (Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen) zuständig. Bei der Bauleitplanung sind neben städtischen Abteilungen (Bauaufsicht, Untere Naturschutzbehörde, Technischer Umweltschutz) i.d.R. auch Behörden des Kreises (Wasserbehörde, Bodenschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde) zu beteiligen.

Die Eindeutigkeit der Zuständigkeiten in räumlicher Hinsicht kann auch eine Rolle für die Wahlbeteiligung (die tendenziell auch ein Indikator für das bürgerschaftliche Engagement ist) in einer Stadt spielen: Für die Einwohnerinnen und Einwohner einer kreisfreien Stadt ist der Aufwand, sich im Vorfeld von Kommunalwahlen über die Ergebnisse der bisher im Amt befindlichen politischen Entscheidungsträger zu informieren, geringer als der entsprechende Aufwand für die Einwohnerinnen und Einwohner einer kreisangehörigen Stadt. Zum einen müssen sich Wählerinnen und Wähler in einer kreisangehörigen Stadt Klarheit darüber verschaffen, welche der Entwicklungen in seiner Stadt auf Aktivitäten der städtischen Entscheidungsträger oder auf Aktivitäten der kreislichen Entscheidungsträger zurückzuführen ist. Zum anderen geht es bei der Wahl zum Kreistag nicht nur um die Entwicklung in der jeweiligen kreisangehörigen Stadt, sondern auch um das Wohl der anderen Teile des Kreisgebiets; die Einwohnerinnen und Einwohner der betreffenden Stadt müssen sich mithin über die Entwicklung des gesamten Kreisgebiets informieren. Der entsprechende Aufwand,

um verlässliche Informationen zu erhalten, kann dazu führen, dass die Wahlbeteiligung niedriger ist als in einer kreisfreien Stadt. Es kann auch sein, dass die Bewohnerinnen und Bewohner einer kreisangehörigen Stadt von vornherein nicht an der Entwicklung im restlichen Kreisgebiet interessiert sind und aus diesem Grund von den Wahlen (für die Wahl des Kreistages) fernbleiben. Inwieweit diese Überlegungen in der Praxis eine Rolle spielen, hängt auch von der räumlichen Struktur eines Kreises ab, u.a. davon, wie homogen die Wirtschaftsstruktur des Landkreises jeweils ist. Exemplarisch sei die Situation im Tourismussektor im Main-Kinzig-Kreis angeführt; der Fokus des Umlands liegt auf den Themen Spessart, Natur, Radfahren, Wandern, Kurstädte, die für die Stadt Hanau nicht unwichtig, aber doch von untergeordneter Bedeutung sind (so Professor Dr. Martin T.W. Rosenfeld, Forschungsstelle Innovative Kommunalentwicklung und Daseinsvorsorge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, in einer Stellungnahme an die Stadt Hanau).

6. Zukunft Hanau / Bürgerbeteiligungsprozess

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Hanau mutige Entscheidungen getroffen, um sich als Stadt zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Dabei ging es um weitaus mehr, als nur den Status Quo zu verwalten, sondern die Gestaltung der Stadt selbstverantwortlich und mit klaren Zielen und Ideen voranzutreiben. Diesen Weg geht die Stadt Hanau mit ihrem Stadtentwicklungs- und Bürgerbeteiligungsprozess *„Zukunft Hanau“* konsequent weiter.

Mit dem Prozess *„Zukunft Hanau“* stellt sich die Stadt Hanau der Aufgabe einer bewussten Auseinandersetzung mit den Herausforderungen und Entwicklungspotenzialen der Zukunft, um diese - insbesondere im Hinblick auf den bevorstehenden Status als Großstadt, der Neuauflage des Regionalen Flächennutzungsplan und der angestrebten Kreisfreiheit im Jahr 2021 - gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Unternehmungen der Stadt Hanau gestalten zu können und zu wollen.

In der Überzeugung, dass globale wie regionale Probleme letztlich in den Städten gelöst werden müssen, setzt die Stadt Hanau darauf, möglichst vorausschauend agieren zu können. Bereits zu Beginn ihrer Initiative haben sich deshalb Arbeitsgruppen aus allen Bereichen der Verwaltung sowie der Unternehmungen der Stadt Hanau mit Einflüssen gesellschaftlicher Mega-Trends für ihre Chancen und Risiken befasst. Der Klimawandel, die Globalisierung und Urbanisierung, die Digitalisierung sowie wachsende Vielfalt und damit auch Ungleichheit – um nur einige dieser Trends zu nennen – prägen unser dynamisches Zeitalter und dienen zugleich als Wegweiser für strategische Planungen. Um den angestrebten Diskurs zu strukturieren, wurden zudem acht Handlungsfelder der Stadtentwicklung bestimmt, um u.a. in den Bereichen Wohnen, Arbeiten oder Fortbewegen zu konkreten Zielsetzungen und Maßnahmen zu gelangen.

In der Erfahrung des erfolgreichen Stadtumbaus hat die Stadt mit *„Zukunft Hanau“* für diese fortführenden Ambitionen wiederum einen breiten Beteiligungsprozess in der Stadtgesellschaft angestoßen. Das Bürgerwochenende vom 29. bis zum 31. März 2019 stellt dabei den Auftakt dar, um mit der Bürgerschaft in einen gemeinsamen Dialog zu grundlegenden Fragen der Stadtentwicklung zu treten. Dies alles mit der Absicht, öffentliche Angelegenheiten kritisch wie konstruktiv zu diskutieren, und diesen Prozess zur Schärfung der Orientierung, Standort- und Zielbestimmung zu nutzen. Dabei sollen in den nächsten Jahren nicht nur die konkreten Zielsetzungen und Maßnahmen für eine progressive Stadtentwicklungspolitik Hanaus entwickelt werden. Mindestens ebenso wichtig am Dialogprozess *„Zukunft Hanau“* ist der Mut zur Auseinandersetzung und letztlich die Generierung von Legitimation, um die resultierenden Projekte der Stadt Hanau erneut erfolgreich umzusetzen.

7. Fazit

Die nachhaltige Stadtentwicklung seit 2008, der Anstieg der Bevölkerungszahlen, die feste Einbindung Hanaus in den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main, der starke Wirtschaftsstandort Hanau sowie die Verwaltungskraft und Leistungsfähigkeit zeigen,

dass die Stadt Hanau bereit und in der Lage ist, weitere Aufgaben zu übernehmen und kreisfrei zu werden.

Hanau ist auch weiterhin für eine Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis und den kreisangehörigen Kommunen offen.

Der Stadt Hanau sind bereits jetzt oberzentrale Funktionen für das Umland zugewiesen, und eine kreisfreie Stadt kann mit uneingeschränkten kommunalen Zuständigkeiten diese Funktionen vollständiger und besser erfüllen.

Umlandgemeinden profitieren von Verwaltungskraft, Leistungsfähigkeit, Angebot und Ausstrahlung eines starken Oberzentrums mit dem Status der Kreisfreiheit. Alle Leistungen, die die Stadt Hanau bereits jetzt für das Umland erbringt, wird die Stadt weiterhin erbringen.

Im Kapitel X. „Neue Aufgaben für die Stadt Hanau“ wird konkret ausgeführt, welche Synergieeffekte entstehen und wo Doppelstrukturen und zersplitterte Zuständigkeiten beseitigt werden.

Diese Motivation und Haltung mündete in dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.08.2018 (Anlage 4).

Der Magistrat, alle Ortsbeiräte, der Ausländerbeirat und die Stadtverordnetenversammlung haben ohne Gegenstimmen mit 154 Stimmen bei fünf Enthaltungen zugestimmt.

VI. Leistungsfähigkeit/Verwaltungskraft der Stadt Hanau

Die Stadt Hanau besitzt die Größe und Leistungskraft, die zusätzlichen gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Die derzeit von der Stadt Hanau erbrachten Leistungen, ob freiwillig oder gesetzlich, unterscheiden sich nur unerheblich von dem angestrebten Ziel der Kreisfreiheit.

Diese Leistungen werden durch städtische Ämter, Fachbereiche und drei Eigenbetriebe sowie durch städtische Gesellschaften mit 1.791 Beschäftigten bei der Stadt Hanau und mit 2.785 Beschäftigten bei den städtischen Gesellschaften erbracht.

Aufstellung der Leistungen:

Die Stadt Hanau ist **Schulträger** von 26 Schulen, davon:

- 14 Grundschulen,
- 1 Grund-, Haupt- und Realschule
- 2 Haupt- und Realschulen,
- 2 Gesamtschulen jeweils mit Gymnasialer Oberstufe,
- 2 Gymnasien,
- 2 Förderschulen,
- 3 berufliche Schulen, davon 2 gemeinsam mit dem Main-Kinzig-Kreis in einem Zweckverband

	Gesamt		Berufsbildende Schulen		Allgemeinbildende Schulen	
Summe	17.806	(100 %)	6.358	(100 %)	11.448	(100 %)
Hanau	10.941	(61,4 %)	2.431	(38,2 %)	8.510	(74,3 %)
MKK (ohne Hanau)	5.570	(31,3 %)	2.942	(46,3 %)	2.628	(23 %)
sonstige	1.295	(7,3 %)	985	(15,5 %)	310	(2,7 %)

Abbildung: Schülerzahlen zum 01.11.2018

Darüber hinaus befinden sich in Hanau die Staatliche Zeichenakademie in Schulträgerschaft des Landes Hessen und drei Schulen in freier Trägerschaft (Paul-Gerhard-Schule, katholische Mädchenrealschule St. Josef und die Inklusive Ganztagsgrundschule).

Für eine Waldorf-Schule sowie eine Montessori-Schule streben private Initiativen derzeit Schulgründungen in Hanau an und stehen im Kontakt mit städtischen Stellen.

Die Stadt ist Trägerin der **Volkshochschule**: 5.951 Teilnehmende, 1.000 Veranstaltungen mit 11.300 Belegungen, 36.000 Unterrichtseinheiten im Jahr 2017, davon 2.600 Teilnehmende (44%) mit Wohnsitz im Main-Kinzig-Kreis (außerhalb Hanaus).

Die Volkshochschule Hanau ist qualitätstestiert nach LQW (Lernorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung) und zudem ein bundesweit zugelassener Träger für die Förderung beruflicher Weiterbildung nach dem Recht der Arbeitsförderung (AZAV-Trägerzertifizierung). Sie hält eine breite Angebotspalette an AZAV-zertifizierten Weiterbildungsangeboten vor. Sie ist Bildungspartner für das Kommunale Center für Arbeit des Main-Kinzig-Kreises, in deren Auftrag sie Vorbereitungslehrgänge für das Nachholen des Hauptschulabschlusses für Langzeitarbeitslose (SGB II) durchführt. Sie ist weiterhin zugelassener Träger für Integrationskurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sowie für die berufsbezogene Deutschsprachförderung gem. § 45a Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Seit dem Jahr 2010 ist die Volkshochschule geschäftsführende Stelle des Programms HESSENCAMPUS und betreibt im Rahmen des Verbundprojekts eine trägerübergreifende Bildungsberatungsstelle; im Zuge der regionalen Bildungskoordination arbeitet sie seit vielen Jahren mit regionalen Akteuren im Feld der beruflichen Bildung sowie Trägern der Grundsicherung zusammen.

Hanau ist **Standort** von 19 **Museen** in unterschiedlichen Profilen und Trägerschaften:

- Museen in städtischer Trägerschaft: Schloss Philippsruhe, Museum Schloss Steinheim, Museum Großauheim

- Der Betrieb weiterer Museen in Hanau wird auch aus dem Kulturretat bezuschusst, insbesondere: Hessisches Puppen- und Spielzeugmuseum e.V., Papiertheatermuseum, Hessisches Forstmuseum, Deutsches Goldschmiedehaus

Die **Brüder Grimm Festspiele** in Trägerschaft der Stadt Hanau gehören mit jährlich rund 80.000 Besucherinnen und Besucher zu den besucherstärksten Festspielen Deutschlands und strahlen weit über die Stadtgrenzen hinaus.

Die Stadt Hanau ist Eigentümerin des multifunktionalen Tagungs- und Kongresszentrums **Congress Park Hanau mit** 68.000 Gästen im Jahr 2018, von denen 43,1 % überregional sind.

Das **Kulturforum** führt seit 2015 mitten im Herzen der Stadt die Themen Bücher, Lesen und Lernen zusammen. Den Kern der 6.300 qm großen Einrichtung bildet die Stadtbibliothek mit landeskundlicher Abteilung, Medienzentrum, Stadtarchiv und Lernwerkstatt. Darüber hinaus sind die Bibliotheken der Wetterauischen Gesellschaft für die gesamte Naturkunde 1808 e.V. und des Hanauer Geschichtsvereins 1844 e.V. in klimatisierten Depots untergebracht. Das Kulturforum erfreut sich bei jungen wie älteren Besucherinnen und Besucher und vor allem Lernenden großer Beliebtheit: rund 400.000 Besuche jährlich werden gezählt. Im Lesecafé mit Veranstaltungsbereich finden regelmäßig Vorträge und Lesungen statt.

Im April 2019 eröffnet das **GrimmsMärchenReich**: das erste Brüder-Grimm-Mitmach-Museum für Kinder (und Erwachsene) in Deutschland. Im pädagogischen Flügel von Schloss Philippsruhe, dem „kleinen Versailles am Main“, erfahren kleine und große Besucherinnen und Besucher alles über das Leben und Werk der in Hanau geborenen Brüder Jacob, Wilhelm und Ludwig Emil Grimm sowie ihrer Familie. Marie Hassenpflug, eine der bedeutendsten Beiträgerinnen der berühmten Grimm'schen Kinder- und Hausmärchen mit hugenottischen Vorfahren, die Ende des 18. Jahrhunderts in Hanau wohnte, schickt Gäste auf die Reise in ein Märchenreich, in dem spielerisch und haptisch viel über die Bedeutung und den Inhalt der international bekannten Grimm'schen Märchen zu erfahren ist.

Weitere **kulturelle städtische Einrichtungen** mit überregionaler Ausstrahlung sind: Amphitheater/Orangerie, Comoedienhaus Wilhelmsbad, Olof-Palme-Haus, Kultoursommer, Volksbühne.

Die Stadt Hanau betreibt zwei kombinierte Hallen- und Freibäder, **Heinrich-Fischer-Bad und Lindenaubad**, mit einer Gesamtbesucherzahl im Jahr 2018 von 314.648.

Der **Sportstandort** verfügt mit der August-Schärttner-Halle über eine von drei Sporthallen in Hessen mit einer 200 Meter-Rundbahn. Die Halle ist Austragungsort für Kreis-, Hessische- und Süddeutsche sowie Deutsche- und Europameisterschaften in den unterschiedlichsten Sportarten.

Das Herbert-Dröse-Stadion fasst ca. 10.000 Besucherinnen und Besucher. Der Deutsche Fußballbund ist hier mit Jugendländerspielen zu Gast. Events mit Fußballbundesligisten oder anderen prominenten Mannschaften erzeugen regelmäßig überregionales Interesse.

Daneben unterhält die Stadt zwölf Mehrfach- und zwölf Einfeldsporthallen sowie zehn Sportanlagen mit 23 Groß- und sieben Kleinspielfeldern.

Im städtischen **Gefahrenabwehrzentrum** befinden sich in einem Gebäudekomplex seit dem Jahr 2011 das Brandschutzamt, DRK, DLRG, Johanniter-Unfallhilfe.

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich mit Beschluss vom 29.10.2018 für eine **Berufsfeuerwehr** ausgesprochen, da von Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern gem. § 7 Abs. 2 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) eine Berufsfeuerwehr gefordert wird. Die Information liegt dem Innenministerium vor.

Die Stadt Hanau hat bisher als Sonderstatusstadt eine ständig besetzte Feuerwache mit hauptberuflichen Kräften aufgestellt.

Die Berufsfeuerwehr wird ab 01.01.2021 die gesetzlichen Aufgaben gemeinsam mit den ehrenamtlichen Einsatzabteilungen der Hanauer Stadtteile wahrnehmen.

Die Hanauer Feuerwehr ist mit Abstand nicht nur die größte Feuerwehr im Main-Kinzig-Kreis, sondern auch die einzige mit einer Berufsfeuerwehr.

Die Strukturen und die Qualifikation des Personals - mittlerer, gehobener und höherer feuerwehrtechnischer Dienst – entsprechen heute schon der einer Berufsfeuerwehr (z.B. Stadt Offenbach).

Auch im Vergleich mit den Sonderstatusstädten in Hessen ist Hanau die Kommune mit der größten hauptberuflichen Feuerwehr.

Im Rhein-Main-Gebiet bestehen neben der Stadt Hanau nur noch in den Städten Frankfurt und Wiesbaden vier Werksfeuerwehren aufgrund des hohen Gefahrenpotenzials. Mit der Kreisfreiheit der Stadt Hanau wird der hohen Qualifizierung vom Leitungs- und Führungsdienst der Feuerwehr Hanau, in Bezug auf die die Gesamteinsatzleitung nach § 20 HBKG Rechnung getragen.

Die Stadt Hanau hat eine **Stadtpolizei** mit 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Aufgaben Sicherheit und Ordnung sowie Verkehrsüberwachung eingerichtet. Mit der Landespolizei bestehen auf allen Arbeitsebenen ein ständiger Austausch und gegenseitige Unterstützung. Im Rahmen des Hanauer Modells werden mit der staatlichen Polizei gemeinsame Streifengänge im Stadtgebiet Hanau durchgeführt.

Die Videoschutzanlage wird durch die beiden Einsatzleiter am Arbeitsplatz in der Stadtwache bedient. Auswertungen werden durch die Landespolizei regelmäßig angefragt und für diese gefertigt.

Die Stadt ist **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** mit 95 Stellen im Jugendamt, davon 32,5 Stellen im allgemeinen Sozialen Dienst. Dieser hatte 2018 im Rahmen der Erziehungshilfe insgesamt 987 Fälle, davon 103 Inobhutnahmen, zu bewältigen. Beispielfolgend werden folgende Tätigkeiten genannt:

- Die Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit werden mit sechs gemeinwesenorientierten Einrichtungen, den Hanauer Ferienspielen/Sommercamp, dem Spielmobil „Augustinchen“ und weiteren Maßnahmen unterschiedlicher Ju-

gendhilfeleistungen von der Stadt Hanau bereits heute wahrgenommen und finanziert. Präventiver Kinder- und Jugendschutz wird ebenfalls im Hanauer Stadtgebiet sichergestellt.

- Die Aufgaben der Schulsozialarbeit werden in einer Sonderform erbracht. Anstelle der Personalfinanzierung pädagogischer Kräfte an Schulen wurde der pädagogische Weg der Sozialen Gruppenarbeit an Schulen gewählt.
- Die Stadt Hanau verfügt über eine Familien- und Jugendberatungsstelle für junge Menschen und Familien des Stadtgebietes. Darüber hinaus unterstützt die Stadt Hanau Beratungsstellen freier Träger mittels Zuwendungen zur Sicherstellung des Leistungsangebotes.
- In der Abteilung „Unterhalt für Kinder“ werden jährlich über 1.000 laufende Zahlfälle und rund 1.400 Heranziehungsfälle im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes bearbeitet. 2018 wurde in mehr als 640 Fällen die Aufgaben eines Beistands, eines Vormunds oder einer Pflegschaft wahrgenommen und ebenso viele Urkunden aufgenommen. In weiteren mehr als 1.000 Fällen wurden Beratungen in Anspruch genommen und Auskünfte erteilt. Hanau hatte 2018 die höchste Rückholquote aller städtischen Jugendämter in Hessen, 5 % über dem hessischen Durchschnitt.
- Der städtische Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung unterhält 27 eigene Einrichtungen mit 3.000 Betreuungsplätzen, die auch Hortkinder umfassen.

Ferner ist er zuständig für die Betreuung freier Träger mit 1.800 Betreuungsplätzen.

Das Büro der Kindertagespflege des Eigenbetriebs (U3-Servicebüro) betreut 250 Plätze in der Familientagesbetreuung. In drei Jahren soll dies auf 500 Plätze anwachsen.

- Neben den gesetzlichen Aufgaben wird die Stadt künftig mit dem Kreis das Haus des Jugendrechts in Hanau betreiben.

- Ab 01.01.2020 wird die Stadt zum Träger der Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und mehrfach behinderte Menschen auf Basis des Gesetzes zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Derzeit sind 512 Fälle mit einem Kostenvolumen von 4,74 Millionen Euro bekannt. Für die neuen Aufgaben - unabhängig von der Kreisfreiheit- sind elf neue Stellen erforderlich.

Die Stadt Hanau hat sich erklärt, die Aufgaben nach dem **Wohngeldgesetz** weiterzuführen. Es werden in Hanau ca. 2.000 Wohngeldberechnungen jährlich bearbeitet, und dabei werden rund 1,7 Millionen Euro ausgezahlt.

Die Stadt betreibt freiwillig **Seniorenarbeit** durch die Einrichtung eines Seniorenbüros und einer Freiwilligenagentur mit ca. 300 Ehrenamtlichen. Es werden jährlich über 130 Kurse, Tages- und Mehrtagesfahrten und andere Veranstaltungen angeboten. Darüber hinaus werden fünf Nachbarschaftsinitiativen und Erzählcafés, Projekte wie Senioren für Senioren, etc. unterstützt.

Die Stadt Hanau hat seit 2011 einen Seniorenbeirat.

Zuschüsse an freie Träger

Die Stadt Hanau unterstützt freie Träger der Wohlfahrtspflege mittels Zuwendungen zur Sicherstellung des Leistungsangebots mit insgesamt fast 1,4 Millionen Euro jährlich; z.B.

- Familien- und Jugendarbeit ca. 590.000 €
- Familien- und Jugendberatung – Familienbildung ca. 51.000 €
- Familien- und Jugendberatung – Beratungsstellen ca. 353.000 €
- Freie Wohlfahrtspflege ca. 151.000 €
- Seniorenarbeit ca. 222.000 €

– **Wirtschaftsförderung**

Die Stadt Hanau hat seit Jahrzehnten eine eigene Wirtschaftsförderung. Zum 01.01.2010 wurde diese in einer GmbH organisiert mit dem Ziel, die Handlungs- und Gestaltungsspielräume zu erweitern, die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche klar zu definieren und insbesondere um die Schaffung einer breiten Akzeptanz durch Einbeziehung weiterer Akteure sicherzustellen. Dem Aufsichtsrat der Hanau Wirtschaftsförderung GmbH (HWG) gehören daher Vertreter der Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, der Kreishandwerker Hanau, der Frankfurter Volksbank und der Sparkasse Hanau sowie der Agentur für Arbeit Hanau an.

Die wichtigsten Ziele der HWG sind, die Zahl der Unternehmen und der qualifizierten Arbeitsplätze zu erhalten und auszubauen sowie neue Arbeitsplätze anzusiedeln. Ein wesentlicher Baustein hierfür ist, die Branchenvielfalt zu fördern und aufbauend auf den besonderen Stärken, zum Beispiel in der Materialtechnik, Hanau als Forschungs- und Entwicklungsstandort zu profilieren. Der Wirtschaftsstandort soll dadurch nachhaltig ausgebaut und ein positiver Beitrag zur Steuereinnahmeentwicklung geleistet werden.

Die HWG übernimmt zur Erreichung dieser Ziele insbesondere folgende Serviceleistungen:

- Informationen/Beratung in allen Standortfragen sowie über die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Hanau
- Kontaktvermittlung zu kommunalen und privaten Anbietern von Gewerbegrundstücken, Büroflächen, Lager- und Produktionsflächen
- Abstimmung der planungsrechtlichen Voraussetzungen mit den Ämtern der Stadt Hanau im Vorfeld der Grundstücksuche
- Betreuung von Unternehmensansiedlungen - vom Erstkontakt über das Baugenehmigungsverfahren bis hin zur Eröffnung des Betriebs

- Unterstützung bei Standortverlagerungen, Umbau- und Erweiterungsvorhaben
- Betreuung ortsansässiger Unternehmen und Vertretung der Interessen innerhalb der Verwaltung
- Gründungsberatung im Netzwerk mit unseren lokalen Partnern
- Erstellung von Analysen und Berichten zum Wirtschaftsstandort
- die Profilierung des Materialtechnikstandortes Hanau in enger Zusammenarbeit mit den Unternehmen, Institutionen und regionalen Partnern
- die Vermarktung und Präsentation des Wirtschaftsstandortes Hanau auf Messen, Kongressen, Tagungen und in Broschüren
- den Aufbau und die Pflege von Netzwerkstrukturen
- die Vertretung des Wirtschaftsstandortes in den regionalen Institutionen und Verbänden
- die Förderung der tertiären Bildung, insbesondere die strategische Beratung der Brüder Grimm Berufsakademie Hanau.

Die HWG ist eng vernetzt mit diversen Einrichtungen:

- Forum Existenzgründer Main-Kinzig (Koordination IHK)
- Agentur für Arbeit
- Die Wirtschaftspaten e.V.
- Frankfurt RheinMain GmbH
- IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern
- Kommunales Center für Arbeit
- Kreishandwerkerschaft
- Main-Kinzig-Kreis

- Wirtschaftsförderung der Stadt Maintal
- Wirtschaftsjunioren bei der IHK

– **Geschäftsbereich Gesundheitsdienst**

Klinikum Hanau GmbH

Die Stadt Hanau ist Trägerin des Klinikums der Maximalversorgung, das seit 2005 in Form einer GmbH betrieben wird.

Im Klinikum Hanau wurden im Jahr 2017 insgesamt 97.496 stationäre und ambulante Fälle behandelt, davon 34.277 (35,2%) aus dem Altkreis Hanau (ohne Hanau) und 35.662 (36,6%) Patienten mit Wohnsitz in Hanau.

In den Hauptabteilungen Innere Medizin, Kinderheilkunde, Frauenheilkunde/Geburtshilfe, Chirurgie inkl. Intensivmedizin, Psychiatrie inkl. Tagesklinik, Psychosomatik und Neurologie mit insgesamt 787 Planbetten arbeiten 1.849 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2001 gründete die Stadt Hanau die **Nova Serve Gesellschaft für Dienstleistungen im Gesundheitswesen mbH.**

Geschäftszweck ist die Erbringung von Dienstleistungen aller Art überwiegend gegenüber dem Klinikum insbesondere Verpflegung, hauswirtschaftliche Dienste.

2003 gründete die Stadt Hanau die **Martin Luther Altenhilfe gGmbH** gemeinsam mit der Vereinten Martin-Luther und Althanauer Hospital Stiftung Hanau, als Nachfolgegesellschaft der Hanauer Gesellschaft für Altenhilfe GmbH.

Geschäftszweck ist die Förderung der Altenhilfe durch den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen. Die Heime werden in Hanau betrieben aber auch im Main-Kinzig-Kreis und zwar in den Kommunen Erlensee, Schöneck, Schlüchtern, Gelnhausen.

2012 gründet die Stadt Hanau die **Palliativ Care Team Hanau GmbH** gemeinsam mit dem St. Vinzenz-Krankenhaus Hanau GmbH und Dr. med. Lautenschläger.

Gegenstand des Unternehmens ist die spezialisierte ambulante Palliativversorgung schwerstkranker Menschen.

2007 gründete die Klinikum Hanau GmbH die **Medizinische Versorgung Hanau GmbH**.

Gesellschaftszweck ist die Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung in Hanau.

– **Baugesellschaft Hanau GmbH**

Die seit 1942 bestehende Baugesellschaft Hanau GmbH ist eine der größten Wohndienstleister im östlichen Rhein-Main-Gebiet und vermietet 3.980 Wohneinheiten im Stadtgebiet Hanau.

Daneben ist sie in den umliegenden Gemeinden und Städten Langenselbold, Maintal, Neuberg und Schöneck Eigentümerin von 110 Wohneinheiten sowie Immobilienverwalterin von weiteren 144 Wohnungen in Hanau und 21 weiteren im Kreisgebiet.

– **Stadtwerke Hanau GmbH**

Das lokale Versorgungsunternehmen stellt die Versorgung mit Strom, Erdgas, Wärme und Trinkwasser für die Stadt Hanau und umliegenden Kommunen sicher. Es bestehen Leistungsbeziehungen zu Kommunen im Main-Kinzig-Kreis:

Großkrotzenburg

- Gemeindewerke beziehen größere Menge Trinkwasser für Bevölkerung
- Gemeindewerke beziehen gelegentlich Fernwärme
- Inhaber der Konzession Gasverteilung
- Belieferung der Gemeindewerke mit Gas und Strom

Maintal

- Wasserturm sowie Leitungen für das Hanauer Trinkwassernetz

Altkreis Hanau

- Ca. 750 Privatkunden mit Strom-, Gas- und Wärmelieferverträgen
- Betrieb von neun Blockheizkraftwerken für private Partner

Sonstiger Main-Kinzig-Kreis

- Ca. 500 Privatkunden mit Strom-, Gas- und Wärmelieferverträgen

– **Hanauer Straßenbahn GmbH -HSB-**

Die HSB betreibt in Hanau mit 56 Bussen elf Buslinien. Auf fast 100 Kilometern werden im Stadtgebiet über zwölf Millionen Fahrgäste im Jahr befördert.

Gemeinsam mit der KVG (KreisVerkehrsGesellschaft Main-Kinzig) wird seit 2015 die Mobilitätszentrale in Hanau betrieben.

– **Hanau Lokale Nahverkehrsorganisation -HLNO-**

Im Jahr 2008 beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau die Gründung der Hanau Lokale Nahverkehrsorganisation GmbH. Gegenstand des Unternehmens ist die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der lokalen Nahverkehrsorganisation nach dem Hessischen Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr, insbesondere die Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrsangebotes, der Abschluss von Vereinbarungen mit Verkehrsunternehmen, die Aufstellung von Nahverkehrsplänen und die Mitarbeit in Verkehrsverbänden.

– **Hanau Hafen GmbH**

Die städtische Gesellschaft betreibt den zweitgrößten Mainhafen, der bestens vernetzt hervorragend an das internationale Schienennetz und zahlreiche Auto-

bahnanschlüsse angebunden ist. Jährlich werden von zehn Anliegerfirmen, die rund 1.000 Mitarbeiter/-innen beschäftigen, ca. drei Millionen Tonnen umgeschlagen.

– **Bauprojekt Hanau Baubetreuungs- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH**

Die Stadt Hanau hat 2004 eine städtische Stadtentwicklungsgesellschaft, die Bauprojekt Hanau GmbH, gegründet.

Unternehmenszweck sind Stadtentwicklungsaufgaben, insbesondere die städtebauliche Entwicklung von Konversionsflächen und sonstigen Flächen in Hanau, die Entwicklung von Nutzungskonzepten und Projektplänen, Ankauf und Veräußerung von Flächen, Kaufpreisermittlung, Maßnahmen der Bodenordnung, Abwicklung von Städtebauförderungsmaßnahmen.

Dem Aufsichtsrat gehören Vertreter der Kreishandwerkerschaft und der Sparkasse Hanau an.

Die Bauprojekt Hanau GmbH entwickelt und begleitet aktuell insbesondere folgende Projekte für die Stadt Hanau:

- Prozess „Zukunft Hanau“ (siehe Kapitel V Nr. 6)
- Fortschreibung des Regionalen Flächennutzungsplanes.
- Entscheidungsprozess über den eventuellen Umzug des städtischen Bauhofes und Busdepots in die Underwood Kaserne.
- Entwicklung des Areals am Hauptbahnhof
- Sanierung des Areals Kinzigheimer Weg (164 Wohnungen) nach Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die Stadt Hanau.
- Konzeptvergabe für das Quartier Kanzleigebäude in der Hanauer Altstadt.

- Fördermittelmanagement für die Fördergebiete Klima-Pionier-Quartier, Freigerichtviertel und Hafentor im Rahmen Stadtumbau West und der Sozialen Stadt.
- Entwicklung des Baugebietes Pioneer Kaserne (511.000 m², 1.600 Wohneinheiten) zu einem zukunftsweisenden Wohngebiet im Rahmen einer gemeinsamen Projektentwicklungsgesellschaft (LEG Hessen-Hanau GmbH) zusammen mit der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft (90 % Anteile).

Die Bauprojekt Hanau GmbH soll in Zukunft verstärkt aus Stadtentwicklungspunkten bedeutende Immobilien und Areale erwerben und entsprechend den Stadtentwicklungszielen der Stadt entwickeln und notwendige Restrukturierungen als Projektentwickler übernehmen.

– **Hanau Marketing GmbH**

Die Stadt Hanau hat 2004 gemeinsam mit dem Einzelhandelsverband Hanau/Gelnhausen/Schlüchtern die Hanau Marketing GmbH gegründet. Unternehmenszweck ist die Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden Marketingstrategie für die Stadt Hanau.

Die GmbH arbeitet in enger Kooperation mit Hauseigentümern, Einzelhandel und Dienstleistern. Durch zahlreiche Maßnahmen und Aktionen wird der Standort Hanau gestärkt. Dazu gehört ein Ladenleerstandsmanagement, Vermittlung von Geschäftskonzepten, Veranstaltung von Märkten und Festen. Es wurden Richtlinien zur Fassadengestaltung erarbeitet. Die Gesellschaft begleitet sämtliche einzelhandelsrelevanten Vorhaben im Rahmen der bestandorientierten Entwicklung der Hanauer Innenstadt.

Die GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung hat in einer Studie 2017 die Attraktivität von Städten mit Einwohnerinnen und Einwohnern von 40.000 bis 120.000 für Einzelhandel und Gastronomie untersucht. Hanau liegt im Städteranking auf Platz 8, dies zeigt, dass Hanau ein attraktiver Einzelhandelsstandort ist.

– **Brüder Grimm Berufsakademie Hanau GmbH -BGBA-**

Hanau ist Goldschmiedestadt. 1772 wurde die Zeichenakademie gegründet, um die Qualität der Hanauer Gold-und Silberschmiede für Schmuck und Silbergerät zu steigern. Träger der Staatlichen Zeichenakademie Hanau ist das Land Hessen.

Die staatlich anerkannte städtische Berufsakademie wurde 2009 gegründet.

Die Brüder Grimm Berufsakademie Hanau bietet ein völlig neues und deutschlandweit einzigartiges Konzept für die dualen Studiengänge Produktgestaltung, Designmanagement und Innovationsmanagement. Die Studiengänge der staatlich anerkannten BGBA wurden von der ZEvA (Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur) geprüft und akkreditiert. Transparenz, Verfahrenssicherheit und gut begründete Beurteilungen von Lehre, Studium und Qualitätssicherung kennzeichnen die Verfahrensqualität der Begutachtungen der ZEvA. Der Wissenschaftsrat, der von den Regierungen der Länder getragen wird, hat dem innovativen Konzept der BGBA zudem eine Belobigung ausgesprochen. Der belobigten Qualität der gemeinnützigen Brüder Grimm Berufsakademie Hanau GmbH gibt die kommunale Trägerschaft durch die Stadt Hanau Stabilität, Kontinuität und weiteres Wachstum.

Es erfolgt eine enge Kooperation mit der Zeichenakademie.

Folgende Studiengänge werden angeboten:

- Staatlich anerkannter Goldschmied/-in und Metallbildner/-in in Kooperation mit der Zeichenakademie
- Staatlich anerkannter Elfenbeinschnitzer/-in in Kooperation mit dem Beruflichen Schulzentrum des Odenwaldkreises
- Staatlich anerkannter Industriekaufrau/-mann mit den Schwerpunkten Design oder Wirtschaft.

Insgesamt haben sich seit Gründung der BGBA 157 Studierende in den Studiengängen eingeschrieben. 55 Studierende aus drei Jahrgängen haben das Studium erfolgreich beendet.

– **Sparkasse Hanau**

Träger der Sparkasse Hanau ist der Sparkassenzweckverband Hanau, der von der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis gebildet wird. Die Verbandsversammlung hat zehn Mitglieder, hiervon stellt die Stadt Hanau sechs. Von den fünf Vorstandsmitgliedern stellt die Stadt Hanau drei.

Der Sparkassenzweckverband Hanau hat seinen Sitz in Hanau.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Hanau 2017 ist zu finden im Internet unter:

Startseite hanau.de > Rathaus/Politik > Finanzen/Haushalt > Beteiligungen > Beteiligungsbericht

VII. Leistungsfähigkeit des Main-Kinzig-Kreises

Nach den letzten durch das HSL veröffentlichten Einwohnerzahlen (Stand 30.09.2018) haben der Main-Kinzig-Kreis 418.840 (inclusive Stadt Hanau) und die Stadt Hanau 95.901 Einwohnerinnen und Einwohner.

Nach diesen Zahlen wird sich die Einwohnerzahl des Main-Kinzig-Kreises bei der Auskreisung der Stadt Hanau auf 322.939 verringern.

In Hessen gibt es insgesamt 21 Landkreise. Derzeit ist der Main-Kinzig-Kreis mit 418.840 der einwohnerstärkste, gefolgt von dem Kreis Offenbach mit 353.666 und dem Wetteraukreis mit 306.237 Personen. Die einwohnerschwächsten Landkreise sind der Odenwaldkreis mit 96.853, Werra-Meißner-Kreis mit 100.973 und Vogelsbergkreis mit 105.909 Personen. Im Mittel aller Landkreise haben diese derzeit 255.860 Einwohnerinnen und Einwohner.

Bei der Auskreisung Hanaus aus dem Main-Kinzig-Kreis ist der Kreis Offenbach der einwohnerstärkste Landkreis, gefolgt vom Main-Kinzig-Kreis. Der Wetteraukreis bleibt drittstärkster Landkreis.

Die durchschnittliche Einwohnerzahl verringert sich auf 221.293. Die Einwohnerzahl des Main-Kinzig-Kreises übersteigt diesen Mittelwert weiterhin um über 46 %. Gleichzeitig hat er weiterhin mehr als die dreifache Einwohnerzahl der drei einwohnerschwächsten Landkreise und hat mehr Einwohnerinnen und Einwohner als diese drei zusammen.

Mit 1.397,55 km² ist der Main-Kinzig-Kreis derzeit in der Fläche viertgrößter der 21 hessischen Landkreise; nur die Landkreise Waldeck-Frankenberg (1.848,44 km²), Schwalm-Eder-Kreis (1.538,51 km²) und Vogelsbergkreis (1.458,99 km²) sind größer. Im Mittel aller Landkreise haben diese 970,90 km² Fläche.

Das Stadtgebiet Hanau hat 76,49 km², dies entspricht 5,47 % der Fläche des Main-Kinzig-Kreises. Bei der Auskreisung verringert sich die Fläche des Kreisgebietes entsprechend auf 1.321,06 km².

Nach der Auskreisung ist neben den bisher genannten Landkreisen auch der Landkreis Fulda größer als der Main-Kinzig-Kreis. Kleiner als der Main-Kinzig-Kreis sind weiterhin 16 der 21 hessischen Landkreise. Die Flächen der drei kleinsten Landkreise Groß-Gerau, Offenbach und Main-Taunus sind in der Summe 289,33 km² kleiner als der künftige Main-Kinzig-Kreis.

Hinsichtlich Einwohnerzahl und Fläche lassen sich der künftige Main-Kinzig-Kreis und der Wetteraukreis vergleichen: der Main-Kinzig-Kreis wird mit 322.939 Einwohnerinnen und Einwohnern die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Wetteraukreises mit 306.237 Einwohnerinnen und Einwohnern knapp übersteigen. Auch die künftige Fläche des Main-Kinzig-Kreises 1.321 km² übersteigt die des Wetteraukreises mit 1.100 km² knapp.

Beide Kreise grenzen an die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main, 26 Städte und Gemeinden des Wetteraukreises und 21 Städte und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises sind Mitglied der Metropolregion, beide Landkreise sind nicht Mitglied.

Der Main-Kinzig-Kreis erfüllt für die verbleibenden 28 Kommunen die Ergänzungs- und Ausgleichfunktion, die ihm als Landkreis gem. Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG, § 2 HKO obliegt.

Bestehende Zusammenarbeiten mit dem Main-Kinzig-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bleiben unberührt. Die Stadt will mit dem Main-Kinzig-Kreis auf Augenhöhe zusammenarbeiten. Sie hat ihm deshalb Folgendes angeboten:

- Gemeinsame Leitstelle in Gelnhausen
- Gemeinsamer Rettungsdienstbereich
- Zulassungsstelle und Führerscheinstelle mit Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Hanau in Hanau

Für die ihm verbleibenden Kommunen kann der Main-Kinzig-Kreis Ressourcen freihalten.

Der Main-Kinzig-Kreis wird aufgrund seiner Größe, seiner Bevölkerung, Wirtschaftskraft, finanziellen Lage und des künftigen Bevölkerungswachstums trotz der Kreisfreiheit der Stadt Hanau seine Aufgaben weiterhin erfüllen können.

VIII. Vereinbarungen zur Auseinandersetzung

Die sachliche Zuständigkeit kommunaler Aufgabenträger ist im Wesentlichen einzelgesetzlich festgelegt.

Gleichwohl bedarf es zur Organisation der Übertragung einiger Aufgaben und Zuständigkeiten vom Main-Kinzig-Kreis auf die kreisfreie Stadt Hanau einer Regelung im Einzelfall. Diese Regelungen sind entweder in einem Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau einvernehmlich zu vereinbaren oder durch den Landesgesetzgeber vorzuschreiben.

Im Interesse einer bilateralen Vereinbarung hat die Stadt Hanau dem Main-Kinzig-Kreis bereits zu einigen Themenfeldern Vorschläge unterbreitet. Stellungnahmen des Main-Kinzig-Kreises liegen dazu aktuell nicht vor. Soweit der Main-Kinzig-Kreis eigene Forderungen presseöffentlich formuliert hat, wurden diese bislang noch nicht nachvollziehbar konkretisiert.

Zur weiteren juristischen Begleitung und Beratung in Bezug auf etwaige Ansprüche des Main-Kinzig-Kreises wurde seitens der Stadt Hanau die Firma PriceWaterhouseCoopers AG (PWC) beauftragt. Diese wird bei einer Quantifizierung der Ansprüche durch den Main-Kinzig-Kreis die Stadt Hanau unterstützen.

Das Leistungsvolumen richtet sich nach den dann vorgelegten und zu beurteilenden Unterlagen.

Ergänzend zur Beauftragung von PWC wird uns die Nassauische Heimstätte Projektstadt bei der anstehenden Vertiefung der verschiedenen Fragestellungen, insbesondere bei Aufbereitung der kommunalwirtschaftlichen Zusammenhänge sowie der Beurteilung der langfristigen Chancen für den Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau, begleiten.

Die Stadt Hanau steht in diesem Zusammenhang grundsätzlich zu ihrer Verantwortung, finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der nunmehr seit 45 Jahren bestehen-

den Zugehörigkeit zum Main-Kinzig-Kreis für die Stadt Hanau ergeben, zu übernehmen.

Dabei sind allerdings etwaige wechselseitige Ansprüche und Verbindlichkeiten umfassend zu betrachten.

Nach §§ 14, 15 HKO kann das Grenzänderungsgesetz die Regelung der Rechtsfolgen und der Auseinandersetzung einer Vereinbarung überlassen.

Unabhängig von möglichen Kostenfolgen setzt eine Regelung zunächst voraus, dass wechselseitige Forderungen benannt und sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach nachvollziehbar dargelegt und nachgewiesen werden.

Der Main-Kinzig-Kreis hat mit Schreiben vom 17.12.2018 die Vorlage eines Vereinbarungsentwurfes zu den Themen Deponienachsorge sowie Pensionsverpflichtungen für das erste Quartal 2019 angekündigt.

Als weitere Themen für diese Vereinbarung nennt der Main-Kinzig-Kreis anteilige Kosten für die Hessenkasse, die Kostenerstattung für Personalüberhänge sowie Umstrukturierungskosten.

Die Stadt Hanau ist daran interessiert, die vom Main-Kinzig-Kreis gesetzten Themen einer einvernehmlichen Regelung zuzuführen.

1. Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien als ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen Rückstellungen zu bilden.

Insofern schreibt § 5 Abs. 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) verbindlich vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Ablagerung von Abfällen auf einer Deponie oder für Entsorgungsleistungen, die die Ablagerung umfassen, Gebühren zu erheben haben, die alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie abde-

cken müssen. Zu den Betriebskosten zählen auch die Aufwendungen für die Zuführung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren. Dabei muss der Gesamtbetrag der Rückstellung im Jahr der vollständigen Verfüllung, spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Stilllegungsphase der Deponie in einer gutachterlichen ermittelten Höhe zur Verfügung stehen.

Die Ablagerung von unbehandeltem Restmüll, Restsperrmüll und Gewerbeabfall auf Deponien des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises wurde zum 01.06.2005 eingestellt. Auf den Deponien Gelnhausen-Hailer und Schlüchtern-Hohenzell werden lediglich noch Bauschutt und Erdaushub entsorgt.

Soweit den veröffentlichten Jahresabschlüssen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises bzw. dem Beteiligungsbericht 2016 des Main-Kinzig-Kreises zu entnehmen ist, beliefen sich 2016 die langfristigen Rückstellungen des Main-Kinzig-Kreises für Deponienachsorge auf 38.032.110,44 €.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 2 HAKrWG ist davon auszugehen, dass -pflichtgemäß- Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge der davon betroffenen Abfalldeponien durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises bereits in ausreichender Höhe gebildet worden sind.

Genauere Angaben des Main-Kinzig-Kreises zur Höhe bislang durch Rückstellungen noch nicht gedeckter Kosten für Rekultivierung und Nachsorge liegen jedenfalls nicht vor. Die Stadt Hanau hat aber bereits mehrfach ihre grundsätzliche Bereitschaft bekundet, den aus dem Abfallaufkommen der Stadt Hanau ableitbaren Kostenanteil für Deponienachsorge auch nach einer Auskreierung zu tragen. Voraussetzung hierfür ist zum einen eine nachvollziehbare Kalkulation und zum anderen eine jährlich wiederkehrende Kostenbelastung, die eine Finanzierung über den Abfallgebührenhaushalt der Stadt Hanau gestattet.

2. Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

Für künftige Pensions- und Beihilfeverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Ansprüche sind von Rechts wegen in jedem Haushaltsjahr ebenfalls Rückstellungen zu bilden. Die Rückstellungen werden aus dem Ergebnishaushalt als Aufwand gebucht, belasten das laufende Verwaltungsergebnis und werden auf der Passivseite der Bilanz aufgeführt.

- Für Beamte, die **noch im Dienst** sind und die im Rahmen der Auskreisung zur Stadt Hanau wechseln, ist der Ausgleich zwischen den Dienstherrn gesetzlich geregelt. Beim Main-Kinzig-Kreis wurden für die Dienstjahre der Beamten Rückstellungen gebildet, die bei einem Wechsel auf Grundlage des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages mit einer Ausgleichszahlung des Main-Kinzig-Kreises an die Stadt aufgelöst werden.
- Insoweit betrifft die Forderung des Main-Kinzig-Kreises Beamte, die zum Zeitpunkt der Auskreisung **im Ruhestand** sind.

Mit der Bildung einer Rückstellung wird eine zu diesem Zeitpunkt noch ungewisse Verbindlichkeit der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie rechtlich beziehungsweise wirtschaftlich verursacht wurde. Dabei entsprechen die jährlichen Zuführungen an die Pensionsrückstellungen den in diesem Haushaltsjahr entstandenen Versorgungsansprüchen der im aktiven Dienst stehenden Beamten. Die Rückstellungen sind personenbezogen zu bilden (siehe auch VV zur GemHVO, erschienen im Staatsanzeiger vom 4.2.2013).

Hieraus geht deutlich hervor, dass die Rückstellungsbildung innerhalb der aktiven Zeit eines Beamten zu erfolgen hat und mit dem Eintritt in den Ruhestand abgeschlossen sein muss.

Der Main-Kinzig-Kreis hat bereits zum 1.4.2004 seine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Zur Rückstellungsbildung wird hierin ausgeführt, dass die

Pensionsrückstellungen als Pflichtrückstellungen in voller Höhe ausgewiesen wurden.

Es wird weiter dargelegt, dass die Gesellschaft zur Förderung beruflicher Vorsorge (winExpertisa) für den Main-Kinzig-Kreis ein versicherungsmathematisches Gutachten zur Bewertung der Versorgungsverpflichtungen gegenüber seinen Versorgungsberechtigten nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) zum 31.12.2003 erstellt hat. Hierin wurden Pensionsverpflichtungen für die 169 aktiven Beamten in Höhe von rd. 19,4 Mio. EUR und für die 132 Ruhestandsbeamten in Höhe von rd. 41,8 Mio. EUR errechnet.

Demnach ist festzustellen, dass mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz sämtliche bis zum 1.1.2004 entstandenen Pensionsansprüche dort eingebracht wurden. Die danach entstandenen Ansprüche wurden gem. den Jahresabschlüssen des Main-Kinzig-Kreises in den darauffolgenden Jahren über Zuführungen zur Rückstellung bilanziell dem Jahr der Aufwandsentstehung zugeordnet.

In den die Rückstellungsbildung betreffenden Haushaltsjahren hat der Main-Kinzig-Kreis auch von der Stadt Hanau eine Kreisumlage erhalten und über eine übrige Finanzausstattung verfügt, die insbesondere auch die Einwohnerzahl der Stadt Hanau eingerechnet hat. Diese Finanzausstattung incl. Kreisumlage wurde und wird gewährt, um Aufgaben des Landkreises für die kreisangehörigen Gemeinden und daraus folgende Verpflichtungen zu erfüllen. Hierzu gehören auch die Rückstellung von Forderungen für künftige Pensions- und Beihilfeleistungen.

Demnach wurden seitens der Stadt Hanau bereits über die Zahlung der Kreisumlage sämtliche Aufwendungen zur Rückstellungsbildung bzw. zum Ausgleich der Haushalte unter Berücksichtigung der Belastungen durch die zu bildenden Rückstellungen bis zum 31.12.2018 ausgeglichen.

Davon ausgehend, dass der Main-Kinzig-Kreis auch weiterhin entsprechend den rechtlichen Vorgaben seiner Verpflichtung zur Zuführung von Rückstellungen bis zum 01.04.2021 nachkommt, wären sämtliche Pensionsrückstellungen bis zum 31.12.2020 bereits in den Jahresabschlüssen abgebildet.

Für den Zeitraum 1.1.2021 – 31.03.2021 ist zu prüfen, ob eine Zuführung zu den Rückstellungen notwendig ist.

Sollte dies der Fall sein, ist zu prüfen in welcher Höhe die Stadt Hanau hiervon einen Anteil in Form einer Ausgleichzahlung zu übernehmen hat.

3. Hessenkasse

Die Rückzahlungsverpflichtungen für die Hessenkasse sind gesetzlich geregelt. Das Land Hessen hat Kassenkredite des Main-Kinzig-Kreises von 149.300.000 € übernommen. Der Main-Kinzig-Kreis ist verpflichtet, bis zum Jahr 2025 jährlich 10.300.000 € an das Land zurückzuzahlen. Grundlage für die Berechnung des Betrages ist die vom HSL festgestellte amtliche Einwohnerzahl zum Stichtag 31.12.2015. In die Rückzahlungsphase fällt die Auskreisung der Stadt Hanau.

Von Seiten des Gesetzgebers wurde bewusst eine Einwohnerfixierung auf einen Stichtag festgelegt, um jährliche Neuberechnungen des Eigenbeitrags zu vermeiden. Auch wenn die Kreisfreiheit der Stadt Hanau zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG) im April 2018 noch nicht vorhersehbar war, ergibt sich für die Stadt Hanau nach der aktuellen Gesetzeslage keine Verpflichtung zu einer Ausgleichzahlung ab dem Zeitpunkt der Kreisfreiheit.

Da das Gesetz hierzu keine Regelung vorsieht, bedarf es einer Verständigung um eine unverhältnismäßige Belastung der im Kreis verbleibenden Städte und Gemeinden zu vermeiden.

Bei der Auskreisung der Stadt Hanau übersteigen nach den Berechnungen des Main-Kinzig-Kreises die Minderausgaben die Mindereinnahmen des Kreises um ca. 300.000 €. Diese zu erwartende finanzielle Verbesserung des Main-Kinzig-Kreises wird auch im Interesse des Hanauer Steuerzahlers bei den Gesprächen zu berücksichtigen sein.

4. Personalübergang

Die Stadt Hanau ist bereit und daran interessiert, diejenigen Beschäftigten des Main-Kinzig-Kreises, die bisher mit der Bearbeitung der im Zuge der Kreisfreiheit übergehenden Aufgaben befasst sind, zu übernehmen.

Das Hessische Sozialministerium hat mit Schreiben vom 17.12.2018 und 07.03.2019 an den Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises und den Magistrat der Stadt Hanau zu Rechtsfragen des Personalübergangs ausgeführt, in Abstimmung mit dem Bundesarbeitsministerium. Wegen des komplexen Themas des Personalübergangs der Tarifbeschäftigten empfiehlt das Sozialministerium sich mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband in Verbindung zu setzen.

Die Stadt Hanau hat mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband Kontakt aufgenommen; dieser wird den Prozess begleiten, ein gemeinsamer zeitnaher Termin mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband, dem Main-Kinzig-Kreis und der Stadt Hanau wird von der Stadt Hanau derzeit abgestimmt.

Bei Beamten würde ein gesetzlicher Personalübergang zur Stadt Hanau nach § 27 Abs. 1 Hessisches Beamtengesetz (HBG) i. V. m. § 16 Abs. 3 bzw. Abs. 4, 3. Fallgruppe Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) stattfinden. Dabei würden aber nur diejenigen Beamten übergehen, deren Aufgabengebiet vom Aufgabenübergang jeweils tatsächlich konkret betroffen ist. Dies setzt voraus, dass die betreffenden Beamten für Hanau zuständig sind. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2

BeamtStG hat diejenige Körperschaft, die Aufgaben abgibt, einen Anspruch gegen die aufnehmende Körperschaft auf anteilige Übernahme der Beamten, die bislang mit der übergebenen Aufgabe betraut waren und deshalb bei der abgebenden Körperschaft nicht mehr benötigt werden.

Bei Tarifbeschäftigten ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) das Institut der Übernahmeverfügung auf Personalübergänge im Arbeitnehmerbereich nicht entsprechend anzuwenden. In diesen Fällen ist den vom Übergang betroffenen Arbeitnehmern durch die aufnehmende Körperschaft vielmehr ein Vertragsangebot zur Überleitung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu unterbreiten. Erst mit der Annahme dieses Angebotes durch den Arbeitnehmer tritt dann der Wechsel auf der Arbeitgeberseite ein. Die abgebende Körperschaft ist regelmäßig aufgrund der gesetzlichen Übernahmeregelungen verpflichtet, dem Übergang des Arbeitsverhältnisses zuzustimmen. Einseitig und ohne Zustimmung des betreffenden Beschäftigten kann der bisherige Arbeitgeber den Übergang des Arbeitsverhältnisses auf den neuen Arbeitgeber nicht anordnen (vergleiche Urteile des Bundesarbeitsgerichts vom 25.06.2009-8 AZR336/08- und vom 18.02.1976-5 AZR616/74).

Ein automatischer gesetzlicher Personalübergang für das Tarifpersonal auf der Grundlage des § 27 HBG ist daher nicht möglich.

Einzelheiten des Personalübergangs von Tarifbeschäftigten zur Stadt Hanau sollten deshalb einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten vorbehalten sein, die wiederum als Grundlage für eine eigenständige gesetzliche Regelung dienen könnte. Dabei ist zu bedenken, dass ein Wechsel des Arbeitgebers für einen Großteil der Beschäftigten nur mit deren jeweiliger persönlicher Zustimmung möglich wäre, da sie keinem gesetzlichen Personalübergang unterliegen.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Hanau dem Main-Kinzig-Kreis bereits im November 2018 den Entwurf eines Letter of Intent zur gemeinsamen Regelung des Personalübergangs übermittelt und darüber hinaus angeboten, die

betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Main-Kinzig-Kreises in einer Personalversammlung gemeinsam zu informieren.

Die entsprechenden Angebote sind bislang unbeantwortet.

Stattdessen hat der Main-Kinzig-Kreis presseöffentlich Forderungen zur Kostenerstattung vermeintlicher Personalüberhänge formuliert.

Wie bereits betont, ist die Stadt Hanau sowohl im eigenen als auch im personalwirtschaftlichen Interesse des Main-Kinzig-Kreises bereit und interessiert, die mit den einschlägigen Aufgaben befassten Beschäftigten und damit auch deren Kenntnisse zu übernehmen.

Ein derartiges gemeinsames Interesse scheint allerdings beim Main-Kinzig-Kreis nicht vorhanden zu sein.

Jedenfalls hat der Main-Kinzig-Kreis im Zuge der Übernahme der Aufgaben der Zulassungsbehörde durch die Stadt Hanau zum 01.01.2021 mit Schreiben vom 11.02.2019 ausdrücklich erklärt, er werde das aktuell für Hanau zuständige Personal auch nach dem Übergang dieser Aufgaben weiterhin in den Zulassungsbehörden des Main-Kinzig-Kreises einsetzen.

Da der Main-Kinzig-Kreis danach anscheinend nicht bereit ist, an einem geordneten Personalübergang bei wechselnder Zuständigkeit oder Aufgabenerfüllung auf die Stadt Hanau mitzuwirken, sind dort offensichtlich keine Personalüberhänge zu besorgen. Jedenfalls besteht für die Stadt Hanau vor diesem Hintergrund keine Veranlassung, sich an etwaigen Mehrkosten für überzähliges Personal des Main-Kinzig-Kreises zu beteiligen.

5. Umstrukturierungskosten

Der Main-Kinzig-Kreis beabsichtigt nach eigenem Bekunden ferner, sämtliche derzeit noch in Hanau vorgehaltenen Verwaltungseinheiten abzuziehen und außerhalb der Stadtgrenzen von Hanau neu aufzubauen. Diese - kostenträchtige - Entscheidung steht dem Main-Kinzig-Kreis selbstverständlich zu.

Dadurch bedingte Umstrukturierungskosten sind allerdings aus keinem rechtlichen oder finanzwirtschaftlichen Grund von der Stadt Hanau zu tragen.

Die Stadt Hanau hat vielmehr wiederholt ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit insbesondere im Hinblick auf die bestehende Bürgernähe auch für Einwohnerinnen und Einwohnern von Nachbarkommunen bei einem Verbleib der Dienststellen in Hanau bekundet.

Eine Notwendigkeit zur Verlagerung dieser Dienststellen besteht nicht.

In diesem Kontext ist zu erwähnen, dass der Main-Kinzig-Kreis Geschäftsstellen seiner beiden hundertprozentigen Tochtergesellschaften Kreisverkehrsgesellschaft mbH (Lokale Nahverkehrsorganisation) und des Zentrums für Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH (mit Aufgaben nach SGB VIII betraut) erst in den 2000er Jahren – auf eigene Initiative und Rechnung – aus anderen Kommunen des Main-Kinzig-Kreises nach Hanau verlegt hat, obwohl der Main-Kinzig-Kreis für die jeweiligen Aufgabengebiete Öffentlicher Nahverkehr sowie Kinder- und Jugendhilfe im Stadtgebiet Hanau bereits heute keine Zuständigkeiten besitzt.

6. Gemeinsame Leitstelle

Nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) und dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG) ist die Stadt Hanau bei Kreisfreiheit verpflichtet, eine ständig erreichbare und betriebsbereite Zentrale Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst einzurichten.

Mit Beschluss zur Berufsfeuerwehr vom 29.10.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung den Magistrat beauftragt, mit dem Main-Kinzig-Kreis eine gemeinsame Leitstelle einzurichten.

In den bisherigen Gesprächen mit dem Gefahrenabwehrzentrum in Gelnhausen, besteht grundsätzliches Interesse, die Leitstelle der Stadt Hanau und des

Main-Kinzig-Kreises gemeinsam, in einer Kooperationsvereinbarung einzurichten.

Mit der Kreisfreiheit ist auch die Trägerschaft für den Rettungsdienst durch die Stadt Hanau verbunden.

Auch hier besteht nach Gesprächen mit dem Main-Kinzig-Kreis die Absicht, einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich (Vereinbarung Stadt / Kreis) einzurichten und somit dem Bereich der Leitstellenzuständigkeit anzupassen.

Die bisherigen Ergebnisse werden den zuständigen Abteilungen im Hessischen Innenministerium vorgestellt und abgestimmt.

7. Straßenbaulast Kreisstraßen

Das Stadtgebiet Hanau wird von mehreren Kreisstraßen gequert. Gemäß § 41 Abs. 3 Hessisches Straßengesetz (HStrG) ist die Stadt Hanau bisher bereits Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten dieser Kreisstraßen. Mit der Kreisfreiheit wird Hanau gemäß § 41 Abs. 2 HStrG Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen in der gesamten Gemarkung, also auch zwischen der Ortsdurchfahrtsgrenze und der Gemarkungsgrenze. Dabei handelt es sich um Abschnitte der Kreisstraßen in einer Gesamtlänge von 6,127 km.

Gemäß § 11 Abs. 1 HStrG geht mit dem Übergang der Straßenbaulast auch das Eigentum auf die Stadt Hanau über. Gemäß § 11 Abs. 5 HStrG hat der bisherige Träger der Straßenbaulast, also der Main-Kinzig-Kreis dem neuen Träger der Straßenbaulast, also der kreisfreien Stadt Hanau dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten hat. Sofern dies nicht der Fall ist, hat der Main-Kinzig-Kreis die Straßen auf seine Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Erst danach kann die Stadt Hanau diesen Abschnitt der Kreisstraßen in ihre Baulast übernehmen. Die Einzelheiten dazu wären in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln oder im Rahmen des Gesetzes zur Auskreisung der Stadt Hanau.

Einer konkreten Regelung bedarf die Festlegung der künftigen Straßenbaulast für die Brücke der K 869 (Limesbrücke) über den Main. Diese Brücke verbindet den Ortsteil Hanau-Klein-Auheim mit der Gemarkung Großkrotzenburg und damit auch künftig dem Main-Kinzig-Kreis. Die Gemarkungsgrenze verläuft etwa in der Mitte des Mains.

Die geteilte Straßenbaulast für eine Brücke erscheint nicht praktikabel und ist auch gesetzlich nicht vorgesehen. Es erscheint sachdienlich, dass die Gebietskörperschaft mit dem größeren Brückenanteil alleiniger Straßenbaulastträger ist bzw. bleibt. Die Brücke befindet sich auf einer Länge von 120 Metern in der Gemarkung der Stadt Hanau und auf einer Länge von 133 Metern in der Gemarkung Großkrotzenburg und damit auch künftig im Main-Kinzig-Kreis. Es bietet sich also an, dass diese Mainbrücke auch weiterhin in der Straßenbaulast des Main-Kinzig-Kreises verbleibt.

8. Kfz-Zulassungsstelle

Unabhängig von der Kreisfreiheit wird die Stadt Hanau die Aufgaben der Zulassungsbehörde ab 01.01.2021 vom Main-Kinzig-Kreis übernehmen.

Die bisher bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis über die Vereinigung der Zulassungsbehörden vom 06.03.2006 wurde durch die Stadt Hanau zum 31.12.2020 gekündigt.

Mit dem diesbezüglichen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Hanau vom 17.12.2018 hat die Stadt Hanau dem Main-Kinzig-Kreis allerdings angeboten, die Leistungen der Zulassungsbehörde nicht nur für Hanau, sondern auch für Bürger aus dem Main-Kinzig-Kreis aufgrund der gegebenen örtlichen Nähe wahrzunehmen.

Dieses Kooperationsangebot hat der Main-Kinzig-Kreis mit Schreiben vom 11.02.2019 zurückgewiesen. Stattdessen beabsichtigt der Main-Kinzig-Kreis offensichtlich die bisher für die Stadt Hanau und deren Umlandgemeinden zuständige Zulassungsstelle unter Aufgabe des bisherigen Standortes aus Hanau

abzuziehen und mit dem gesamten bisherigen Personal an einem anderen Standort im Westkreis Hanau neu aufzubauen.

Soweit der Main-Kinzig-Kreis in seinem Schreiben vom 11.02.2019 ausführt, dass ein gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk für das Kfz-Zulassungswesen durch die geltende Rechtslage nicht gedeckt sei, ist anzumerken, dass mit dem Dritten Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.10.2005 § 85 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gerade im Hinblick auf die Konstellation in Hanau dahingehend geändert wurde, dass zwischen einer Sonderstatusstadt und einem Landkreis ein Ordnungsbehördenbezirk gebildet werden kann. Im Rahmen des für die Kreisfreiheit erforderlichen Gesetzgebungsverfahrens könnte mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2021 ergänzend dazu geregelt werden, dass auch zwischen einer kreisfreien Stadt und einem Landkreis oder einem Teil eines Landkreises ein gemeinsamer Ordnungsbehördenbezirk gebildet werden kann.

Unterschiedliche Interessenslagen lassen eine ebenfalls differenzierte Beurteilung verschiedener Sachverhalte erwarten. Dennoch ist die Stadt Hanau an einer einvernehmlichen Regelung interessiert.

IX. Finanzielle Auswirkungen

Veränderungen der Finanzausstattung und der Finanzströme

Mit dem Statuswechsel zur kreisfreien Stadt Hanau wird sich auch die Finanzausstattung der Stadt Hanau deutlich verändern.

Der Stadt Hanau stehen sowohl nach eigenen als auch nach Berechnungen des Main-Kinzig-Kreises zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 65 Mio. € zur Verfügung, mit denen wir uns die Erledigung der zusätzlichen Aufgaben und Übernahme der daraus entstehenden Verpflichtungen in jedem Fall zutrauen.

Dem Main-Kinzig-Kreis entfallen nach eigenen Angaben Mittel aus den Kreisschlüsselzuweisungen und der Kreisumlage in Höhe von 65 Mio. €.

Dem wird ein Minderaufwand von 65,3 Mio. € gegenübergestellt.

Der Main-Kinzig-Kreis geht in seiner Modellberechnung somit davon aus, dass er durch die Auskreisung der Stadt Hanau eine Entlastung von rd. 0,3 Mio. Euro erfahren wird.

1. Gesamtergebnis der finanziellen Bewertung für die Stadt Hanau auf der Basis aktueller Werte

Gesamtergebnis für die Kreisfreie Stadt Hanau	Betrag	Wirkung für die Stadt Hanau
Auswirkungen aus der wegfallenden Kreisumlage	38,2 Mio. Euro	Entlastung
Auswirkungen erhöhte Schlüsselzuweisungen	27,0 Mio. Euro	Entlastung
Auswirkung Krankenhausumlage und Landeswohlfahrtsverband	25,3 Mio. Euro	Belastung
Auswirkungen aus den auf die Stadt Hanau übergehenden Aufgaben	39,3 Mio. Euro	Belastung
Ergebnis	0,6 Mio. Euro	Entlastung

Abbildung: Gesamtergebnis der finanziellen Bewertung

Aus diesen Mitteln werden die bislang in der Kreisumlage enthaltene Umlage für den Landeswohlfahrtsverband und die Krankenhausumlage in Höhe von zusammen rund 25 Mio. € zukünftig direkt von der Stadt Hanau entrichtet.

Weiterhin wird hieraus der Personalaufwand finanziert, der aus den neu einzurichtenden Stellen, für die Bewältigung der hinzukommenden Aufgaben, entsteht.

Der Main-Kinzig-Kreis bezifferte seinen Personalaufwand für die Wahrnehmung von Aufgaben für die Stadt Hanau zunächst mit 177 Vollzeitstellen (ohne Führungskräfte) und - nach Abzug von Erstattungen – mit einem Aufwand von 6 Mio.

Die Stadt Hanau hat zur Erledigung der neu hinzukommenden Aufgaben einen Personalbedarf von 182 Stellen errechnet.

Die weiterhin eintretenden Synergieeffekte und damit Einsparungen aus der sowohl räumlichen als auch organisatorischen Zusammenlegung von Aufgabenbereichen sind hier noch nicht einbezogen.

Im Einzelnen stellen sich die finanziellen Veränderungen wie folgt dar:

a) Auswirkungen der Kreisfreiheit im Kommunalen Finanzausgleich auf die Stadt Hanau

Wenn man die Folgen der Kreisfreiheit finanziell eingrenzen will, gehört dazu auch der Wechsel Hanaus von der gruppenhorizontal bestimmten Teilschlüsselmasse der kreisangehörigen Gemeinden/ Untergruppe Sonderstatusstädte zur Gruppe der kreisfreien Städte.

Die Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte ergeben sich grundsätzlich, auf Grundlage ihrer Steuerkraft und dem Verhältnis ihres Finanzbedarfs gegenüber dem Finanzbedarf der anderen kreisfreien Städte.

Die Schlüsselzuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich für die Stadt Hanau werden steigen, da der maßgebliche Grundbetrag zur Errechnung der Schlüsselzuweisung aktuell bei für kreisfreie Städte mit 2.908,30 Euro den der kreisangehörigen Gemeinden mit 1.369,95 Euro deutlich übersteigt.

Die Grundbeträge werden jährlich neu durch das Hessische Ministerium der Finanzen ermittelt. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die zusätzliche kreisfreie Stadt deutlichere Veränderungen als in den Vorjahren ergeben werden. Die Höhe ist jedoch nicht im Voraus berechenbar.

Gleichzeitig werden sich Veränderungen in der Finanzausstattung über das Finanzausgleichsgesetz ergeben. Die exakte Vorausberechnung für das Jahr 2021 ist jedoch erst bei Vorliegen der Realsteuereinnahmen des zweiten Halbjahres 2019 und des ersten Halbjahres 2020 möglich.

Basierend auf den aktuell vorliegenden Planungsdaten zum Kommunalen Finanzausgleich des Jahres 2019 ergäbe sich bei Zugrundelegung des aktuellen Grundbetrags für kreisfreie Städte eine Schlüsselzuweisung in Höhe von rd. 85 Mio. Euro für die kreisfreie Stadt Hanau.

Eine darüber hinaus gehende Finanzausstattung wird nicht einkalkuliert.

Ebenfalls werden keine weiteren Ansprüche aus dem Statuswechsel der Stadt Hanau an das Land Hessen erwachsen.

a) 1. Hauptansatz

Basis für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen ist der Hauptansatz. Dieser entspricht bei kreisfreien Städten der Einwohnerzahl zum 31. Dezember des zweiten dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Die bisher bei kreisangehörigen Städten vorgenommene Einwohnerveredelung auf 158% der tatsächlichen Einwohnerinnen und Einwohner entfällt damit.

a) 2. Steuerkraftmesszahl

Um die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden vergleichbar zu machen, werden die Steuereinnahmen mittels des Nivellierungshebesatzes für den Kommunalen Finanzausgleich neu berechnet. Mit dem Statuswechsel ändern sich die Nivellierungshebesätze:

	Hebesatz Hanau	Nivellierungshebesatz kreisangehörige Stadt	Nivellierungshebesatz Kreisfreie Stadt
Grundsteuer A	330	332	236
Grundsteuer B	595	365	492
Gewerbsteuer	430	357	454

Abbildung: Hebesätze

Ausgehend von den Steuereinnahmen der Stadt Hanau für den Kommunalen Finanzausgleich 2019 ergäbe sich für die kreisfreie Stadt Hanau eine Steuerkraftmesszahl von 148.243.235 Euro.

Damit liegt die kreisfreie Stadt nur knapp hinter der Stadt Offenbach (151.228.258 Euro), die aber ihrerseits rd. 30.000 Personen mehr hat.

Steuerart	Steuereinnahmen (2. Halbjahr 2017 und 1. Halbjahr 2018)	Steuerkraft- zahl Pla- nungsdaten 2019 lt. HMdF	Steuerkraft- zahl Kreis- freie Stadt
Grundsteuer A	37.802	38.031	27.034
Grundsteuer B	22.161.547	13.594.899	18.325.178
Gewerbesteuer	77.844.041	64.628.657	82.188.825
Gemeindeanteil Ein- kommensteuer	48.392.903	48.392.903	48.392.903
Gemeindeanteil Um- satzsteuer	11.692.476	11.692.476	11.692.476
Gewerbesteuerumlage	12.383.181	12.383.181	12.383.181
Gesamt	147.745.588	125.963.785	148.243.235

Abbildung: Steuereinnahmen

a) 3. Kreisumlage

Die aktuell für 2019 durch die Stadt Hanau an den Main-Kinzig-Kreis abzuführende Kreisumlage beträgt rd. 38,2 Mio. €.

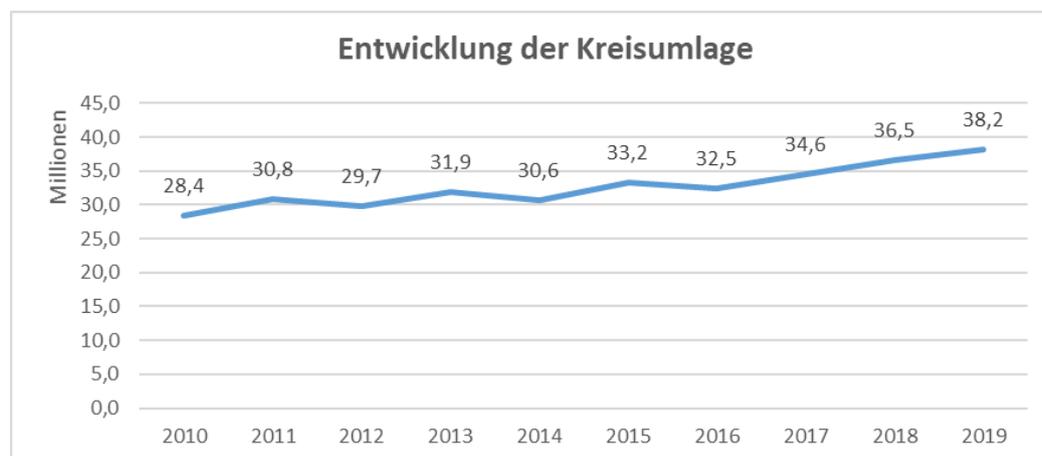


Abbildung: Entwicklung der Kreisumlage

Von der kreisfreien Stadt Hanau ist diese nicht mehr zu entrichten.

a) 4. Krankenhausumlage

Für die zu erwartenden Auszahlungen der Krankenhäuser erbringen die kreisfreien Städte und Landkreise eine Umlage.

Auf Basis der Planungsdaten 2019 des Main-Kinzig-Kreises ergibt sich eine Krankenhausumlage für die kreisfreie Stadt Hanau in Höhe von rd. 2,1 Mio. Euro.

Bei zu Grunde Legung der Einwohnerzahlen und einer anteiligen Berechnung am Gesamtvolumen ergäbe sich für die Stadt Hanau ein geringerer Betrag.

Da jedoch der Main-Kinzig-Kreis hierzu aus den Vorjahren über dezidiere Informationen verfügt, sowie dem Vorsichtsprinzip Rechnung tragend, wird hier der vom Main-Kinzig-Kreis angesetzte höhere Betrag in die Berechnung einbezogen.

a) 5. Verbandsumlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Nach Angaben des Main-Kinzig-Kreises beträgt der Anteil der für die Stadt Hanau entrichteten Umlage an den Landeswohlfahrtsverband 23,2 Mio. €

Entsprechend der Krankenhausumlage wird auch hier, der gegenüber der Berechnung aufgrund der Einwohnerzahlen, höhere, vom Main-Kinzig-Kreis benannte Wert übernommen.

2. Personalbedarf und Personalkosten

a) Personalbedarf

Der Main-Kinzig-Kreis hat in Präsentationen und Presseberichten ausgeführt, dass für die mit der Kreisfreiheit übergehenden Aufgaben ein Personalbedarf von 177 Vollzeitstellen besteht. Im Nachgang wurde ergänzt, dass es sich hierbei um eine Berechnung ohne Einbezug der Lei-

tungen handelt. Wie sich diese Zahlen genau errechnen, lässt sich aus den vom Main-Kinzig-Kreis veröffentlichten Unterlagen nicht erkennen.

Die Stadt Hanau geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass mit der Kreisfreiheit ein zusätzlicher Stellenbedarf von 182 Vollzeitstellen entsteht. Dies stellt sich in der Gegenüberstellung zu den Angaben des Main-Kinzig-Kreises wie folgt dar:

Stellenangaben Main-Kinzig-Kreis (ohne Führungskräfte)		Stellenbedarf Stadt Hanau (incl. Querschnittsbereiche und Führungskräfte)	
Führerschein-/Zulassungsstelle	11,5	Führerscheinstelle	4
Kommunales Center für Arbeit (KCA) GB I	100,0	Gemeinsame Einrichtung (Insges. 118 Stellen, davon 50 % der Stadt Hanau zugeordnet)	59
Kommunales Center für Arbeit (KCA) GB II (ehemaliges Sozialamt)	26,0	Leistungen nach SGB XII	35
Gesundheitsamt	13,0	Stadtgesundheitsamt	22
Andere Bereiche	26,5	Versicherungsamt	2,5
		Asylbewerberleitungsgesetz	7
		Sozialplanung	1
		Bundesausbildungsförderungsgesetz	1
		Eingliederungshilfe (Grundsicherung)	2
		Veterinäramt	7,5
		Abfallwirtschaft	2
		Kreisstraßen/Straßenbaulast	2
		Rettungsdienst/Gemeinsame Leitstelle/Katastrophenschutz	6
		Amt für Umwelt- und Naturschutz	8
Ordnungs- und Gewerbewesen	3		
		Querschnittsbereiche	20
Summe	177	Summe	182

Abbildung: Personalbedarf

Erläuterungen zur Abbildung Personalbedarf:

Die Zulassungsstelle wird unabhängig von der Kreisfreiheit zum 1.1.2021 auf die Stadt Hanau übergehen.

Von den Gesamtpersonalkosten der gemeinsamen Einrichtung sind 15,2 % durch die Stadt Hanau zu tragen

Da seitens des Main-Kinzig-Kreises die erbetenen konkreten Rückmeldungen zum Stellenbedarf, Fallzahlen u.a. bislang nicht vorgelegt wurden, hat die Stadt Hanau sich insbesondere mit der Stadt Offenbach ausgetauscht. Personalbedarfe der Stadt Offenbach für neue Zuständigkeiten und Aufgaben für die Stadt Hanau wurden insbesondere im Verhältnis der Einwohnerzahlen heruntergebrochen. Ohne die vom Main-Kinzig-Kreis erbetenen konkreten Rückmeldungen zum Stellenbedarf, Fallzahlen u.a. ist dieses Prognose allerdings in einem gewissen Maß unscharf.

b) Personalkosten

Zur Berechnung der Personalkosten wurden die voraussichtlichen Eingruppierungen auf Grundlage der vergleichbaren Anforderungen bei der Stadt Offenbach sowie aktueller Planstellen bei der Stadt Hanau und die in 2019 aktuellen TVÖD Entgelte und Besoldungstabellen zu Grunde gelegt.

Hiervon wurden ausschließlich Erstattungen im Bereich der Gemeinsamen Einrichtung in Abzug gebracht.

Hiernach ergaben sich zur Bewältigung der neuen Aufgaben für die berechneten 182 Stellen Personalkosten in Höhe von 8,8 Mio. €.

Der Main-Kinzig-Kreis berechnete einen Personalaufwand von 6 Mio. €, nach Abzug von Erstattungen, jedoch ohne den Einbezug von Leitungen.

Die Stadt Hanau ist bereit, Beschäftigte des Main-Kinzig-Kreises zu übernehmen (siehe hierzu ausführlich VIII, Nr. 4 Personalübergang). Diese Bereitschaft entspricht sicherlich den Interessen der übrigen 28 kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die zu Recht fordern, dass die Kreisfreiheit der Stadt Hanau für diese kostenneutral ist.

3. Finanzielle Auswirkungen der Kreisfreiheit bei der Stadt Hanau

Der Main-Kinzig-Kreis beziffert seine Transfer- und Sachausgaben für die zur Hanau wechselnden Aufgaben mit rund 34 Mio. €.

Da diese Ausgaben, auch wenn Sie in der Darlegung des MKK nicht näher spezifiziert wurden, sicherlich präziser quantifiziert sind als eine Übertragung der Zahlen der Stadt Offenbach, da sie eher auf das Hanauer Stadtgebiet, die sozialen und räumlichen Gegebenheiten passen, werden hier auch diese Zahlen verwendet.

In der städtischen Betrachtung werden weiterhin die uns bislang bekannten Zuweisungen vom Bund und Land sowie sonstige Erträge gegenübergestellt.

Daher werden zur Quantifizierung der Kosten der Stadt Hanau nach Übernahme der Kosten folgende Positionen berücksichtigt:

Personalkosten	8,8 Mio. €
Transfer- und Sachausgaben	34 Mio. €
Zuweisungen von Bund, Land und sonstige Erlöse	3,5 Mio. €
<hr/>	
gesamt	39,3 Mio. €

X. Neue Aufgaben für die Stadt Hanau

Die auf die kreisfreie Stadt Hanau übergehenden Aufgaben sind durch gesetzliche Regelungen vorgegeben.

Die neuen Aufgaben sind wie folgt unterteilt dargestellt:

1. Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung
2. Aufgaben des Oberbürgermeisters als Ordnungsbehörde
3. Selbstverwaltungsaufgaben.

Durch die Bündelung von Aufgaben entstehen personelle Synergien, die Effekte werden bei den zu übernehmenden Aufgaben dargestellt.

Im Zuge der Übernahme der neuen Aufgaben werden in der Stadt Hanau insgesamt Umstrukturierungen vorgenommen werden, um die Aufgaben einer kreisfreien Stadt bürgernah und verwaltungseffektiv wahrnehmen zu können.

Das für die neuen Aufgaben benötigte Personal soll durch Personal des Main-Kinzig-Kreises und neu einzustellendes Personal, sichergestellt werden. Die Stadt ist bereit und daran interessiert, alle Beschäftigten des Main-Kinzig-Kreises, die zur Stadt Hanau wechseln möchten, zu übernehmen.

1. Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung

a) Amt für Umwelt- und Naturschutz

Es wird eine neue Organisationseinheit „Amt für Umwelt- und Naturschutz“ geschaffen, die aus zwei Abteilungen besteht:

Abteilung 1:

- Untere Wasserbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde
- Immissionsschutzbehörde
- Schornsteinfegerwesen.

Die bisherige Abteilung Technischer Umweltschutz geht in dieser Abteilung auf.

Abteilung 2:

- Untere Naturschutzbehörde (besteht bereits)
und neu:
- Untere Forstbehörde

Abteilung 1:

Untere Wasserschutzbehörde

Gem. § 64 Abs. 3 Hess. Wassergesetz werden die Aufgaben der Unteren Wasserbehörde dem Magistrat der kreisfreien Städte zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Aufgaben sind insbesondere:

- Entscheidung über wasserrechtlicher Erlaubnisse

- Erteilung von Genehmigungen für Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet
- Überwachung Wasserschutzgebiete
- Entscheidung über Erlaubnisse für Grundwasserentnahmen
- Überwachung Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe,
- Überwachung Herkunftsbereiche mineralölhaltiges Abwasser, chemische Reinigung.

Untere Bodenschutzbehörde

Gemäß § 15 Abs. 2 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes werden die Aufgaben der Unteren Bodenschutzbehörde dem Magistrat der kreisfreien Stadt zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Aufgaben sind insbesondere:

- Vorsorgender Bodenschutz
- Bodenschutz bei Planungen

Immissionsschutzbehörde

Gem. § 4 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung ist in kreisfreien Städten der Magistrat für die dort genannten Aufgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zuständig.

Aufgaben sind insbesondere:

- Überwachung von immissionsschutzrechtlichen Anlagen z.B. Tierzucht, Tierhaltung, Jahrmärkte, Baustellen, Gaststätten, Musikveranstaltungen im Freien, für Lärm-, Licht-, Staub- und Geruchsmissionen

- Stellungnahmen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen
- Durchsetzung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Schornsteinfegerwesen

Gem. § 1 des Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetzes werden dem Magistrat in kreisfreien Städten Aufgaben aus dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz übertragen.

Aufgaben sind insbesondere:

- Entgegennahme von Anzeigen des Bezirksschornsteinfegers
- Erlass von Duldungsverfügungen
- Erlass von Widerspruchsbescheiden bei Feuerstättenbescheiden
- Dienstaufsicht über Bezirksschornsteinfeger

Synergien:

Die Stadt Hanau hat Mitte der 1980er Jahre eine Abteilung Technischer Umweltschutz eingerichtet, die mit drei Ingenieuren besetzt ist. Hintergrund war die zunehmende Bedeutung des Umweltschutzes. 1974 wurde das BImSchG erlassen, da industrielle Emissionen als ernsthaftes Problem für die Umwelt und die menschliche Gesundheit erkannt wurden.

Die Gründung dieser Abteilung ging im Wesentlichen auf die in den 1980ziger Jahren entstehende Altlastenproblematik zurück. Die Abteilung Technischer Umweltschutz hat im Auftrag des Landes für Hanau ein Altflächenkataster bearbeitet; in Hanau gibt es eine Vielzahl von Altablagerungen und stillgelegte Industriebetriebe mit Verunreinigungen von Boden und Grundwasser sowie verfüllte Bombentrichter aus dem zweiten Weltkrieg.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und der Erteilung von Baugenehmigungen sind alle Belange des Umweltschutzes zu beachten. Diese Aufgabe erfüllt der Technische Umweltschutz, der zwar keine eigene gesetzliche Zuständigkeit hat, der aber eng mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises zusammenarbeitet und auch die Abstimmungen mit der Oberen Bodenschutzbehörde und Wasserbehörde vornimmt. Der Technische Umweltschutz nimmt Aufgaben in den Bereichen Boden- und Wasserschutz, Immissionsschutz, Lärm, Sonderabfall, Umweltvorsorge, Umweltbericht, ökologisches Bauen wahr.

Mit Übernahme der neuen behördlichen Zuständigkeiten - Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde - wird die Abteilung Technischer Umweltschutz aufgelöst und geht mit den Beschäftigten nahtlos in der neuen Behördenstruktur auf. Da auch die Aufgaben nach dem Schornsteinfegerzuständigkeitsgesetz den Immissionsschutz betreffen, werden diese Aufgaben in der neuen Abteilung ebenfalls angesiedelt.

Die Stadt Hanau ist Bauaufsichtsbehörde und Naturschutzbehörde. Auch hier besteht eine enge Verknüpfung mit der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Immissionsschutzbehörde, Schornsteinfegerwesen.

Beispiele:

Beschwerden über Rauchbelästigungen laufen bei der Stadt Hanau auf und werden an die Bauaufsicht oder die Abteilung „Technischer Umweltschutz“ abgegeben, die sich wiederum mit den Abteilungen des Main-Kinzig-Kreises in Verbindung setzen muss.

Mit Übernahme der Aufgaben ist die Stadt Hanau berechtigt, förmliche Maßnahmen anzuordnen und Entscheidungen zu treffen. Es verkürzen sich in Genehmigungsverfahren der Bauaufsicht und der Unteren Naturschutzbehörde die Wege, Arbeitsabläufe können effektiv gestaltet werden.

Dies gilt ebenfalls in Verfahren zur Ausstellung von Bebauungsplänen. Hier bedarf es einer Abstimmung mit Wasserbehörde, Bodenschutz und Immissionsschutz, die künftig in einer Hand sein wird.

Abteilung 2

Untere Forstbehörde

Gem. § 24 Abs. 2 Hessischen Waldgesetz ist zuständige Behörde für den Vollzug des Forstrechtes die Untere Forstbehörde. Dies ist in kreisfreien Städten der Magistrat, dem die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

Aufgaben sind insbesondere:

- Genehmigung von Waldrodungen und Waldneuanlagen
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Synergien:

Die Stadt Hanau ist bereits Untere Naturschutzbehörde. Im Rahmen von Bebauungsplänen und Baugenehmigungsverfahren und naturschutzrechtlichen Verfahren werden oftmals Belange des Forstschutzes/Waldschutzes gemeinsam berührt.

Aus Gründen des Synergieeffektes und einer einheitlichen Aufgabenlösung gehören Untere Forstbehörde und Untere Naturschutzbehörde zusammen. In Hanau gibt es seit Jahrzehnten das Hessische Forstamt Wolfgang mit dem Wildpark Alte Fasanerie, hier bereits findet eine enge Zusammenarbeit statt.

Durch diese gemeinsame Behördenstruktur werden behördliche Maßnahmen, die im engen fachlichen Zusammenhang stehen, direkt abgestimmt werden. Die Verwaltungsaufgaben werden gebündelt und einheitlich wahrgenommen.

Das neue Amt ist gemeinsam mit der Bauaufsicht und der Stadtplanung im Technischen Rathaus untergebracht, d.h. es bestehen kurze Wege von Büro zu Büro.

b) Untere Gesundheitsbehörde/Gesundheitsamt

Gem. § 2 Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) sind die kreisfreien Städte Träger des öffentlichen Gesundheitswesens. Untere Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt) ist in kreisfreien Städten der Magistrat.

Die Aufgaben der Unteren Gesundheitsbehörde werden gem. § 2 Abs. 4 HGöGD als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung vorgenommen.

Aufgaben sind insbesondere:

- Hygiene- und Infektionsschutz
- Amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen
- Kinder- und jugendärztliche Untersuchungen
- Fachberatung psychosoziale Gesundheit und Zahnmedizin
- Betreuungsbehörde

Der Main-Kinzig-Kreis hat dazu der Stadt Hanau folgende Zahlen übermittelt:

- | | |
|---------------------------------------|----------------------|
| - Amtsärztlicher Dienst | ca. 4.500 Leistungen |
| - Betreuungsbehörde | ca. 1.440 Leistungen |
| - Hygiene- und Umweltmedizin | ca. 2.200 Leistungen |
| - Kinder- und Jugendärztlicher Dienst | ca. 1.200 Leistungen |
| - Psychatriekoordination | |
| - Sozialpsychiatrischer Dienst | ca. 1.050 Leistungen |
| - Zahnärztlicher Dienst | ca. 2.650 Leistungen |

Synergien:

Die Aufgaben des Gesundheitswesens sind mit einer Reihe von Aufgaben, die die Stadt bereits jetzt zu erfüllen hat, verknüpft:

- Die Stadt Hanau ist Schulträger von 26 Schulen mit insgesamt 17.806 Schülerinnen und Schülern; davon 14 Grundschulen. Für diese Schüler erbringt das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises folgende Leistungen:
 - Medizinische Stellungnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung an Schulen,
 - Einschulungsuntersuchungen,
 - zahnmedizinische Untersuchungen,
 - Untersuchungen von Schülern aus dem Ausland
 - Untersuchungen im Rahmen der Schülerbeförderung
- Die genannten Schuleingangsuntersuchungen des Gesundheitsamtes finden in den Kindertagesstätten im Stadtgebiet statt, und
- der Eigenbetrieb Kindertagesstätten meldet an das Gesundheitsamt in den Einrichtungen auftretende meldepflichtige Krankheiten.
- Die Stadt Hanau hat eine Ausländerbehörde. Bei Feststellung der Reiseunfähigkeit von ausländischen Staatsangehörigen erfolgen amtsärztliche Untersuchungen durch das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises.
- Das Gesundheitsamt erfragt telefonisch oder schriftlich Melderegisterauskünfte im Stadtladen der Stadt Hanau.
- Gem. § 16 Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) besteht bei Unterbringungen eine gleichrangige Zuständigkeit vom Magistrat der Stadt Hanau und dem Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises.
- Es besteht eine unmittelbare Verknüpfung des Gesundheitsamtes mit dem städtischen Brandschutzamt; dieses erhält Vorgaben zum Infektionsschutz z.B. bei Pockenalarm oder Pandemie.
- Der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde ist zuständig für die Vollziehung des Prostituiertenschutzgesetzes, das Gesundheitsamt ist für die gesundheitliche Beratung zuständig. Hier wurde bereits im

Gesetzgebungsverfahren von den Kommunen vehement gefordert, dass die Aufgabe in einer Hand vereint sein muss.

c) Namensrecht

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Namensänderungsrecht ist für die Änderung von Vornamen in Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern der Magistrat zuständig. Für die Änderung der Nachnamen ist der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises zuständig gem. § 1 Abs. 2 der Verordnung.

Diese Zuständigkeiten sind zusammenzufassen und werden in Hanau von Beschäftigten des Standesamtes wahrgenommen. Die Namensänderungen werden an einer Stelle gebündelt.

d) Gewerbeordnung und Gaststättengesetz

Gem. § 1 Abs. 1 Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung ist der Magistrat zuständige Behörde für den Vollzug der Titel I bis IV der Gewerbeordnung, dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Schaustellungen von Personen
- Tanzlustbarkeiten
- Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten
- Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten
- Spielhallen
- Pfandleihgewerbe
- Bewachungsgewerbe
- Versteigerergewerbe
- Reisegewerbekarte

- Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Großmärkten, Wochenmärkten, Spezialmärkten, Verabreichung von Getränken und Speisen
- Vollzug des Hess. Gaststättengesetzes
- Vollzug des Hess. Spielhallengesetzes

Mit der Kreisfreiheit ist der Magistrat auch zuständig für folgende Aufgaben:

- Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger, Baubetreuer, Wohnimmobilienmakler
- Immobiliendarlehensvermittler
- Wanderlager
- Untersagung Nutzung gewerblicher Anlagen

Damit sind alle gewerberechtlichen kommunalen Aufgaben in einer Hand beim Ordnungsamt gebündelt.

e) Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Gem. § 2 des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangelegenheiten ist in Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnerinnen und Einwohnern der Magistrat zuständig, dieser nimmt die Aufgaben als Weisungsaufgabe wahr.

Zur Zuständigkeit gehören:

- Entgegennahme und
- Vorbereitung der Entscheidung von Einbürgerungsanträgen
- Aushändigung der Einbürgerungsurkunden.

Mit der Kreisfreiheit erlangt Hanau auch folgende ergänzende Zuständigkeiten:

- Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit
- Ausstellung von Bescheinigungen über den Besitz der Rechtsstellung eines Deutschen

Synergien:

Die Stadt hat eine Abteilung Einbürgerung und Staatsangehörigkeitswesen.

Gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörden in Staatsangehörigkeitswesen sind die Gemeindevorstände der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnerinnen und Einwohner zuständig für die Entgegennahme und die Vorbereitung der Entscheidung von Einbürgerungsanträgen sowie die Aushändigung der Einbürgerungsurkunden. Die Gemeinden nehmen die Aufgaben als Weisungsaufgabe wahr.

Gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes sind die kreisfreien Städte zuständig für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen.

Zu den neu hinzukommenden Aufgaben gehört u.a. die Entscheidung über die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit.

Mit der Kreisfreiheit sind alle kommunalen Angelegenheiten des Staatsangehörigkeitsgesetzes in einer Hand. Eine entsprechende Abteilung gibt es bereits, die diese zusätzlichen Aufgaben wahrnehmen wird.

f) Untere Jagdbehörde

Gem. § 38 Abs. 3 Hessisches Jagdgesetz (HJagdG) werden die Aufgaben der Jagdbehörde in den kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung vorgenommen.

Aufgaben sind insbesondere:

- Erteilung von Jagdscheinen
- Festlegung von Abschussplänen
- Überwachung jagdrechtlicher Bestimmungen
- Aufsicht über Jagdgenossenschaften
- Ausweisung von Jagdbezirken

- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zum Jagdwesen gibt es bereits heute Schnittstellen zur Stadt Hanau, so bei der Regulierung von Wildschäden. Gem. § 34 HJagdG ist der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden beim Magistrat anzumelden, dieser muss den Schaden ermitteln und einen Vorbescheid zu erlassen. Der Magistrat bestellt gem. § 35 HJagdG Wildschadenschätzer.

Die Aufgabe wird beim Ordnungsamt angesiedelt.

g) Untere Fischereibehörde

Gem. § 44 Abs. 3 Hessisches Fischereigesetz (HFischG) werden die Aufgaben der Unteren Fischereibehörde in kreisfreien Städten vom Magistrat als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Aufgaben sind insbesondere:

- Abnahme von Fischereiprüfungen
- Regelung Fangverbote, Schonzeiten
- Mindestanforderungen an Fischereivorrichtungen und Fanggeräte
- Bestätigung Fischereiaufseher
- Beanstandung von Fischereiverträgen

Bereits jetzt werden von der Stadt Hanau gem. § 30 HFischG Fischereischeine vom Magistrat erteilt. Somit ist es nur sachgerecht, dass die Aufgaben der Unteren Fischerbehörde in einer Hand bei der Stadt Hanau zusammengefasst werden.

Die Aufgabe wird beim Ordnungsamt angesiedelt.

h) Bundesausbildungsförderungsgesetz -BAFöG-

Gemäß § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz werden die Aufgaben des Amtes für Ausbildungsförderung von den kreisfreien Städten als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Aufgaben sind insbesondere:

- Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen auf BAFöG
- Prüfung der Förderungsvoraussetzungen
- Prüfung der persönlichen Voraussetzungen und Einkommensverhältnisse
- Gewährung von finanziellen Unterstützungen an berechtigte Personen

i) Lastenausgleichsgesetz -LAG-

Nach § 305 LAG kann die Stadt Hanau im Rahmen der Auftragsverwaltung vom Land Hessen mit der Durchführung dieser Aufgabe beauftragt werden. § 308 LAG bestimmt, dass für jeden Landkreis und jeden Stadtkreis innerhalb der allgemeinen Verwaltung oder einer anderen bestehenden Behörde ein Ausgleichsamt eingerichtet wird.

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausstellen von Bescheinigungen
- Überprüfung von Zahlungslisten

Die Anspruchsberechtigten und damit die Aufgaben und der hiermit verbundene Arbeitsaufwand verringern sich bzw. laufen aus. Ein zusätzlicher Personalbedarf besteht nicht, die Aufgaben werden mit vorhandenem Personal erbracht.

j) Versicherungsamt

Versicherungsbehörden sind die Versicherungsämter und das Bundesversicherungsamt (§ 91 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Dabei fungiert das Versicherungsamt als Untere Verwaltungsbehörde (§ 92 Satz 1). Zuständige Behörde im Sinne des § 92 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, sind gem. § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem SGB, in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

Sie nehmen die den Versicherungsämtern obliegenden Aufgaben als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Die Aufgaben umfassen:

- gem. § 93 Abs. 1 SGB IV die Auskunftspflicht in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung).
- gem. § 93 Abs. 2 SGB IV die Entgegennahme und Aufnahme von Leistungsanträgen aus der Sozialversicherung sowie unverzügliche Weiterleitung an die Sozialversicherungsträger.
- Weiterhin sind auf Verlangen des Versicherungsträgers, Sachverhalte aufzuklären und Beweismittel beizufügen.

Derzeit erfüllt der Magistrat der Stadt Hanau seine Verpflichtung zur Vorhaltung einer Rentenauskunftsstelle (Rundschreiben des Hess. Sozialministeriums vom 14.03.2013; veröffentlicht StAnz. 15/2013, S. 495) im Amt für Wohnen und Soziales (5.50 Servicestelle Rente und Soziales).

Die Auskunftsstelle erfüllt derzeit folgende Aufgaben:

- Aufnahme, Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen zur Rentenversicherung

- Beratung, Aufklärung und Auskunftserteilung gegenüber Versicherten nach §§ 13 ff SGB I

Die Stadt Hanau stellt bereits seit 01.01.2012 für Beschäftigte der Deutschen Rentenversicherung in der Servicestelle ein Büro zur Verfügung. Damit befinden sich die wichtigen Ansprechpartner zum Thema Rente zentral an einem Ort.

k) Aufsicht über die Standesämter

Gem. § 3 Abs. 1 Hess. Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz führt die Aufsicht über die Standesämter in den kreisfreien Städten der Magistrat.

Die Aufgabe wird gem. § 3 Abs. 2 des Gesetzes den kreisfreien Städten als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

2. Oberbürgermeister als Ordnungsbehörde

a) Untere Katastrophenschutzbehörde

Gem. 25 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist der Oberbürgermeister in kreisfreien Städten Untere Katastrophenschutzbehörde.

Aufgaben sind u.a.:

- Einrichtung von Einheiten Katastrophenschutz
- Vorbereitende Maßnahmen
- Aufstellung Katastrophenschutzplan
- Feststellung des Katastrophenfalles
- Aufstellung externer Notfallpläne

Die Feuerwehr in Hanau wirkt bereits im Katastrophenschutz des Main-Kinzig-Kreises (Brandschutzzug) gem. HBKG und im Zivilschutz mit.

Anlässlich der Einrichtung von Notunterkünften für Flüchtlinge im Jahr 2015 hat die Feuerwehr ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis gestellt.

Sie hat die notwendigen Fachkenntnisse, aber keine Zuständigkeit. Folge kann somit nur sein, dass Hanau auch die förmliche Zuständigkeit als Untere Katastrophenschutzbehörde erhält.

Wegen der Verknüpfungen mit den Aufgaben nach HBKG und des Rettungsdienstes wird auf Ausführungen verwiesen (siehe Kapitel X, Nr.3 lit. a und b)

b) Waffengesetz

Gemäß der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes ist als Kreisordnungsbehörde in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister zuständig.

Synergien:

Gemäß § 12 Meldedaten-Übermittlungsverordnung findet ein Datenaustausch zwischen Meldebehörde und Waffenerlaubnisbehörde statt.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 Bundesmeldegesetz speichert die Meldebehörde waffenrechtliche Erlaubnisse. Gespeichert sind in Hanau 1.700 Waffen.

Die neue Aufgabe wird im Ordnungsamt angesiedelt.

c) Sprengstoffwesen

Gemäß § 9 Abs. 5 Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung ist die Kreisordnungsbehörde für die dort aufgezählten Erlaubnisse zuständig.

Die örtliche Ordnungsbehörde ist für die Aufgaben gem. § 9 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zuständig.

Synergieeffekt:

Mit der Kreisfreiheit besteht eine ganzheitliche Zuständigkeit.

Die neue Aufgabe wird im Ordnungsamt angesiedelt.

d) Glücksspielgesetz

Gemäß § 16 Hessisches Glücksspielgesetz sind die Kreisordnungsbehörden zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen mit einem Spielkapital bis 130.000 €.

Bereits jetzt ist der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde zuständig für Erlaubnisse bis 6.000 € bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen.

Gemäß § 16 Abs.3 und Abs. 6 Hessisches Glücksspielgesetz ist für die Erteilung von Konzessionen für Sportwetten die Kreisordnungsbehörde zuständig.

Synergieeffekt:

Die Zuständigkeit der Stadt Hanau garantiert eine bessere Kontrolle der Erlaubnisinhaber und deren Stellvertreter vor Ort.

Die neue Aufgabe wird im Ordnungsamt angesiedelt.

e) Fahrerlaubnisbehörde

Gemäß § 7 Nr. 2 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten ist die untere Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 Straßenverkehrsgesetz.

Aufgaben:

- Erteilung Führerscheine aller Klassen
- Umtausch, Ersatz Führerscheine
- Umschreibung ausländischer Führerscheine
- Neuerteilung Führerschein nach gerichtlichem/behördlichem Entzug
- Fahrerlaubnis für gewerbsmäßige Fahrgastbeförderung
- Internationaler Führerschein
- Probeführerschein

Die neue Aufgabe wird beim bestehenden Ordnungsamt verortet.

f) Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Gemäß § 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung ist für den Vollzug der Vorschriften auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde zuständig.

Aufgaben:

- Lebensmittelüberwachung
- Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- Überwachung von Bedarfsgegenständen
- Überwachung von Kosmetika
- Tierschutzüberwachung
- Tierseuchenbekämpfung

Die neue Aufgabe wird beim bestehenden Ordnungsamt verortet.

Synergien:

- Der Magistrat der Stadt Hanau ist bereits jetzt zuständig für die Anzeige von Gaststätten, Erteilung von Erlaubnissen, Untersagung des Gaststättenbetriebes. Für die Einhaltung der hygienerechtlichen Vorschriften, z.B. in Gaststättenküchen, ist künftig das städtische Veterinäramt zuständig.
- Bei städtischen Veranstaltungen (z.B. Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt) erfolgen die lebensmittel- und hygienerechtlichen Kontrollen durch das Veterinäramt.
- Bei Beschwerden über Tierhaltung, die für die Stadt Hanau regelhaft im Ordnungsamt eingehen, wird das Veterinäramt eingeschaltet, um zu prüfen, ob die Haltung tierartgerecht erfolgt.
- Bei der ganztägigen Schulkinderbetreuung ist das Veterinäramt für die Überwachung der Betriebshygiene der Schulkinder zuständig.

- Eine weitere Verknüpfung besteht mit dem Brandschutzamt z.B. bei Maßnahmen im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung, etwa bei Vogelgrippe und aktuell der afrikanischen Schweinepest.

Mit der Kreisfreiheit können die Leistungen aus einer kommunalen Hand angeboten werden. Das bedeutet kurze Wege und größere Bürgernähe.

3. Selbstverwaltungsaufgaben

a) Brandschutz

Hanau hat bereits seit Jahrzehnten ein Brandschutzamt, bei dem 68 Beamte/Beschäftigte – davon derzeit 59 im Einsatzdienst – zugeteilt sind, außerdem 280 ehrenamtliche Einsatzkräfte in sechs Stadtteilen.

Da die Stadt Hanau Untere Bauaufsichtsbehörde ist, ist das städtische Brandschutzamt bereits jetzt für die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen zuständig.

Wegen des hohen Gefahrenpotenzials in den vier großen Industriestandorten (Dunlop, Vacuumschmelze, Industriepark Wolfgang, Heraeus) hat das Regierungspräsidium Darmstadt Werksfeuerwehren eingefordert. Diese werden bei besonderen Einsätzen und Großschadenslagen von der Feuerwehr Hanau unterstützt. Im gesamten Main-Kinzig-Kreis gibt es sonst lediglich zwei weitere Werksfeuerwehren: in Steinau an der Straße bei der Firma Evonik und Großkrotzenburg bei dem Kraftwerk Staudinger.

Mit Überschreiten der Einwohnerzahl von 100.000 ist Hanau verpflichtet, eine Berufsfeuerwehr einzurichten. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat mit Beschluss vom 29.10.2018 der Einrichtung einer Berufsfeuerwehr zum 01.01.2021 zugestimmt (ausführlich Kapitel VI).

Mit der Kreisfreiheit erlangt die Stadt Hanau weitere Zuständigkeiten nach dem HBKG:

- Aufstellung Alarm- und Einsatzpläne für die Gewährung nachbarlicher Hilfeleistung
- gemeinsame Übungen, Ausbildung mit benachbarten Landkreisen
- Einrichtung einer Zentralen Leitstelle (Kooperation mit dem Main-Kinzig-Kreis wird angestrebt)

b) Rettungsdienst

Gem. § 5 Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG) sind Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Berg- und Wasserrettung die kreisfreien Städte. Sie nehmen die Aufgabe als Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

Aufgaben:

- Bildung Einsatzleitung Rettungsdienst
- Aufsicht über Leistungserbringer
- Aufstellung/Fortschreibung Bereichsplan

Es ist mit ca. 18.000 Rettungseinsätzen zu rechnen.

Erfolgt die von Hanau gewünschte Kooperation mit dem Main-Kinzig-Kreis, wird mit ca. 100.000 € anteilige Kosten für die Stadt Hanau gerechnet.

Synergien:

Es ist unerlässlich, um im Gefahrenfall optimal einschreiten zu können, dass in einer Stadt mit 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Brandschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst in einer Hand sind. Die Stadt möchte mit dem Main-Kinzig-Kreis zusammenarbeiten und einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich bilden und eine gemeinsame Leitstelle in Gelnhausen betreiben.

Die Modalitäten einer gemeinsamen Vereinbarung sind auszuarbeiten.

Mit der Kreisfreiheit werden in Hanau in einer Abteilung zusammengefasst:

- Brandschutz und Zivilschutz
- Untere Katastrophenschutzbehörde
- Trägerschaft Rettungsdienste

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 17.03.2008 beschlossen, einen Neubau der städtischen Hauptfeuerwache auf dem Gelände der ehe-

maligen Hutier-Kaserne zu errichten. Im dortigen Gefahrenabwehrzentrum wurden 2011 neben der städtischen Feuerwehr auch Hilfsorganisationen aus dem Rettungswesen untergebracht. Das Gelände ist aufgrund seiner vorhandenen Gebäude und der großen Außenfläche, sowie der guten verkehrlichen Anbindung hervorragend für ein gemeinsames Gefahrenabwehrzentrum geeignet. Aufgrund der Flächen von ca. 25.000 m² besteht auch Erweiterungspotential für die nächsten Jahrzehnte.

Die Feuerwehr verfügt an sieben Standorten im Stadtgebiet über ca. 60 Einsatzfahrzeuge.

Die Stadt Hanau hat im Jahr 2018 ein Feuerwehrlöschboot für ca. 1,7 Millionen Euro in Dienst gestellt, um die Gefahrenabwehr auf der Bundeswasserstraße Main von der Stadtgrenze Frankfurt bis zur Landesgrenze nach Hessen/Bayern sicherzustellen. Das Land Hessen hat einen Zuschuss von 1 Millionen Euro gewährt.

Im Gefahrenabwehrzentrum haben neben dem städtischen Brandschutzamt folgende Hilfsorganisationen Flächen angemietet bzw. sind in deren Eigentum:

- DRK Ortsverband Hanau sowie DRK Rettungsdienst für Hanau und Main-Kinzig-Kreis
- Johanniter, Katastropheneinheit Unfallhilfe mit Fahrzeugen des Katastrophenschutzes
- DLRG Ortsverband Hanau und Bezirk Main-Kinzig

Der Main-Kinzig-Kreis hat für die Errichtung des Gefahrenabwehrzentrums (Gesamtkosten ca. 22 Millionen Euro) einen Zuschuss in Höhe von 822.000 € gegeben.

Im Gegenzug wurde zwischen Main-Kinzig-Kreis und Stadt Hanau am 01.07.2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Der Main-Kinzig-Kreis ist berechtigt, die Brandsimulationsanlage und die Atemschutzanlage im Gefahrenabwehrzentrum zu nutzen.

Im Gefahrenabwehrzentrum können auf Grund seiner verkehrsgünstigen Lage, seiner großen Flächen, seiner Einrichtung und der modernsten Ausrüstung, dem Sitz von Rettungsdienst, Wasserrettung und Teilen des Katastrophenschutzes – Sanitätszug/Betreuungszug – weitere Aufgaben des Katastrophenschutzes wahrgenommen werden. Flächen sind ausreichend vorhanden, es bedarf keiner baulichen Veränderungen.

Die Stadt Hanau arbeitet sowohl mit dem Main-Kinzig-Kreis als auch mit anderen Gemeinden im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit eng zusammen, daran wird sich auch mit der Kreisfreiheit nichts ändern:

- Es besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Kommunen Bruchköbel, Erlensee, Großkrotzenburg, Maintal, Nidderau, Niederdorfelden, Schöneck zur gemeinsame Erfüllung feuerwehrtechnischer Aufgaben und Beschaffungsmaßnahmen
- Aktuell gemäß Magistratsbeschluss vom 17.12.2018 hat die Stadt Hanau für diese Kommunen 193 Atemschutzgeräte beschafft (Volumen ca. 220.000 €).
- Es besteht ein Vertrag mit u.a. dem Main-Kinzig-Kreis bzgl. der Beschaffung von zwölf Abrollbehälter-Löschwasser, zwei davon sind in Hanau stationiert.

c) Soziale Leistungen

Die derzeitige Zersplitterung der Zuständigkeiten im Regelungsbereich der Sozialgesetzbücher und verwandter Gesetze wird durch die Bündelung der Zuständigkeiten einer kreisfreien Stadt in wichtigen Teilen aufgehoben. Durch Verbundlösungen und Bündelungen in räumlicher, organisatorischer, planerisch-konzeptioneller und finanzieller Hinsicht lassen sich auf Ebene der Stadt Synergien schaffen, die derzeit zwischen einer Sonderstatusstadt und einem

Landkreis mit jeweils eigenständigen Verantwortungsbereichen so nicht möglich sind.

c) 1. Haus rund um das Erwerbsleben – Kurze Wege für Kunden und Mitarbeiter

Zwischen der Stadt Hanau und der Bundesagentur für Arbeit wurde am 20.09.2018 ein Letter of Intent vereinbart, siehe Anlage 5, mit dem Ziel, die beste Dienstleistung für die Hanauer Bürgerinnen und Bürger sowie die Hanauer Unternehmen zu erbringen. Im Zuge der Kreisfreiheit wird ab 01.01.2021 eine bürgerfreundliche, innovative und hessenweit einmalige Anlaufstelle für alle Belange "rund um das Erwerbsleben" entstehen.

Damit werden einerseits für Kunden und Klienten kurze Wege in allen Belangen im Zusammenhang mit Ausbildung, Arbeitsplatzwechsel und Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt geschaffen, andererseits wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher Aufgabenbereiche die Möglichkeit gegeben, auf kurzem Wege notwendige Abstimmungen bis hin zu multiprofessionellen Teams zu bilden. Dafür plant die Stadt Hanau auch schon bestehende Aufgabenbereiche wie z.B. Jugendberufshilfe, Sprachförderung, Hessencampus, Wohnhilfen und Wohngeld dorthin zu verlagern.

Hierzu investiert die Agentur für Arbeit am bestehenden Standort in die Gebäudestruktur, so dass der neuen Einheit eine räumliche und organisatorische Anbindung an die Agentur für Arbeit ermöglicht sowie der Stadt Hanau die Möglichkeit erschlossen wird, weitere Einheiten dort zu etablieren, siehe Letter of Intent, Anlage 6. Zur Sicherstellung einer funktionsfähigen Einheit zum Starttermin der gemeinsamen Einrichtung

wird sich die Agentur für Arbeit bei Bedarf in Abstimmung mit der Stadt Hanau um eine Zwischenlösung kümmern.

c) 2. Grundsicherung für Arbeitssuchende - Sozialgesetzbuch II

Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ist die Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und zuständig für folgende Leistungen:

- Regelbedarfe, Mehrbedarfe und weitere Leistungen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- Beratung und Vermittlung
- Aktivierung und berufliche Eingliederung und Qualifizierung
- Berufliche Rehabilitation
- Leistungen zur Selbständigmachung, Arbeitsgelegenheiten
- Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB II i. V. m. § 1 Hessisches OFFENSIV-Gesetz (HOFFG) sind die kreisfreien Städte und Kreise zuständig für folgende Leistungen:

- kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder
- häusliche Pflege von Angehörigen
- Schuldnerberatung
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung
- Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
- Abweichende Erbringung von Leistungen für die Erstausrüstung von Wohnungen und Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 u. 2 SGB II
- Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

Gemäß § 1 HOFFG werden die Aufgaben des SGB II in den Fällen des § 22 SGB II als Selbstverwaltungsaufgabe, im Übrigen als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Die Aufgaben aus dem SGB II werden bisher durch das Kommunale Center für Arbeit und Soziales, Geschäftsbereich I des Main-Kinzig-Kreises im Rahmen einer Anstalt des öffentlichen Rechts als zugelassener kommunaler Träger wahrgenommen.

Die Aufgaben aus dem SGB II sollen nach der Auskreisung Hanau im Rahmen eines Jobcenters als gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und der Stadt Hanau nach § 44 b SGB II organisiert werden (Anlage 7: Organigramm Hanau als Jobcenter gE).

Ein gemeinsames Organisations- und personalwirtschaftliches Konzept der Stadt Hanau, des Main-Kinzig-Kreises und der Bundesagentur für Arbeit für den Übergang von Aufgaben und Personal wird erarbeitet.

Fallzahlen Hanau (Stand Oktober 2018):

- 10.254 Menschen im SGB II
- davon 6.902 erwerbsfähige Leistungsberechtigte in 4.882 Bedarfsgemeinschaften
- ca. 44 % der Arbeitslosen SGB II des Main-Kinzig-Kreises
- dazu kommen die Leistungsbezieher in Unterbeschäftigung

Die Zahlen aus dem Haushaltsplan des Main-Kinzig-Kreises 2018 zugrunde gelegt, wird bei der anteiligen Fallzahl und Kosten von 44 % an den Gesamtkosten und Erträgen von einem Nettobedarf von ca. 19,5 Mio. € ausgegangen.

Da die Erträge aufgrund unterschiedlicher jährlicher Bezuschussungen durch den Bund differieren können, ist hier eine endgültige Festsetzung nicht möglich.

c) 3. Kommunale Arbeitsmarktförderung

Zur Sicherung der Ziele der kommunalen Beschäftigungspolitik soll eine kommunale Arbeitsmarktförderung auf Grundlage der Mittel des Hessischen Ausbildungs- und Qualifizierungs-budgets sowie des Arbeitsmarktbudgets ergänzt um weitere Förderprogramme sowie Eigenmittel der Stadt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit installiert werden. Projekte und betreute Beschäftigungsmöglichkeiten sowie ein öffentlich finanzierter und organisierter Arbeitsmarkt ergänzen die Eingliederungsleistungen des Jobcenters für besondere Zielgruppen nach den lokalen Bedürfnissen in der Stadt Hanau.

c) 4. Sozialhilfe - Sozialgesetzbuch XII

Gem. § 1 HAG/SGB XII sind die kreisfreien Städte und Landkreise örtlicher Träger der Sozialhilfe. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe führen die Sozialhilfe weitgehend als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nimmt der örtliche Träger der Sozialhilfe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

Aufgaben sind insbesondere:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen

Ein erheblicher Teilbereich (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) erfährt zum 1.1.2020 bereits in Folge der Gesetzesänderungen durch das Bundesteilhabegesetz eine gravierende Umstrukturierung verbunden auch mit Aufgabenübergängen vom Main-Kinzig-Kreis zur Stadt Hanau unabhängig von der Kreisfreiheit.

Die Sachbearbeitung insbesondere der Geld- und Sachleistungen aus dem SGB XII soll ebenfalls im Haus rund um das Erwerbsleben angesiedelt werden.

Die Aufgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz und das Versicherungsamt werden mit den Aufgaben nach dem SGB XII zu einer Abteilung zusammengefasst.

c) 5. Beratungsstellen und Freie Träger sozialer Leistungen – Sozialgesetzbücher II, VIII und XII

Das in Hanau vorhandene engmaschige und fachlich gut spezialisierte Netz der Beratungsstellen und Freien Träger sozialer Leistungen ist bereits heute vielfach sowohl für die Stadt Hanau als Träger der Kinder- und Jugendhilfe wie auch für den Main-Kinzig-Kreis als örtlich zuständigen Grundsicherungsträger tätig.

Die Stadt Hanau beabsichtigt, im Zuge der Kreisfreiheit eins-zu-eins in die vom Main-Kinzig-Kreis gegenüber Freien Trägern für Aufgaben zugunsten der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hanau eingegangenen Förder- und Zuschussverpflichtungen einzutreten. Soweit dies über die kommunalisierten Landesmittel hinaus aus originären Kreismitteln erfolgt, gilt dies auch für diese Verpflichtungen.

Einige Freie Träger sind sowohl für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hanau tätig wie auch für Kunden und Klienten aus den Gemeinden des

ehemaligen Altkreises Hanau. Die Stadt Hanau ist bereit, mit diesen Trägern und dem Main-Kinzig-Kreis trilaterale Vereinbarungen zur Fortsetzung dieser gemeindeübergreifenden Arbeit zu schließen. Eine Notwendigkeit zum Aufbau von Doppelstrukturen durch den Main-Kinzig-Kreis besteht somit nicht.

c) 6. Umsetzung Bildungs- und Teilhabepaket

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist eine rechtskreisübergreifende Maßnahme zur Bekämpfung von Kinderarmut. Es fördert und unterstützt gezielt Kinder und Jugendliche, deren Eltern bestimmte Sozialleistungen beziehen oder ein geringes Einkommen haben und eröffnet ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen. Die Anspruchsvoraussetzungen finden sich im SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz. Die Aufgabenerfüllung für Hanauer Bürgerinnen und Bürger geht im Falle der Kreisfreiheit in Gänze auf die Stadt Hanau über und umfasst die Bezuschussung von:

- Kosten zur Teilnahme an Ausflügen in Schulen oder Betreuungseinrichtungen
- Mittagessen in Kindertagesstätten und Schulen
- Beiträge in Vereinen und Gruppen (Musik, Sport und Spiel)
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung

Die Erträge/Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind Bestandteil der abgebildeten Haushaltszahlen im SGB II/SGB XII.

Die Einrichtung einer rechtskreisübergreifenden „Servicestelle Bildung und Teilhabe“ soll sowohl Kindern und Familien den Zugang erleichtern, wie auch für Sportvereine, Kindertagesstätten, Schulen und Träger der

außerschulischen und kulturellen Bildung den Verwaltungs-aufwand verringern. Kommunale Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz werden ebenfalls dieser Stelle zugeordnet. Bundesregierung wie Landesregierung haben weitere Maßnahmen gegen Armut und insbesondere Kinderarmut angekündigt. Diese können ebenfalls in dieser Servicestelle gebündelt umgesetzt werden.

c) 7. Altenhilfe und Pflegestützpunkt - Sozialgesetzbücher XI u. XII

Die Stadtverordnetenversammlung hat sich bereits mit Beschluss vom 06.03.2012 für einen Pflegestützpunkt im Oberzentrum Hanau ausgesprochen.

Das Pflegestärkungsgesetz III hat durch Änderungen in den Sozialgesetzbüchern XI und XII die Rolle der Grundsicherungsträger als Partner der Pflegeversicherung im demographischen Wandel mit Wirkung vom 1.1.2017 gestärkt.

Gemäß § 7c Abs. 1a SGB XI können die für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII bis zum 31.12.2021 auf Grund landesrechtlicher Vorschriften von Pflegekassen und Krankenkassen den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen.

Die Stadt Hanau möchte eine entsprechende Vereinbarung von den Pflegekassen und Krankenkassen verlangen und einen Pflegestützpunkt in Hanau einrichten.

Bereits heute erfüllt die Stadt Hanau zahlreiche Aufgaben im Sinne § 71 Absatz 2 SGB XII als freiwillige Leistung. Diese Leistungen sollen mit einem künftigen Pflegestützpunkt auch räumlich eng verzahnt werden.

c) 8. Asylbewerberleistungsgesetz

Gem. § 1 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und gem. § 3 dieser Verordnung die Kostenträgerschaft den kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Aufgaben sind insbesondere:

- Grundleistungen (Taschengeld / Regelbedarf, Bildung und Teilhabe sowie Kosten der Unterkunft)
- Leistungen in besonderen Fällen (in Abhängigkeit der Aufenthaltsdauer)
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten, auch Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Die Aufgabenerfüllung soll mit dem bereits vorhandenen Amt für Wohnhilfen und Soziales des Fachbereichs Bildung, Soziale Dienste und Integration zusammengeführt werden.

Fallzahlen: ca. 1.250

c) 9. Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen gem. Landesaufnahmegesetz sowie Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler

Gem. § 1 Landesaufnahmegesetz sowie § 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler ist die Durchführung den kreisfreien Städten zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

Aufgabe ist insbesondere die Versorgung der benannten Personenkreise mit menschenwürdigen Unterkünften.

Die Aufnahmequote wird in der Verordnung über die Verteilung von Flüchtlingen, anderen ausländischen Personen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und über die Gebühren für die Unterbringung (Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung) festgesetzt.

Fallzahlen: nach aktuellem Stand rd. 1.200 Personen in
 zentraler als auch dezentraler Unterbringung.

Hanau wird bereits heute durch den Main-Kinzig-Kreis verpflichtet, 20% der dem Kreis zugewiesenen Flüchtlinge im Stadtgebiet zu versorgen. Diesbzgl. betreibt die Stadt Hanau seit Mitte 2015 eine Gemeinschaftsunterkunft (inkl. Sozialarbeit) mit Kapazität für rd. 1.300 Personen und ist für diese Aufgabe mit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sehr gut aufgestellt. In Verantwortung der Stadt Hanau wurde eine Beratungsstruktur, teilweise unter Zuhilfenahme von freien Trägern, aufgebaut (Integrationskonzepte mit Sprachkenntniserwerb, arbeitsmarktorientierende Maßnahmen sowie Orientierungshilfe bei der Wohnungssuche).

Die Aufgabenerfüllung soll mit dem bereits vorhandenen Amt für Wohnhilfen und Soziales des Fachbereichs Bildung, Soziale Dienste und Integration zusammengeführt werden.

c) 10. Querschnittsthemen Soziale Leistungen

Die zusätzlichen Aufgaben aus der Kreisfreiheit insbesondere in den Aufgabenbereichen der Sozialgesetzbücher verstärken die Anforderungen und Instrumente in den Aufgabenbereichen „Inklusion von Menschen mit Handicaps“ und „Integration von Zuwanderern und Flüchtlin-

gen“. Synergien entstehen hierbei durch die Verknüpfung in der bereits bestehenden „Abteilung für Vielfalt und Teilhabe“.

c) 11. Sozialplanung

Da es für eine kreisfreie Stadt veränderte und erweiterte Anforderungen an die Sozialplanung gibt, wird der Bereich neu aufgestellt werden. Eine integrierte Sozialplanung wird die Fachplanungen begleiten und unterstützen und themen- und bereichsübergreifende Abstimmungen sicherstellen. Die Herausforderungen an die Jugend- und Sozialhilfe werden immer komplexer und ihre finanzielle Bedeutung für kommunale Haushalte wächst ständig. Gesellschaftliche Entwicklungen, wie vielfältige soziale Problemlagen in Familien, der demografische Wandel oder die steigende Kinder- und Altersarmut werden auf kommunaler Ebene sichtbar. Eine weitere Anforderung an die Kommunen stellt die Inklusion und die inklusive Bildung dar, sowie das Integrationsmanagement. Grundvoraussetzung für eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Steuerung der kommunalen Jugend- und Sozialpolitik ist die Zusammenführung von steuerungsrelevanten Informationen und Daten mit einem Steuerungs- und Planungssystem.

Als kreisfreie Stadt mit gebündelten Zuständigkeiten wird eine ganzheitliche und nachhaltige Steuerung in der Sozialpolitik möglich, die Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger können abgestimmt und aus einer Hand erbracht werden.

d) Abfallwirtschaft

Gemäß § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) besteht eine Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushalten gegenüber dem öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE). Nach § 20 Abs. 1 KrWG haben die ÖRE die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten zu verwerten oder zu beseitigen. Gemäß § 1 Abs. 2 HAKrWG ist die Stadt Hanau zuständig für die Einsammlung von Abfällen. Die Aufgabe ist dem Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service übertragen.

Mit der Erlangung der Kreisfreiheit wird die Stadt Hanau auch zuständig für die Beseitigung oder Verwertung der Abfälle gemäß § 1 Abs. 3 HAKrWG und für die Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach § 1 Abs. 4 und 5 HAKrWG.

Die Stadt Hanau hat zur Einsammlung von Abfällen eine Fahrzeugflotte bestehend aus 11 Fahrzeugen. Sie ist bereits jetzt für die wildablagernden Abfälle und Kraftfahrzeuge ohne Kennzeichen zuständig gem. §§ 2, 3 HAKrWG.

Entsprechend § 8 Abs 1 HAKrWG wird die Stadt Hanau mit der Erlangung der Kreisfreiheit Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen erstellen. Die nach § 46 KrWG geforderte Abfallberatungspflicht wird bereits erfüllt, eine Abfallberatung ist beim Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service vorhanden.

Gemäß § 20 Abs. 1 HAKrWG ist die Stadt Hanau bereits zuständig für die abfallrechtliche Überwachung von Abfällen außerhalb von Deponien sowie außerhalb von sonstigen zulassungs- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen soweit die Abfälle ausschließlich gelagert oder abgelagert werden.

Nach § 13 Elektro- und Elektronikgerätegesetz richten die ÖRE im Rahmen ihrer Pflichten nach § 20 KrWG Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebiets angeliefert werden können. Eine solche Sammelstelle wird von Hanau Infrastruktur Service bereits betrieben, die Entsorgung der Elektroaltgeräte erfolgt über den Main-Kinzig-Kreis.

Beseitigung/Verwertung von Abfällen:

- Bio- und Pflanzenabfall soll über eine Interkommunale Zusammenarbeit auf der Kompostierungsanlage Maintal/Dörnigheim entsorgt werden, die Anlage liegt unmittelbar an der Grenze zu Hanau in 5 km Entfernung. Die Entsorgungswege sind damit sehr kurz. Bisher werden diese Abfälle zur Kompostierungsanlage des Main-Kinzig-Kreis in Langenselbold, Entfernung 14 km gefahren.
- Bei den Abfallfraktionen Papier, Elektroaltgeräte und Sonderabfallkleinmengen wird mit dem Main-Kinzig-Kreis eine interkommunale Zusammenarbeit angestrebt.
- Restmüll und Sperrmüll sollen nicht mehr über den Main-Kinzig-Kreis entsorgt werden. Der Eigenbetrieb prüft eine Beteiligung an einer kommunalen Verwertungsgesellschaft.

Soweit dem Main-Kinzig-Kreis für die Zukunft Kosten z.B. für Nachsorge von Deponien entstehen, auf denen Abfall aus Hanau gelagert ist, ist die Stadt Hanau grundsätzlich bereit, sich an den Kosten zu beteiligen.

In der Abfallwirtschaft wird sich die Übernahme der Entsorgungspflicht durch die Stadt Hanau als dann kreisfreie Stadt positiv auswirken. Bezogen insbesondere auf den Main-Kinzig-Kreis zeigt dies das Beispiel der Stadt Maintal. Die Stadt Maintal, die durch Art. 3 des Gesetzes zur Aufgabenänderung des Umlandverbandes Frankfurt vom 17.12.1998 (GVBl I Seite 584) die Möglichkeit eröffnet bekam, für ihr Gebiet jeweils an die Stelle des Entsorgungspflichtigen nach § 4 Abs. 3 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz zu treten, hat im Jahre 1999 von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht. Sie konnte gemeinsam mit anderen Entsorgungspflichtigen ihre Abfallgebühren zum 01.01.2018 um 4,4 % senken, während die Stadt Hanau, die dem Anschluss- und Benutzungszwang des Main-Kinzig-Kreises unterliegt, ihre Gebühren zur Abfalleinsammlung zum 01.10.2018 erhöhen musste, weil der Main-Kinzig-Kreis seine Deponiegebühren rückwirkend zum 01.01.2018 erst im Juni 2018 änderte.

Die Unabhängigkeit des Entsorgungsträgers schafft Planungssicherheit bei der Festsetzung der Gebühren und eröffnet der dann kreisfreien Stadt Hanau Entscheidungsspielräume bei der Auswahl der Müllverwerter und Müllbeseitiger.

e) Kreisstraßen

Das Stadtgebiet Hanau wird von Kreisstraßen gequert. Gemäß § 41 Abs. 3 HStrG ist die Stadt Hanau Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen. Mit Kreisfreiheit ist Hanau Straßenbaulastträger gemäß § 41 Abs. 2 HStG für die Kreisstraßen in der Gemarkung.

Dies bedeutet für Hanau, dass die Straßenbaulast für ca. 6,2 Kilometer Kreisstraße incl. der Brücke über die Güterbahnstrecke auf der K 869 (Neuwirtshäuser Straße) vom Main-Kinzig-Kreis auf die Stadt Hanau übergeht.

Über die Straßenbaulast für die Limesbrücke ist mit dem Main-Kinzig-Kreis eine Vereinbarung zu treffen; die Limesbrücke überquert den Main, der an dieser Stelle Grenze zwischen Stadt und Kreis ist.

f) Gutachterausschuss für Immobilienwerte

Die Hessische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches wurde am 23.03.2017 geändert auf Antrag der Stadt Hanau vom 01.07.2016. Die Aufgaben des Gutachterausschusses der Stadt Hanau wurden auf den Gutachterausschuss des Main-Kinzig-Kreises übertragen. Mit der Maßnahme wurde ein Beitrag zur Einhaltung der Personal- und Finanzziele in der Schutzschirmvereinbarung mit dem Land Hessen geleistet.

Die Schutzschirmvereinbarung sieht vor, dass das Defizit im Haushalt der Stadt Hanau bis in das Jahr 2016 schrittweise reduziert wird und ab dem Jahr

2017 mindestens drei Haushaltsjahre sowohl in Planung, als auch im Vollzug ein positives Rechnungsergebnis erzielt wird.

Die Vorgaben der Schutzschirmvereinbarung werden seither eingehalten. Das Haushaltsdefizit wurde reduziert und mit Beginn des Jahres 2017 weisen alle Haushalte ein positives Rechnungsergebnis aus. Es ist daher zu erwarten, dass die Stadt Hanau nach dem Haushaltsjahr 2020 aus der Schutzschirmvereinbarung entlassen wird.

Mit Erlangung der Kreisfreiheit möchte die Stadt Hanau wieder einen eigenen Gutachterausschuss einrichten und beantragt die Änderung von § 1 der Ausführungsverordnung zum Baugesetzbuch. Alle fünf kreisfreien Städte haben nach der Verordnung einen Gutachterausschuss.

g) Krankenhausversorgung

Gemäß § 3 Abs. 1 Hessisches Krankenhausgesetz ist die Gewährleistung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige Krankenhäuser eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte.

Die Stadt ist Trägerin der Klinikum Hanau GmbH, Ausführungen siehe Kapitel VI.

In Hanau gibt es neben dem städtischen Klinikum der Maximalversorgung ein weiteres kirchliches Krankenhaus, das St. Vinzenz-Krankenhaus.

XI. Gesamtabwägung

Die Gesamtabwägung führt unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises dazu, dass die Stadt Hanau in die Kreisfreiheit zu entlassen ist.

Die Kreisfreiheit der Stadt Hanau trägt dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 137 HV Rechnung.

Die Ausführungen des Konzeptes zeigen deutlich auf, dass Hanau im Main-Kinzig-Kreis eine Sonderstellung hat. Hanau ist mit derzeit 95.901 Einwohnerinnen und Einwohnern (Quelle HSL, Stand 30.09.2018) und einer in den nächsten Jahren steigenden Einwohnerzahl über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner die einzige nicht kreisfreie Großstadt mit mehr als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Nach der Prognose der GEWOS GmbH wird die Stadt Hanau diese Marke im Jahr 2020 übersteigen und im Jahr 2035 über 113.000 Einwohnerinnen und Einwohner haben.

Damit ist Hanau größer als der kleinste Landkreis in Hessen, der Odenwaldkreis mit ca. 96.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Hanau ist Oberzentrum und erfüllt eine Vielzahl von Aufgaben, die andere kreisangehörige Städte nicht abdecken. Dazu gehören insbesondere die Schulträgerschaft, Träger der Jugendhilfe, Bauaufsicht, Naturschutzbehörde, Volkshochschule, Stadtpolizei, Berufsfeuerwehr, Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus, Sparkasse, Stadtwerke, Klinikum, Baugesellschaft, Nahverkehrsunternehmen, Nahverkehrsorganisation.

Insgesamt sind in der Unternehmung Stadt Hanau aktuell 4.576 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, davon 1.791 in der Kernverwaltung und 2.785 bei städtischen Unternehmen. Für die im Zuge der Kreisfreiheit hinzukommenden Aufgaben ist mit einem zusätzlichen Personalbedarf von 182 Stellen bei der Stadt Hanau zu rechnen.

Dies entspricht einem Personalzuwachs und einem daraus ableitbaren Zuwachs an Aufgaben im gesamtstädtischen Gefüge von etwa 4 %.

Die Stadt Hanau erfüllt diese Aufgaben und handelt wie ein Landkreis. Die Aufgaben werden seit Jahrzehnten auch ohne Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion des Main-Kinzig-Kreises wahrgenommen.

Die Aufgabenwahrnehmung durch den Main-Kinzig-Kreis und die Stadt Hanau als kreisangehörige Gemeinde führt in vielen Fällen zu zersplitterten Zuständigkeiten und Schnittstellen. Einwohnerinnen und Einwohner Hanaus können zu einem großen Teil Aufgaben in Hanau erledigen, müssen aber für bestimmte Angelegenheiten teilweise in der selben praktischen Lebenslage ca. 25 km weit nach Gelnhausen fahren. Dadurch entstehen doppelte Wege, die mit der Kreisfreiheit Hanaus entfallen.

Für Einwohnerinnen und Einwohner ist nicht erkennbar, wann die Stadt Hanau und wann der Main-Kinzig-Kreis zuständig ist. Bei Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern, z.B. über Emissionen, ist erste Anlaufstelle die Stadt Hanau und nicht der Main-Kinzig-Kreis. Es ist dann für Bürgerinnen und Bürger nicht verständlich, warum die Stadt Hanau sich nicht um die Angelegenheit kümmern kann und warum der Main-Kinzig-Kreis zuständig ist.

In dem Konzept sind unter Kapitel X. die übergewandten Aufgaben beschrieben. Es wird bei dem jeweiligen Aufgabenbereich dargestellt, welche Synergieeffekte mit der Wahrnehmung in einer Hand entstehen. Die Stadt Hanau hat dem Main-Kinzig-Kreis angeboten, bestimmte Aufgaben mit diesem gemeinsam wahrzunehmen, auf Augenhöhe, so z.B. bei der Zulassungs- und Führerscheinstelle, bei der gemeinsamen Leitstelle. Dort, wo es bisher eine Zusammenarbeit mit dem Main-Kinzig-Kreis und/oder den anderen kreisangehörigen Kommunen gibt, wird sich nichts ändern.

Die Stadt Hanau hat auch die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft, um die neu hinzukommenden Aufgaben zu erledigen.

Die Stadt Hanau hat durch zahlreiche Einrichtungen der Daseinsvorsorge bewiesen, dass sie in der Lage ist, neue Aufgaben zu bewältigen. Hanau verfügt über ein Klinikum, über 27 Kindertagesstätten, bezuschusst 28 Kindertagesstätten in freier Trägerschaft, über 26 Schulen, über eine eigene Wirtschaftsförderung, Stadtwerke, Sparkasse, Baugesellschaft, einen Mainhafen und neun Museen.

Hanau ist durch das Metropolgesetz in den Ballungsraum Rhein-Main fest integriert. Die Entwicklung der Stadt Hanau wird im Regionalen Flächennutzungsplan des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main dargestellt. Die Stadt Hanau ist Mitglied in allen Gesellschaften der Metropolregion.

Mit der Kreisfreiheit werden sich auch Einfluss- und Wahrnehmungsgewinn ergeben.

Die Stadt Hanau wird wahrnehmbarer sein. Sie wird in Statistiken, Berichten und Veröffentlichungen eigenständig benannt werden und nicht in den Zahlen eines ländlich strukturierten Landkreises untergehen.

Hanau bedarf aufgrund seiner Größe und der Vielzahl der bereits jetzt erledigten Aufgaben nicht mehr der Obhut des Main-Kinzig-Kreises. Die im Gesetz normierte Ausgleichsfunktion erfüllt der Main-Kinzig-Kreis für Hanau nicht. Der Main-Kinzig-Kreis kann den Bedürfnissen der ländlichen Region im Osten des Kreisgebietes und denen einer Großstadt im Verdichtungsraum – insbesondere in sozialer Hinsicht – nicht gleichzeitig angemessen Rechnung tragen. Hanau wird zudem mit dem Status einer kreisfreien Stadt in die Lage versetzt, die bereits jetzt zugewiesene Funktion als das Oberzentrum im östlichen Rhein-Main-Gebiet auch für die Umlandgemeinden noch umfassender und kraftvoller auszufüllen.

Der Main-Kinzig-Kreis ist auch nach der Auskreisung ein starker Landkreis. Der Main-Kinzig-Kreis bleibt bestehen. Die Einwohnerzahl des Main-Kinzig-Kreises wird sich von 418.840 auf 322.939 Einwohnerinnen und Einwohner verringern. Damit ist der Main-Kinzig-Kreis nach den aktuellen Zahlen immer noch der zweitgrößte Landkreis in Hessen.

Auch wenn mit der Stadt Hanau die größte Stadt aus dem Main-Kinzig-Kreis ausscheidet, bleibt der Main-Kinzig-Kreis auch in Zukunft und nachhaltig einer der bevölkerungsreichsten hessischen Landkreise; wie Landrat Thorsten Stolz selbst in der Pressemeldung vom 14.01.2019 erklärt, *„verzeichnen (wir) im Kreisgebiet ein hohes Bevölkerungswachstum. Immer mehr Menschen entdecken dabei die kleinen Orte vom südlichen Vogelsberg bis zum Spessart und zur Vorrhön für sich.“*

Landrat Thorsten Stolz hat in einer weiteren Pressemitteilung vom 20.12.2018 ausgeführt: *„Unser Landkreis würde auch ohne Hanau ein starker, gut aufgestellter Landkreis mit umfassendem Service für die Bürgerinnen und Bürger sein.“*

Der Fernsehsender SAT 1 hat am 06.03.2019 über Hanau auf dem Weg zur Großstadt berichtet. In einem Interview mit Landrat Stolz führte dieser aus: *„Hanau kann mit knapp 100.000 Einwohnern natürlich auch die Aufgaben des Landkreises wahrnehmen kann. Das mit Sicherheit. Genauso wird der Main-Kinzig-Kreis mit weit über 300.000 Einwohnern nach wie vor ein starker und leistungsfähiger Landkreis sein.“*

In der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU Hessen und Bündnis90/Die Grünen Hessen für die 20. Legislaturperiode (Ziffer 5838 ff.) wird zur kommunalen Selbstverwaltung ausgeführt:

„Wir stehen zur kommunalen Selbstverwaltung. Für uns hat das Subsidiaritätsprinzip hohe Bedeutung: Aufgaben die vor Ort in den Kommunen am besten erledigt werden können, sollen dort angesiedelt sein und weitestgehend eigenverantwortlich gestaltet werden. Dazu gehört auch, dass für die vom Land zusätzlich auf die Kommunen übertragenen Aufgaben die nötigen Mittel durch das Land bereitgestellt werden und das verfassungsrechtlich verankerte Konnexitätsprinzip umgesetzt wird.“

In diesem Sinne ist die Stadt Hanau durch ein Landesgesetz in die Kreisfreiheit zu entlassen.

XII. Anlagenübersicht

1. Verfassungsrechtliches Gutachten Professor Dr. Hermes vom 15.10.2018
2. Bevölkerungsprognose GEWOS GmbH Februar 2019
3. Konversion in Hanau – Status Entwicklungsflächen
4. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.08.2018
5. Letter of intent Gemeinsame Einrichtung 20.09.2018
6. Letter of intent Raumbedarf vom 10.12.2018
7. Organigramm des Jobcenters Hanau als gemeinsame Einrichtung (gE)

Abkürzungsverzeichnis

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BeamtStG	Beamtenstatusgesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BGBA	Brüder-Grimm-Berufsakademie
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BTHG	Bundesteilhabegesetz
DLRG	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
DRK	Deutsches Rotes Kreuz e.V.
gE	gemeinsame Einrichtung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GEWOS GmbH	GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt Hessen
ha.	Hektar
HAG	Hessisches Ausführungsgesetz
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
HBG	Hessisches Beamtengesetz
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
HFischG	Hessisches Fischereigesetz
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGöGD	Hessisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
HJagdG	Hessisches Jagdgesetz
HKO	Hessische Landkreisordnung
HLNO	Hanau Lokale Nahverkehrsorganisation GmbH
HOFFG	Hessisches Offensiv-Gesetz
HRDG	Hessisches Rettungsdienstgesetz
HSB	Hanauer Straßenbahn GmbH
HSL	Hessisches Statistisches Landesamt
HStrG	Hessisches Straßengesetz

HV	Hessische Verfassung
HWG	Hanau Wirtschaftsförderung GmbH
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LAufnG	Landesaufnahmegesetz
LAG	Lastenausgleichsgesetz
MetropolG	Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen
ÖRE	öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
PsychKHG	Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz
PWC	PriceWaterhouseCoopers AG
SGB	Sozialgesetzbuch

Anlage 1

Zur Kreisfreiheit der Stadt Hanau
- Eine verfassungsrechtliche Bewertung unter dem Blick-
winkel der Garantie gemeindlicher Selbstverwaltung im
Verhältnis zu den Kreisen -

Kurzgutachten

im Auftrag
des
Magistrats der Stadt Hanau

vorgelegt
von

Prof. Dr. jur. Georg Hermes

unter Mitarbeit von:

Wiss. Mitarb. Ruşen Çıkar (Ref. jur.),
Wiss. Mitarb. Jennifer Kring, (Ass. jur.)

Institut für Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtswissenschaft
Goethe-Universität Frankfurt am Main

Oktober 2018

Inhalt

A. Gutachtenauftrag.....	3
B. Die Stadt Hanau – Aspekte der Entwicklung und des Status quo	4
I. Entwicklung bis zur Gebietsreform	4
II. Inhalt und Bedeutung der Gebietsreform 1974	6
III. Entwicklung seit der Gebietsreform	11
IV. Vergleich zu anderen Städten in Hessen	13
C. Rechtliche Würdigung	15
I. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung gemeindlicher Selbstverwaltung.....	15
1. Art. 28 Abs. 2 GG	15
2. Art. 137 Hessische Verfassung	16
3. Verfassungsrechtliche Determinanten der Kreisfreiheit.....	16
II. Das Aufgabenverteilungsprinzip und seine Bedeutung für das Verhältnis zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen	17
1. Das Aufgabenverteilungsprinzip im Verhältnis der Gemeinde zum Kreis	17
2. Insbesondere: Vorrang kommunaler Zusammenarbeit vor der Hochzonung von Aufgaben und prozedurale Garantien	19
3. Insbesondere: Rückführung einzelner Aufgaben vom Kreis auf die Gemeinde	20
III. Die Bedeutung der Selbstverwaltungsgarantie für kommunale Neugliederungen	21
1. Grundsätzlicher Organisationsfreiraum des Gesetzgebers.....	21
2. Systemkonsistenz	23
3. Verbesserungs- und Kontinuitätsgebot.....	23
IV. Folgerungen für die Kreisfreiheit der Stadt Hanau	25
1. Gebietsreform 1974 ohne Kontinuitätswirkung	26
2. Aufgabenverteilungsprinzip und Kreisfreiheit	26
3. Voraussetzungen der Kreisfreiheit der Stadt Hanau.....	28
D. Ergebnisse	30

A. Gutachtauftrag

Die Stadt Hanau strebt zum 1.4.2021 die Kreisfreiheit an. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive wirft dies die Frage auf, ob die Stadt Hanau dieses Begehren auf die landes- und bundesverfassungsrechtliche Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung stützen kann. Dabei stellt sich insbesondere die Frage nach dem Verhältnis der Gewährleistung der gemeindlichen Selbstverwaltung zu dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeindeverbände (Kreise).

Vor diesem Hintergrund hat der Magistrat der Stadt Hanau uns gebeten, ein im Schwerpunkt verfassungsrechtliches Kurzgutachten zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Status von Gemeinden im Verhältnis zu den Kreisen zu erstatten, welches auf dieser Grundlage das Bestreben der Stadt Hanau nach Kreisfreiheit bewertet.

B. Die Stadt Hanau – Aspekte der Entwicklung und des Status quo

Mit ihrer Initiative, zum 01.04.2021 die Kreisfreiheit anzustreben, knüpft die Stadt Hanau an einen historisch fundierten Status an, den sie seit 1886 innehatte.

I. Entwicklung bis zur Gebietsreform

Einen ersten Bedeutungszuwachs erlangte die Residenzstadt Hanau wirtschaftlich durch den Aufschwung zur Schmuckmetropole und durch die Zunft der Tuchmacher¹, als Erholungsort durch die Badeanlagen und die Fasanerie von Wilhelmsbad im 18. Jahrhundert².

Der entscheidende Aufstieg Hanaus begann nach Ende des Deutschen Krieges von 1866, in dessen Folge Kurhessen³ mit Hanau Provinz des Königreichs Preußen wurde. In den folgenden Jahren erlangte Hanau wirtschaftliche und politische Größe⁴. Diese Entwicklung belegen auch die Einwohnerzahlen. Um 1850 hatte Hanau kaum 15.000 Einwohner. Erst die Entwicklung Hanaus zur Industriestadt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte zu einem konstanten Bevölkerungswachstum⁵. 1886 wurde Hanau zur kreisfreien Stadt erhoben⁶. Der Aufschwung wurde durch viele Faktoren begünstigt. Hanau war ein wichtiger Eisenbahnknotenpunkt. Zahlreiche Firmen, u. a. Heraeus und DUNLOP – auch heute noch bestehende Firmen – ließen sich in der Stadt Hanau nieder⁷, die zeitgleich zu einer bedeutenden Garnisonsstadt wurde⁸. Bereits 1866 wurde der Zeichenakademie Hanaus der Rang einer Königlichen-Preußischen Akademie zugestanden. Im Jahr 1908 erhielt Hanau den Rang eines Preußischen Landgerichts. Obwohl sich auch Fulda beworben hatte, wurde aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung zugunsten Hanaus entschieden⁹.

¹ Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.), Kulturdenkmäler in Hessen, Stadt Hanau, 2009, S. 21, 33.

² Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.), Kulturdenkmäler in Hessen, Stadt Hanau, 2009, S. 34 f.

³ In dieser Zeit war Hanau eher eine wirtschaftlich und politisch vernachlässigte Randprovinz; dazu Meise, Hanau - Die Stadt in Mittelalter und Neuzeit, in: Wolfram/Schmitt (Hrsg.), Hanau und der Main-Kinzig-Kreis, 1994, S. 161.

⁴ Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.), Kulturdenkmäler in Hessen, Stadt Hanau, 2009, S. 23 f.

⁵ Ruth, Die Finanzwirtschaft der Stadt Hanau von 1936 bis 1954, Hanauer Geschichtsblätter – Band 35, 1997, S. 14; Die Bevölkerungszunahme der Stadt Hanau bis 1940 wurde von der Landesregierung im Rahmen der Verwaltungsreform als „auffallend langsam“ bezeichnet, Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837, B. 3.1, S. 10.

⁶ In Preußen wurden Städte schlicht ausgekreist, wenn die Richteinwohnerzahl erreicht wurde. Nur gelegentlich sollte eine zu starke hegemoniale Stellung einer Stadt im Kreis verhindert werden, Seele, Die neuen Kreise im Organisationsgefüge der Kreisstufen, in: Der Kreis: Ein Handbuch, Bd. 3, 1985, S. 256.

⁷ Häfner, Jede Stadt brauch ein Gesicht, Der Wiederaufbau der Stadt Hanau nach 1945 – Zwei Dekaden zwischen Zerstörung und Urbanität, 2015, S. 294 f. Tabelle 22; Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.), Kulturdenkmäler in Hessen, Stadt Hanau, 2009, S. 35 ff.

⁸ Meise, Hanau Die Stadt in Mittelalter und Neuzeit, in: Wolfram/Schmitt (Hrsg.), Hanau und der Main-Kinzig-Kreis, 1994, S. 161.

⁹ Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.), Kulturdenkmäler in Hessen, Stadt Hanau, 2009, S. 24.

Diese Entwicklung endete abrupt mit dem Bombenangriff am 19.3.1945, bei dem die Hanauer Innenstadt über neunzig Prozent ihrer gesamten Bausubstanz verlor¹⁰ und die Zahl der Einwohner weit unter 10.000 Personen sank. Zwar wurden 1949 wieder knapp über 20.000 Einwohner gezählt, es dauerte aber noch bis 1954, bis Hanau wieder eine Größe von über 40.000 Einwohnern erreichte¹¹. 1944 wurde die preußische Provinz Kurhessen mit Hanau Teil des Staates „Groß-Hessen“, aus dem 1946 das heutige Land Hessen hervorging¹². Der Landkreis Hanau (bestehend seit 1821) bestand bis zur Gebietsreform 1974 fort¹³.

Hanau blieb auch in Hessen kreisfrei. § 2 der ersten Kreisordnung Hessens vom 24. 1. 1946¹⁴ knüpfte für die Antragstellung auf Kreisfreiheit an die Einwohnerzahl (über 30.000) an, forderte aber zudem, dass die Stadt imstande ist, allein die Aufgabe eines Kreises zu erfüllen. Die Landkreisordnung von 1952 sprach die Auskreisungsfrage nicht mehr an¹⁵.

Das heutige Stadtbild entspricht den architektonischen Vorstellungen der Zeit des Wiederaufbaus (bzw. Neubaus). Die historischen Bauten wurden nur teilweise oder vereinfacht wieder aufgebaut¹⁶. Prägend für das besondere Bild der Stadt der 70er und 80er Jahre war der hohe Anteil an Ausländern. Dazu zählen insbesondere die amerikanischen Militärangehörigen und Gefolge sowie zahlreiche Gastarbeiter¹⁷.

Im Jahr 1965 schlossen sich die Städte Frankfurt am Main, Hanau und Offenbach sowie der Landkreis Hanau und weitere zur „Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain“ auf freiwilliger Grundlage zusammen, um die künftige Siedlungsentwicklung im Rhein-Main-Gebiet zu steuern¹⁸.

¹⁰ Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.), Kulturdenkmäler in Hessen, Stadt Hanau, 2009, S. 25.

¹¹ Ruth, Die Finanzwirtschaft der Stadt Hanau von 1936 bis 1954, Hanauer Geschichtsblätter – Band 35, 1997, S. 14 f., vor 1945 hatte Hanau bereits zwischen 38.000 und 40.000 Einwohner.

¹² Staatsanzeiger für das Land Hessen 1947 Nr. 2, S. 9, Punkt 11 (PDF online unter: <http://starweb.hessen.de/cache/STANZ/1947/00002.pdf#page=1>, Abgerufen: 14.9.2018).

¹³ 1947 hatte er ca. 76.000 Einwohner und eine Fläche von ca. 280 qkm, Kabinettskommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform (Hrsg.), Die Verwaltungsreform in Hessen, I. Band, 1947, S. 17.

¹⁴ GVBl. I, S. 101.

¹⁵ Euler, in: PdK Hessen B-2, August 2017, HKO, § 14 Erl. 1.3.

¹⁶ Häfner, Jede Stadt braucht ein Gesicht, Der Wiederaufbau der Stadt Hanau nach 1945 – Zwei Dekaden zwischen Zerstörung und Urbanität, 2015, S. 323, 486 ff.

¹⁷ Dehler, Städtische Bevölkerungsentwicklung, Stadtentwicklungsplan Hanau, 1978; erst ab den 1950er Jahren kam die Wirtschaft Hanaus nach der verheerenden Zerstörung wieder in Schwung, sehr detailliert beschrieben bei Häfner, Jede Stadt braucht ein Gesicht, Der Wiederaufbau der Stadt Hanau nach 1945 – Zwei Dekaden zwischen Zerstörung und Urbanität, 2015, S. 293 ff, 324 ff.

¹⁸ Regionale Planungsgemeinschaft Untermain: 1965–1970, 1970, S. 3.

II. Inhalt und Bedeutung der Gebietsreform 1974

Seit der Entstehung des Bundeslandes Hessen stand eine Verwaltungsreform auf dem politischen Programm¹⁹. 1947 beschäftigte sich eine von der Landesregierung eingesetzte Kabinettskommission mit der Vorbereitung der Verwaltungsreform („Brill-Kommission“)²⁰. Im Rahmen der Überlegungen zur Territorialreform wurde erörtert, ob nicht die einwohnerschwachen Stadtkreise (kreisfreie Städte) Gießen, Fulda, Marburg und Hanau in die Landkreise eingegliedert werden sollten. Die Kommission kam aber zu dem Ergebnis, dies nicht zu empfehlen, weil die niedrige Einwohnerzahl vor allem auf die Zerstörung durch den Luftkrieg zurückzuführen war und deshalb als nur vorübergehend eingeschätzt wurde. Zudem besäßen die Städte zum Teil „eine so alte selbständige Rechtsstellung, daß sie eine besondere gesellschaftliche und verwaltungsmäßige Einheit innerhalb der sie umgebenden Landkreise darstellen“ würden²¹. Diese Überlegungen werden durch die oben beschriebene Einwohnerentwicklung nach Kriegsende bestätigt.

Nach der Landtagswahl im November 1970 nahm die Regierungskoalition aus SPD und FDP entsprechend der Koalitionsvereinbarung die kommunale Gebietsreform in Angriff²². In der allgemeinen Begründung der Vorlage betreffend den Entwurf für ein Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Alsfeld und Lauterbach²³, die auch Grundlage und Bestandteil der nachfolgenden Neugliederungsgesetze wurde²⁴, heißt es: „Die Erarbeitung und die Durchführung einer umfassenden Verwaltungsreform ist eines der wesentlichen Ziele der Hessischen Landesregierung dieser Wahlperiode.“²⁵ Die überkommene Verwaltungsstruktur muss sich der „durch Industrie und Technik gewandelten Welt“ anpassen. Heute charakterisiert die „Daseinsvorsorge für den Bürger [...] im wesentlichen den Inhalt staatlicher Verwaltungstätigkeit und den Wandel vom Obrigkeitsstaat zum Leistungsstaat“. „Diese Änderung der Funktion des Staates im Verhältnis zur Gesellschaft hat sich auf die kommunale

¹⁹ V.a. weil Hessen noch nie in dieser organisatorischen Einheit bestanden hatte, Koenig, die Verwaltungsreform in Hessen (1945–1981): Ziele-Strategien-Akteure, 2006, S. 27, ausführlich auch zum polit. Ablauf der Verwaltungsreform.

²⁰ Siehe dazu: Kabinettskommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform (Hrsg.), Die Verwaltungsreform in Hessen, I. Band 1947, S. 1 ff., II. Band 1948, S. 5 ff; zugunsten seiner wirtschaftlichen Entwicklung strebte Hanau bereits damals die Eingliederung umliegender Gemeinden an, II. Band 1948, S. 148 f.

²¹ Kabinettskommission zur Vorbereitung der Verwaltungsreform (Hrsg.), Die Verwaltungsreform in Hessen, I. Band 1947, S. 22.

²² Voit, Die Kommunale Gebietsreform in Hessen, in: Stein (Hrsg.), 30 Jahre Hessische Verfassung 1946–1976, 1976, S. 367; zur chronologischen Vorbereitung siehe Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 1.3.1972, Drucksache 7/1370, S. 9 f; in den 1970er Jahren wurden auch in BaWü, Bayern, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Gebietsreformen durchgeführt, Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 1.3.1972, Drucksache 7/1370, S. 8 f.

²³ Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 1.3.1972, Drucksache 7/1370.

²⁴ Verweis z. B. in: Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 30.3.1972, Drucksache 7/1499, A., S. 7 und Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837, A. I./II., S. 6.

²⁵ Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 1.3.1972, Drucksache 7/1370, S. 6.

Selbstverwaltung entsprechend ausgewirkt“²⁶. „Die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften sind damit zu Garanten für die soziale, kulturelle und existenzielle Sicherung des einzelnen Bürgers, seiner Selbstverwirklichung in der örtlichen Gemeinschaft geworden. Sie müssen in ihrer inneren Organisation und ihrem gebietlichen Zuschnitt in die Lage versetzt werden, diesen Ansprüchen unserer Gesellschaft gerecht zu werden.“²⁷. Die Gebietsreform soll zugleich von einer umfassenden Funktionalreform begleitet und ergänzt werden. „Die Funktionalreform zielt darauf ab durch Verlagerung von Zuständigkeiten eine möglichst sachgerechte Aufgabenverteilung zu erreichen. Dabei soll die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werden.“²⁸ „Je leistungsfähiger die neuen Verwaltungseinheiten sind, um so eher ist es möglich, ihnen mehr Aufgaben zu übertragen.“ Gemeinden sollten „in die Lage versetzt werden, ihre umfangreichen Selbstverwaltungsaufgaben intensiver und effizienter wahrzunehmen“. Dabei wurden Aufgabenverlagerungen sowohl auf die Gemeindeebene als auch mögliche Delegationen auf die Kreisebene in Betracht gezogen²⁹.

Mit dem „Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg betreffende Fragen“ vom 12. März 1974³⁰ wurde auch die Stellung der Stadt Hanau im kommunalen Gefüge neu geregelt. Durch § 1 des Gesetzes wurden der Stadt Hanau die Stadt Großauheim, die Stadt Steinheim am Main, die Gemeinde Klein Auheim und Flurstücke der Gemeinde Wachenbuchen eingegliedert. Gleichzeitig wurde nach § 18 II des Gesetzes die Stadt Hanau in den neu gegründeten Main-Kinzig-Kreis (§ 18 I) eingegliedert und verlor dadurch den Status der Kreisfreiheit zum 1.7.1974. Zu diesem Zeitpunkt hatte Hanau mit den eingemeindeten Stadtteilen Klein-Auheim, Steinheim und Großauheim ca. 88.000 Einwohner³¹.

Nach der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau vom 17. 8. 1973³² wurde die Neugliederung der Gemeinden und Landkreise mit dem Ziel eingeleitet, „die Verwaltungsorganisation zu vereinfachen und die Leistungskraft der Selbstver-

²⁶ Alle Zitate aus: Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 1.3.1972, Durcksache 7/1370, S. 6.

²⁷ Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 1.3.1972, Durcksache 7/1370, S. 7; es gibt keine Mindestgröße für Hess. Gemeinden, aber die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sollen allein und eigenverantwortlich erledigt werden können, Voit, Die Kommunale Gebietsreform in Hessen, in: Stein (Hrsg.), 30 Jahre Hessische Verfassung 1946-1976, 1976, S. 379.

²⁸ Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 1.3.1972, Durcksache 7/1370, S. 18.

²⁹ Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 1.3.1972, Durcksache 7/1370, S. 19.

³⁰ GVBl. I, S. 149, gültig ab 1.7.1974.

³¹ Leinweber-Richter, Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung Hanau vom 9.7.2018 – VorlageNr. ZeVwRe/8455/2018.

³² Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837.

waltungskörperschaften auszugleichen, zu stärken und erhöhten Anforderungen anzupassen“³³. Zu diesem Zeitpunkt hatte die (noch) kreisfreie Stadt Hanau 57.073 Einwohner³⁴ und war damit die „größte Stadt im östlichen Randbereich des Verdichtungsgebietes Rhein-Main und als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums eingestuft“³⁵. Aufgrund der wenigen verbleibenden Verdichtungsmöglichkeiten waren „die Ausdehnungsmöglichkeiten für das Stadtgebiet [...] erschöpft“³⁶, weshalb § 1 des Gesetzentwurfs die Eingliederung von Großauheim und Teilen der Gemeinde Wachenbuchen vorsah.

Diese Eingliederungen wurden damit begründet, dass die Bevölkerungsentwicklung Hanaus im Vergleich zu den Umlandgemeinden schwächer einzustufen sei³⁷. Hinzu kam die rückläufige wirtschaftliche Entwicklung (im Jahr 1957 nach Frankfurt am Main noch auf dem zweiten Platz unter allen hessischen Kreisen und kreisfreien Städten), die mit der „relativ gesunkenen Bedeutung des produzierenden Gewerbes“ begründet wurde. Dennoch wurde hervorgehoben, dass die günstigen Gesamtumstände Hanaus (Verkehrssystem, Wasserstraße, potentiell Pendlereinzugsgebiet im Kinzigtal und den angrenzenden bayrischen Landesteilen) „eine erhebliche Konzentration von Industriebetrieben auf der relativ kleinen Gemarkung der Stadt“ begünstigt hätten und die „weite Branchenstreuung in dem Gesamtraum Hanau/Großauheim [...] die industrielle Entwicklung in diesem Gebiet auch in Zukunft begünstigen“³⁸ werde. Zudem verfügte die Stadt Hanau bereits damals über „ein großes Angebot von Schulen, Ausbildungsstätten und kulturellen Einrichtungen, die von der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden in Anspruch genommen“³⁹ wurden.

Die Rückkreisung der Stadt Hanau (§ 15 des Gesetzentwurfs) folgte den Grundsätzen des Entwurfs für ein Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Fulda und Hünfeld und der Stadt Fulda⁴⁰. Dort wurde die rechtliche Möglichkeit der Einkreisung damit begründet, dass weder Art. 28 Abs. 2 GG noch Art. 137 Abs. 3 HV dem entgegenstehe⁴¹. Es wurde festgestellt, dass früher für die Anerkennung einer Stadt als „kreisfreie“ Stadt „die allgemeine und geschichtliche Bedeutung der Stadt und andere nicht rein rationale Motive [...] in der Regel neben der Einwohnerzahl und der Leistungsfähigkeit eine Rolle gespielt“⁴² haben. Mittlerweile setze sich aber in der Verwaltungswissenschaft, der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis die Auffassung durch, dass „zur Bewältigung des Stadt-Umlandproblems die

³³ Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837, A. I., S. 6.

³⁴ Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837, B. Zu § 1, S. 7.

³⁵ Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837, B. Zu § 1: 3., S. 10.

³⁶ Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837, B. Zu § 1: 5.1, S. 12.

³⁷ Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837, B. Zu § 1: 3.1, S. 10.

³⁸ Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837, B. Zu § 1: 3.2, S. 11.

³⁹ Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837, B. Zu § 1: 4., S. 11.

⁴⁰ Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837, B. Zu § 15: 4., S. 27.

⁴¹ Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 30.3.1972, Drucksache 7/1499, A. I. 1.1, S. 7.

⁴² Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 30.3.1972, Drucksache 7/1499, A. I. 1., S. 7.

sogenannte Kreislösung, das heißt, die Einkreisung einer kreisfreien Stadt in den sie umgebenden Landkreis und die Eingemeindung von Umlandgemeinden in die Kernstadt, ein geeignetes Mittel darstellt⁴³. Zu der Stadt-Umland-Problematik wird Folgendes ausgeführt: In „größeren Städten hat sich eine starke Abhängigkeit zwischen Kernstadt und Umland entwickelt“, wodurch auch das „Umland an Bedeutung gewonnen“ hat. Diese Abhängigkeit basiert darauf, dass einerseits die städtischen Zentren den auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet höheren, spezialisierten Lebensbedarf des Umlands decken und Arbeitsplätze für den sie umgebenden Raum bieten⁴⁴, andererseits sich die Siedlungsgebiete aufgrund der steigenden Bodenpreise weit ins Umland hinein ausbreiten und Teilräume des Umlandes für die Versorgung (z. B. mit Wasser, Energie) und Entsorgung (z. B. von Abwasser, Abfall) der Stadt in Anspruch genommen werden⁴⁵. Dies führte nach Auffassung der Landesregierung aus dem Jahr 1972 dazu, dass „Aufgaben, die früher eine Stadt für ihr Gebiet autonom in Angriff nehmen konnte“ heute „notwendigerweise in größere räumliche Dimensionen“⁴⁶ hineinwachsen. Diese funktionale Verzahnung begründe eine „übergreifende Verantwortlichkeit für Stadt und Land“. Daher müssten „nicht nur die Verwaltungsgrenzen, sondern auch der Status kreisfreie Stadt [...] in Frage gestellt werden“⁴⁷. Zudem sei die Einkreisung „für die Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltung von Bedeutung, weil der ständig zunehmende beziehungsweise notwendige Koordinierungsaufwand zwischen Stadt und Umland vermindert wird“⁴⁸. Eine Einkreisung wurde dann als erforderlich angesehen, wenn „die Schaffung einer Stadt und Umland verbindenden Gesamtverantwortung, die eine langfristige einheitliche und von engen kommunalen Egoismen freie Planung für den Gesamtraum zu tragen imstande ist, anders nicht möglich erscheint“⁴⁹. Bei der Rückkreisung müsse „im Interesse einer Partnerschaft zwischen Kernstadt und Umland“ ein „möglichst ausgewogenes Größenverhältnis zwischen beiden“ angestrebt werden, um „eine Hegemoniestellung der Kernstadt zu vermeiden“ und „so weit wie möglich Gegengewichte, das heißt größere Gemeinden im Landkreis, zu bilden“⁵⁰.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen wurde die Einkreisung der Stadt Hanau wie folgt begründet: „Durch die Eingliederung der Stadt Hanau können die zwischen der Stadt und ihrem Umland bestehenden und noch entstehenden Probleme in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und rationeller Weise im Interesse des Bürgers gelöst werden. Einerseits hat

⁴³ Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 30.3.1972, Drucksache 7/1499, A. I. 1.2, S. 7 f.

⁴⁴ Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 30.3.1972, Drucksache 7/1499, A. I. 2., S. 8.

⁴⁵ Seele, Die neuen Kreise im Organisationsgefüge der Kreisstufen, in: Der Kreis: Ein Handbuch, Bd. 3, 1985, S. 268.

⁴⁶ Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 30.3.1972, Drucksache 7/1499, A. I. 2., S. 9.

⁴⁷ Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 30.3.1972, Drucksache 7/1499, A. I. 2., S. 10.

⁴⁸ Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 30.3.1972, Drucksache 7/1499, A. I. 3., S. 11.

⁴⁹ Hess. Ministerium des Inneren (Hrsg.), Hessen: Gemeinden und Landkreise nach der Gebietsreform, Eine Dokumentation 1977, S. 30 f.

⁵⁰ Vorlage der Hessischen Landesregierung vom 30.3.1972, Drucksache 7/1499, A. I. 4., S. 11.

die Zentralität der Stadt Hanau zu sehr starken Verflechtungen und einer erheblichen wirtschaftlichen Abhängigkeit des Umlandes von der Entwicklung der Stadt geführt, andererseits werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt entscheidend auch von ihrem Umland bestimmt. [...] Die Verantwortung für die Lebensbereiche Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Freizeit kann sich bei einer Struktur dieser Art nicht mehr auf den jeweiligen originären Bereich Kernstadt und Umlandgemeinden beschränken. [...] Dringend geboten ist daher eine Stadt und Umland erfassende Verwaltungseinheit zu schaffen, die eine langfristige und einheitliche Entwicklungsplanung für den gesamten Raum zu tragen imstande ist.“ Dabei standen nach Auffassung der Landesregierung die Größe der Stadt Hanau und des Kinzigkreises „in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander, so daß erwartet werden kann, daß das administrative Gleichgewicht innerhalb des Kreises nicht gestört wird“. Zudem werde „die Leistungskraft der Verwaltung in Stadt und Umland“ bei der Eingliederung der kreisfreien Stadt „wesentlich verbessert“⁵¹.

In Vorbereitung der Gebietsreform stellte sich schnell heraus, dass der Landkreis Hanau, dessen westlicher Teil bereits vom Ballungsgebiet Frankfurt erfasst wurde, nicht mehr geeignet war, eine ausgewogene Struktur zu schaffen. Der alternative „Main-Kinzig-Kreis“ sollte dies gewährleisten und den Verflechtungsbereich der Stadt Hanau mit dieser verbinden⁵². Zu der Bedeutung Hanaus für den neu zu schaffenden „Main-Kinzig-Kreis“ (noch „Kinzigkreis“ in § 15 Abs. 1 des Gesetzentwurfs) führt die Landesregierung aus: „Die Ausstrahlung des Rhein-Main-Gebietes und vor allem des Raumes Hanau ist für den mittleren und nordöstlichen Teil des Kinzigkreises von großer Bedeutung. [...] Dabei wird die Ausstrahlung des Raumes Hanau teilweise von der des Oberzentrums Frankfurt am Main überlagert.“⁵³

In Folge der Verwaltungsreform wurde 1979 § 4a in die HGO eingefügt⁵⁴, der unter anderem der Stadt Hanau verschiedene Kompetenzen zurückgab, die diese durch die Rückstufung zur kreisangehörigen Gemeinde 1974 verloren hatte⁵⁵. Durch die Aufwertung der sog. Sonderstatusstätte sollte der größeren Leistungsfähigkeit dieser kreisangehörigen Städte mit einer höheren Einwohnerzahl Rechnung getragen werden⁵⁶.

⁵¹ Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837, B. Zu § 15: 4., S. 27 f; Hess. Ministerium des Inneren, Vorschläge für die gebietliche Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau, Anhörungsverfahren, 1972, S. 12 ff.

⁵² Untersuchung der Strukturabteilung des Landkreises Hanau, Der Main-Kinzig-Kreis als Alternative, 1971, S. 21 ff.

⁵³ Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung, Drucksache 7/3837, B. Zu § 15: 1.1, S. 24.

⁵⁴ Artikel 2 § 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie zur Regelung sonstiger Fragen der Verwaltungsreform vom 10.7.1979, GVBl. I, S. 179 ff.

⁵⁵ Bennemann/Daneke/Schmidt, in: PdK Hessen B-1, Februar 2007, HGO, § 4 a HGO Rn. 2.

⁵⁶ Dünchheim, in: Dietlein/Ogorek (Hrsg.) [BeckOK Kommunalrecht], 6. Ed. (1.8.2018), HGO, § 4 a HGO Rn. 2.

Heute macht die Aufteilung von Zuständigkeiten zwischen der Stadt Hanau und der Kreisverwaltung des Main-Kinzig-Kreises mit Sitz in Gelnhausen aufgrund der Verknüpfung der Aufgabenbereiche zahlreiche Abstimmungen erforderlich. Zudem haben die Bürger unterschiedliche Ansprechpartner. Beispielsweise ist die Stadt Jugendhilfeträger, der Main-Kinzig-Kreis Sozialleistungsträger. Die Stadt Hanau hat eine Bauaufsicht, eine Naturschutzbehörde und eine eigene Abteilung Technischer Umweltschutz. Der Main-Kinzig-Kreis hat eine Wasserbehörde und ist für den Immissionsschutz zuständig⁵⁷.

III. Entwicklung seit der Gebietsreform

Die regionale Planungsgemeinschaft Untermain (s.o.) wurde 1975 durch den Umlandverband Frankfurt ersetzt, dem nur noch die Stadt Maintal aus dem Main-Kinzig-Kreis und der Kreis selbst angehörten⁵⁸. 2001 wurde der Umlandverband aufgelöst und der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main dessen Rechtsnachfolger, dem nun auch wieder die Stadt Hanau angehört⁵⁹. Seit 2011 besteht der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main unter dem Namen „Regionalverband FrankfurtRheinMain“ fort⁶⁰. Er ist im Gebiet des Ballungsraums für den regionalen Flächennutzungsplan zuständig. Darüber hinaus sieht das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) Zusammenschlüsse und Kooperationen auf einer Reihe von Aufgabengebieten (Kultur, Sport, Verkehr, Wasserversorgung) vor, die die kommunale Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stärken und zu einer geordneten Entwicklung beitragen sollen.

An solchen Zusammenschlüssen und Kooperationen innerhalb der Metropolregion ist die Stadt Hanau in vielfacher Weise beteiligt. Von den Gesellschaften mit Beteiligung der Stadt seien erwähnt: Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH (RMV), FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region, Frankfurt Ticket RheinMain GmbH, Kulturregion Frankfurt RheinMain-gemeinnützige GmbH (der Main-Kinzig-Kreis hat zum 31.12.2013 die Mitgliedschaft gekündigt), Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt Rhein Main GmbH, ivm GmbH (integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain), Regionalpark Ballungsraum RheinMain GmbH⁶¹.

⁵⁷ Leinweber-Richter, Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung Hanau vom 9.7.2018 – VorlageNr. ZeVwRe/8455/2018.

⁵⁸ § 2 I des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11.9.1974, GVBl. I, S. 427 ff.

⁵⁹ Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein Main vom 19.12.2000, GVBl. I, S. 542 ff.

⁶⁰ Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 8.3.2011, GVBl. I, S. 153 ff.

⁶¹ Eigene Angaben der Stadt Hanau.

Mit dem Landesentwicklungsplan von 2000 wird Hanau (zuvor Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums⁶²) seit 2001 als sog. Oberzentrum eingestuft⁶³. „Oberzentren sind Großstädte mit möglichst 100.000 Einwohnern im städtebaulich zusammenhängenden Bereich oder auch Städte mit im Ansatz großstädtischem Charakter. Sie sind Standorte hochwertiger spezialisierter Einrichtungen mit z. T. landesweiter, nationaler oder sogar internationaler Bedeutung. Sie bieten Agglomerationsvorteile für die gesamte Region und sind Verknüpfungspunkte großräumiger und regionaler Verkehrssysteme.“⁶⁴ Kennzeichnend sind zum Beispiel Kongresszentren, Fachbibliotheken, Krankenhaus der Maximalversorgung, Frauenhäuser, ICE/IC-Haltepunkt, Gerichte höherer oder mittlerer Instanz⁶⁵.

Nach der Gebietsreform änderte sich nicht nur die rechtliche Einordnung Hanaus, auch kulturell stieg die Stadt auf. 1985 wurden die überregional bekannten Brüder-Grimm-Festspiele ins Leben gerufen⁶⁶, die pro Jahr ca. 80.000 Besucher anziehen⁶⁷. Diese werden unter anderem im Amphitheater Hanau, das im Zuge der Landesgartenschau 2002 gebaut wurde⁶⁸, aufgeführt. Im Zuge der Landesgartenschau wurden zahlreiche Stadtentwicklungsmaßnahmen getroffen, die das gesamte Stadtbild bis heute aufwerten⁶⁹. 2003 wurde der CONGRESS PARK Hanau eröffnet, ein neu errichtetes Kongresszentrum, das neben der seit 1928 bestehenden Stadthalle für Tagungen, Konferenzen, Konzerte, usw. zur Verfügung steht⁷⁰. Zuletzt wurde im September 2015 das Einkaufs- und Kulturzentrum Forum Hanau mit neuer Stadtbibliothek eröffnet (ca. 400.000 Besucher pro Jahr⁷¹) und dadurch die Innenstadt neu gestaltet⁷².

Darüber hinaus erbringt die Stadt Hanau in großem Umfang Leistungen der Daseinsvorsorge, die auch von Bewohnern des Main-Kinzig-Kreises in Anspruch genommen werden. Exemplarisch dafür steht das Klinikum Hanau, dessen Patienten zu 35 % aus dem Altkreis

⁶² Regierungspräsidium Darmstadt, Raumordnungsbericht 1989 Teil II, Planungsregion Südhessen, S. 20 ff.

⁶³ Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Landesentwicklungsplan 2000, Festgestellt durch RechtsVO vom 13.12.2000, letzte Änderung 2017.

⁶⁴ Landesentwicklungsplan 2000, S. 20 (4.2.2.1.).

⁶⁵ Landesentwicklungsplan 2000, S. 22 (4.2.3.).

⁶⁶ Brüder Grimm Festspiele Hanau, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, Bearbeitungsstand: 9.4.2018 22:32, unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Br%C3%BCder_Grimm_Festspiele_Hanau (Abgerufen: 15.9.2018).

⁶⁷ Brüder Grimm Festspiele Hanau, Gruß des Intendanten Engel, Stand: 5.9.2018 06:23, unter: <http://www.festspiele.hanau.de/> (Abgerufen: 11.10.2018).

⁶⁸ Amphitheater Hanau, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie, Bearbeitungsstand: 25.8.2018 09:38, unter: https://de.wikipedia.org/wiki/Amphitheater_Hanau (Abgerufen: 15.9.2018).

⁶⁹ Stadt Hanau, 2. Hessische Landesgartenschau Hanau 2002, Stand: 8.11.2017 12:04, unter: <http://www.hanau.de/lih/portrait/geschichte/lgs/> (Abgerufen: 15.9.2018).

⁷⁰ CONGRESS PARK HANAU, Geschichte, Stand: 3.2.2017 05:51, unter: <http://www.cph.de/cph/geschichte/index.html> (Abgerufen: 15.9.2018).

⁷¹ Angabe der Stadt Hanau.

⁷² Hanau Online, Forum Hanau: Eröffnung am 10. September, 25.3.2015, unter: <https://www.hanauonline.de/2012-06-25-19-21-46/hanau/8786-forum-hanau-er%C3%B6ffnung-am-10-september.html> (Abgerufen: 15.9.2018).

Hanau und zu 36 % aus Hanau kommen⁷³. Zudem verfügt Hanau über eine städtische Wohnungsbaugesellschaft, die Stadtwerke Hanau liefern Strom, Gas und Wasser und die Hanauer Straßenbahn betreibt die Busverkehre in Hanau⁷⁴.

2008 zog das US-Militär vollständig aus Hanau ab. Die freiwerdenden Flächen für Wohn- und Gewerbeansiedlungen mit einer Gesamtgröße von ca. 340 Hektar bescherten Hanau einen großen Entwicklungsschub⁷⁵. Dieser spiegelt sich auch in der Bevölkerungsentwicklung wieder. Im Jahr 2011 waren es noch 89.384 Einwohner mit Hauptwohnsitz in Hanau⁷⁶. Am 30.6.2018 sind es bereits 98.610 Einwohner mit Hauptwohnsitz in Hanau⁷⁷. Zusätzlich tragen weitere Faktoren zu der steigenden Einwohnerzahl bei, wie der Zuzug in die Rhein-Main-Region, die Ausweisung neuer Baugebiete (z.B. Pioneer-Kaserne, Mittelbuchen Nordwest, dadurch wird in den nächsten 3 Jahren einen Einwohnerzuwachs von mindestens 5.000 Einwohnern erwartet), eine bessere Anbindung des Nahverkehrs durch Bau der Nordmainischen S-Bahn und die Anpassung und Modernisierung der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen aufgrund gesteigerter Nachfrage als Wohn- und Schulstandort⁷⁸.

IV. Vergleich zu anderen Städten in Hessen

Kreisfrei sind in Hessen die fünf hessischen Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden⁷⁹. Von diesen ist Offenbach mit 136.824 Einwohnern mit Hauptwohnsitz⁸⁰ die kleinste kreisfreie Stadt. Die Stadt Hanau hat derzeit 98.610 Einwohner mit Hauptwohnsitz⁸¹, wobei die Tendenz steigend ist (siehe oben).

⁷³ Nach Angaben der Stadt Hanau.

⁷⁴ Eigene Angaben der Stadt Hanau.

⁷⁵ Stadt Hanau, Konversion militärischer Flächen in Hanau, Stand: 25.4.2018 08:45, unter: <http://www.hanau.de/lih/Konversion/index.html> (Abgerufen: 15.9.2018).

⁷⁶ Hanauer Zahlen im Jahr 2011 (PDF) unter: Stadt Hanau, Statistikstelle, Stand: 11.7.2018 12:02, unter: <http://www.hanau.de/rathaus/statistik/> (Abgerufen: 12.9.2018).

⁷⁷ Hanauer Bevölkerungszahlen, Stand 30.06.2018 (PDF) unter: Stadt Hanau, Statistikstelle, Stand: 11.7.2018 12:02, unter: <http://www.hanau.de/rathaus/statistik/> (Abgerufen: 12.9.2018).

⁷⁸ Leinweber-Richter, Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung Hanau vom 9.7.2018 – VorlageNr. ZeVwRe/8455/2018.

⁷⁹ Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Gemeinden und Landkreise, unter: <https://innen.hessen.de/kommunales/kommunen/gemeinden-und-landkreise> (Abgerufen: 12.9.2018), vgl. § 2 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011, GVBl. I, S. 420.

⁸⁰ 2018-Einwohnerstruktur nach Statistischen Bezirken deutsch/nichtdeutsch (PDF), unter: Stadt Offenbach, Bevölkerung, Einwohnerdaten im Quartal, unter: <https://www.offenbach.de/rathaus/stadinfo/offenbach-in-zahlen/statistikbevoelkerung.php#SP-grouplist-0-1:1> (Abgerufen: 12.9.2018).

⁸¹ Hanauer Bevölkerungszahlen, Stand 30.06.2018 (PDF) unter: Stadt Hanau, Statistikstelle, Stand: 11.7.2018 12:02, unter: <http://www.hanau.de/rathaus/statistik/> (Abgerufen: 12.9.2018).

Eine Zwischenstellung zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den kreisfreien Städten haben die sieben Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern (Bad Homburg, Fulda, Gießen, Hanau, Marburg, Rüsselsheim und Wetzlar). Sie sind zwar kreisangehörig, ihnen kommt aber insofern ein Sonderstatus zu, als ihnen ein Teil der Kreisaufgaben übertragen ist (z.B. die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde, § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. Lit. a HBO) und sie auch sonst verschiedenen Sonderregelungen unterliegen. Hanau ist die größte der sieben Sonderstatusstädte in Hessen – vor Gießen mit ca. 83.000, Marburg mit ca. 81.000 und Fulda mit ca. 64.000 Einwohnern⁸².

Der Landesentwicklungsplan Hessen weist insgesamt 10 Oberzentren aus: Die kreisfreien Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden sowie fünf der Sonderstatusstädte, nämlich Fulda, Gießen, Hanau, Marburg und Wetzlar.

Der Main-Kinzig-Kreis ist mit ca. 416.000 Einwohnern der derzeit bevölkerungsreichste Landkreis in Hessen. Zweitgrößter Landkreis ist der Landkreis Offenbach mit ca. 350.000 Einwohnern. Mit der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Kreisgebiet verbleiben dem Main-Kinzig-Kreis über 300.000 Einwohner, d. h., er gehört weiterhin zu den größten Landkreisen in Hessen. Dem Main-Kinzig-Kreis würden nach der Auskreisung von Hanau 28 Gemeinden angehören. Größte Stadt im Main-Kinzig-Kreis wird dann die Stadt Maintal mit 40.000 Einwohnern, gefolgt von den Kommunen Gelnhausen mit ca. 23.000 Einwohnern sowie Bruchköbel und Nidderau mit jeweils ca. 20.000 Einwohnern⁸³.

⁸² Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Gemeinden und Landkreise, unter: <https://innen.hessen.de/kommunales/kommunen/gemeinden-und-landkreise> (Abgerufen: 12.9.2018).

⁸³ Leinweber-Richter, Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung Hanau vom 9.7.2018 – VorlageNr. ZeVwRe/8455/2018.

C. Rechtliche Würdigung

Verfassungsrechtliche Grundlage für den Status der Städte und Gemeinden im Allgemeinen und für ihren Status der Zugehörigkeit zu oder Unabhängigkeit von einem Landkreis im Besonderen ist das den Gemeinden gewährleistete Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 Abs. 2 GG; Art. 137 HV).

I. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung gemeindlicher Selbstverwaltung

1. Art. 28 Abs. 2 GG

Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gewährleistet den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Allseitigkeit) im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung (Eigenverantwortlichkeit) zu regeln.

Der Vorbehalt „im Rahmen der Gesetze“ bedeutet, dass das Selbstverwaltungsrecht *der Gemeinden* zwar generell gewährleistet ist, aber nicht die individuelle Existenz einer Gemeinde. Es wird auch nicht der Aufgabenbestand einer Gemeinde fixiert oder völlige Autonomie bei der Aufgabenerledigung zugesprochen. Jenseits eines unantastbaren Kernbereichs besteht also ein „Randbereich“ in Gestalt des materiellen Aufgabenverteilungsprinzips, wonach im Einzelnen abgewogen werden muss⁸⁴, wie die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zwischen Staat und Gemeinden zu verteilen sind, die Gemeinden hierbei aber den Vorrang genießen⁸⁵.

Den Gemeindeverbänden – und hierunter wegen des Zusammenhanges mit Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG⁸⁶ insbesondere den Landkreisen⁸⁷ – steht gleichermaßen das Recht der Selbstverwaltung zu. Im Gegensatz zu den Gemeinden sind Kreise aber nicht allzuständig für örtliche Angelegenheiten, sondern nur „im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches“.

⁸⁴ Umstritten war, ob das Aufgabenverteilungsprinzip die Funktion des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Anwendungsbereich von Art. 28 Abs. 2 GG ersetzen sollte. In seinen jüngeren Entscheidungen „baut“ das Bundesverfassungsgericht die Verhältnismäßigkeitsprüfung in die Prüfung der Anforderungen des Aufgabenverteilungsprinzips mit ein; vgl. nur BVerfGE 138, 1 (19 f., Rn. 55); BVerfG, Urt. v. 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 80; dabei geht das Aufgabenverteilungsprinzip über die „offene“ Abwägung der Verhältnismäßigkeitsprüfung hinaus, weil den Gemeinden ein den Optimierungsgeboten im Planungsrecht vergleichbarer Vorrang der Zuständigkeit eingeräumt wird; ausführlich, auch zur Diskussion Lange, Kommunalrecht, 2013, Kap. 1 Rn. 103 ff.; vgl. auch Nierhaus/Engels, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. 2018, Art. 28 Rn. 72 f.

⁸⁵ Insgesamt Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Neudruck der 20. Aufl., 1999, Rn. 466.

⁸⁶ Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 28 Rn. 154.

⁸⁷ BVerfGE 83, 363 (383).

2. Art. 137 Hessische Verfassung

Art. 137 Abs. 1 HV geht über die Gewährleistungen von Art. 28 Abs. 2 GG insofern deutlich hinaus, als nicht nur Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, sondern sämtliche im Gebiet einer Gemeinde anfallenden öffentlichen Aufgaben den Gemeinden zugewiesen werden⁸⁸ und solche Aufgaben anderen Stellen nur im *dringenden* öffentlichen Interesse durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift zugewiesen werden dürfen (Art. 137 Abs. 1 S. 2 HV)⁸⁹.

Art. 137 Abs. 1 HV enthält eine dem Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG entsprechende Beschränkung der Selbstverwaltungsgarantie auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft nicht, da er die Gemeinden in ihrem Gebiet zu eigenverantwortlichen ausschließlichen Trägern der gesamten örtlichen – also der vor Ort stattfindenden – öffentlichen Verwaltung erklärt. „Die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie erstreckt sich in Hessen daher auf alle im Gemeindegebiet anfallenden öffentlichen Aufgaben, ohne dass es sich um Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft handeln muss.“⁹⁰

3. Verfassungsrechtliche Determinanten der Kreisfreiheit

Die Gehalte der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie sind für die hiesige Untersuchung in zweierlei Hinsicht von Interesse: Zum einen geht es – in dem „Randbereich“, der gesetzlicher Ausgestaltung zugänglich ist – um das Verhältnis von Gemeinde und Kreis bei der Verteilung einzelner Aufgaben (dazu II.). Zum anderen „im Kernbereich“ um die Frage nach den Geboten bei Gemeinde- und Kreisgebietsreformen (dazu III.).

Durch einen Blick auf diese beiden Ebenen – Aufgabenverteilungs- und Gebiets(-reform-)fragen – können weiterführende Aussagen über den verfassungsrechtlichen Status von Städten im Verhältnis zu Kreisen gewonnen und insbesondere Voraussetzungen, Bedingungen und Grenzen einer Kreisangehörigkeit von Städten aus verfassungsrechtlicher Perspektive präzisiert werden. Auf dieser Grundlage kann beurteilt werden, ob sich die Stadt Hanau bei ihrem Begehren nach einer Ausgliederung aus dem Main-Kinzig-Kreis auf Verfassungsrecht stützen kann (hierzu IV.).

⁸⁸ Dagegen BVerfGE 8, 122 (134).

⁸⁹ v. Zezschwitz, HV, Bd. 2, 16. Lfg, Art. 137 Rn. 62 ff.; Lange, Kommunalrecht, 2013, Kap. 1. Rn. 158.

⁹⁰ So mit ausführlichen Nachweisen der ganz herrschenden Ansicht, die diese Auslegung von Art. 137 HV vertritt, Lange, in: Hermes/Reimer (Hrsg.), Landesrecht Hessen, 9. Aufl. 2019, § 4 Kommunalrecht, Rn. 15.

II. Das Aufgabenverteilungsprinzip und seine Bedeutung für das Verhältnis zwischen kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen

Das materielle Aufgabenverteilungsprinzip, wonach Gemeinden bei der Erfüllung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft den Vorrang genießen, gilt nicht nur allgemein zwischen Staat und Gemeinde, sondern innerhalb der kommunalen Ebene gerade auch im Verhältnis zwischen kreisangehörigen Gemeinden und dem Kreis. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Rastede-Entscheidung aus dem Jahr 1988 klargestellt: Das „Aufgabenverteilungsprinzip gilt zugunsten kreisangehöriger Gemeinden auch gegenüber den Kreisen“⁹¹. Im Anschluss an „Rastede“ wurde in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts⁹² die Stellung der Gemeinden im Kreis und im Verhältnis zum Kreis mit einer deutlichen Tendenz zugunsten mehr dezentraler Aufgabenerledigung kontinuierlich gestärkt. Zu den grundlegenden Strukturelementen von Art. 28 Abs. 2 GG gehört danach „die Eigenständigkeit der Gemeinden auch und gerade gegenüber den Landkreisen“⁹³. Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht zur Bedeutung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion der Kreise eine die Stellung der Gemeinden stärkende Position eingenommen⁹⁴.

1. Das Aufgabenverteilungsprinzip im Verhältnis der Gemeinde zum Kreis

Im Ausgangspunkt seiner grundlegenden Rastede-Entscheidung erkannte das Bundesverfassungsgericht bereits ein besonderes „Spannungsverhältnis zwischen Verwaltungseffizienz und Bürgernähe“⁹⁵ in Aufgabenverteilungsfragen. Da sich das Grundgesetz aber – als Reaktion auf den Zentralismus im NS-Regime – für einen Staatsaufbau entschieden hat, der sich „von unten“ aufbaut und auf Selbstverwaltungskörperschaften ruht, spreche Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gegen eine immer weitere „Entörtlichung“ im Sinne der Verwaltungseffizienz und damit für die dezentrale Aufgabenerledigung⁹⁶. Damit haben Aspekte, die den politi-

⁹¹ BVerfGE 79, 127 (150); die (Kommentar-)Literatur folgt dem einhellig, s. nur Nierhaus/Engels, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. 2018, Art. 28 Rn. 68; Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 28 Rn. 117; Mann, in: Bonner Kommentar GG, 189. Aktualisierung Februar 2018, Rn. 178; Hellermann, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.) [BeckOG], GG, 37. Ed. (15.5.2018), Art. 28 Rn. 48.5; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 28 Rn. 24 jeweils m. w. N.

⁹² Die Entscheidung „Rastede“ (BVerfGE 78, 127) wurde aufgegriffen und fortgeführt durch BVerfGE 83, 363 (382 f.); 91, 228 (236; 240 f.); 110, 370 (400); 137, 108 (156 f., Rn. 114); 138, 1 (21, Rn. 58; 28, Rn. 74) und jüngst (sehr deutlich) BVerfG, Urt. v. 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 85 ff.

⁹³ BVerfG, Urt. v. 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 59 mit Verweis auf BVerfGE 21, 117 (128 f.); 23, 353 (365); 79, 127 (150).

⁹⁴ BVerwGE 101, 99.

⁹⁵ BVerfGE 79, 127 (148).

⁹⁶ BVerfGE 79, 127 (148 f.).

schen Gesichtspunkt der Teilnahme der lokalen Bürgerschaft an der Erledigung der sie berührenden örtlichen Aufgaben betreffen, Vorrang vor ökonomischen Aspekten der Verwaltungsvereinfachung oder Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit⁹⁷.

Dass dieser Vorrang der Aufgabenerledigung bei kreisangehörigen Gemeinden auch gegenüber den Kreisen gilt, begründet das Bundesverfassungsgericht vor allem mit der Entstehungsgeschichte des Art. 28 Abs. 2 GG in den Beratungen des Parlamentarischen Rates und mit der Gesetzssystematik⁹⁸: Der Vorrang der Gemeinden zeige sich zum einen in der ihnen in Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG zugesprochenen Allzuständigkeit, während nach Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG Gemeindeverbände und damit auch die Kreise gerade keinen bestimmten originären Aufgabenbereich haben. Außerdem wurde in den Beratungen des Parlamentarischen Rates noch eine ausdrückliche Zuständigkeitsvermutung zugunsten der Gemeinden auch gegenüber den Gemeindeverbänden erwogen, die aus anderen Gründen letztlich verworfen wurde⁹⁹.

Welche Aufgaben konkret angesprochen sind, die durch den Gesetzgeber einer vorrangigen Erledigung auf der Gemeindeebene zuzuführen sind, richtet sich letztlich danach, wie „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ – Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder einen spezifischen Bezug zu ihr haben¹⁰⁰ – im Einzelnen definiert werden. Das Bundesverfassungsgericht macht deutlich, dass die Antwort hierauf nicht streng schematisch erfolgt und insbesondere von der Einwohnerzahl, der flächenmäßigen Ausdehnung und der Struktur der Gemeinde abhängen kann; die Verwaltungskraft der Gemeinde ist jedenfalls nicht entscheidend.

„Demgegenüber verbietet sich eine Auslegung, die ein anderweitig bestimmtes einheitliches sogenanntes kommunales Leistungsniveau zu ihrem Ausgangspunkt wählt, das im kreisfreien Raum von den Städten, im kreisangehörigen Raum dagegen von Gemeinden und Kreisen gemeinsam zu erreichen sei [...]. Zwar mag den Kreisen unter diesem Gesichtspunkt eine "Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion" im Hinblick auf weniger leistungsstarke kreisangehörige Gemeinden zukommen [...]; auch mag der Landesgesetzgeber den Kreisen darüber hinaus die Erledigung überörtlicher Aufgaben übertragen, die im Gebiet kreisfreier Städte noch als örtliche erscheinen, um so ein Leistungsgefälle zwischen "Stadt" und "Land" zu mindern oder auszugleichen. Gleichwohl bleiben Angelegenheiten, die gerade das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen, Angelegenheiten dieser örtlichen Gemeinschaft; Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG unterscheidet nicht zwischen "lokal-örtlichen" (Gemeinde-) und "regional-örtlichen" (Kreis-) Aufgaben und läßt die Kreise mithin an seinem Gewährleistungsgehalt nicht teilhaben.“¹⁰¹

Dementsprechend wird allgemein im Anschluss an „Rastede“ für die den Kreisen zugewiesenen Aufgaben (neben der Trennung von freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben) unterschieden zwischen überörtlichen Aufgaben einerseits sowie Ausgleichs-

⁹⁷ BVerfGE 79, 127 (153).

⁹⁸ BVerfGE 79, 127 (150 f.).

⁹⁹ Nachweise dazu in BVerfGE 79, 127 (151).

¹⁰⁰ Insoweit BVerfGE 8, 122 (134).

¹⁰¹ BVerfGE 79, 127 (152).

und Ergänzungsaufgaben andererseits, die im Grunde der örtlichen Gemeinschaft zuzuordnen sind (vgl. § 2 Abs. 1 HKO)¹⁰².

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht zu den Aufgaben der Gemeinden aus¹⁰³:

„Die Prüfung, ob und inwieweit die fragliche Aufgabe sich als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellt, muß differenziert nach der Größe der betroffenen Gemeinden vorgenommen werden; sie hat anhand von Sachkriterien unter Orientierung an den Anforderungen zu erfolgen, die an eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu stellen sind.

Bei der Einschätzung der örtlichen Bezüge einer Aufgabe und ihres Gewichts kommt dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zu. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß sich eine Aufgabe nicht hinsichtlich all ihrer Teilaspekte und nicht für alle Gemeinden gleichermaßen als eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft darstellen muß, daß sie vielmehr auch nur teilweise oder nur für bestimmte - größere - Gemeinden als örtlich anzusehen sein kann, im übrigen aber als überörtlich erscheint. Insoweit darf der Gesetzgeber typisieren; er braucht nicht jeder einzelnen Gemeinde und grundsätzlich auch nicht jeder insgesamt gesehen unbedeutenden Gruppe von Gemeinden Rechnung zu tragen. Dies folgt schon aus dem notwendig generellen Charakter seiner Regelung [...]“

Sofern die Aufgabe demnach einen örtlichen Charakter hat, darf diese nur aus Gründen des Gemeininteresses auf die Kreisebene „hochgezont“ werden, also insbesondere dann, wenn „anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre“¹⁰⁴, wobei – wie dargestellt – Verwaltungsvereinfachung oder Wirtschaftlichkeitsaspekte keine allein tragenden Gründe sein können. Die den Aufgabenentzug tragenden Gründe müssen überwiegen; der gesetzgeberische Raum ist insoweit durch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG normativ gebunden¹⁰⁵.

2. Insbesondere: Vorrang kommunaler Zusammenarbeit vor der Hochzoning von Aufgaben und prozedurale Garantien

Diese Linie hat das Bundesverfassungsgericht in seiner weiteren Rechtsprechung gestützt und gestärkt, als es in der Entscheidung zur Schulträgerschaft 2014¹⁰⁶ ausgeführt hat, dass sich aus dem Gedanken des Rechtsgüterschutzes durch Verfahren, der nicht nur für Grundrechte gelte, sondern sich auch auf Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG übertragen lasse, ein Mitwirkungsrecht der Gemeinden bei Aufgabenverlagerungen auf andere staatliche Ebenen ergeben kann. Dieses Mitwirkungsrecht kann in einer Anhörung bestehen, sich aber auch als Mitberatungs- und Vorschlagsrecht je nach Bedeutung für das Gemeindeinteresse manifestieren¹⁰⁷.

¹⁰² Insgesamt Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 28 Rn. 161; Lange, Kommunalrecht, 2013, Kap. 18. Rn. 61 m. w. N.

¹⁰³ BVerfGE 79, 127 (153 f.).

¹⁰⁴ BVerfGE 79, 127 (153).

¹⁰⁵ BVerfGE 79, 127 (154).

¹⁰⁶ BVerfGE 138, 1.

¹⁰⁷ BVerfGE 138, 1 (22, Rn. 60).

Sofern die Leistungsfähigkeit und die Verwaltungskraft einer Gemeinde nicht genügen sollte, eine Aufgabe wahrzunehmen, sei zudem zu beachten, dass Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG den Gemeinden zunächst das Recht gewährleistet, diese Aufgabe in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen, bevor der Staat diese Aufgabe auf eine höhere Ebene überträgt¹⁰⁸. Deutlich führt das Bundesverfassungsgericht in einer jüngeren Entscheidung zum Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFÖG) aus¹⁰⁹:

„Genügen Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Gemeinde nicht, um kommunale Aufgaben wahrzunehmen, gewährleistet Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Kommunen das Recht, diese in kommunaler Zusammenarbeit zu erfüllen, bevor der Staat sie an sich zieht [...]. Daher besteht grundsätzlich ein Vorrang der interkommunalen Zusammenarbeit vor der Hochzoning gemeindlicher Aufgaben auf die Landkreisebene. Erst wenn durch gemeindliche Kooperation die Erfüllung kommunaler Aufgaben nicht sichergestellt werden kann, darf der Staat den Gemeinden die davon betroffenen Zuständigkeiten entziehen.“

3. Insbesondere: Rückführung einzelner Aufgaben vom Kreis auf die Gemeinde

Da einerseits nach der Rastede-Entscheidung mangelnde Verwaltungskraft keinen Aufgabenentzug rechtfertigt, andererseits aber eine „Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion“ der Kreise anerkannt wird, muss unterschieden werden zwischen der entsprechenden – abstrakten – *Funktion* der Kreise und einer Konkretisierung dieser Funktion durch den Gesetzgeber in Gestalt konkreter vom Kreis wahrgenommener Aufgaben¹¹⁰. Solche Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben¹¹¹ – ausgenommen sind davon folglich Aufgaben, die von vornherein als „überörtlich“ zu qualifizieren sind – bleiben originär gemeindliche Aufgaben. Sie können, sofern die Leistungsfähigkeit der jeweils betroffenen Gemeinde wiederhergestellt ist, auf diese wieder „anheimfallen“¹¹². In der Regel werden Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben von den Kreisen aufgrund von landesgesetzlichen Generalklauseln übernommen. Auch § 2 Abs. 1 HKO enthält eine solche Regelung¹¹³.

¹⁰⁸ BVerfGE 138, 1 (28, Rn. 74).

¹⁰⁹ BVerfG, Urt. v. 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 86.

¹¹⁰ So Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 28 Rn. 162.

¹¹¹ Zum Unterschied von Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben Lange, Kommunalrecht, 2013, Kap. 18. Rn. 86. Die Ausgleichs- und Ergänzungsaufgaben werden zu den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben gezählt.

¹¹² Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 28 Rn. 162.

¹¹³ Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Kreise in Hessen im Einzelnen und mit Beispielen Dünchheim, in: Dietlein/Ogorek (Hrsg.) [BeckOK Kommunalrecht], 5. Ed. (1.5.2018), HKO, § 2 Rn. 5 ff.; Sommer, in: Pdk Hessen B-2, Juli 2018, HKO, § 2 Erl. 2, 3.

Diese zunächst von der Literatur¹¹⁴ befürwortete Sicht, wurde durch das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung betreffend die Kreisumlage¹¹⁵ bestätigt. Die vom Bundesverwaltungsgericht bestätigte Vorinstanz¹¹⁶ hatte dargelegt, dass im Bereich der Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben nicht jede Leistungsschwäche der Gemeinde ausreicht. Sofern die Gemeinde in ihrer Leistungsfähigkeit wieder erstarkt, entfalle genau im Umfang der Leistungserstarkung auch die Zuständigkeit des Kreises, was zur Folge habe, dass dieser sich aus der Aufgabenwahrnehmung zurückziehen müsse, ohne dass es eines weiteren Rückübertragungsaktes auf die Gemeinde bedürfe¹¹⁷. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt¹¹⁸:

„Soweit der Kreis das Leistungsangebot der Gemeinden durch eigene Leistungen ergänzt, nimmt er zwar gemeindeeigene Zuständigkeiten für sich in Anspruch. Die Inanspruchnahme ist jedoch an die mangelnde Leistungsfähigkeit der Gemeinden gebunden. Sie entsteht nur unter dieser Voraussetzung und darf grundsätzlich auch nur so lange aufrechterhalten werden, wie die Gemeinden zur Wahrnehmung der Aufgabe nicht imstande sind. Demgegenüber führt ein gesetzlicher Aufgabenentzug zum umfassenden Wegfall der Gemeindekompetenzen, der – wenn die getroffene Regelung dies zulässt – allenfalls im Wege der Einzelentscheidung beseitigt werden kann.“

Aus der Regelung des Art. 137 Abs. 1 S. 2 HV, welche nur bei dringendem öffentlichen Interesse Aufgabenzuweisungen auf andere Stellen zulässt, wird sogar über den Bereich der Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben hinaus für die Hessische Verfassung gefolgert, dass die betroffenen Gemeinden bei Wegfall des dringenden Interesses – das ständiger Aktualisierung bedarf – einen Anspruch auf Rückführung der durch Gesetz oder aufgrund gesetzlicher Ermächtigung entzogenen Zuständigkeiten haben. Dieser Anspruch richte sich bei gesetzlicher Aufgabenentziehung gegen den Gesetzgeber und sei einklagbar¹¹⁹.

III. Die Bedeutung der Selbstverwaltungsgarantie für kommunale Neugliederungen

1. Grundsätzlicher Organisationsfreiraum des Gesetzgebers

Den Gemeinden wird verfassungsrechtlich der institutionelle Bestand als solcher garantiert (sog. institutionelle Rechtssubjektsgarantie), hingegen nicht die individuelle Existenz. Da Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG ausdrücklich von den Kreisen spricht, gilt für sie dasselbe, obwohl in Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG nur den nicht näher bestimmten „Gemeindeverbänden“ das Selbst-

¹¹⁴ Schoch, DVBl. 1995, 1047 (1050).

¹¹⁵ BVerwGE 101, 99; krit. Wimmer, NVwZ 1998, 28.

¹¹⁶ OVG Schleswig, Urt. v. 21.12.1994 – 2 K 4/94; krit. Knemeyer, NVwZ 1996, 29 (30 f.).

¹¹⁷ OVG Schleswig, Urt. v. 21.12.1994 – 2 K 4/94 Rn. 46 f. – juris.

¹¹⁸ BVerwGE 101, 99 (105).

¹¹⁹ v. Zezschwitz, HV, Bd. 2, 16. Lfg, Art. 137 Rn. 70.

verwaltungsrecht zuerkannt wird, deshalb kein bestimmter Bestand an Gemeindeverbandstypen garantiert ist und den Ländern folglich bei der Ausgestaltung der Gemeindeverbände organisatorischer Gestaltungsspielraum zukommt¹²⁰. Werden verfassungsrechtlich also nicht konkrete Gemeinden oder Kreise in ihrem Bestand garantiert, haben die Länder, die nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung (Art. 70 ff. GG) für das Kommunalverfassungsrecht zuständig sind, einen Organisationsfreiraum¹²¹, der Bestands- und Gebietsänderungen bei Gemeinden und Kreisen zulässt.

Voraussetzung für Gebietsänderungen (Grenzänderungen, Auflösung und Neubildung, Eingliederungen und Ausgliederungen von Gemeinden bei Kreisen) ist jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts¹²² als Bestandteil des Kernbereichs kommunaler Selbstverwaltung¹²³, dass Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen müssen und die betroffenen Gemeinden (und ggf. der Kreis) angehört werden. Insoweit ruft die einfachrechtliche Vorschrift des § 14 Abs. 1, 2 HKO nur das verfassungsrechtliche Minimum in Erinnerung¹²⁴.

Die Landesverfassungsgerichte haben die Voraussetzungen kommunaler Neugliederungen spezifiziert und das Gemeinwohlgebot weiter konkretisiert, weil sie nach der Subsidiaritätsklausel in Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG in der Regel zuständig sind; das Bundesverfassungsgericht hat diese Konkretisierungen auch in seine Judikatur aufgenommen¹²⁵. Herausgebildet wurde dabei das Gebot der „Systemkonsistenz“ bei Neugliederungen (hierzu 2.). Sofern vergangene Gebietsänderungen korrigiert werden (Rück-Neugliederungen bzw. Mehrfachneugliederungen), muss außerdem das Kontinuitätsinteresse der Gemeindeeinwohner berücksichtigt werden. Generell spielen auch Aspekte verbesserter Integrationsfähigkeit der Gemeindeeinwohner eine Rolle (dazu 3.). Stets muss aber beachtet werden, dass der Gesetzgeber bei der Gemeinwohlbestimmung einen weiten Spielraum hat.

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu insgesamt aus¹²⁶:

„Über die Ausrichtung einer gemeindlichen Gebietsänderung oder Neugliederung an Gründen des öffentlichen Wohls hat der Gesetzgeber [...] nach Zielen, Leitbildern und Maßstäben, die er selbst gesetzt hat, grundsätzlich frei zu entscheiden. Um dem Gemeinwohl zu entsprechen, muß die in den Gebietsbestand einer Gemeinde eingreifende gesetzliche Regelung aber schon in ihrem Zustandekommen bestimmten prozeduralen Anforderungen genügen. Ferner muß sich die gesetzgeberische Problemlösung auch in ihrem Ergebnis an gewissen unverzichtbaren,

¹²⁰ Nierhaus/Engels, in: Sachs (Hrsg.), GG, 8. Aufl. 2018, Art. 28 Rn. 78; Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 28 Rn. 160.

¹²¹ Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 28 Rn. 156.

¹²² BVerfGE 50, 50 (50 f.); 50, 195 (202); weiter vertieft in E 86, 90 (107 ff.).

¹²³ Hierzu kritisch Lange, Kommunalrecht, 2013, Kap. 1., Rn. 12, der es für überzeugender hält, Bestands- und Gebietsänderungen der Rechtssubjektsgarantie der Gemeinden/Gemeindeverbände zu entnehmen.

¹²⁴ Euler, in: PdK Hessen B-2, Juli 2018, HKO, § 14 Erl. 2.2.

¹²⁵ Vgl. die Zusammenfassungen Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 28 Rn. 121; Rennert, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), GG, 2002, Art. 28 Rn. 96 ff.; Lange, Kommunalrecht, 2013, Kap. 1, Rn. 96 ff.

¹²⁶ BVerfGE 86, 90 (108 f.).

aus dem Grundgesetz abzuleitenden Wertmaßstäben orientieren. [...] Auf der Grundlage eines in dieser Weise ermittelten Sachverhalts und der Gegenüberstellung der daraus folgenden verschiedenen - oft gegenläufigen - Belange ist der Gesetzgeber befugt, sich letztlich für die Bevorzugung eines Belangs (oder mehrerer Belange) und damit notwendig zugleich für die Zurückstellung aller anderen betroffenen Gesichtspunkte zu entscheiden. Insoweit hat sich die verfassungsgerichtliche Kontrolle eines Neugliederungsgesetzes auf die Prüfung zu beschränken, ob der gesetzgeberische Eingriff in den Bestand einer einzelnen Gemeinde offenbar ungeeignet oder unnötig ist, um die mit ihm verfolgten Ziele zu erreichen, oder ob er zu ihnen deutlich außer Verhältnis steht und ob das Gesetz frei von willkürlichen Erwägungen und Differenzierungen ist.“

2. Systemkonsistenz

Die Systemgerechtigkeit der Neugliederung eines Gemeinde- oder Kreisgebietes findet seinen Grund letztlich im Gleichheitssatz, der als Willkürverbot nicht nur das Verhältnis der Bürger zum Staat betrifft, sondern als allgemeines Verfassungsprinzip und Gebot der Rechtsstaatlichkeit Bedeutung auch für die Staatsorganisation erlangt¹²⁷.

Bei kommunalen Neugliederungen muss der Gesetzgeber also darauf bedacht sein, die Zwecke seiner Neugliederungsvorhaben frei von sachfremden und willkürlichen Erwägungen und Differenzierungen zu halten. Zudem muss er sich an die von ihm selbst gesetzten Ziele und Leitbilder halten und sein Konzept überall gleichermaßen durchführen. Eine Abweichung vom eigenen gesetzgeberischen „System“ (das für sich schon einheitlich sein muss) ohne sachlichen Grund ist verfassungswidrig¹²⁸. „Das Verständnis der Reformziele und der Reforminhalte sowie das Verhältnis der Reformzwecke zueinander müssen [also] an einem einheitlichen Maßstab ausgerichtet sein.“¹²⁹ Das vom Gesetzgeber erarbeitete Konzept entfaltet so eine rationalisierende (Vor-)Wirkung für einzelne Neugliederungsentscheidungen¹³⁰. Als sachlicher Grund der Differenzierung können insbesondere örtliche Besonderheiten durch den Gesetzgeber berücksichtigt werden¹³¹.

3. Verbesserungs- und Kontinuitätsgebot

Neben dem Gleichheitsgebot ist insbesondere auch Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG selbst maßstabsbildend für die Konkretisierung der Gemeinwohlfrage. Damit ist der partizipatorische Effekt der Selbstverwaltungsgarantie angesprochen¹³².

Im Mittelpunkt von Gebietsreformen soll also insbesondere die Fähigkeit der Gemeinden stehen, als Gegenstand örtlicher politischer Identifikation die Bereitschaft der Bürger zum

¹²⁷ BVerfGE 56, 298 (313).

¹²⁸ BVerfGE 86, 90 (108 f.).

¹²⁹ BayVerfGH, Entscheidung v. 20.4.1978 – Vf. 6-VII-78, Rn. 124 – juris.

¹³⁰ Lange, Kommunalrecht, 2013, Kap. 1, Rn. 13.

¹³¹ BayVerfGH, Entscheidung v. 20.4.1978 – Vf. 6-VII-78, Rn. 124 – juris.

¹³² Rennert, in: Umbach/Clemens (Hrsg.), GG, 2002, Art. 28 Rn. 98.

Engagement in der örtlichen Verwaltung zu mobilisieren. Dies gilt insbesondere bei Rück-Neugliederungen bzw. Mehrfachneugliederungen. Das Bundesverfassungsgericht führt in diesem Zusammenhang aus¹³³:

Es „ist auch das für eine Identifikation mit der Gemeinde und eine Bereitschaft zur Beteiligung an den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft notwendige Vertrauen der Bürger in die Beständigkeit einmal getroffener staatlicher Organisationsmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Die Bürger bringen gesetzlichen Maßnahmen dieser Art die – berechnete – Erwartung entgegen, daß sie nicht Gegenstand kurzfristiger oder experimenteller Überlegungen, sondern auf Kontinuität angelegt und insofern in ihrem Bestand geschützt sind. Diese Gesichtspunkte hat der Gesetzgeber, der sich anschickt, eine Neugliederung nach verhältnismäßig kurzer Zeit wieder rückgängig zu machen, in der Abwägung zu berücksichtigen.“

Gerade auch aus diesem Grund besteht als Gebot der Rechtssicherheit ein gewisser Bestandsschutz der einzelnen Gemeinde; seine Bürger haben Interesse an der Kontinuität und nur unter Wahrung dieses Kontinuitätsinteresses können Gemeinden ihre Partizipations- und Integrationsfunktion erfüllen. Grundsätzlich kann sich dieses Kontinuitätsinteresse (wohl) auch auf die Kreiszugehörigkeit erstrecken, weil für Kreisgebietsänderungen die gleichen Schranken wie bei den Gemeinden gelten¹³⁴. Gegenstand der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Papenburg) waren allerdings Reformen, die die Ausgliederung von Gemeindeteilen betrafen. Zum Kontinuitätsgebot führt das Bundesverfassungsgericht jedenfalls aus¹³⁵:

Wiederholte gesetzliche Änderungen im Bestand oder im gebietlichen Zuschnitt von Gemeinden sind geeignet, die rechtsstaatlich gebotene Rechtssicherheit zu beeinträchtigen. Rechtssicherheit bedeutet hier auch Bestands- und Vertrauensschutz (vgl. BVerfGE 30, 392 [403 f.]). In Betracht zu ziehen ist in diesem Zusammenhang zum einen das Vertrauen der bereits einmal nach den Zielvorstellungen des Gesetzgebers neugegliederten Gemeinde, wenn sie etwa bestimmte auf den neuen Gebietsbestand ausgerichtete und längerfristig wirksame Entscheidungen getroffen und Entwicklungen in die Wege geleitet hat.

Ebenfalls deutlich zugunsten des bürgerschaftlich-demokratischen Partizipationsaspekts der Selbstverwaltung hat sich schließlich das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern geäußert. Die Bildung von Großkreisen sei insofern problematisch, als es den Bürgern, die ehrenamtliche Tätigkeiten auf Kreisebene wahrnehmen, zunehmend schwerer falle, sich auch über die Verhältnisse in den entfernteren Bereichen des Kreises in zumutbarer Weise eigene Kenntnis zu verschaffen¹³⁶. Gleichmaßen legt der Sächsische Verfassungsgerichtshof im Kontext von Neugliederungen Wert auf die Sicherung einer bürger-nahen Verwaltung¹³⁷.

¹³³ BVerfGE 86, 90 (110 f.).

¹³⁴ Dreier, in: ders. (Hrsg.), GG, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 28 Rn. 164.

¹³⁵ BVerfGE 86, 90 (110).

¹³⁶ MVLVerfG, Urt. v. 26.7.2007 – VerfGH 9/06, Rn. 186 f.– juris.

¹³⁷ SächsVERfGH, Urt. vom 29.5.2009 – Vf. 79-II-08, Rn. 357 et passim.

Schließlich sei noch eine jüngere Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs¹³⁸ in diesem Zusammenhang erwähnt, bei der ebenfalls Wert auf die partizipatorische Komponente der Selbstverwaltungsgarantie für die Bestimmung des Gemeinwohlbegriffs gelegt wird. Zu beachten sei bei Gebietsreformen die individuelle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften, die historischen, sozio-kulturellen und „landsmannschaftlichen Zusammenhänge“ sowie die wirtschaftlichen Verflechtungen¹³⁹. Es müssten insbesondere die örtlichen Zusammenhänge gewahrt werden, etwa muss der Zugang der Bürger zur Landkreisverwaltung im Hinblick auf die Fahrzeiten vertretbar sein. Außerdem muss die Verwaltung in der Fläche präsent sein und die hinreichende Ortskenntnis der Bediensteten gewährleistet sein¹⁴⁰.

IV. Folgerungen für die Kreisfreiheit der Stadt Hanau

Ausgangspunkt für die Bestimmung der verfassungsrechtlichen Determinanten, von denen sich die Entscheidung über die Kreisfreiheit oder Kreisangehörigkeit einer Stadt in Hessen im Allgemeinen und der Stadt Hanau im Besonderen leiten lassen muss, ist die notwendige Gesetzesform dieser Entscheidung und der unausweichliche Gestaltungsspielraum, der dem Gesetzgeber dabei zusteht.

Allerdings hat der Überblick über die verfassungsgerichtliche Kontrolle von kommunalen Neugliederungen gezeigt, dass der Gesetzgeber keineswegs frei ist. Er hat sich vielmehr an grundlegenden verfassungsrechtlichen Maßstäben zu orientieren, namentlich an der Garantie gemeindlicher Selbstverwaltung. Von den daraus resultierenden verfassungsrechtlich relevanten Folgerungen erscheint im vorliegenden Kontext zunächst die Frage von Bedeutung, ob die Gebietsreform des Jahres 1974 noch Auswirkungen im Sinne des erwähnten Kontinuitätsgebotes hat (dazu 1.). Von zentraler Bedeutung ist sodann das Aufgabenverteilungsprinzip in seiner ausführlich dargelegten Wirkung für das Verhältnis von Kreisen und Gemeinden. Dieses Aufgabenverteilungsprinzip kann nicht ohne Folgen bleiben für die Frage der Kreisangehörigkeit/Kreisfreiheit großer und leistungsfähiger Städte (dazu 2.). Bezogen auf die konkrete Situation der Stadt Hanau sind vor diesem Hintergrund – auch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes und seiner aufgezeigten Konkretisierung als Gebot konsistenter Neu- oder Rückgliederungsentscheidungen – ausreichende Rechtfertigungsgründe für eine dauerhaft fortbestehende Kreisangehörigkeit nicht mehr ersichtlich (dazu 3).

¹³⁸ Urt. v. 9.6.2017 – VerfGH 61/6.

¹³⁹ ThürVerfGH Urt. v. 9.6.2017 – VerfGH 61/6, Rn. 182 f.; 184 – juris.

¹⁴⁰ ThürVerfGH Urt. v. 9.6.2017 – VerfGH 61/6, Rn. 187 f. – juris.

1. Gebietsreform 1974 ohne Kontinuitätswirkung

Eine Kontinuitätswirkung der Gebietsreform aus dem Jahr 1974 in dem Sinne, dass dem Vertrauen insbesondere der involvierten Gemeinden, des Main-Kinzig-Kreises und nicht zuletzt der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in den Fortbestand des Status quo durchschlagendes oder auch nur erhebliches Gewicht zukäme, ist nicht naheliegend. Zunächst ist festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der angestrebten Kreisfreiheit mehr als 45 Jahre seit der Gebietsreform vergangen sind. Wie die Materialien der Gebietsreform von 1974 (s.o. B.II.) deutlich zeigen, atmete diese den planungseuphorischen Geist der sechziger Jahre, der in vielerlei Hinsicht pragmatischeren Steuerungskonzepten gewichen ist. Darüber hinaus dürfen die zwischenzeitlichen Veränderungen nicht außer Acht gelassen werden, die teilweise die spezielle Situation des Main-Kinzig-Kreises und der Stadt Hanau, teilweise aber auch das „Umfeld“ betreffen, in dem die Entscheidung über Kreisangehörigkeit oder -freiheit im Jahr 2018 angesiedelt ist. Zu diesen Veränderungen gehören u.a. die Verlagerung des Sitzes der Kreisverwaltung nach Gelnhausen im Jahr 2005, die Entwicklung der Stadt Hanau seit 1974 (s.o. B.III.) und nicht zuletzt die durch das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main rechtlich verfassten Formen der interkommunalen Zusammenarbeit unter Einschluss von Hanau und der westlichen Teile des Main-Kinzig-Kreises.

2. Aufgabenverteilungsprinzip und Kreisfreiheit

Das Aufgabenverteilungsprinzip als zentraler Bestandteil der verfassungsrechtlichen Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung (s.o. C.II.) wirkt sich im Verhältnis von Kreis und kreisangehöriger Gemeinde regelmäßig in der Weise aus, dass die gesetzliche Zuweisung von Aufgaben an die Kreise rechtfertigungsbedürftig ist und sich deshalb auf Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben und auf solche Aufgaben beschränkt, die der Gesetzgeber zulässigerweise als solche mit überörtlichem Charakter definiert.

Allerdings kann sich das Aufgabenverteilungsprinzip – ausnahmsweise – auch in der Weise auswirken, dass es für die Kreisfreiheit einer Gemeinde streitet, wenn deren Größe und Verwaltungskraft sowie die gesetzlich ausgeformten Kooperationsformen mit Umlandgemeinden im konkreten Einzelfall ein Ausmaß erreichen, dass neben der danach möglichen Aufgabenerfüllung durch die jeweilige Stadt kein nennenswerter „Rest“ an Aufgaben für den Kreis mehr bleibt.

Maßgeblicher Ausgangspunkt ist dabei die Erkenntnis, dass der Gesetzgeber es bei der Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Kreisen nicht mit gleichberechtigten Varianten zu tun hat, zwischen denen nach pragmatischen Gesichtspunkten entschieden werden könnte. Vielmehr besteht ein verfassungsrechtlich fundierter prinzipieller Vorrang der Gemeinden vor den Kreisen. Dieser Vorrang hat seinen Grund darin, dass den Gemeinden mit

den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ein originärer Aufgabenbereich zugewiesen ist, während sich die Zuständigkeit der Kreise nach Art. 28 Abs. 2 S. 2 GG, Art. 137 Abs. 2 HV auf die Aufgaben beschränkt, die ihnen der Gesetzgeber zuweist¹⁴¹.

Dieser aufgabenbezogene Vorrang der Gemeinden gegenüber den Kreisen kann sich fortsetzen in einem organisationsbezogenen Vorrang der Kreisunabhängigkeit, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls keine nennenswerten Aufgaben des Kreises bezogen auf eine Gemeinde übrigbleiben. Wenn nämlich die Frage, ob eine Aufgabe zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gehört, nicht abstrakt für alle Gemeinden gleich beantwortet werden kann, sondern von Gemeinde zu Gemeinde – insbesondere je nach ihrer Größe und Leistungsfähigkeit – unterschiedlich beurteilt werden muss und vor allem auch davon abhängt, ob die Gemeinde den Anforderungen gewachsen ist, die an eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu stellen sind¹⁴², und wenn diese Grundsätze, wie gezeigt, auch im Verhältnis von Gemeinden zu Kreisen gelten, so kann dies im Einzelfall nicht ohne Auswirkungen auf den Status der Kreisangehörigkeit/Kreisfreiheit bleiben.

Für die gesetzlich nicht näher definierten Ergänzungs- und Ausgleichsaufgaben liegt diese Möglichkeit des „Herauswachsens“ einer großen Stadt aus dem „Ergänzungsverbund“ eines Kreises auf der Hand, wenn mit fortschreitender Größe und Leistungsfähigkeit für die Beschränkung der Selbstverwaltung keine Rechtfertigung mehr ersichtlich ist.

Jedenfalls in Hessen besteht diese Möglichkeit, dass der aufgabenbezogene Vorrang der Gemeinden gegenüber den Kreisen in einen organisationsbezogenen Vorrang der Kreisunabhängigkeit umschlägt, aber auch hinsichtlich der vom Gesetzgeber als überörtlich definierten Kreisaufgaben. Denn nach Art. 137 HV erstreckt sich der Vorrang der Gemeinden auf die gesamte örtliche öffentliche Verwaltung¹⁴³. Wie die Zuweisung dieser Aufgaben an andere (kreisfreie) Städte zeigt, handelt es sich nicht um solche, die ihrer Natur nach nur „in der Fläche“ und somit stets oberhalb der Ebene von Städten und Gemeinden wahrgenommen werden müssen.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden: Das aus der bundes- und landesverfassungsrechtlichen Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung folgende Aufgabenverteilungsprinzip hat nicht nur einen aufgabenbezogenen Vorrang der Gemeinden gegenüber den Kreisen zum Inhalt. Es kann auch „umschlagen“ in einen organisationsbezogenen Vorrang der Kreisunabhängigkeit, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls keine nennenswerten Aufgaben des Kreises bezogen auf eine ausreichend große und verwal-

¹⁴¹ Lange, in: Hermes/Reimer (Hrsg.), Landesrecht Hessen, 9. Aufl. 2019, § 4 Kommunalrecht, Rn. 157.

¹⁴² BVerfGE 79, 127 (153); 83, 363 (383 f.).

¹⁴³ Dies betont mit Recht Lange, in: Hermes/Reimer (Hrsg.), Landesrecht Hessen, 9. Aufl. 2019, § 4 Kommunalrecht, Rn. 157.

tungsstarke kreisangehörige Stadt übrigbleiben. In Hessen gilt dieser Grundsatz für alle Aufgabentypen, weil sich nach Art. 137 HV der Vorrang der Gemeinden auf die gesamte örtliche öffentliche Verwaltung erstreckt.

3. Voraussetzungen der Kreisfreiheit der Stadt Hanau

Die besonderen Voraussetzungen, unter denen das verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip zugunsten der Gemeinden umschlägt in einen organisationsbezogenen Vorrang der Kreisunabhängigkeit, liegen im Fall der Stadt Hanau vor.

Als sog. Sonderstatusstadt nach § 4a HGO nimmt die Stadt Hanau bereits jetzt in großem Umfang Aufgaben wahr, die für andere Städte und Gemeinden von den Landkreisen wahrgenommen werden (Bauaufsicht, Förderung des Wohnungsbaus und der Wohnungsmodernisierung, Schulträgerschaft, Volkshochschule, Träger der öffentlichen Jugendhilfe).

Die danach noch beim Kreis verbliebenen Aufgaben des Sozialwesens, des Ordnungswesens, des Rettungs-, Gesundheits- und Veterinärwesens sowie der Abfallwirtschaft können zukünftig von der Stadt Hanau nach ihrer Größe und Verwaltungskraft selbst wahrgenommen werden. Soweit nach § 2 Abs. 1 S. 1 HKO zu den Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises diejenigen öffentlichen Aufgaben gehören, die über die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen¹⁴⁴, ist nicht ersichtlich, dass die Stadt Hanau als kreisfreie Stadt diese nicht eigenständig wahrnehmen könnte. Soweit diese Aufgaben den Landkreisen spezialgesetzlich als Pflichtaufgabe zugewiesen sind (z.B. in § 41 Abs. 2 HStrG für die Straßenbaulast), bestätigen diese Gesetze mit ihrer Gleichsetzung von Kreisen und kreisfreien Städten die Erfüllbarkeit der Aufgabe auf städtischer Ebene.

Auch die Stadt-Umland-Problematik, die bei der Gebietsreform 1974 ein entscheidendes Argument für die Einkreisung Hanaus war (s.o. B.II.), begründet keine (Koordinierung-)Aufgabe, die die Stadt Hanau nicht in Kooperation mit Umland-Gemeinden und -Kreisen selbst erledigen könnte. Dabei ist zunächst daran zu erinnern, dass Möglichkeit kommunaler Zusammenarbeit Vorrang genießt vor der Hochzonung von Aufgaben (s.o. C.II.2.). Genau diesem verfassungsrechtlichen Prinzip folgt das Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG), wenn es zur Förderung und Sicherung einer geordneten Ent-

¹⁴⁴ Dazu zusammenfassend Lange, in: Hermes/Reimer (Hrsg.), Landesrecht Hessen, 9. Aufl. 2019, § 4 Kommunalrecht, Rn. 163: „Darunter werden Aufgaben verstanden, die sich kraft Natur der Sache einer hinreichenden einzelgemeindlichen Wahrnehmung entziehen, weil sie sinnvoll nur vom Kreis für das Kreisgebiet in seiner Gesamtheit oder einen größeren Teil des Kreisgebiets erfüllt werden können. Zu diesen übergemeindlichen Aufgaben werden u.a. gerechnet die Überwachung der Luftverschmutzung, Bau und Unterhaltung von Kreisstraßen, die Organisation des ÖPNV, die regionale Wirtschaftsförderung, die Unterstützung regionalen Fremdenverkehrs und die Unterhaltung großflächiger Naturparks“. Ausführlicher dazu Lange, Kommunalrecht, 2013, Kap. 18 Rn. 62 ff.

wicklung und zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main die Städte, Gemeinden und Landkreise des Ballungsraums verpflichtet, Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zu bilden. Zu diesen in § 1 MetropolG explizit genannten Aufgaben gehören neben kulturellen Einrichtungen sowie Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen von überörtlicher Bedeutung u.a. das Standortmarketing und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, Planung, Errichtung und Unterhaltung des Regionalparks Rhein-Main, regionale Verkehrsplanung und regionales Verkehrsmanagement, bedarfsorientierte Entwicklung des Wohnungsbaus und Mobilisierung hierfür geeigneter Wohnbauflächen sowie die ressourcenschonende Beschaffung von Trink- und Brauchwasser. Zu dieser grundsätzlich freiwilligen – wenn auch im Wege einer Soll-Vorschrift „initiierenden“ – und im dringenden Bedarfsfall durch die Landesregierung im Wege eines Pflichtverbandes durchsetzbaren Kooperation im Ballungsraum kommt die Aufgabe der gesamträumlichen Koordinierung durch den regionalen Flächennutzungsplan hinzu. Auf diese Weise stehen im Ballungsraum alle Instrumente zur Bewältigung des Stadt-Umland-Problems, das sich etwa für die kreisfreie Stadt Frankfurt in kaum geringerer Dimension stellt, zur Verfügung, ohne dass es der Kreisangehörigkeit der größeren Städte im Ballungsraum bedarf. Die Stadt Hanau ist gemeinsam mit den an Hanau angrenzenden Städten und Gemeinden des östlichen Main-Kinzig-Kreises Teil des Ballungsraumes. Sollten sich zur Bewältigung der Stadt-Umland-Problematik Kooperationsnotwendigkeiten ergeben, die über diese zum Ballungsraum gehörenden Städte und Gemeinden hinausgehen, so enthalten § 2 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 4 MetropolG die erforderlichen Instrumente für eine einzelfallbezogene Einbeziehung weiterer Städte, Gemeinden und auch Landkreise.

Berücksichtigt man schließlich unter dem Blickwinkel der gebotenen Konsistenz von Neu- oder Rückgliederungsentscheidungen (s.o. C.III.2.) die Situation der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises vor dem Hintergrund der kommunalen Struktur im Land Hessen, so sprechen ebenfalls die besseren Argumente für eine Kreisfreiheit der Stadt Hanau. Von Bedeutung sind insoweit zunächst die historische Entwicklung der Stadt Hanau, die (heute nicht mehr tragenden) Gründe für ihre Einkreisung in den Main-Kinzig-Kreis aus dem Jahr 1974 sowie die Entwicklung der Stadt und insbesondere der Bevölkerungszahl der letzten Jahrzehnte (s.o. B., insbesondere B. III.). Wichtig ist auch, dass die Stadt Hanau mit derzeit knapp 100.000 Einwohnern die größte der sieben Sonderstatusstädte in Hessen ist und dass der Main-Kinzig-Kreis auch nach der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Kreisgebiet mit über 300.000 Einwohnern weiterhin zu den größten Landkreisen in Hessen zählt.

D. Ergebnisse

1. Mit ihrer Initiative, zum 01.04.2021 die Kreisfreiheit anzustreben, knüpft die Stadt Hanau an einen historisch fundierten Status an, den sie seit 1886 innehatte.
2. Zu den maßgeblichen Motiven für die Zuordnung der Stadt Hanau zum Main-Kinzig-Kreis im Rahmen der Gebietsreform aus dem Jahr 1974 gehörte die Lösung des Stadt-Umland-Problems.
3. Mit der wirtschaftlichen, kulturellen und der Bevölkerungsentwicklung der Stadt Hanau seit der Gebietsreform, mit der Änderung ihres landesplanerischen Status und nicht zuletzt mit der Entwicklung des Ballungsraumes und seiner rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich wesentliche Grundlagen geändert, die für die Frage der Kreisfreiheit von Bedeutung waren.
4. Über die zukünftige Kreisfreiheit der Stadt Hanau entscheidet der Hessische Landtag durch Gesetz. Dabei steht dem Landtag ein Gestaltungsspielraum zu. Dieser ist durch das verfassungsrechtlich im Grundgesetz (Art. 28 Abs. 2 GG) und in der Landesverfassung (Art. 137 HV) garantierte gemeindliche Selbstverwaltungsrecht begrenzt.
5. Die für die Frage der Kreisfreiheit/Kreisangehörigkeit einer Stadt in Hessen maßgeblichen verfassungsrechtlichen Maßstäbe können gewonnen werden aus dem Aufgabenverteilungsprinzip, das auch im Verhältnis zwischen Gemeinden und Kreisen gilt, aus den Anforderungen an kommunale Neugliederungen und zusätzlich aus der landesverfassungsrechtlichen Garantie, die die Gemeinden zu Trägern der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung erklärt.
6. Die Gebietsreform aus dem Jahr 1974 entfaltet für die heute zu beantwortende Frage nach der Kreisfreiheit der Stadt Hanau keine Kontinuitätswirkung im Sinne eines Vertrauensschutzes der beteiligten kommunalen Akteure oder der betroffenen Bürgerinnen und Bürger.
7. Das aus der bundes- und landesverfassungsrechtlichen Garantie der gemeindlichen Selbstverwaltung folgende Aufgabenverteilungsprinzip hat nicht nur einen *aufgabenbezogenen* Vorrang der Gemeinden gegenüber den Kreisen zum Inhalt. Es kann auch „umschlagen“ in einen *organisationsbezogenen* Vorrang der Kreisunabhängigkeit, wenn nach den konkreten Umständen des Einzelfalls keine nennenswerten Aufgaben des Kreises bezogen auf eine ausreichend große und verwaltungsstarke kreisangehörige Stadt übrigbleiben. In Hessen gilt dieser Grundsatz für alle Aufgabentypen, weil sich nach Art. 137 HV der Vorrang der Gemeinden auf die gesamte örtliche öffentliche Verwaltung erstreckt.
8. Diese besonderen Voraussetzungen, unter denen das verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip zugunsten der Gemeinden umschlägt in einen organisationsbezogenen

Vorrang der Kreisunabhängigkeit, liegen im Fall der Stadt Hanau vor, weil sie über die erforderliche Größe und Verwaltungskraft verfügt und weil zur Bewältigung des Stadt-Umland-Problems Instrumente der Kooperation und der gemeinsamen gesamträumlichen Planung (Regionaler Flächennutzungsplan) im Ballungsraum nach dem Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) zur Verfügung stehen.

9. Die historische Entwicklung sowie die aktuelle Situation der Stadt Hanau, die Position der Stadt und des Main-Kinzig-Kreises in der kommunalen Struktur des Landes Hessen vor und nach der Entscheidung für eine Kreisfreiheit sprechen unter dem Blickwinkel der gebotenen Konsistenz von Neu- oder Rückgliederungsentscheidungen ebenfalls für die Kreisfreiheit der Stadt Hanau.

Frankfurt am Main, den 11.10.2018



Prof. Dr. G. Hermes

Anlage 2

Bevölkerungsprognose
Stadt Hanau

Ergebnisbericht

Februar 2019



HANAU
Brüder-Grimm-Stadt

Bildquelle Titelbild: <https://www.grimmwelt.de/>

GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH
Ein Unternehmen der DSK | BIG Gruppe

Telefon	+49(0)40 – 69712-0
Fax	+49(0)40 – 69712-220
E-Mail	info@gewos.de
Homepage	www.gewos.de
Geschäftsführung	Jost de Jager Daniel Hofmann Carolin Wandzik
Bankverbindung	Santander Bank BLZ 500 333 00 Konto-Nr. 17 33 922 900 IBAN: DE93500333001733922900 BIC: SCFBDE33XXX
Sitz der Gesellschaft	Hamburg
Registergericht	Hamburg, HRB 12 536

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	4
Tabellenverzeichnis.....	4
1. Hintergrund und Methodik.....	5
1.1. Hintergrund	5
1.2. Methodik	6
2. Bevölkerungsentwicklung	7
3. Bevölkerungsprognose.....	9
3.1. Methodik und Annahmen.....	9
3.2. Ergebnisse	13
4. Exkurs: Einwohnerdaten.....	15
5. Bevölkerungsprognosen im Vergleich	17
6. Fazit.....	19
Quellen.....	20
Anhang	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung 2011-2017 (Hauptwohnsitze)	7
Abbildung 2: Natürliche und wanderungsbedingte Bevölkerungsentwicklung 2011-2017	8
Abbildung 3: Prognose der Bevölkerungsentwicklung (Hauptwohnsitzbevölkerung)	13
Abbildung 4: Vergleich der Bevölkerungsentwicklung 2011-2017 gem. Einwohnermelderegister und gem. Bevölkerungsfortschreibung des Hessischen Statistischen Landesamtes	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Annahmen zu Geburten, Sterbefällen und Wanderungen in den beiden Prognosevarianten	13
Tabelle 2: Altersstruktur der Hanauer Bevölkerung in 2017 und 2035 gem. Prognosevarianten	14

1. Hintergrund und Methodik

1.1. Hintergrund

Hanau, die Brüder-Grimm-Stadt, liegt im Osten des Rhein-Main-Gebiets und gehört zur Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main. Die Entwicklung der Stadt Hanau wird aufgrund der fortschreitenden räumlich-funktionale Verflechtung maßgeblich von den Entwicklungen des Ballungsraums Frankfurt mitbestimmt. Ende 2017 lebten laut Bevölkerungsfortschreibung des Hessischen Statistischen Landesamtes rund 96.130 Personen in Hanau, im Vergleich mit 2011 bedeutet dies ein Wachstum um rund 11 %.

Im Rahmen der Gebietsreform in Hessen in den Jahren 1972 bis 1979 wurde die Stadt Hanau, die bis dahin kreisfrei war, in den Landkreis Main-Kinzig-Kreis eingegliedert. Aktuell ist Hanau eine von sieben Sonderstatusstädten in Hessen. Im August 2018 wurde von der Stadtverordnetenversammlung in Hanau einstimmig beschlossen, dass die Stadt kreisfrei werden soll. Die Ausgliederung Hanaus aus dem Main-Kinzig-Kreis wird bis zum 1. April 2021 angestrebt.¹

Kreisfreiheit

Das hessische Landesrecht enthält keine Bestimmungen über die Kriterien, nach denen eine Stadt als "kreisfrei" anerkannt werden kann. Die derzeitigen fünf kreisfreien Städte in Hessen werden enumerativ in § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 genannt. Im Rahmen der kommunalen Gebietsreform in Hessen wurden auch gesetzlich keine Mindest-Einwohnergrenzen für kreisfreie Städte festgelegt. Nach dem Abschluss der kommunalen Gebietsreform in den (westlichen) Bundesländern wurde 1978 in der Zeitschrift "Der Landkreis" allerdings folgende Bilanz gezogen: "Mit der Einkreisung von insgesamt 49 Städten ist die Zahl der kreisfreien Städte von 137 auf 88 reduziert worden. [...] Der Richtwert für den kreisfreien Status von Städten liegt also in den meisten Ländern grob gesagt bei etwa 100.000 Einwohnern".²

100.000 Einwohner-Marke als Richtwert

GEWOS wurde beauftragt, für die Stadt Hanau eine aktuelle Bevölkerungsprognose für den Zeitraum bis 2035 zu erstellen. Ziel ist es, der Stadt eine Grundlage für bedarfsgerechte Planungen zur Verfügung zu stellen. Die Bevölkerungsprognose soll dabei auch beleuchten, ob und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt, die Stadt Hanau voraussichtlich die Einwohnerzahl von 100.000 erreicht. Die mögliche zukünftige Bevölkerungsentwicklung wird in zwei Varianten mit unterschiedlichen Annahmen hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Geburtenziffer dargestellt. Beide Varianten berücksichtigen die Auswirkungen der bereits heute in Umsetzung oder im Zeitraum bis 2035 in Planung befindlichen Baugebiete und des Wohnbaupotenziales in Hanau auf die demografische Entwicklung. Insgesamt wurde die Fertigstellung von 9.445 Wohneinheiten für den Zeitraum 2018

Bevölkerungsprognose in zwei Varianten

¹ Vorlage ZeVwRe/8455/2018 - Beschlüsse

² Drucksache 19/6598 (Kleine Anfrage des Abg. Dr. h.c. Hahn (FDP) vom 03.07.2018)

bis 2035 berücksichtigt. Eine Auflistung der Wohngebiete, Anzahl der Wohngebiete und Bezugszeiträume findet sich im Anhang.

1.2. Methodik

Bevölkerungsprognosen sind Vorausschätzungen der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung. Bevölkerungsprognosen können in *deterministischer* oder *probabilistischer* Weise durchgeführt werden.

Vorausschätzungen der zukünftigen Entwicklung

Deterministische Bevölkerungsprognosen beruhen auf einer Reihe von (Was-wäre-wenn-)Annahmen, um zukünftige demografische Entwicklungsmöglichkeiten abzubilden.³ Die Treffsicherheit von deterministischen Bevölkerungsprognosen hängt somit wesentlich von den zugrundeliegenden Annahmen ab. Um mögliche unterschiedliche Entwicklungen der einzelnen Modellparameter und somit alternative Ergebnisverläufe darstellen zu können, werden häufig mehrere Prognosevarianten mithilfe der Szenarien-Technik erstellt. Im Gegensatz zu probabilistischen Prognosen weisen deterministische Prognosen nicht die Eintrittswahrscheinlichkeit des Ergebnisses aus. Die Prognose der Bevölkerungsentwicklung für die Stadt Hanau beruht auf einem deterministischen Ansatz mit zwei verschiedenen Variantenberechnungen.

Deterministische Bevölkerungsprognose

Zu verdeutlichen ist, dass Prognosen keine Vorhersagen der Zukunft sind, sondern aufzeigen, mit welchen künftigen Entwicklungen unter den getroffenen Annahmen gerechnet werden kann.

Keine Vorhersage der Zukunft

Für die Erarbeitung der Bevölkerungsprognose hat GEWOS insbesondere auf folgende Daten zurückgegriffen:

Datenquellen

- Bevölkerungsfortschreibung sowie Geburten- und Wanderungsstatistiken des Hessischen Statistischen Landesamtes,
- Arbeitstabelle zu Wohneinheiten in neuen Wohngebieten und Wohnungsbauprojekten der Stadt Hanau (siehe Anhang),
- Baufertigstellungstatistik gemäß Gemeindestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes sowie
- Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes.

³ Skirbekk et al., 2007

2. Bevölkerungsentwicklung

Ende 2017 lebten laut Bevölkerungsfortschreibung des Hessischen Statistischen Landesamtes 96.130 Personen mit Hauptwohnsitz in Hanau. Die Stadt Hanau verzeichnete seit 2011 einen deutlichen Bevölkerungsanstieg (vgl. Abbildung 1). So ist die Bevölkerung zwischen 2011 und 2017 um rund 9.330 Personen bzw. um 11 % angewachsen.

Dynamische Bevölkerungsentwicklung seit 2011

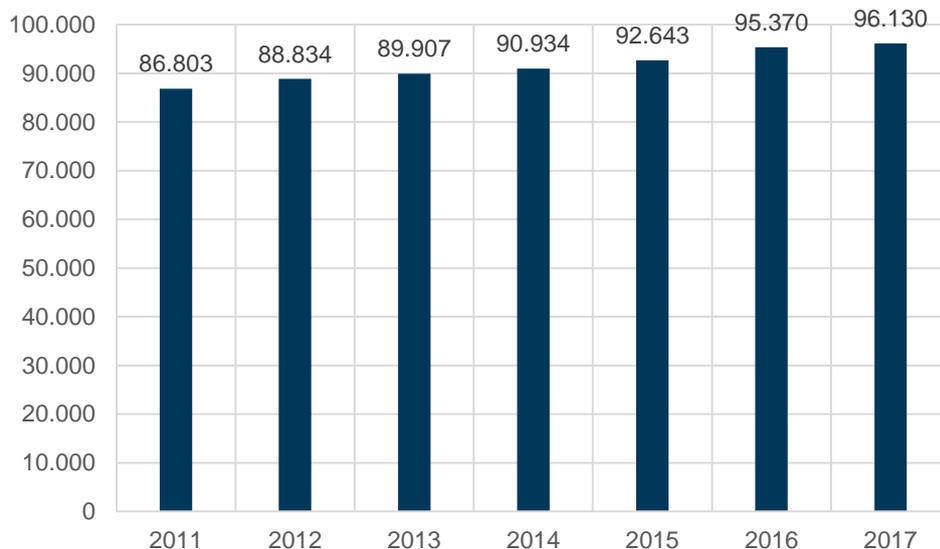


Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung 2011-2017 (Hauptwohnsitze)

Anmerkung: Bevölkerungszahl 2011 beruht auf dem Zensusergebnis vom 09.05.2011, ab 2012 Fortschreibungsergebnisse auf Basis des Zensus 2011 des Hessischen Statistischen Landesamtes mit Stichtag 31.12.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

Die Einwohnerentwicklung wird von zwei Faktoren bestimmt: Zum einen von der *natürlichen Bevölkerungsentwicklung*, der Differenz zwischen der Zahl der Lebendgeburten und der Zahl der Todesfälle und zum anderen vom *Wanderungssaldo*, der Differenz zwischen den Zuzügen und Fortzügen.

Kenngrößen

In Hanau war die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 2011 bis 2014 wie in vielen deutschen Kommunen negativ. Das bedeutet, dass in Hanau die Zahl der Sterbefälle höher war als die Zahl der Geburten. Seit 2015 ist der Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung wieder positiv (vgl. Abbildung 2).

Positive natürliche Bevölkerungsentwicklung seit 2015

Die natürliche Bevölkerungsentwicklung trägt trotz Geburtenüberschuss in den letzten Jahren nur geringfügig zur Gesamtentwicklung bei, der bestimmende Faktor ist die Außenwanderung (vgl. Abbildung 2). Im Durchschnitt zogen im Zeitraum 2011 bis 2017 rund 1.320 Personen pro Jahr mehr zu als fort. Eine überdurchschnittliche Entwicklung konnte in den Jahren 2015 und 2016 beobachtet werden. In diesen Jahren betrug der Wanderungssaldo 1.605 bzw. 2.555 Personen. In diesen Jahren erreichte die Zuwanderung von Schutzsuchenden nach Deutschland ihren Höhepunkt. Diese übergeordnete Entwicklung hat sich auch in der Zuwanderung nach Hanau niedergeschlagen.

Wanderung als bestimmender Faktor

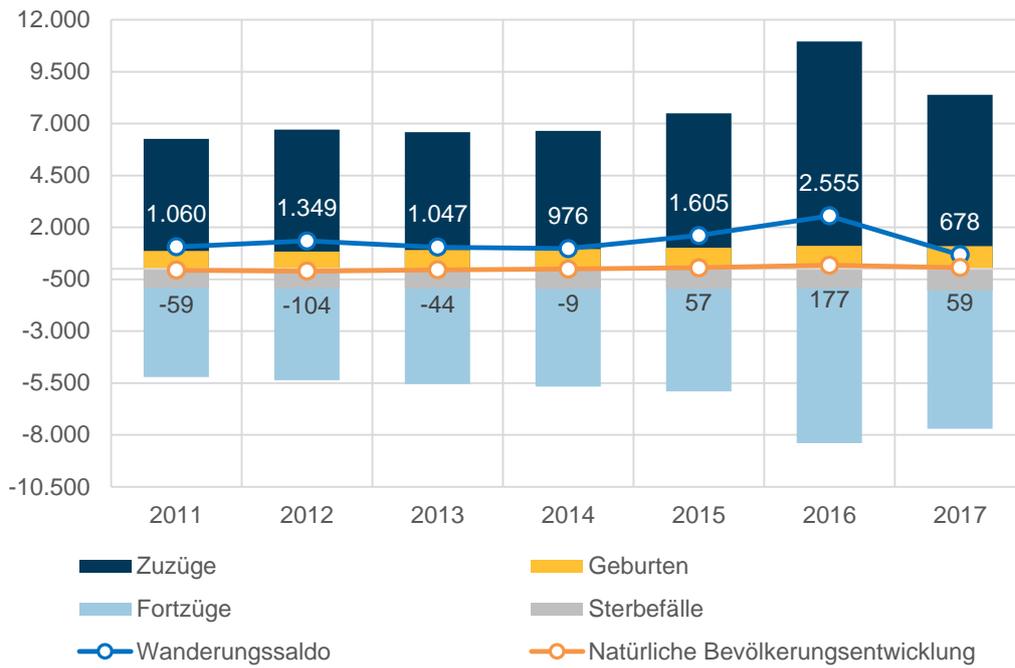


Abbildung 2: Natürliche und wanderungsbedingte Bevölkerungsentwicklung 2011-2017
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

3. Bevölkerungsprognose

GEWOS hat für die Stadt Hanau eine Bevölkerungsprognose der Hauptwohnsitzbevölkerung in zwei Varianten gerechnet:

Prognose der Hauptwohnsitzbevölkerung bis 2035 in zwei Varianten

- 1) Variante „Baugebiete“
- 2) Variante „Fertilität“

In beiden Varianten werden die möglichen Auswirkungen der zukünftigen Wohnbautätigkeiten und des Wohnbaupotenziales in Hanau auf die Zuwanderung berücksichtigt. Die beiden Prognosevarianten unterscheiden sich in ihrer Annahme zu der zukünftigen Entwicklung der Geburten: Während in der Variante „Baugebiete“ die Entwicklung der Geburtenziffer konstant gehalten wird, geht die Variante „Fertilität“ von einer ansteigenden Geburtenziffer aus.

3.1. Methodik und Annahmen

Das Prinzip der Bevölkerungsprognose beruht auf der demografischen Grundgleichung: Die Bevölkerungsveränderung in einem Gebiet zwischen zwei Zeitpunkten ergibt sich durch die Anzahl der Geburten und Sterbefälle sowie Zuwanderungen und Abwanderungen.⁴ Mathematisch lässt sich die Veränderung einer Bevölkerung zwischen dem Zeitpunkt t und dem Zeitpunkt $t+1$ wie folgt formulieren:

Demografische Grundgleichung

$$\begin{aligned} & \text{Bevölkerung zum Zeitpunkt } t+1 \\ & = \\ & \text{Bevölkerung zum Zeitpunkt } t + \text{Geburten} - \text{Sterbefälle} + \text{Zuzüge} - \text{Fortzüge} \end{aligned}$$

Wesentliche Variablen einer Bevölkerungsprognose sind somit die natürliche Bevölkerungsentwicklung durch die Komponenten Fertilität und Mortalität sowie die räumliche Bevölkerungsbewegung durch die Komponente Migration.

Für die Prognoserechnung ist es notwendig, Annahmen über zukünftige Entwicklungen zu quantifizieren. Basis für die getroffenen Annahmen sind zum einen die Entwicklungen in der Vergangenheit und zum anderen Abschätzungen darüber, ob und inwiefern zukünftige Entwicklungen von den vergangenen Trends abweichen könnten.

Was-wäre-wenn-Annahmen

Für die Erarbeitung der Prognose wurde daher die Entwicklung in den zurückliegenden Jahren ausgewertet. Als sogenannter Stützzeitraum wurden die Jahre 2011 bis 2017 herangezogen. Um die Sondereffekte der Zuwanderung von Schutzsuchenden nach Deutschland nicht in die Zukunft fortzuschreiben, wurde der Stützzeitraum um die Jahre 2015 und 2016 bereinigt. In den nachfolgenden Abschnitten werden die zugrunde gelegten Annahmen für die einzelnen Kompo-

Stützzeitraum

⁴ Preston et al. (2001)

nungen und Szenarien im Detail erläutert. Eine Zusammenfassung der Annahmen findet sich auf Seite 12 des Berichts.

Geburten

Die beiden berechneten Prognosevarianten unterscheiden sich durch die Annahmen zur Geburtenziffer. Die Zahl der zukünftig geborenen Kinder hängt einerseits von der Anzahl der potenziellen Mütter und andererseits von der Geburtenhäufigkeit der Frauen ab. Die Anzahl der Frauen im gebärfähigen Alter ist im Basisjahr gegeben, ihre Weiterentwicklung ergibt sich aus den Wanderungsbewegungen und Geborenenzahlen. Die Schätzung der Geburtenhäufigkeit erfolgt auf Basis der zusammengefassten Geburtenziffer im Stützzeitraum. Die zusammengefasste Geburtenziffer gibt an, wie viele Kinder durchschnittlich je Frau im gebärfähigen Alter (zwischen 15 und 49 Jahre) im betrachteten Zeitraum zur Welt kamen. In Hanau kamen im Stützzeitraum im Durchschnitt rund 1,4 Kinder je Frau zur Welt. In der Prognosevariante „Baugebiete“ wird angenommen, dass sich die zusammengefasste Geburtenziffer über den gesamten Prognosezeitraum weiterhin auf diesem Niveau bewegt. Die Annahme über die konstante Entwicklung orientiert sich an der Basisannahme („annähernde Konstanz“) der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamtes für Deutschland.⁵ Die Zahl der Geburten variiert dabei im Prognosehorizont von rund 930 bis 1.090 Geburten. Die Prognosevariante „Fertilität“ geht im Gegensatz zum ersten Szenario von einer in den kommenden Jahren steigenden Geburtenzahl aus und orientiert sich an der Annahme „leichter Anstieg“ der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamtes für Deutschland⁶: Bis zum Jahr 2028 erreicht die zusammengefasste Geburtenziffer 1,6 Kinder je Frau und bleibt dann konstant. Die Zahl der Geburten variiert in dieser Prognosevariante zwischen 930 und 1.170.

Zwei unterschiedliche Szenarien zur Geburtenziffer

Sterbefälle

Die Zahlen der Sterbefälle nach Alter und Geschlecht werden über die aktuellen Kohortensterbetafeln des Statistischen Bundesamtes für Deutschland ermittelt. Eine Sterbetafel ist ein demografisches Modell, das die Beurteilung der Sterblichkeitsverhältnisse und der Lebenserwartung einer Bevölkerung ermöglicht.⁷ Durch die Verwendung von Kohortensterbetafeln, die Aussagen über die durchschnittliche Lebenserwartung einzelner Geburtsjahrgänge unter Berücksichtigung der möglichen künftigen Sterblichkeit treffen, wird eine zu erwartende Steigerung der Lebenserwartung⁸ berücksichtigt. Die Annahmen hinsichtlich der Sterbefälle sind in beiden Prognosevarianten gleich.

Aktuelle Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes

⁵ Destatis (2015, S. 31)

⁶ Destatis (2015, S. 32)

⁷ Destatis (2017a)

⁸ Während der Anstieg der Lebenserwartung in den früh industrialisierten Ländern durch den Rückgang der Säuglings- und Kindersterblichkeit eingeleitet wurde, verschiebt sich der Rückgang der Sterblichkeit in den meisten Industrieländern seit den 1960er Jahren dank moderner Medizin in immer höhere Altersgruppen (Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung, 2017). Die Frage, ob die in den letzten Jahrzehnten beobachteten Steigerungen der durchschnittlichen Lebenserwartung auch zukünftig erwartet werden dürfen, wird derzeit in

Wanderungen

Die Abschätzung der zukünftigen Wanderungen (Zu- und Fortzüge) geht mit größeren Unsicherheiten als die Annahmen zu den zuvor dargestellten Komponenten einher. Die Anzahl der Zu- und Fortzüge hängt u.a. von Veränderungen der Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation in Deutschland, einschließlich der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung Hanaus, von der Migrationspolitik der Bundesrepublik Deutschland insbesondere in Bezug auf die Aufnahme von Zuwanderern aus dem Ausland, der Attraktivität Hanaus als Wohnstandort und der quantitativen und qualitativen Angebotsentwicklung auf dem Hanauer Wohnungsmarkt sowie der Entwicklung der Metropolregion Frankfurts ab. Die Annahmen zur Höhe sowie der alters- und geschlechtsspezifischen Struktur der Wanderungsbewegungen stellt somit eine sensible Steuerungsgröße für die Prognose dar.

*Annahmen zu Wanderungen
als sensible Steuerungsgröße*

Die Prognoseberechnung berücksichtigt in beiden Varianten die zukünftige Wohnbautätigkeiten sowie das Wohnbaupotenzial in Hanau und die dadurch zu erwartenden Auswirkungen auf die Zuwanderung nach Hanau. Für die Jahre 2018 bis 2030 liegen auf Basis der Planungen der Stadt Hanau konkrete Annahmen hinsichtlich der Anzahl der fertiggestellten Wohneinheiten und Bezugszeiträume (differenziert nach den Zeiträumen 2018-2020, 2021-2025, 2026-2030) vor. Im Stadtgebiet wurden „Suchräume“ identifiziert, die sich für die langfristige Entwicklung von neuen Flächen für den Wohnungsbau eignen. Diese umfassen 230 ha. Welcher Teil dieser Flächen tatsächlich Eingang in den Regionalen Flächennutzungsplan findet, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit Bestimmtheit abgesehen werden. Für eine Modellrechnung wird angenommen, dass rund 60 %, also rund 140 ha tatsächlich aktiviert werden können. Die Entwicklungsperspektive dieses Flächenpotenzials reicht über den Planungszeitraum des aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalen Flächennutzungsplans (2020 bis 2030) hinaus. Für die Modellrechnung wird die Annahme getroffen, dass aufgrund der erforderlichen Planungszeiträume auf diesen Flächen erst nach 2030 mit Baufertigstellungen in größerem Umfang gerechnet werden kann. Daher wird für den Zeitraum 2031-2035 mit einer Aktivierung von rund der Hälfte des Potenzials (70 ha) und einer durchschnittlichen Dichte von rund 50 Wohneinheiten/ha kalkuliert. In Summe ergibt das für den Zeitraum 2031-2035 3.500 Wohneinheiten. Weiterhin wird angenommen, dass im Zeitraum 2026 bis 2035 durch Nachverdichtung sowie durch den anstehenden Generationenwechsel im Rahmen von Grundstücksteilungen und -umstrukturierungen sowie Abriss und Neubau im Durchschnitt 100 Wohneinheiten pro Jahr fertiggestellt werden können. Damit konnte differenziert nach vier Zeitabschnitten folgendes durchschnittliches jährliches Fertigstellungsniveau abgeleitet werden:

*Berücksichtigung der zukünftigen
Wohnbautätigkeiten und
Wohnbaupotenziale*

der wissenschaftlichen Forschung diskutiert. Eine aktuelle Studie kommt zum Schluss, dass die Lebenserwartung in höher entwickelten Ländern auch in Zukunft steigen wird (Kontis et al. 2017).

- 2018-2020: 1.809 WE insgesamt \approx Ø 603 WE jährlich
- 2021-2025: 2.476 WE insgesamt \approx Ø 495 WE jährlich
- 2026-2030: 1.160 WE insgesamt \approx Ø 232 WE jährlich
- 2031-2035: 4.000 WE insgesamt \approx Ø 800 WE jährlich

Das durchschnittliche jährliche Fertigstellungsniveau wurde mit der durchschnittlichen Anzahl der Wohnbaufertigstellungen im Stützzeitraum⁹ in Bezug gesetzt. Auf Grundlage dessen wurde das Zuzugspotenzial jeweils differenziert nach vier Zeitabschnitten modelliert. Die alters- und geschlechtsspezifische Struktur der Zuzüge orientiert sich am Trend des Stützzeitraumes. Ebenso basiert die Struktur der Fortzüge am Stützzeitraum, während das Volumen der Fortzüge auf Grundlage der jeweiligen Einwohnerzahl für die einzelnen Prognosejahre modelliert wird. Der Wanderungssaldo bewegt sich in beiden Varianten zwischen rund 300 und 1.700 Personen.

Zusammenfassung der Annahmen

Komponenten	Variante „Baugebiete“	Variante „Fertilität“
Geburten	Fortsetzung des im Stützzeitraumes beobachteten Trends (1,4 Geburten je Frau): Rd. 930 bis 1.090 Geburten pro Jahr	Bis zum Jahr 2028 erreicht die zusammengefasste Geburtenziffer 1,6 Kinder je Frau und bleibt dann konstant: Rd. 930 bis 1.170 Geburten pro Jahr
Sterbefälle	Aktuelle Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes für Deutschland als Basis: Rd. 940 bis 1.080 Sterbefälle pro Jahr	Aktuelle Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes für Deutschland als Basis: Rd. 940 bis 1.080 Sterbefälle pro Jahr
Wanderungen	Erhöhung des Zuzugsvolumens im Vergleich zum Stützzeitraum aufgrund der Berücksichtigung der Bezugszeiträume von zu erwartenden Wohnbauprojekten; Struktur der Fortzüge orientiert sich an Stützzeitraum, Volumen der Fortzüge ist an die jeweilige Einwohnerzahl gekoppelt:	Erhöhung des Zuzugsvolumens im Vergleich zum Stützzeitraum aufgrund der Berücksichtigung der Bezugszeiträume von zu erwartenden Wohnbauprojekten; Struktur der Fortzüge orientiert sich an Stützzeitraum, Volumen der Fortzüge ist an die jeweilige Einwohnerzahl gekoppelt:

⁹ Fertigstellungszahlen der Gemeindestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes der Jahre 2011 bis 2016, Zahlen für 2017 waren zum Zeitpunkt der Prognoseberechnung noch nicht verfügbar

	Zuzüge: Rd. 6.850 bis 8.080 Personen pro Jahr Fortzüge: Rd. 6.000 bis 6.940 Personen pro Jahr	Zuzüge: Rd. 6.850 bis 8.080 Personen pro Jahr Fortzüge: Rd. 6.000 bis 6.980 Personen pro Jahr
--	--	--

Tabelle 1: Annahmen zu Geburten, Sterbefällen und Wanderungen in den beiden Prognosevarianten
Quelle: GEWOS

3.2. Ergebnisse

Die Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2035 ist in beiden Prognosevarianten deutlich positiv.

Laut Variante „Baugebiete“ ist bis 2035 mit einem Anstieg der Bevölkerung um rund 17.340 Personen bzw. um 18 % zu rechnen (vgl. Abbildung 3). Unter den getroffenen Annahmen wird Hanau 2035 rund 113.470 Einwohner haben. Die 100.000-Einwohner-Marke wird voraussichtlich im Jahr 2020 durchbrochen werden.

Variante „Baugebiete“: +18 %
bis 2035

In der Variante „Fertilität“ fällt das Bevölkerungswachstum noch dynamischer aus. Unter den getroffenen Annahmen ist bis 2035 mit einem Anstieg der Bevölkerung um rund 18.000 Personen bzw. um 19 % zu rechnen. Im Jahr 2035 wird Hanau demnach rund 114.130 Einwohner haben. Im Vergleich mit der Variante „Baugebiete“ entspricht dies einem Plus von rund 660 Personen. Unter den getroffenen Annahmen wird die Stadt Hanau ebenfalls im Jahr 2020 über 100.000 Einwohner haben (vgl. Abbildung 3).

Variante „Fertilität“:
+19% bis 2035

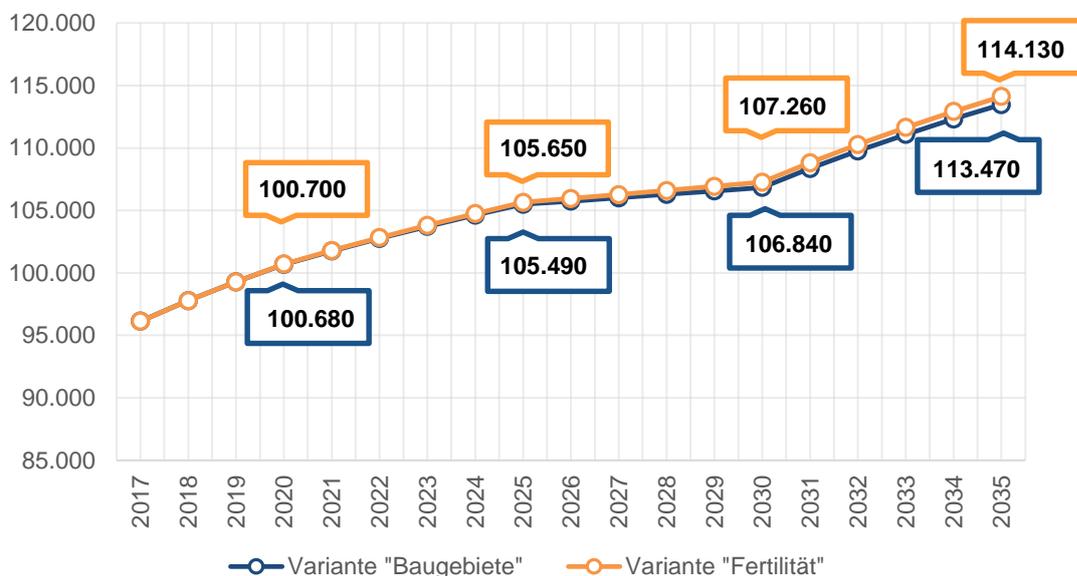


Abbildung 3: Prognose der Bevölkerungsentwicklung (Hauptwohnsitzbevölkerung)

Anmerkung: Werte beziehen sich auf die Jahre 2020, 2025, 2030 und 2035

Quelle: GEWOS; gerundete Werte

Betrachtet man die altersstrukturelle Zusammensetzung der Bevölkerung, ist zu erkennen, dass die Gruppe der Älteren (65+) zukünftig stark anwachsen wird. In beiden Prognosevarianten wird sich der Anteil der Personen über 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung von 18 % auf 21 % erhöhen. In absoluten Zahlen nehmen die älteren Bevölkerungsgruppen um rund 5.360 Personen zu. Der demografische Wandel schreitet in Hanau allerdings deutlich langsamer voran als im bundesdeutschen Durchschnitt oder in anderen Kommunen in Deutschland. So kann in der Variante „Fertilität“ der Anteil der Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie der jungen Erwachsenen (18 bis unter 25 Jahren) an der Gesamtbevölkerung konstant gehalten werden. In der Variante „Baugebiete“ sinkt der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren lediglich geringfügig um einen Prozentpunkt im Vergleich zu 2017.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Altersstruktur der Bevölkerung in Hanau im Vergleich der Jahre 2017 und 2035 gemäß den beiden Prognosevarianten.

Altersgruppen	2017		2035 Variante „Baugebiet“		2035 Variante „Fertilität“	
	absolut	% an Bev.	absolut	% an Bev.	absolut	% an Bev.
unter 18 Jahre	17.870	19%	20.710	18%	21.360	19%
18 bis unter 25 Jahre	8.020	8%	9.200	8%	9.200	8%
25 bis unter 45 Jahre	25.520	27%	31.160	27%	31.160	27%
45 bis unter 65 Jahre	26.700	28%	29.020	26%	29.020	26%
65 bis unter 75 Jahre	8.970	9%	12.210	11%	12.210	11%
75 Jahre und älter	9.060	9%	11.180	10%	11.180	10%
Gesamt	96.140	100%	113.470	100%	114.130	100%

Tabelle 2: Altersstruktur der Hanauer Bevölkerung in 2017 und 2035 gem. Prognosevarianten

Anmerkung: Aufgrund von Rundungen können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen ergeben
Quelle: 2017: Bevölkerungsfortschreibung des Hessischen Statistisches Landesamten; 2035: GEWOS; gerundete Werte

4. Exkurs: Einwohnerdaten

Wie viele Menschen leben in einer Stadt? Diese vermeintlich einfache Frage ist alles andere als schnell zu beantworten.

Zur Ausweisung der Hanauer Bevölkerung stehen grundsätzlich zwei Datenquellen zur Verfügung: Die amtliche Bevölkerungsfortschreibung des Hessischen Statistischen Landesamtes sowie die Fortschreibung aus dem Melderegister der Stadt Hanau. Für die zuvor dargestellte Bevölkerungsprognose wurde die Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2017 sowie die Geburten und Wanderungsbewegungen gemäß Statistiken des Hessischen Statistischen Landesamtes als Datenquellen herangezogen.

Zwei Datenquellen

Gemäß Bevölkerungsfortschreibung des Hessischen Statistischen Landesamtes auf Basis des Zensus 2011 hatte Hanau mit Stichtag 31.12.2017 96.130 Einwohner, während laut Daten des Melderegisters der Stadt Hanau 98.171 Personen in Hanau gemeldet waren. Im Vergleich ergibt sich somit eine Differenz von rund 2.000 Personen, die durch unterschiedliche Ausgangspositionen und unterschiedliche Fortschreibungsmethoden der beiden Datenquellen zustande kommt.

Warum weicht die kommunale von der amtlichen Einwohnerzahl ab?

Die Bevölkerungszahlen des Hessischen Statistischen Landesamtes sind Fortschreibungsergebnisse, die auf der bei der Zensuszählung 2011 ermittelten Bevölkerungszahl basieren. Sie werden durch Auswertung der Landesamtszählkarten für Geburten und Sterbefälle sowie der Meldescheine der Meldebehörden nach einer bundeseinheitlichen Fortschreibungsmethode registriert.¹⁰ In die amtliche Statistik fließen somit Informationen aus den Melderegister mit ein. Dass sich die amtlichen und kommunalen Zahlen – auch nach Einführung der automatisierten Datenübermittlung in 2005 – weiterhin unterscheiden, liegt vor allem an unterschiedlichen Verarbeitungsregeln. So werden von den Landesämtern nur Änderungen verarbeitet, für die sowohl An- als auch Abmeldungen vorliegen. Die amtliche Einwohnerzahl liegt für alle Gemeinden und alle darüber liegenden administrativen Gebietseinheiten vor, während unterhalb der Gemeindeebene die amtliche Bevölkerungszahl nicht fortgeschrieben wird. Durch diese Einschränkung sind Kommunen im Rahmen ihrer Planungen (z.B. für Infrastrukturen) häufig auf andere Datenquellen angewiesen.

Bevölkerungszahl gem. Fortschreibung der amtlichen Statistik

Das Melderegister der Stadt Hanau beinhaltet alle in Hanau mit Haupt- und Nebenwohnung gemeldeten Einwohner. Von wenigen Ausnahmen abgesehen unterliegen alle Personen der Meldepflicht, trotzdem kann es im Rahmen des An- und Abmeldevorgangs teilweise zu Falscherfassungen und damit zu Fehlern im Melderegister kommen. Mit dem Zensus 2011 wurden in Deutschland bereits die Daten der Melderegister als Quelle zur Ermittlung der Einwohnerzahlen genutzt. Zugleich bestätigten sich auch Qualitätsdefizite der Melderegister hinsichtlich Über- und Untererfassungen, wodurch eine statistische Bereinigung mittels einer umfangreichen Korrekturstichprobe erfolgte. Mit dem im November 2015 in Kraft

Melderegisterdaten

¹⁰ Hessisches Statistische Landesamt (o.J.)

getretenen Bundesmeldegesetz sollen Meldeprozesse künftig weniger fehleranfällig sein.¹¹ Allerdings wurde im Rahmen des Zensus 2011 aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken keine Anpassung der Melderegister vorgenommen, wodurch bereits in den Meldedaten enthaltene Fehler nicht korrigiert wurden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt im Vergleich der beiden Datenquellen die Bevölkerungsentwicklung 2011 bis 2017 in Hanau.

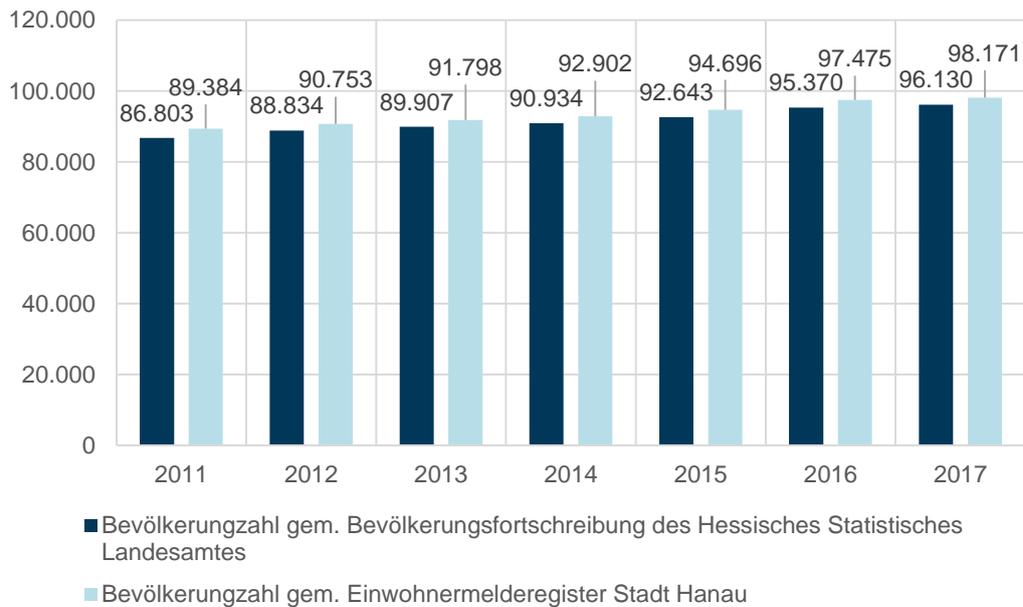


Abbildung 4: Vergleich der Bevölkerungsentwicklung 2011-2017 gem. Einwohnermelderegister und gem. Bevölkerungsfortschreibung des Hessischen Statistischen Landesamtes

Anmerkung: Die Bevölkerungszahl für 2011 des Hessisches Statistischen Landesamtes beruht auf dem Zensusergebnis vom 09.05.2011, ab 2012 Fortschreibungsergebnisse auf Basis des Zensus 2011 des Hessischen Statistischen Landesamtes mit Stichtag 31.12.

Quelle: Stadt Hanau, Einwohnermelderegister; Hessisches Statistisches Landesamt, Statistische Berichte „Die Bevölkerung der hessischen Gemeinden“

So lange unterschiedliche Datenquellen und Fortschreibungsmethoden nebeneinander bestehen, kann es keine eindeutigen Angaben zur Zahl der Einwohner in einer Kommune geben. Bei einer Bevölkerungsprognose mit Zugrundelegung der Melderegisterdaten der Stadt Hanau ist anzunehmen, dass es bei den Prognoseergebnissen zu einer anfänglichen Niveaushiftung nach oben aufgrund der unterschiedlichen Ausgangspositionen im Basisjahr 2017 kommt.

¹¹ Destatis (2017b, S. 12)

5. Bevölkerungsprognosen im Vergleich

Nachfolgend werden für Hanau die dargestellten Szenarien der Bevölkerungsentwicklung im Schlussbericht der 196. vergleichenden Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“ im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes für die Stadt Hanau (Stand 27. April 2018) sowie die kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur vorgestellt und – soweit möglich – in Bezug zur in diesem Bericht dargestellten Bevölkerungsprognose gesetzt. Beim Vergleich von Prognoseergebnissen muss unbedingt auf die unterschiedlichen Ausgangsjahre und Annahmen Rücksicht genommen werden. Das Basisjahr für die in diesem Bericht dargestellten Bevölkerungsprognose ist 2017, die zugrunde gelegten Annahmen werden in Kapitel 3.1. im Detail dargestellt.

Im Schlussbericht der 196. vergleichenden Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“ im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes für die Stadt Hanau werden drei Szenarien der Bevölkerungsentwicklung für die Stadt Hanau bis 2035 dargestellt. Die Szenarien unterscheiden sich hinsichtlich der Annahmen zu den Wanderungssalden voneinander. Basisjahr ist dabei 2016 mit einer Einwohnerzahl von 95.422.¹² Szenario A geht von einer ausgeglichenen Wanderungsbilanz aus. In Szenario B ist ein positiver Wanderungssaldo von 400 Personen pro Jahr gegeben und in Szenario C wird ein Wanderungsüberschuss in Höhe von jährlich 800 Personen unterstellt. Zum Vergleich, in den in diesem Bericht dargestellten Prognosevarianten wird von einem durchschnittlichen jährlichen Wanderungssaldo von rund 1.000 Personen ausgegangen. Die Annahmen zu den Geburten- und Sterbefallzahlen der Modellrechnung im Schlussbericht der 196. vergleichenden Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“ basieren auf dem vor Ort vorgefundenen Niveau der Geburtenhäufigkeit und auf einem Szenario zur Sterblichkeit, das von einer weiteren Steigerung der Lebenserwartung ausgeht. Eine detailliertere Beschreibung zu den getroffenen Annahmen wird nicht gegeben, daher ist ein abschließender Vergleich mit den in diesem Bericht zugrunde gelegten Annahmen für Geburten und Sterbefälle nicht möglich. Im Ergebnis zeigt sich im Szenario A eine Einwohnerzahl von unter 95.000 im Jahr 2035, was einen Rückgang der Bevölkerungszahl im Vergleich mit dem Basisjahr 2016 bedeutet. Im Szenario B beträgt 2035 die Einwohnerzahl rund 102.000, im Vergleich zu 2016 bedeutet dies ein Plus von rund 7 %. Szenario C geht von einer noch dynamischeren Bevölkerungsentwicklung aus, die Einwohnerzahl 2035 beträgt knapp 109.000, im Vergleich zu 2016 ist die Bevölkerung um rund 14 % angewachsen. Beim Vergleich der im Schlussbericht der 196. vergleichenden Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“ dargestellten Szenarien hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung mit den in diesem Bericht vorgestellten Prognoseergebnissen ist zunächst das unterschiedliche Ausgangsniveau im Basisjahr zu beachten: 2016 mit 95.422 Einwohner gem. Schlussbericht der 196. vergleichenden Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“ zu 2017 mit 96.130 Einwohner gem. Bevölkerungsfortschreibung des Hessischen Statistischen Landesamtes ergibt eine Diffe-

*Schlussbericht der 196.
vergleichenden Prüfung
„Kommunaler Wohnungsbau“*

¹² Da zum Zeitpunkt der Berichtslegung die Bevölkerungsfortschreibung auf der Basis des Zensus 2011 des Hessischen Statistischen Landesamtes für das Jahr 2016 noch nicht vorlag, wurde für 2016 auf die Bevölkerungsfortschreibung der Stadt Hanau zurückgegriffen.

renz von 708 Einwohner. Hinsichtlich der zukünftigen Dynamik der Bevölkerungsentwicklung gehen die in diesem Bericht dargestellten Prognosevarianten von einem stärkeren Bevölkerungswachstum aus (+18 % in der Variante „Baugebiete bzw. +19 % in der Variante „Fertilität“ im Zeitraum 2017-2035). Vor dem Hintergrund der geplanten Wohngebiete und Baulandpotenziale wird in der in diesem Bericht dargestellten Prognoseberechnung von einem höheren durchschnittlichen Wanderungssaldo ausgegangen. In der Variante „Fertilität“ wird vor dem Hintergrund, dass Wohnungsneubaugebiete überdurchschnittlich häufig von jungen Erwachsene und Familien besiedelt werden und daher eine jüngere Altersstruktur aufweisen, von einer steigenden Geburtenzahl ausgegangen, wodurch das Bevölkerungswachstum im Vergleich noch dynamischer ausfällt.

Die Ergebnisse der kleinräumigen Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Verkehr und Landesentwicklung wurden als Status-quo-Fortschreibung der Vergangenheitsentwicklung ermittelt und zeigen, welche Veränderungen bei der Bevölkerungszahl in den hessischen Gemeinden künftig zu erwarten wären, wenn die Entwicklungsmuster der Vergangenheit auch in den nächsten Jahren Gültigkeit hätten. Als Stützzeitraum für Geburten, Sterbefällen sowie zum Wanderungsverhalten wurden die Jahre 2005 bis 2014 gewählt. Der durchschnittliche Wanderungssaldo betrug in diesem Zeitraum gemäß Gemeindestatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes rund 400 Personen. Die Geburten und Sterbefälle wurden mit Hilfe von geschlechts- und altersspezifischen Anteilswerten bzw. Wahrscheinlichkeiten aus dem jeweiligen Bevölkerungsbestand abgeleitet. Die Annahmen zur Entwicklung der Geburtenrate sowie zur Lebenserwartung für Hessen insgesamt orientieren sich an der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Bundes und der Länder. Basisjahr für die Bevölkerungsvorausschätzung ist das Jahr 2015 mit rund 92.600 Einwohnern. Als Ergebnis ergibt sich für die Stadt Hanau im Jahr 2030 eine Bevölkerungszahl von rund 99.400. Im Vergleich zum Basisjahr der Bevölkerungsvorausschätzung 2015 entspricht dies einem Anstieg um rund 7 %. Zum Vergleich, in der in diesem Bericht vorgestellten Bevölkerungsprognose wächst die Bevölkerung zwischen 2017 und 2030 in beiden Varianten um rund 11 %. Auch in diesem Vergleich fallen die in diesem Bericht dargestellten Ergebnisse aufgrund eines höheren angenommenen Wanderungssaldo dynamischer aus als die Ergebnisse der kleinräumigen Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur. Zu beachten ist bei der kleinräumigen Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur, dass diese eine reine Fortschreibung der vergangenen demografischen Entwicklungen ohne Berücksichtigung von Wohnbaupotenzialen in den einzelnen Gemeinden ist.

Kleinräumige Bevölkerungsvorausschätzung der Hessen Agentur

6. Fazit

Auf Basis von Untersuchungen der vergangenen Bevölkerungsentwicklung und ihrer Komponenten (Geburten, Sterbefälle und Wanderungen) in Hanau wurden Annahmen über die zukünftige Entwicklung der demografischen Prozesse in Hanau erarbeitet. Da die Prognose als Planungsgrundlage für die Stadt Hanau ausgelegt ist, wurden Szenarien ausgearbeitet, welche auch das Wohnbaupotenzial und die zukünftige Wohnbautätigkeiten berücksichtigen. Insgesamt wurden rund 9.445 neue Wohneinheiten, differenziert nach vier Zeithorizonten hinsichtlich ihrer Fertigstellung, in die Prognoseberechnung mitaufgenommen. Das Wohnungsangebot in Form der Baufertigstellungen von Wohneinheiten stellt dabei den entscheidenden Modellierungsparameter für die zukünftigen Wanderungsdynamiken dar.

Berücksichtigung des Wohnbaupotenzials und zukünftigem Wohnbautätigkeiten

Um unterschiedliche zukünftige Entwicklungsszenarien zu berücksichtigen, wurden zwei verschiedene Prognosevarianten berechnet. Die beiden erarbeiteten Prognosevarianten unterscheiden sich in der Annahme hinsichtlich der künftigen Fertilitätsrate. Während in der Variante „Baugebiete“ von einer konstanten Geburtenziffer von 1,4 Kinder je Frau ausgegangen wird, erhöht sich in der Variante „Fertilität“ vor dem Hintergrund, dass Wohnungsneubaugelände überdurchschnittlich häufig von jungen Erwachsene und Familien besiedelt werden, die Geburtenziffer bis 2028 auf 1,6. Die Annahmen orientieren sich dazu auch an der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamtes für Deutschland.

Zwei Prognosevarianten

Die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose zeigen, dass die Stadt Hanau bis zum Jahr 2035 weiterhin deutlich an Einwohnern gewinnen wird. Gemäß der Variante „Baugebiete“ wird Hanau im Jahr 2020 erstmals über 100.000 Einwohner haben. Bis 2035 wächst die Bevölkerung auf 113.470 Personen an. Im Vergleich mit 2017 entspricht das einen Anstieg um +18 %. In der Variante „Fertilität“ wird die Stadt Hanau ebenfalls im Jahr 2020 die 100.000 Einwohner-Marke durchbrechen. Im Jahr 2035 wird die Stadt Hanau unter den getroffenen Annahmen rund 114.130 Einwohner haben (+19 % im Vergleich zu 2017).

Dynamisches Bevölkerungswachstum bis 2035 ist zu erwarten

Im Vergleich mit anderen Bevölkerungsprognosen und –vorausschätzungen weisen die in diesem Bericht dargestellten Prognoseergebnisse eine zukünftig dynamischere Entwicklung auf. Die Gründe dafür liegen in einem höheren angenommenen Wanderungssaldo im Abgleich mit den geplanten Wohnbauprojekten und Wohnbaupotenzialflächen und darüber hinaus in der Variante „Fertilität“ in einer höheren Fertilitätsrate. Festzuhalten ist, dass im Unterschied zu den anderen Prognoseberechnungen im Rahmen dieser Studie erstmals auch die Einwohnerentwicklung durch den geplanten Wohnungsneubau und der zukünftigen Bautätigkeit in Hanau berücksichtigt wurde, um eine umfassende Planungsgrundlage zu schaffen.

Dynamischere Entwicklung im Vergleich

Quellen

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2017): Hohes Alter, aber nicht für alle Wie sich die soziale Spaltung auf die Lebenserwartung auswirkt. Online unter: https://www.berlin-institut.org/fileadmin/user_upload/Hohes_Alter/Lebenserwartung_online.pdf [09.01.2019].

Destatis (Statistisches Bundesamt) (2017a): Kohortensterbetafeln für Deutschland. Methoden- und Ergebnisbericht zu den Modellrechnungen für Sterbetafeln der Geburtsjahrgänge 1871 – 2017. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/Bevoelkerungsbewe-gung/KohortensterbetafelnBericht5126206179004.pdf?__blob=publicationFile [03.01.2019].

Destatis (Statistisches Bundesamt) (2017b): Registernutzung in Zensus und Bevölkerungsstatistik in Österreich und der Schweiz. Online unter: <http://www.normenkontrollrat.bund.de/resource/blob/72494/476038/1fd6f97a8233b8d6278c58fb5a2c1b79/2017-10-06-download-nkr-gutachten-2017-anlage-untersuchung-staba-zensus-international-data.pdf?download=1> [02.02.2019].

Destatis (Statistisches Bundesamt) (2015): Bevölkerung Deutschlands bis 2060. 13. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Online unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/VorausberechnungBevoelkerung/BevoelkerungDeutschland2060Presse5124204159004.pdf?__blob=publicationFile [07.01.2018].

Hessische Statistische Landesamt (o.J.): Bevölkerung. Methodische Vorbemerkung. Online unter: <https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/bevoelkerung-gebiet-haushalte-familien/bevoelkerung/methodische-vorbemerkung> [07.01.2019].

Kontis, V., Bennett, J. E., Mathers, C. D., Li, G., Foreman, K., & Ezzati, M. (2017): Future life expectancy in 35 industrialised countries: projections with a Bayesian model ensemble. *The Lancet*, Vol. 389, Issue 10076, 1323-1335.

Preston, S., Heuveline, P. & Guillot, M. (2001): *Demography: Measuring and Modeling Population Processes*. Oxford: Blackwell Publishers.

Skirbekk, V., Prommer, I., KC, S., Terema, E. & Wilson, C. (2007): Report on methods for demographic projections at multiple levels of aggregation. PLUREL Report D1.2.1, Module 1: Driving forces and global trends. Online unter: <http://pure.iiasa.ac.at/id/eprint/8304/1/XO-07-026.pdf> [03.01.2019].

Vorlage ZeVwRe/8455/2018 – Beschlüsse (Stadtverordnetenversammlung).
Online unter: <http://www.hanau.de/rathaus/politik/stavo/allris/077698/index.html>
[21.02.2019].

Anhang

Arbeitstabelle zu Wohneinheiten in neuen Wohngebieten und Wohnungsbauprojekten der Stadt Hanau (Stand 01/2019)

Baugebiet	Aufnahmekapazität bzw. Restkapazität <u>Wohneinheiten</u>
Fertigstellungszeitraum 2018-2020	
Mittelbuchen-West	44
Pfaffenbrunnenstraße/ Wilhelm-Paul-Straße	7
Am Reitweg	46
In den Waldwiesen	40
Zwischen Fürstenberg- und Greifenhagenstraße	8
New Argonner Kaserne	7
Im Venussee	6
Lehrhöfer Heide	309
EAM	136
Richard-Küch-Straße	16
Ehem. Holz Müller/Phillipsruher Allee	45
Annasiedlung	147
In den Argonnerwiesen	30
Ehem. Reifen-Ruppel; Hanauer Vorstadt	36
Cardwell-Area	120
Wallweg	105
Otto-Wels-Straße	20
Ahornweg	40
Vor dem Lützelberg- Mittelbuchen-Nord-West	122
Seniorenwohnen Kreuzweg Steinheim	31
Bruchköbeler Landstraße (Hausnummer 95-96)	16
Burgallee (BG HU)	20
Hahnenstraße	58
Pioneer Kaserne	400
Zwischensumme	1.809
Fertigstellungszeitraum 2021-2025	
Brüder-Grimm-Straße	190
Karl-Kirstein-Straße (Ehemaliges Toom-Gelände Steinheim)	108

Pfaffenbrunnenstraße-Am Ammelbachsgraben	26
Pioneer Kaserne und Triangle Housin	1.200
Willy-Brandt-Straße	161
Éhem. Kleiderfabrik; Hochstädter Landstraße	90
Eheml. Fa. Kellermann; Vor der Kinzigbrücke	25
Helmholzstraße	46
Ehem. Opel Brass- Gelände; Eugen-Kaiser-Straße	100
Bautz-Gelände	500
Elsa-Bergström	30
Zwischensumme	2.476
Fertigstellungszeitraum 2026-2030	
Haggasse	20
Eibenweg	40
Ameliastraße	30
Paul-Ehrlich-Straße	30
Wilhelmstraße	40
Bautz-Gelände	500
Nachverdichtungspotenziale + Grundstücksteilungen und –umstrukturierungen	500
Zwischensumme	1.160
Fertigstellungszeitraum 2031-2035	
70 a Wohnbauland wird mit einer Ø Dichte von 50 WE/ha	3.500
Nachverdichtungspotenziale + Grundstücksteilungen und –umstrukturierungen	500
Zwischensumme	4.000
Gesamtsumme	9.445

Quelle: Stadt Hanau

GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH

Ein Unternehmen der DSK | BIG Gruppe

Büro Berlin

Axel-Springer-Straße 54A
10117 Berlin

Büro Hamburg

Drehbahn 7
20354 Hamburg
www.gewos.de

Bevölkerungsprognose Stadt Hanau Bericht Stand Februar 2019

Präsentation des GEWOS Institut für Stadt-, Regional- und Wohnforschung GmbH



Quellen: <https://www.grimmwelt.de/>

1. Hintergrund
2. Vorgehen und Methodik
3. Ergebnisse

1. Hintergrund

GEWOS wurde beauftragt, für die Stadt Hanau eine aktuelle Bevölkerungsprognose für den Zeitraum bis 2035 zu erstellen. Ziel ist es, der Stadt eine Grundlage für bedarfsgerechte Planungen zur Verfügung zu stellen. Die Bevölkerungsprognose soll dabei auch beleuchten, ob und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt die Stadt Hanau voraussichtlich die Einwohnerzahl von 100.000 erreicht.

Die mögliche zukünftige Bevölkerungsentwicklung wird in zwei Varianten mit unterschiedlichen Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der Geburtenziffer dargestellt. Beide Varianten berücksichtigen die Auswirkungen der bereits heute in Umsetzung oder im Zeitraum bis 2035 in Planung befindlichen Baugebiete und des Wohnbaupotenziales in Hanau auf die demografische Entwicklung. Insgesamt wurde die Fertigstellung von 9.445 Wohneinheiten für den Zeitraum 2018 bis 2035 berücksichtigt.

2. Vorgehen und Methodik

GEWOS hat für die Stadt Hanau eine **Bevölkerungsprognose der Hauptwohnsitzbevölkerung in zwei Varianten** gerechnet. **1) Variante „Baugebiete“** und **2) Variante „Fertilität“**.

Wanderungen

In beiden Varianten werden die möglichen Auswirkungen der zukünftigen Wohnbautätigkeiten und des Wohnbaupotenziales in Hanau auf die Zuwanderung berücksichtigt. Für die Jahre 2018 bis 2030 liegen auf Basis der Planungen der Stadt Hanau konkrete Annahmen hinsichtlich der Anzahl der fertiggestellten Wohneinheiten und Bezugsfertigzeiträume vor. Für den Zeitraum 2031-2035 wurde auf Basis der identifizierten „Suchräume“ mit einer Aktivierung von rund 70 ha Wohnbauland und einer durchschnittlichen Dichte von rund 50 Wohneinheiten/ha gerechnet. Weiterhin wird angenommen, dass im Zeitraum 2026 bis 2035 durch Nachverdichtung sowie durch den anstehenden Generationenwechsel im Rahmen von Grundstücksteilungen, -umstrukturierungen sowie Abriss und Neubau im Durchschnitt 100 Wohneinheiten pro Jahr fertiggestellt werden können. Damit konnte differenziert nach vier Zeitabschnitten folgendes durchschnittliches jährliches Fertigstellungsniveau abgeleitet werden:

- 2018-2020: 1.809 WE insgesamt \cong Ø 603 WE jährlich
- 2021-2025: 2.476 WE insgesamt \cong Ø 495 WE jährlich
- 2026-2030: 1.160 WE insgesamt \cong Ø 232 WE jährlich
- 2031-2035: 4.000 WE insgesamt \cong Ø 800 WE jährlich

Das durchschnittliche jährliche Fertigstellungsniveau wurde mit dem Niveau der Fertigstellungen im Stützzeitraum* (2011 bis 2017, bereinigt um die Jahre 2015 und 2016) in Bezug gesetzt. Auf Grundlage dessen wurde das Zuzugspotential jeweils differenziert nach vier Zeitabschnitten modelliert.

* Quelle Fertigstellungen: Gemeindestatistik des Landes Hessen, Zahlen für 2017 sind zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht verfügbar

Geburten

Die beiden berechneten Prognosevarianten unterscheiden sich durch die Annahmen zur Geburtenziffer. Die Zahl der zukünftig geborenen Kinder hängt einerseits von der Anzahl der potenziellen Mütter und andererseits von der Geburtenhäufigkeit der Frauen ab. Die Schätzung der Geburtenhäufigkeit erfolgt auf Basis der zusammengefassten Geburtenziffer im Stützzeitraum. Die zusammengefasste Geburtenziffer gibt an, wie viele Kinder durchschnittlich je Frau im gebärfähigen Alter (zwischen 15 und 49 Jahre) im betrachteten Zeitraum zur Welt kamen. In Hanau kamen im Stützzeitraum im Durchschnitt rund 1,4 Kinder je Frau zur Welt. In der **Prognosevariante „Baugebiete“** wird angenommen, dass sich die zusammengefasste Geburtenziffer über den gesamten Prognosezeitraum weiterhin auf diesem Niveau bewegt. Die Annahme über die konstante Entwicklung orientiert sich an der Basisannahme („annähernde Konstanz“) der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamtes für Deutschland. Die **Prognosevariante „Fertilität“** geht im Gegensatz zum ersten Szenario von einer in den kommenden Jahren steigenden Geburtenzahl aus und orientiert sich an der Annahme „leichter Anstieg“ der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamtes für Deutschland: Bis zum Jahr 2028 erreicht die zusammengefasste Geburtenziffer 1,6 Kinder je Frau und bleibt dann konstant.

Sterbefälle

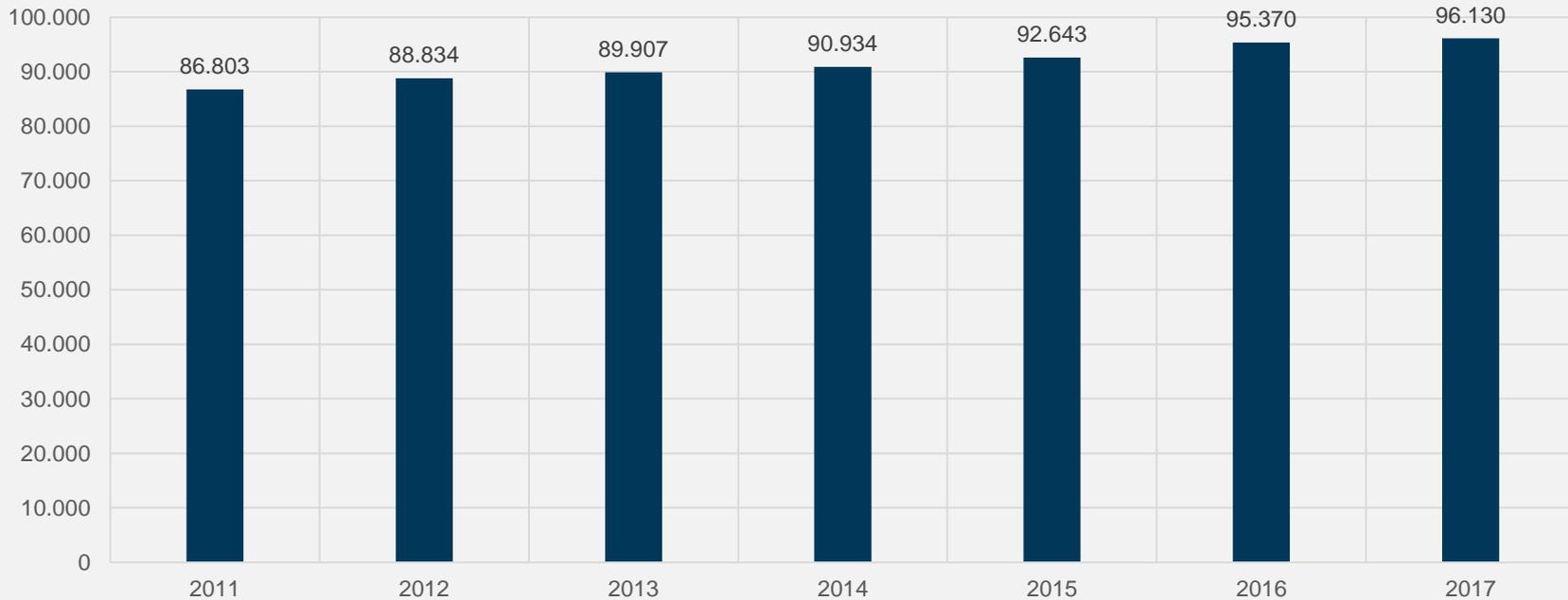
Die Prognose der Sterbefälle basiert auf der aktuellen Sterbetafel für Deutschland. Durch die Verwendung von Kohortensterbetafeln, die Aussagen über die durchschnittliche Lebenserwartung einzelner Geburtsjahrgänge unter Berücksichtigung der möglichen künftigen Sterblichkeit treffen, wird eine zu erwartende Steigerung der Lebenserwartung berücksichtigt. Die Annahmen hinsichtlich der Sterbefälle sind in beiden Prognosevarianten gleich.

Komponenten	Variante „Baugebiete“	Variante „Fertilität“
Geburten	Fortsetzung des im Stützzeitraumes beobachteten Trends (1,4 Geburten je Frau): Rd. 930 bis 1.090 Geburten pro Jahr	Bis zum Jahr 2028 erreicht die zusammengefasste Geburtenziffer 1,6 Kinder je Frau und bleibt dann konstant: Rd. 930 bis 1.170 Geburten pro Jahr
Sterbefälle	Aktuelle Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes für Deutschland als Basis: Rd. 940 bis 1.080 Sterbefälle pro Jahr	Aktuelle Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes für Deutschland als Basis: Rd. 940 bis 1.080 Sterbefälle pro Jahr
Wanderungen	Erhöhung des Zuzugsvolumens im Vergleich zum Stützzeitraum aufgrund der Berücksichtigung der Bezugszeiträume von zu erwartenden Wohnbauprojekten; Struktur der Fortzüge orientiert sich an Stützzeitraum, Volumen der Fortzüge ist an die jeweilige Einwohnerzahl gekoppelt: Zuzüge: Rd. 6.850 bis 8.080 Personen pro Jahr Fortzüge: Rd. 6.000 bis 6.940 Personen pro Jahr	Erhöhung des Zuzugsvolumens im Vergleich zum Stützzeitraum aufgrund der Berücksichtigung der Bezugszeiträume von zu erwartenden Wohnbauprojekten; Struktur der Fortzüge orientiert sich an Stützzeitraum, Volumen der Fortzüge ist an die jeweilige Einwohnerzahl gekoppelt: Zuzüge: Rd. 6.850 bis 8.080 Personen pro Jahr Fortzüge: Rd. 6.000 bis 6.980 Personen pro Jahr

Quelle: GEWOS

Datengrundlage: Hessisches Statistisches Landesamt; Stadt Hanau

Ende 2017 lebten laut Bevölkerungsfortschreibung des Hessischen Statistischen Landesamtes 96.130 Personen mit Hauptwohnsitz in Hanau. Die Stadt Hanau verzeichnete in den Jahren seit 2011 einen deutlichen Bevölkerungsanstieg. Zwischen 2011 und 2017 ist die Bevölkerung um rund 9.330 Personen bzw. um knapp 11 % angewachsen.



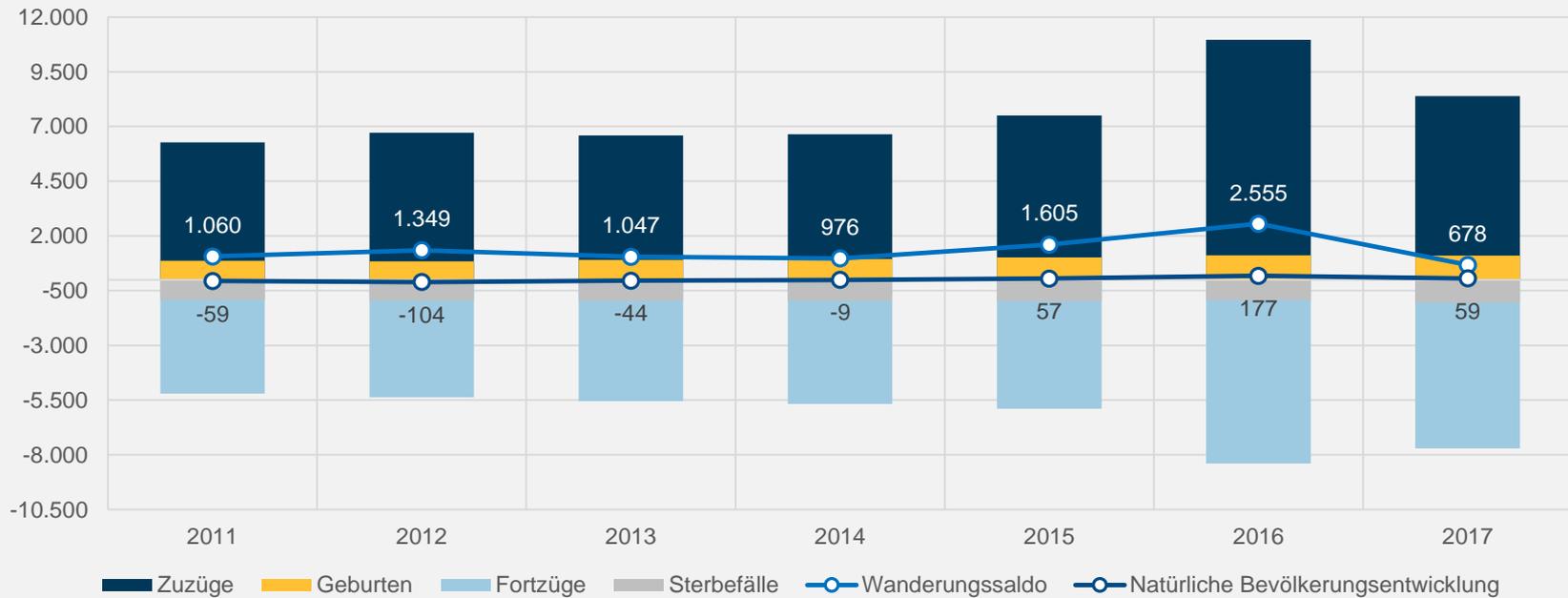
Anmerkung: Bevölkerungszahl 2011 beruht auf dem Zensusergebnis vom 09.05.2011, ab 2012 Fortschreibungsergebnisse auf Basis des Zensus 2011 des Hessischen Statistischen Landesamtes mit Stichtag 31.12.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

Bevölkerungsentwicklung 2011-2017

Natürliche und wanderungsbedingte Bevölkerungsentwicklung

Das Bevölkerungswachstum beruht dabei vor allem auf einem positiven Wanderungssaldo, der die Differenz zwischen Zu- und Fortzügen darstellt. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo aus Geburten und Sterbefälle) ist seit 2015 wieder leicht positiv, trägt aber allenfalls nur geringfügig zum Bevölkerungsanstieg bei.



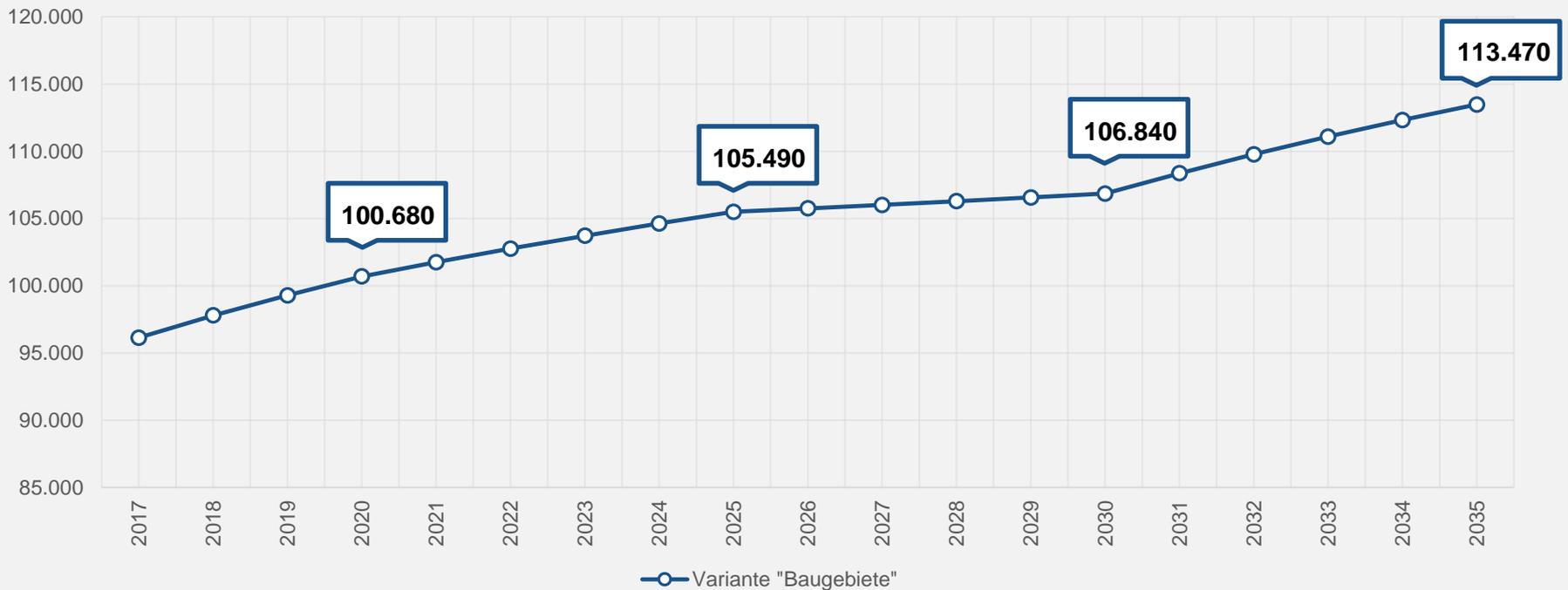
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt

3. Ergebnisse

Variante „Baugebiete“

Ergebnisse der Bevölkerungsprognose 2017-2035 (Hauptwohnsitzbevölkerung)

Laut Variante „Baugebiete“ ist bis 2035 mit einem Anstieg der Bevölkerung um rund 17.340 Personen bzw. um 18 % zu rechnen. Unter den getroffenen Annahmen wird Hanau 2035 rund 113.470 Einwohner haben. Die 100.000-Einwohner-Marke wird voraussichtlich im Jahr 2020 durchbrochen werden.

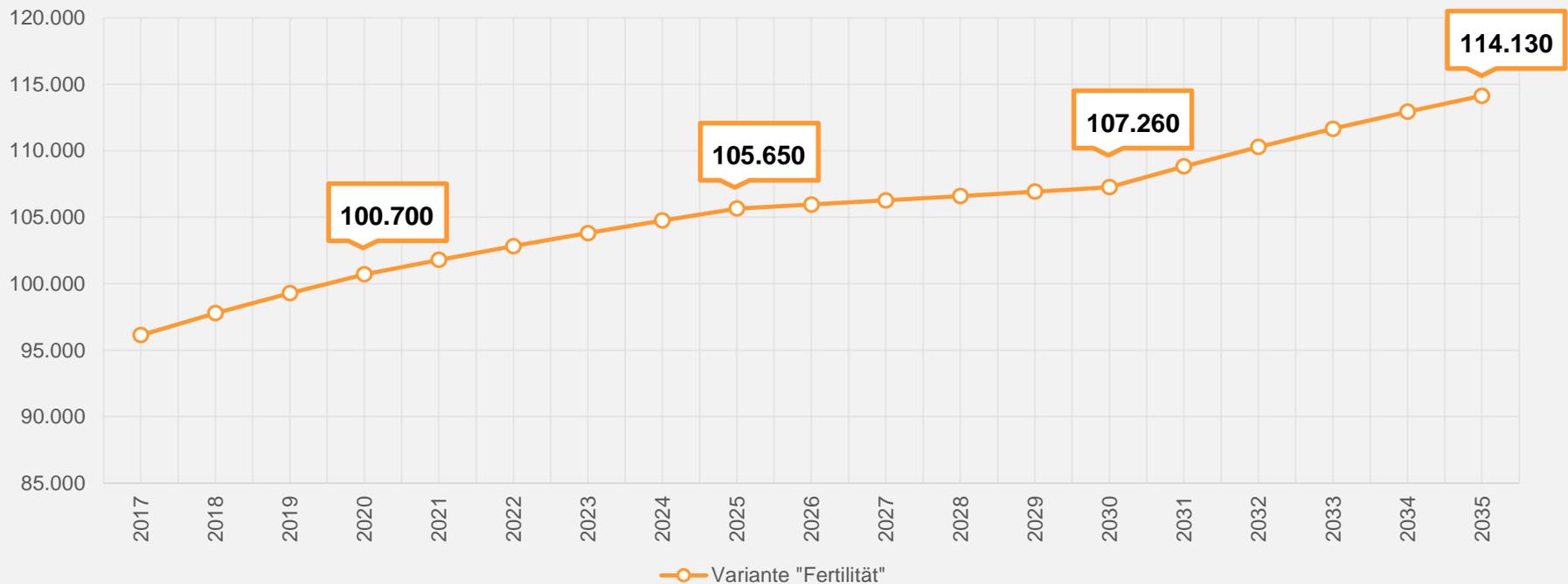


Quelle: GEWOS; gerundete Werte

Variante „Fertilität“

Ergebnisse der Bevölkerungsprognose 2017-2035 (Hauptwohnsitzbevölkerung)

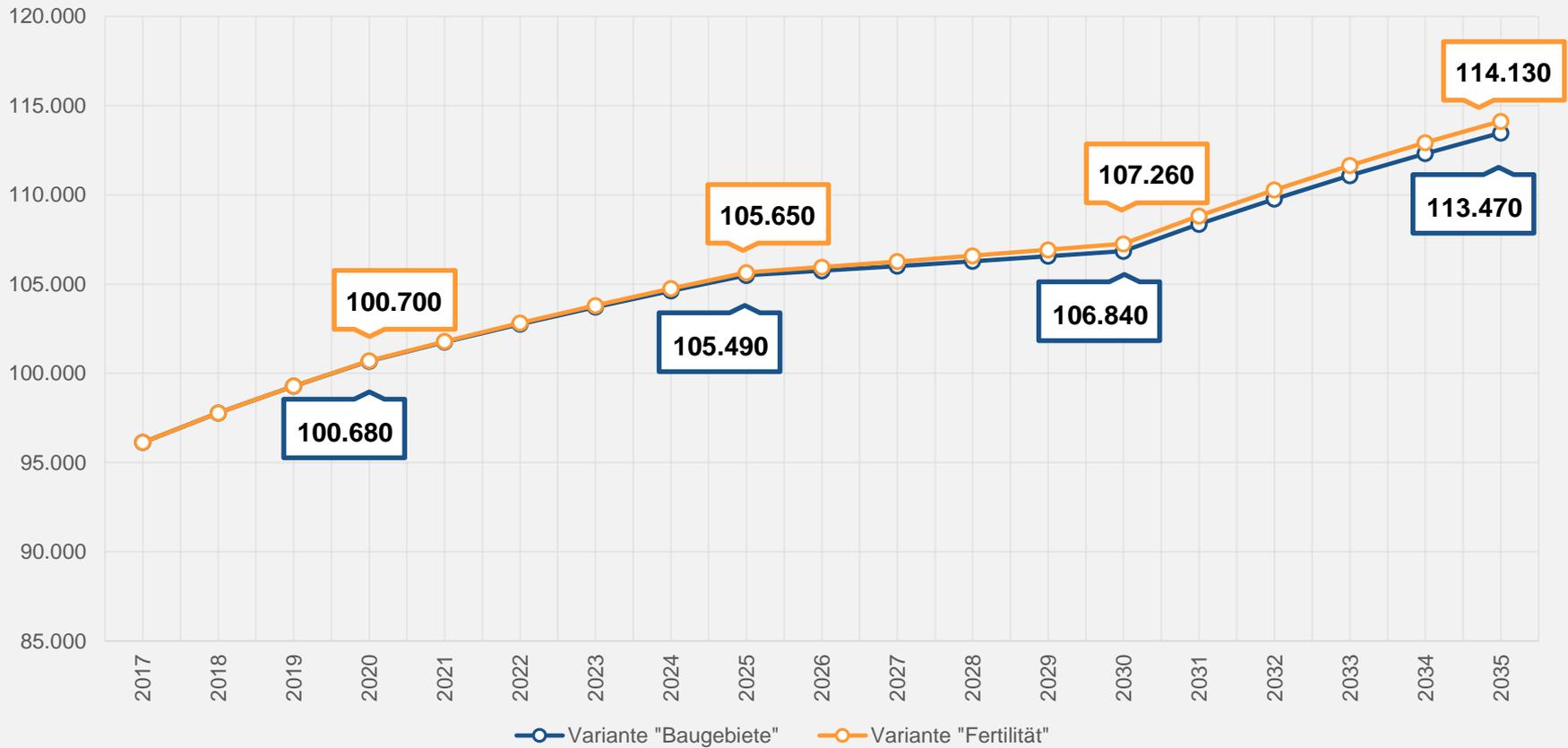
In der Variante „Fertilität“ fällt das Bevölkerungswachstum noch dynamischer aus. Unter den getroffenen Annahmen ist bis 2035 mit einem Anstieg der Bevölkerung um rund 18.000 Personen bzw. um 19 % zu rechnen. Im Jahr 2035 wird Hanau demnach rund 114.130 Einwohner haben. Unter den getroffenen Annahmen wird die Stadt Hanau ebenfalls im Jahr 2020 über 100.000 Einwohner haben.



Quelle: GEWOS; gerundete Werte

Vergleich der beiden Varianten

Ergebnisse der Bevölkerungsprognose 2017-2035 (Hauptwohnsitzbevölkerung)



Quelle: GEWOS; gerundete Werte

Entwicklung der Altersstruktur

Variante „Baugebiete“

	Bevölkerung		Veränderung 2017-2035	
	2017	2035	absolut	relativ
unter 18 Jahre	17.870	20.710	2.840	16%
18 bis unter 25 Jahre	8.020	9.200	1.180	15%
25 bis unter 45 Jahre	25.520	31.160	5.640	22%
45 bis unter 65 Jahre	26.700	29.020	2.320	9%
65 bis unter 75 Jahre	8.970	12.210	3.240	36%
über 75 Jahre	9.060	11.180	2.120	23%
Gesamt	96.140	113.470	17.330	18%

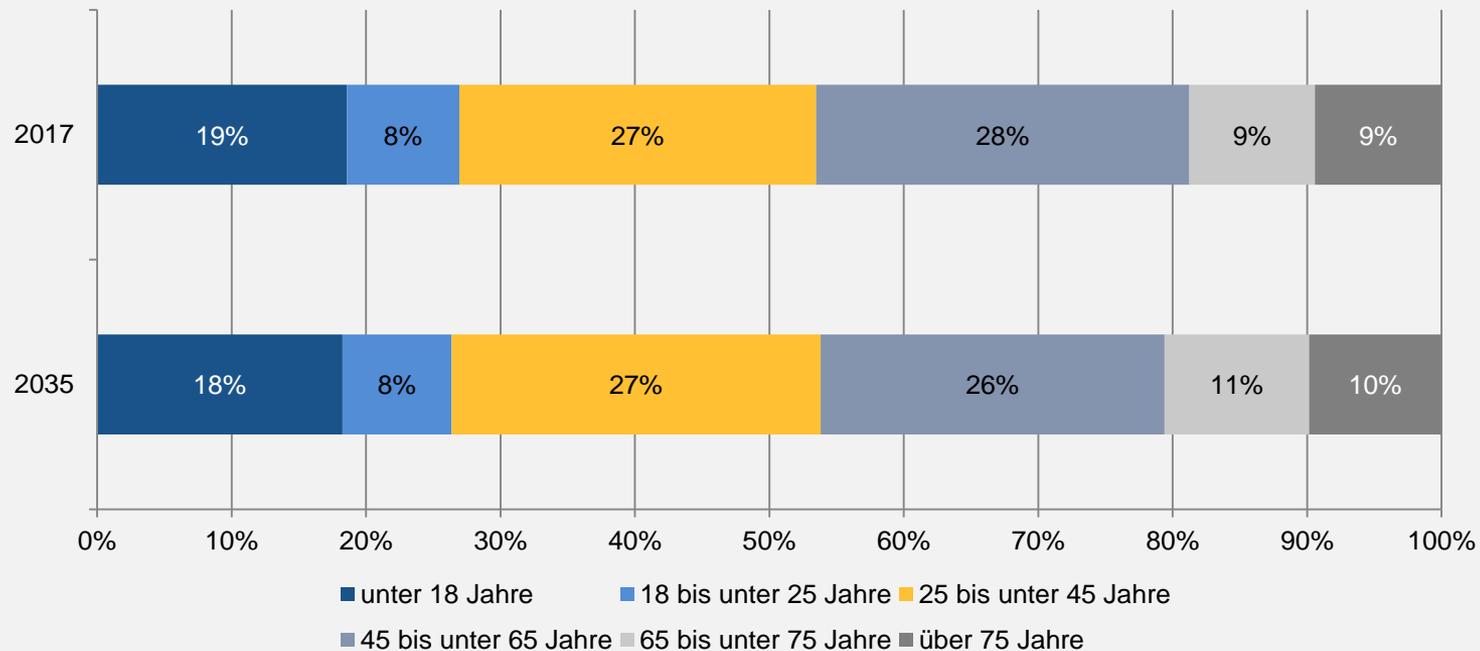
Quelle: GEWOS; gerundete Werte

Anmerkung: Aufgrund von Rundungen können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen ergeben

Entwicklung der Altersstruktur

Variante „Baugebiete“

Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung



Quelle: GEWOS

Entwicklung der Altersstruktur

Variante „Fertilität“

	Bevölkerung		Veränderung 2017-2035	
	2017	2035	absolut	relativ
unter 18 Jahre	17.870	21.360	3.490	20%
18 bis unter 25 Jahre	8.020	9.200	1.180	15%
25 bis unter 45 Jahre	25.520	31.160	5.640	22%
45 bis unter 65 Jahre	26.700	29.020	2.320	9%
65 bis unter 75 Jahre	8.970	12.210	3.240	36%
über 75 Jahre	9.060	11.180	2.120	23%
Gesamt	96.140	114.130	17.990	19%

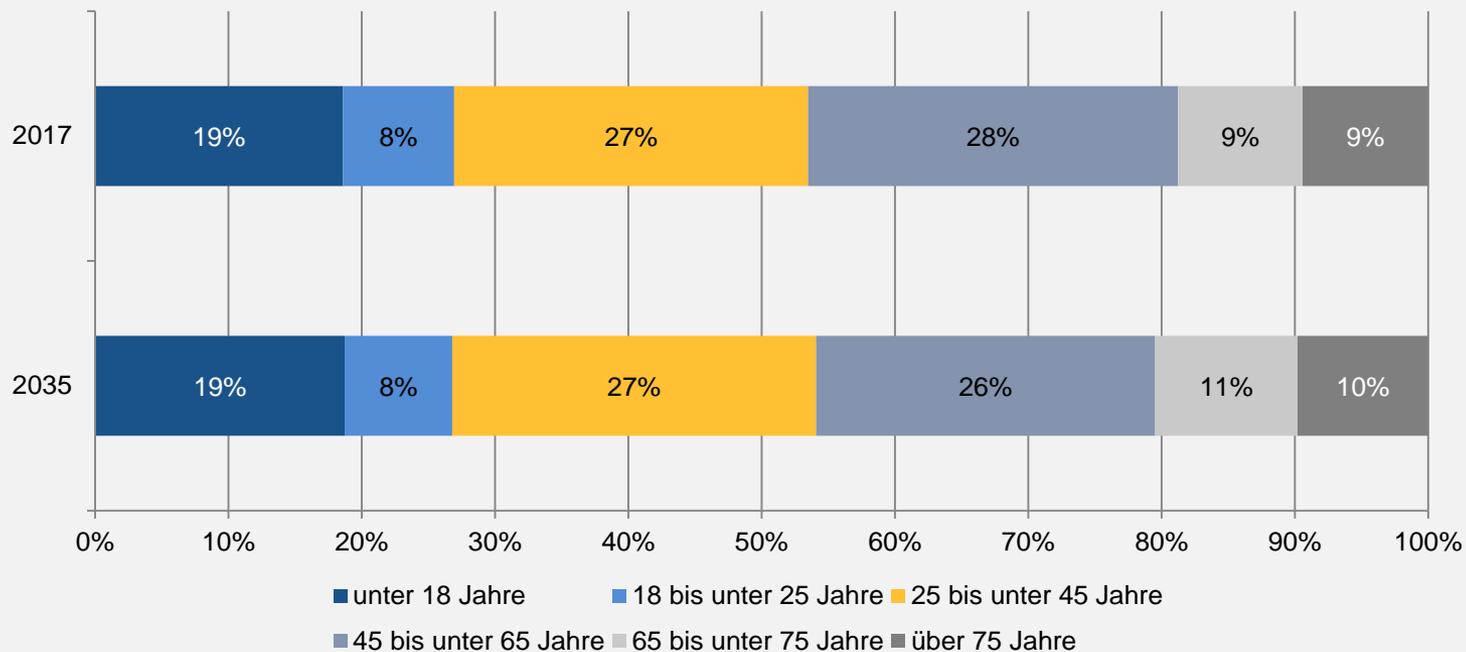
Quelle: GEWOS; gerundete Werte

Anmerkung: Aufgrund von Rundungen können sich bei Summenbildungen geringfügige Abweichungen ergeben

Entwicklung der Altersstruktur

Variante „Fertilität“

Anteil der Altersgruppen an der Gesamtbevölkerung



Quelle: GEWOS

Auf Basis von Untersuchungen der vergangenen Bevölkerungsentwicklung und ihrer Komponenten (Geburten, Sterbefälle und Wanderungen) in Hanau wurden Annahmen über die zukünftige Entwicklung der demografischen Prozesse in Hanau erarbeitet. Da die Prognose als Planungsgrundlage für die Stadt Hanau ausgelegt ist, wurden Szenarien ausgearbeitet, welche auch das Wohnbaupotenzial und die zukünftige Wohnbautätigkeiten berücksichtigen. Insgesamt wurden rund 9.445 neue Wohneinheiten, differenziert nach vier Zeithorizonten hinsichtlich ihrer Fertigstellung, in die Prognoseberechnung mitaufgenommen.

Um unterschiedliche zukünftige Entwicklungsszenarien zu berücksichtigen, wurden zwei verschiedene Prognosevarianten berechnet. Die beiden erarbeiteten Prognosevarianten unterscheiden sich in der Annahme hinsichtlich der künftigen Fertilitätsrate. Während in der Variante „Baugebiete“ von einer konstanten Geburtenziffer von 1,4 Kinder je Frau ausgegangen wird, erhöht sich in der Variante „Fertilität“ vor dem Hintergrund, dass Wohnungsneubaugebiete überdurchschnittlich häufig von jungen Erwachsene und Familien besiedelt werden, die Geburtenziffer bis 2028 auf 1,6. Die Annahmen orientieren sich dazu auch an der 13. Koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamtes für Deutschland.

Die Ergebnisse der Bevölkerungsprognose zeigen, dass die Stadt Hanau bis zum Jahr 2035 weiterhin deutlich an Einwohnern gewinnen wird. Gemäß der Variante „Baugebiete“ wird Hanau im Jahr 2020 erstmals über 100.000 Einwohner haben. Bis 2035 wächst die Bevölkerung auf 113.470 Personen an. Im Vergleich mit 2017 entspricht das einen Anstieg um +18 %. In der Variante „Fertilität“ wird die Stadt Hanau ebenfalls im Jahr 2020 die 100.000 Einwohner-Marke durchbrechen. Im Jahr 2035 wird die Stadt Hanau unter den getroffenen Annahmen rund 114.130 Einwohner haben (+19 % im Vergleich zu 2017).

Kontakt:

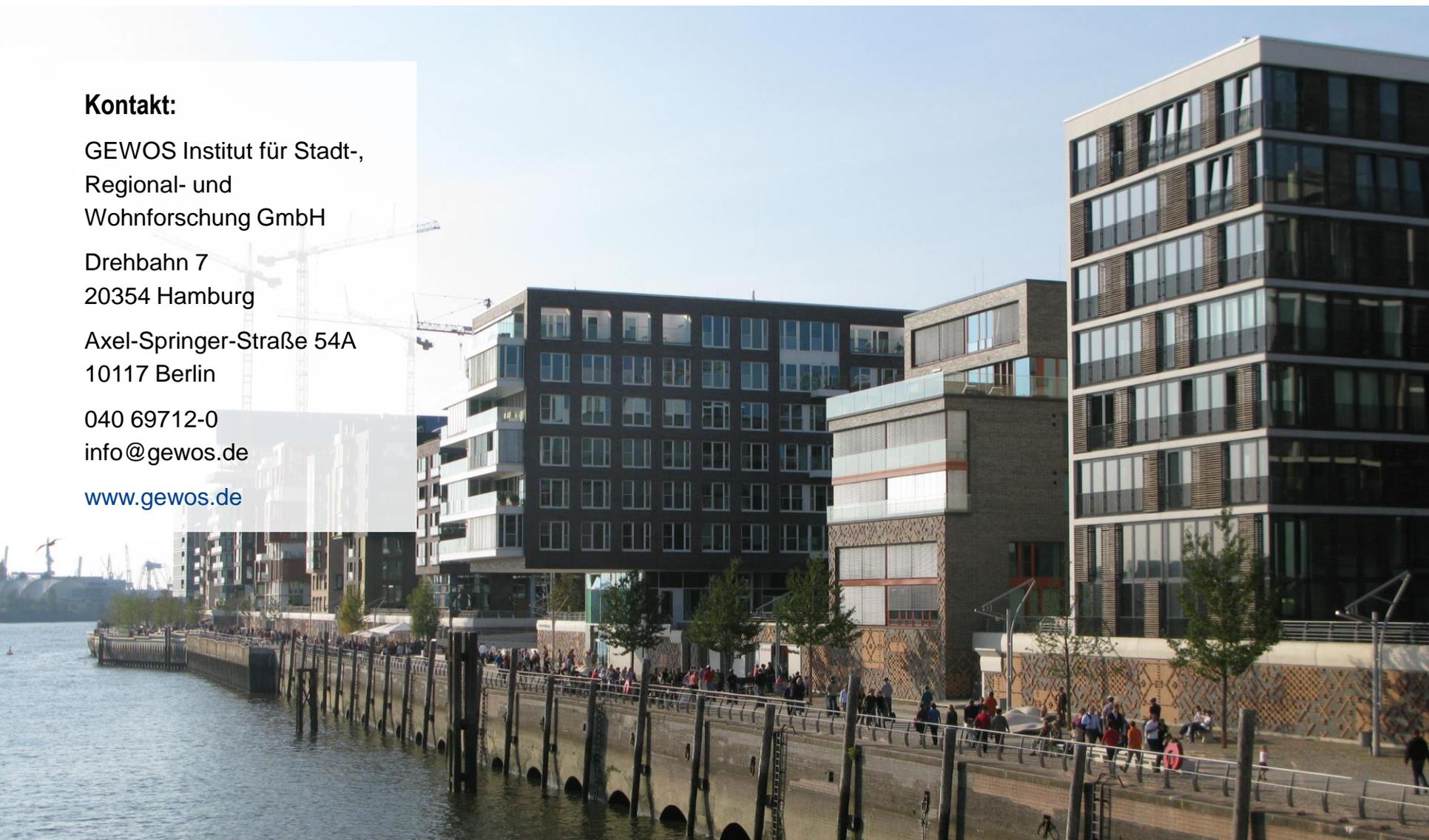
GEWOS Institut für Stadt-,
Regional- und
Wohnforschung GmbH

Drehbahn 7
20354 Hamburg

Axel-Springer-Straße 54A
10117 Berlin

040 69712-0
info@gewos.de

www.gewos.de



Anlage 3

Konversion in Hanau - Status Entwicklungsflächen

Areal	Fläche	Investor	Investitionsvolumen	Nutzung	Neue Arbeitsplätze	Verkauft
Hutier-Kaserne Hauptfeuerwache & Gefahrenabwehrzentrum im Teilbereich zw. Oderstraße und histor. Bereich	7 ha	Stadt Hanau (Zuschüsse, MKK und Land)	23 Mio. €	Hauptfeuerwache & Gefahrenabwehrzentrum mit DRK, DLRG und Johannitern. Verwaltungsgebäude, Fahrzeughallen, Lagerhallen, Brandübungshaus, Schlauchturm	10	Dezember 2008 - August 2011: Einweihung Hauptfeuerwache - 1. Juni 2012: Eröffnung Gefahrenabwehrzentrum
Old Argonner: Teilbereich mit Old Argonner Elementary School	3,6 ha	Stadt Hanau	ca. 12 Mio.€ Mittel z.T. aus Konjunkturförderprogramm	Förderschulzentrum Elisabeth-Schmitz-Schule (Zusammenlegung von Pedro-Jung-Schule und Schule am Brunnen mit neuer Turnhalle und Kita Old Argonner	25 Kita-Mitarbeiter/innen	Juni 2009 Oktober 2010: Schule und Kita eröffnen
Campo Pond Ehem. Truppenübungsplatz	100 ha (75,21 Bundesforst) Rest Hessenforst und Stadt Hanau	Bundesforst (BfMA), 26, 19 Koppel Ost 26,38 Koppel West	Bundesforst hat hochwertige Koppeln gebaut und Wege befestigt, zahlt auch f. medizinische Versorgung der Tiere	FFH-Gebiet, Ansiedlung von Przewalski-Urwildpferden (im Durchschnitt 8-10 Tiere) Führungen des Umweltzentrums, Forschungsareal		Sept. 2009 erfolgt die erste Ansiedlung der Pferde



Areal	Fläche	Investor	Investitionsvolumen	Nutzung	Neue Arbeitsplätze	Verkauft
New Argonner Housing - jetzt ArgonnerPark	35 ha (8,6 ha kauft die Stadt Hanau 2010 um dort später ein TGH-Sportzentrum zu etablieren)	KW Projektsteuerung GmbH & Co. und weitere Investoren	80 Mio.€ insgesamt	390 Wohneinheiten: (290 Wohnungen 61 Baugrundstücke 39 Offiziershäuser)		Dez. 2009
		KW Projektsteuerung GmbH & Co.		61 Baugrundstücke		Häuser alle fertig gestellt
		KW Projektsteuerung GmbH & Co.		3 Einfamilienhäuser u. 36 Doppelhaushälften		Seit Herbst 2010 bewohnt
		KW Projektsteuerung GmbH & Co.		62 Wohnungen		Fertig saniert und verkauft
		Geisheimer Gruppe		152 Wohnungen		Alle vermietet
		Wolf Argonner Park GbR		44 Wohnungen		Fertig und verkauft
		Dieter Dittmar		Zwei Gebäude mit rund 30 kleine Wohneinheiten		Saniert und vermietet
		Paul-Gerhardt-Schule		Christl. Privatschule mit Grund- und Realschule u. Gymnasium	140 (davon 70 Lehrkräfte)	Eröffnung August 2010
		Früher TGH - jetzt Paul-Gerhardt -Schule		Turnhalle		Saniert und in Nutzung
ArgonnerMarkt		KW Projektsteuerung GmbH & Co.		Argonnermarkt Nahversorgung-Zentrum (3600m ²)	120	Eröffnet im März 2012
		KW Projektsteuerung GmbH & Co.		Argonnermarkt, Dienstleistungs-Zentrum	80	Eröffnet Oktober 2012

Areal	Fläche	Investor	Investitionsvolumen	Nutzung	Neue Arbeitsplätze	Verkauft
Wolfgang Kaserne Teilstück wurde Zufahrt Industriepark Wolfgang / Tor Süd	1,4 ha Teilstück	Öffentlicher Verkehrsflächenanteil Stadt Hanau / Zufahrt und Gebäude IPW		Zufahrt IPW, Tor Süd		Ende 2009 - April 2010 eingeweiht und in Betrieb genommen
Cardwell-Village Family-Housing	1,8 ha	Kronenberger Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG	rund 10 Mio. €	Cardwell-Wohnanlage 8 Mehrfamilienhäuser 96 Wohneinheiten		März 2010 Alle Wohnungen inzwischen saniert, verkauft oder vermietet
Yorckhof-Kaserne	1,3 ha	Bauwert Rhein-Main GmbH	rund 20 Mio. €	Yorckhof Stadtvillen 8 denkmalgeschützte Gebäude u. ein Neubau, insgesamt 83 Wohneinheiten		September 2010 Seit März 2013 alle Wohnungen saniert und verkauft
Hutier-Kaserne, hist. Bereich (5 ha) mit neun denkmalgeschützten Gebäuden und einem Zweckbau rund um den Sophie-Scholl-Platz	Insg. ca. 2,4 ha Nutzflächen (noch nicht in Nutzung Geb. 1101 +1103+3 Baufelder).	R+S solutions Holding AG, plus Weiterverkäufe an Bauträger und Unternehmen. Sowie Invest-ments zur Privat-Anlage.	Unbekannt, 2 Kaufpakete 2010 + 2012, plus später Geb. 1103 von der Bauprojekt Hanau GmbH	Büroarbeitsplätze (von Kanzlei bis IT, Dienstleister), Zoll, Medicum, Ärzte, Unterbringung, Monteure, Vitos	260 (sicher mittlerweile höher)	ab Okt. 2010 Über mehrere Jahre vollständig an die R&S Gruppe veräußert. Dann weiter vermarktet (zur Miete oder Weiterverkäufe). Zwei Geb. nutzt R+S selbst.
Hutier-Kaserne / Nord	3,7 ha	Ikea		Mögliche Erweiterung von Ikea		Dezember 2010 Noch nicht in Nutzung
Parkplatz Cranachstraße	0,26 ha	Berus GmbH aus Staufenberg		11 Reihenhäuser		Juni 2011 Seit Herbst 2012 fertig gebaut, verkauft und bewohnt

Areal	Fläche	Investor	Investitionsvolumen	Nutzung	Neue Arbeitsplätze	Verkauft
Gebäude 903 (An der Lamboystraße)	0,47 ha	Investor Ernst Hain vermietet an BWMK		Sophie-Scholl-Schule: Inklusive Grundschule des Behinderten-werkes Main- Kinzig (BWMK)	63	Juni 2012 Schule eröffnete im August 2013
Hutier-Kaserne (Gewerbeflächen Am Lamboywald)	ca. 6,6 ha Gewerbe- grund	Firmen: Autohaus Noe- Stang, Werbebau, Shotec, Rohde, Sundo, Vol-Stahl	Insg. unbekannt, Gewerbegrund pro m ² zwischen 90-110 €, Bestandsgebäude k.A. - Fa. Rohde: 3,5 Mio. €	Autohaus Produktion/Entwickl. Großhandel- Malerfachbetrieb Kommissionierung	ca. 100	seit September 2012 Letzte Fläche Ende 2017 veräußert. Vollständig veräußert.
Old Argonner Kaserne	17 ha	Maiberg Wohnbau GmbH aus Nürnberg Lehrhöfer Park GmbH, Weiterverkauf an weiter Partner	80 Mio Euro	Rund 490 Wohnungen entstehen im neuen Wohngebiet „Lehrhöfer Park“ (350 Wohnungen werden saniert und 140 neu gebaut)		Frühjahr 2013 Baubeginn Sommer 2014 Stand 2019: Mehr als 200 Wohneinheiten fertig gestellt und bezogen.

Areal	Fläche	Investor	Investitionsvolumen	Nutzung	Neue Arbeitsplätze	Verkauft
<p>Wolfgang Kaserne / (insg. ca. 38,4 ha)</p> <p>Wolfgang Kaserne / versiegelter Teil / heute Fraunhofer Science Park</p>	<p>4,7 ha (davon 1,7 ha für Fraunhofer Gesellschaft & ca. 2,5 ha für Dietz AG (ALD))</p> <p>>10 ha Gewerbegrund -noch nicht komplett nachgenutzt</p>	<p>Heute hauptsächlich im Eigentum der Dietz AG als Erbauer und Vermieter von Gewerbeobjekten, sowie der Fraunhofer Gesellschaft, ca. 21.000 m² verbleiben aktuell bei der BIWA.</p>	<p>- ALD I (mit PX): 20 Mio. €</p> <p>- ALD 2+3: k.A.</p> <p>- Fraunhofer (Bund + Land): 28,5 Mio. €</p> <p>- Evonik Neubau: 18 Mio. €</p>	<p>- Ansiedlung ALD Vacuum Technologies GmbH, weltweit führender Anbieter von Vakuum-Anlagen (3 Bauphasen)</p> <p>- Neubau Fraunhofer- IWKS Gruppe</p> <p>- Neubau für IT des Evonik-Konzerns</p>	<p>ALD: bis Ende 2019: 600 davon ca. 300 neu seit Umzug</p> <p>Fraunhofer: ca. 60</p> <p>Evonik IT (ab Ende 2019): 300 Mitarbeiter</p>	<p>Dezember 2013: Stadt kauft Grundstück von BIWA</p> <p>Mai 2015: Fraunhofer kauft Grundstück von Stadt (1,6 ha)</p> <p>Juni 2017: Spatenstich Fraunhofer</p> <p>März 2015: Dietz AG kauft Grundstück (2,5 ha) für neuen ALD-Firmensitz</p> <p>März 2016: ALD bezieht neue Gebäude</p> <p>Letzter Verkauf an Dietz AG in 2016</p>
<p>Westlicher Teilbereich New Argonner Kaserne - jetzt Argonnerwiesen</p>	<p>10,3 ha</p>	<p>Rückabwicklung des Kaufvertrages mit der K.W. Projektsteuerung GmbH und Bauträger New Argonner KG für rund 8,6 ha</p>		<p>Es entstand das Wohngebiet Argonnerwiesen mit 150 Wohneinheiten (zumeist Einzel- und Doppelhäuser). Bauträger sind: Traumhaus, Bonava, CDS Frankfurt, Hess Wohnungsbau und New Argonner Consulting. Für 2020/21 ist eine Kita geplant.</p>		<p>Mai 2015: Rückabwicklung des Kaufvertrags.</p> <p>Ende 2017 sind die ersten Bewohner eingezogen.</p> <p>Stand 2019: Fast alle Häuser sind inzwischen bewohnt.</p>

Areal	Fläche	Investor	Investitionsvolumen	Nutzung	Neue Arbeitsplätze	Verkauft
Cardwell Area	1,7 ha	Ten Brinke		Wohnareal mit ca. 130 Wohneinheiten: Geschosswohnungsbau, Doppelhäuser und Reihenhäuser		Februar 2015: Beurkundung Kaufvertrag mit der Rosenhöfe Immobilien GmbH Juli 2016: Entwurfs- und Offenlagebeschluss Januar 2017: Baubeginnanzeige, Abbrucharbeiten inzwischen beendet. August 2017: Wechsel von der Rosenhöfe GmbH zum neuen Vorhabenträger Ten Brinke. Stand 2019: Baubeginn ist noch nicht erfolgt.
Sportsfield-Housing	13,5 ha			Östliche Hälfte: vorrübergehende Nutzung als kommunale Erstaufnahmeeinrichtung (bis 07.2025) Westliche Hälfte: im „StandBy“ Zustand als Hessische Erstaufnahmeeinrichtung.		Seit Herbst 2015

Areal	Fläche	Investor	Investitionsvolumen	Nutzung	Neue Arbeitsplätze	Verkauft
Pioneer-Kaserne (mit Triangle-Housing)	47, 5 ha	LEG Hessen-Hanau GmbH		Städtische Bauprojekt Hanau GmbH gründet mit DSK BIG Gruppe die LEG Hessen-Hanau GmbH, Entwicklung des Areals zu Wohngebiet mit nicht störendem Gewerbe. Es entstehen rund 1600 Wohneinheiten (Einfamilien- und Reihenhäuser sowie Stadtvillen, Geschosswohnungsbau und Sanierung bestehender Wohnblöcke)		August 2016 April 2018: Beginn Sanierung Triangle-Areal September 2018: Beginn Abbrucharbeiten Pioneer-Areal 2019: Baubeginn Pioneer-Areal
Großbauheim-Kaserne I	25 ha	P3 Logistic Parks Germany (reserviert Grundstück)	Zu verifizieren, Schätzung > 100 Mio. €	Geplanter Bau: Rechenzentrum der P3 Logistic Parks Germany. Die Gebäude wird P3 an Großkunden weitervermieten, die dort ihre Server betreiben. Neubau für Daten Center Campus Hanau; Rechenzentrum	perspektivisch ca 100	Oktober 2018: P3 Logistic Parks Germany, verkündet den Bau eines Rechenzentrums mit fünf Gebäuden und einer Gesamtfläche von 250.000 Quadratmetern. Der Abriss ist für das 3. Quartal 2019 vorgesehen.
Großbauheim Kaserne II Wasserschutzgebiet	8 ha	Stadtwerke Hanau GmbH und Partner AHS-Solar GmbH & Co. KG pachten Gelände von der BImA	Invest: ca. 4 Mio. € Miete / Pacht auf 30 Jahre	Die Stadtwerke Hanau GmbH wird mit dem Partner AHS-Solar GmbH & Co. KG aus Biebergemünd eine Photovoltaik-Großflächenanlage errichten. Sie wird die größte ihrer Art im Main-Kinzig-Kreis sein.	??	Dezember 2018: Grundstückeigentümerin Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verpachtet zu diesem Zweck an die Partner ein acht Hektar großes Gelände. Damit ist die Suche für eine Nachfolgenutzung der Großbauheim Kaserne abgeschlossen.

Areal	Fläche	Investor	Investitionsvolumen	Nutzung	Neue Arbeitsplätze	Verkauft
Totale Fläche der Konversionsgelände aktuell in ziviler Nachnutzung:	ca. 278 ha (ohne Sportsfield Housing)			1250 Wohneinheiten total (ohne 1600 WE Pioneer-Kaserne, und 120 WE Cardwell-Area da erst in Planung)	Neue Arbeitsplätze Aktuell: über 1.000, perspektivisch über 1.500	
Noch nicht in Entwicklung bzw. in Umsetzung:						
Underwood Kaserne / 6,1 ha				Gewerbliche Nutzung geplant/Stadt prüft Eigennutzung		
Großauheim River Training Area / 8,9 ha				Übergabe an den Bundesforst wird geprüft		

Anlage 4

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Vorlagennummer: ZeVwRe/8455/2018
Sachbearbeitendes Amt: 10 - Zentrale Verwaltung/Recht	Verfasser: Birgid Leinweber-Richter
	Aktenzeichen:
	Datum: 09.07.2018
Folgende Ämter, Fachbereiche, Eigenbetriebe haben mitgezeichnet:	

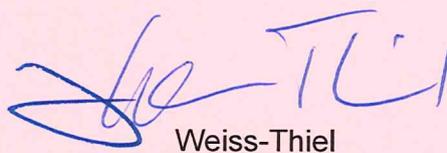
Vorläufige Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	06.08.2018	Magistrat
Ö	14.08.2018	Ortsbeirat Hanau Innenstadt
Ö	14.08.2018	Ortsbeirat Hanau Kesselstadt/Weststadt
Ö	14.08.2018	Ortsbeirat Hanau Nordwest
Ö	15.08.2018	Ortsbeirat Hanau Klein - Auheim
Ö	15.08.2018	Ortsbeirat Hanau Mittelbuchen
Ö	15.08.2018	Ausländerbeirat
Ö	16.08.2018	Ortsbeirat Hanau Großauheim/Wolfgang
Ö	16.08.2018	Ortsbeirat Hanau Steinheim
Ö	16.08.2018	Ortsbeirat Hanau Lamboy/Tümpelgarten
Ö	20.08.2018	Stadtverordnetenversammlung

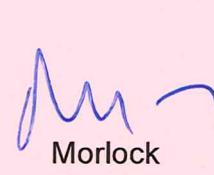
Kreisfreiheit für die Stadt Hanau

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

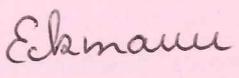
1. Die Stadt Hanau strebt zum 01.04.2021 die Kreisfreiheit an.
2. Das Land Hessen wird gebeten, ein Gesetz zu verabschieden, das zum 01.04.2021 die Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Main-Kinzig-Kreis und die Kreisfreiheit der Stadt Hanau regelt. Der Magistrat wird mit der Umsetzung des Beschlusses beauftragt.
3. In einem Schreiben an Ministerpräsident Bouffier wird das Land gebeten, dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Federführung in diesem Prozess zu übertragen.
Daneben ist das Sozialministerium einzubinden.

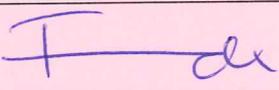

Kaminsky
Oberbürgermeister


Weiss-Thiel
Bürgermeister


Morlock
Stadtrat



Beschluss des Magistrats der Stadt Hanau		
	gemäß Vorlage beschlossen	
Oberbürgermeister		Protokollführung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau		
	gemäß Vorlage des Magistrats einstimmig beschlossen	
Stadtverordnetenvorsteherin		Schriftführer/in

Der Ortsbeirat
hat zugestimmt
Der Ausländerbeirat
hat zugestimmt



Begründung:

Historie und Status

Mit dem Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern und der Stadt Hanau sowie die Rückkreisung der Städte Fulda, Hanau und Marburg betreffende Fragen vom 12. März 1974 verlor die Stadt Hanau den seit 01.04.1886 geltenden Status der Kreisfreiheit. Hanau wurde zum 01.07.1974 kreisangehörige Gemeinde im Main-Kinzig-Kreis. Die Stadt Hanau hatte zu diesem Zeitpunkt mit den eingemeindeten Stadtteilen Klein-Auheim, Steinheim und Großauheim ca. 88.000 Einwohner.

Mit dem Lahn-Dill-Gesetz und zur Übertragung von weiteren Aufgaben auf kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern vom 10.07.1979 wurde die derzeitige Fassung des § 4a in die Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingefügt und u. a. der kreisangehörigen Stadt Hanau gesetzlich weitere Aufgaben eines Landkreises wie untere Bauaufsichtsbehörde, Förderung des Wohnungsbaus und der Wohnungsmodernisierung, Schulträgerschaft sowie Volkshochschule übertragen.

Für Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern hat sich der Begriff Sonderstatusstädte gebildet.

In Hessen gibt es insgesamt sieben kreisangehörige Sonderstatusstädte, dies sind neben der Stadt Hanau die Städte Marburg, Wetzlar, Gießen, Fulda, Bad Homburg und Rüsselsheim. Die Stadt Hanau ist mit derzeit knapp 100.000 Einwohnern die größte der sieben Sonderstatusstädte in Hessen.

Kreisfrei sind die hessischen Städte Frankfurt, Wiesbaden, Kassel, Darmstadt und Offenbach. Von diesen ist Offenbach mit knapp 130.000 Einwohnern die kleinste kreisfreie Stadt.

Aufgaben einer kreisfreien Stadt sind neben den Aufgaben einer Sonderstatusstadt, die die Stadt Hanau bereits wahrnimmt, die Aufgaben eines Landkreises wie Sozialleistungen, weitere Aufgaben im Ordnungswesen, Rettungs-, Gesundheits- und Veterinärwesen sowie Abfallwirtschaft. Damit einher geht eine geänderte Finanzausstattung der kreisfreien Stadt, die aufgrund weiterer Aufgaben auch einen höheren Finanzbedarf hat.

Der Status der kreisfreien Stadt ist nach der HGO nicht an eine bestimmte Einwohnerzahl geknüpft; die derzeitigen kreisfreien Städte in Hessen haben zwar alle über 100.000 Einwohner, dies ist aber nicht Voraussetzung, um den Status der Kreisfreiheit zu erlangen.

Am 10.10.2005 hat die Stadtverordnetenversammlung aufgrund eines gemeinsamen Antrags der CDU- und SPD-Fraktion -bei acht Gegenstimmen- den Magistrat beauftragt, mit dem Land und dem Kreis Verhandlungen aufzunehmen, um so bald wie möglich für die Stadt den Status der Kreisfreiheit zu erlangen.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 11.11.2005 die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2005 zur Kenntnis genommen und die Landesregierung gebeten, alsbald zu entscheiden.

Entgegen der seinerzeit gehegten Erwartung ist eine nachhaltige Bevölkerungsentwicklung erst mit dem Abzug der US-Armee und dem damit verbundenen Freiwerden von militärisch genutzten Flächen von ca. 340 ha und dem 2009 eingeleiteten städtebaulichen Dialog eingetreten.

Die Einwohnerzahl ist in diesen Jahren sprunghaft angestiegen.

So hat Hanau zum Stichtag 30.07.2017 nach der Veröffentlichung des Hess. Statistischen Landesamt 96.281 Einwohner, die Zahl ist seit dem erneut angestiegen, das Melderegister der Stadt Hanau weist 98.610 Einwohner zum Stichtag 30.06.2018 auf.

Der Zuwachs ist bedingt durch den Zuzug in die Rhein-Main-Region allgemein aber auch durch die Umnutzung von ehemals militärisch genutzten Flächen und die Ausweisung neuer Baugebiete in Hanau. Damit erfolgte gleichzeitig eine Anpassung und Modernisierung der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen. Hanau hat eine gesteigerte Nachfrage als Wohn- und Schulstandort erfahren. Nach dem überwiegend abgeschlossenen Innenstadtumbau und der Inbetriebnahme des Forums hat der Einkaufsstandort beachtlich an Attraktivität gewonnen und zieht damit auch Besucher aus den umliegenden Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises an.

Aktuell werden neue Baugebiete erschlossen (z. B. Pioneer-Kaserne, Mittelbuchen Nordwest), sodass es in den nächsten 3 Jahren einen Einwohnerzuwachs von mindestens 5.000 Einwohnern in Hanau geben wird.

Mit dem Bau der Nordmainischen S-Bahn wird die Anbindung des Nahverkehrs in die Region abgerundet.

Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Auskreisung ist § 14 Abs. 1 und 2 Hessische Landkreisordnung (HKO). Aus Gründen des öffentlichen Wohls können die Grenzen der Landkreise geändert werden. Die beteiligten Landkreise und Gemeinden sind vorher zu hören. Die Änderung der Grenzen eines Landkreises infolge Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden bedürfen eines Gesetzes.

Der Begriff des „öffentlichen Wohls“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff.

Es sind die Interessen der antragstellenden Stadt Hanau denen des Main-Kinzig-Kreises gegenüberzustellen und die beiderseitigen Belange sind nach dem Gesichtspunkt des öffentlichen Wohls abzuwägen.

Für die Auslegung des Begriffs öffentliches Wohl ist die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungsgarantie von maßgeblicher Bedeutung.

Die Stadt Hanau hat nach Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.

Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG garantiert den Gemeinden einen grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassenden Aufgabenbereich sowie die Befugnis zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte (BVerfG Urteil vom 21.11.2017, Az.: 2 BvR 2177/16).

Dieses Aufgabenverteilungsprinzip gilt zugunsten der kreisangehörigen Gemeinden auch gegenüber den Kreisen. Aufgaben mit relevantem örtlichem Charakter dürfen den Gemeinden nur entzogen werden, wenn anders die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht sicherzustellen wäre. **Der Gesetzgeber hat dieses verfassungsrechtliche Aufgabenverteilungsprinzip und den daraus abzuleitenden prinzipiellen Vorrang der Gemeindeebene vor der Kreisebene zu beachten.**

Die Selbstverwaltungsgarantie verlangt, dass eine Gemeinde das Recht hat, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die sie selbst erledigen kann, in eigener Verantwortung zu erledigen. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG setzt der ökonomischen Erwägung, dass eine zentral organisierte Verwaltung rationell und billiger arbeiten könnte, den demokratischen Gesichtspunkt der Teilnahme der örtlichen Bürgerschaft an der Erledigung ihrer öffentlichen Aufgaben entgegen und gibt ihm den Vorzug.

Aufgabenerweiterung der Stadt Hanau

Die Stadt Hanau erbringt bereits jetzt Aufgaben, die üblicherweise den Landkreisen obliegen, wie z. B. Bauaufsicht, Schulverwaltung, Jugendhilfeträger.

Die Stadt Hanau möchte aber auch in eigener Verantwortung die Aufgaben erbringen, die bisher noch von dem Main-Kinzig-Kreis erbracht werden, dazu zählen insbesondere:

- Sozialwesen
- Abfallwirtschaft
- Rettungswesen, Katastrophenschutz
- Gesundheits- und Veterinärwesen
- Untere Wasserbehörde
- Immissionsschutz
- Erweiterte Kompetenz der Ordnungsbehörde

Die Stadt Hanau kann alle kommunalen Dienstleistungen aus einer Hand erbringen. Seit 2005 müssen für etliche Dienstleistungen die Hanauerinnen und Hanauer nach Gelnhausen zum Sitz der Kreisverwaltung fahren. Ist Hanau kreisfrei, können alle Angelegenheiten der Einwohner vor Ort erledigt werden.

Diese Aufgaben können besser gebündelt und stärker an den Bedürfnissen der Hanauer Bevölkerung ausgerichtet werden. Es bietet sich damit auch die Chance, Verwaltungsstrukturen effektiver, effizienter und bürgernäher zu organisieren.

Es gibt derzeit Schnittstellen zwischen Hanau und dem Main-Kinzig-Kreis, die in vielen Fällen zu zersplitterten Zuständigkeiten führen.

Beispiele:

Die Stadt Hanau ist Ordnungsbehörde, hat aber keine Zuständigkeiten im Waffenrecht, Jagdrecht, Fischereirecht.

Die Stadt ist Jugendhilfeträger, der Main-Kinzig-Kreis ist Sozialleistungsträger; bei diesen beiden Aufgabenbereichen besteht eine enge Verknüpfung.

Die Stadt Hanau hat eine Bauaufsicht, eine Naturschutzbehörde und eine eigene Abteilung Technischer Umweltschutz. Der Main-Kinzig-Kreis hat eine Wasserbehörde und ist für den Immissionsschutz zuständig. Auch hier bestehen vielfältige Verknüpfungen, die in Zukunft aus einer Hand angeboten werden können, wie z. B. in Baugenehmigungsverfahren.

Mit der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Hanau entfallen Abstimmungen, Genehmigungsverfahren zweier unterschiedlicher Behörden. Damit haben Bürgerinnen und Bürger einen Ansprechpartner.

Folgen der Kreisfreiheit für Hanau

Die konkrete Erfüllung der Aufgaben kann erfolgen durch:

- Eigenes Personal
- Abordnungen durch den Main-Kinzig-Kreis
- Kooperationsvereinbarung mit dem Main-Kinzig-Kreis
- Kooperationen mit Dritten.

Die Stadt wird die notwendigen Verwaltungsstrukturen bis zum Stichtag aufbauen. Hiermit wird der Magistrat beauftragt.

Die Stadt Hanau wird mit der Kreisfreiheit aber auch Wahrnehmungszugewinne erfahren. Derzeit taucht sie als Teil des Main-Kinzig-Kreises in vielen Statistiken, Forschungsberichten und Untersuchungen nicht eigenständig auf. Diese werden oftmals nur auf Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise erhoben und veröffentlicht.

Ziel ist die Kreisfreiheit zum 01.04.2021. Zu diesem Termin beginnt die neue Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung und auch des Kreistages.

Die jetzt anstehende Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) wird die Kreisfreiheit der Stadt Hanau beinhalten; das neue Gesetz wird nach jetzigem Stand zu Beginn des Jahres 2021 oder 2022 in Kraft treten.

Folgen der Auskreisung für den Main-Kinzig-Kreis

Der Main-Kinzig-Kreis ist auch nach der Kreisfreiheit der Stadt Hanau zur Wahrnehmung der ihm verbleibenden Aufgaben leistungsfähig.

Der Main-Kinzig-Kreis ist mit ca. 416.000 Einwohnern der derzeit bevölkerungsreichste Landkreis in Hessen. Zweitgrößter Landkreis ist der Landkreis Offenbach mit ca. 350.000 Einwohnern.

Mit der Ausgliederung der Stadt Hanau aus dem Kreisgebiet verbleiben dem Main-Kinzig-Kreis über 300.000 Einwohner, d. h., er gehört weiterhin zu den größten Landkreisen in Hessen. Dem Main-Kinzig-Kreis gehören nach der Auskreisung von Hanau 28 Gemeinden an.

Größte Stadt im Main-Kinzig-Kreis ist dann die Stadt Maintal mit 40.000 Einwohnern, gefolgt von den Kommunen Gelnhausen mit ca. 23.000 Einwohnern sowie Bruchköbel und Nidderau mit jeweils ca. 20.000 Einwohnern.

Mit dem Ausscheiden der Stadt Hanau aus dem Kreisgebiet wird die eigenständige Existenz des Main-Kinzig-Kreises in keiner Weise tangiert.

Gesamtabwägung

Die Gesamtabwägung führt dazu, dass unter Berücksichtigung der Interessen der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, die es rechtfertigen und auch gebieten, dass die Stadt Hanau kreisfrei wird. Die Erklärung der Stadt Hanau zur kreisfreien Stadt trägt dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht Rechnung. Sie entspricht dem verfassungsrechtlich gebotenen Vorrang der Gemeindeebene vor der Kreisebene. Das Selbstverwaltungsrecht des Main-Kinzig-Kreises wird nicht beeinträchtigt, ihm bleibt ein ausreichender Bestand an Aufgaben.

Die Stadt Hanau möchte die Kreisfreiheit einvernehmlich mit dem Main-Kinzig-Kreis erreichen und wird auch in Zukunft als gleichberechtigter Partner mit dem Main-Kinzig-Kreis zusammenarbeiten.

Anlage 5

Letter of Intent

zwischen der Stadt Hanau und der Bundesagentur für Arbeit zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung (gE)

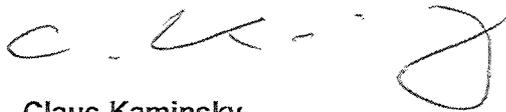
Mit dem Ziel, die beste Dienstleistung für die Hanauer Bürgerinnen und Bürger sowie die Hanauer Unternehmen zu erbringen, streben die Stadt Hanau und die Agentur für Arbeit Hanau die **partnerschaftliche Wahrnehmung** der Aufgaben nach dem SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung an.

Im Zuge der Kreisfreiheit wird ab 01.01.2021 eine **bürgerfreundliche, innovative und hessenweit einmalige Anlaufstelle** für alle Belange „rund um das Erwerbsleben“ entstehen. Hierzu investiert die Agentur für Arbeit am bestehenden Standort sowohl in die bestehende als auch in eine zusätzliche Gebäudestruktur, so dass der neuen Einheit eine räumliche und organisatorische Anbindung an die Agentur für Arbeit ermöglicht sowie der Stadt Hanau die Möglichkeit erschlossen wird, weitere Einheiten dort zu etablieren.

Die Arbeitsagentur wird sicherstellen, dass zum Starttermin der gemeinsamen Einrichtung eine voll funktionsfähige Einheit mit qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, funktionsfähiger IT, möblierten Räumlichkeiten, einem durchdachten Geschäftsmodell sowie einem ausreichenden Maßnahmenangebot zur Verfügung steht. Sowohl Geschäftsmodell als auch Maßnahmenportfolio erarbeiten wir gemeinsam unter Berücksichtigung lokaler Schwerpunkte.

Die Rahmenbedingungen und weitere Vereinbarungen beschreibt die Anlage.

Hanau, den 20.09.2018



Claus Kaminsky
Oberbürgermeister der Stadt Hanau



Dr. Frank Martin
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Regionaldirektion Hessen
der Bundesagentur für Arbeit



Axel Weiss-Thiel
Bürgermeister der Stadt Hanau



Heike Hengster
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Hanau

Anlage zum

Letter of Intent zwischen der Stadt Hanau und der Bundesagentur für Arbeit zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung (gE)

Das Hanauer Modell ist bürgerfreundlich, innovativ und einmalig in Hessen.

- Im Hanauer Modell findet sich nicht nur das originäre Jobcenter unter der gleichen Adresse wie die Arbeitsagentur, sondern über die Ansiedlung weiterer mittelbarer und unmittelbarer Einheiten (z. B. Familienkasse, Wohngeldstelle, SGB XII-Beratungsstelle) bietet es den Hanauer Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen eine Anlaufstelle für alle Belange „rund um das Erwerbsleben“ - unabhängig von der Frage der individuellen Bedürftigkeit.
- Über die enge Verzahnung zwischen gE und Agentur für Arbeit im gemeinsamen Arbeitgeberservice bietet das Hanauer Modell den Hanauer Betrieben und Unternehmen einen Ansprechpartner in allen Fragen der Stellenbesetzung (Arbeits- und Ausbildungsstellen). Mit der räumlichen Nähe können Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber gebündelt an einem Ort rechtskreisübergreifend organisiert und durchgeführt werden.
- Über gemeinsame, rechtskreisübergreifende Veranstaltungen schaffen wir nicht nur ressourcensparende Synergien, sondern verhindern eine Stigmatisierung von Hartz IV-Beziehern.
- Das Hanauer Modell ist verkehrsgünstig gelegen; Hauptbahnhof und Bushaltestelle finden sich direkt vor Ort; ebenso sind Parkplätze für Kunden vorhanden.

Unsere Hanauer gE ist vom ersten Tag an einsatz- und arbeitsfähig.

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt ihre Expertise und Kompetenz beim Aufbau der gE in allen Aspekten der Aufbau- und Ablauforganisation zur Verfügung. Hierdurch garantieren wir eine unverzügliche Arbeitsfähigkeit zum Wohl der Hanauer Bürgerinnen und Bürger im SGB II-Bezug und der Unternehmen.
- Eine gemeinsame Steuerungs- und Projektgruppe erarbeitet partnerschaftlich Aufbau- und Ablauforganisation – idealerweise bereits unter Beteiligung des/der zukünftigen Geschäftsführers/Geschäftsführerin.
- Gemeinsam erstellen wir ein Raumkonzept für die neue Liegenschaft, welches rechtskreisübergreifende Prozesse unterstützt und Zusammenarbeit fördert.
- Die rechtzeitige Bereitstellung eines Neubaus, welcher klares Ziel für die neue Einheit ist, hängt maßgeblich von dem Termin einer rechtsverbindlichen Entscheidung für eine gE sowie anschließenden Genehmigungsverfahren ab. Zusätzlich geplant ist die Sanierung des Bestandsgebäudes. Diese wird in Abhängigkeit vom Gesamtkonzept erfolgen und ggf. zugunsten von Abriss und Neubebauung der gesamten Liegenschaft zurückgestellt.
- Für die Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stellt die BA auch über den Starttermin hinaus ein breit gefächertes Qualifizierungsprogramm mit eigens geschultem Trainerteam in eigenen Bildungszentren zur Verfügung. Sofern das Personal des Kommunalen Centers für Arbeit (KCA) zu übernehmen ist, ist Voraussetzung hierfür die rechtzeitige Freistellung der KCA-Mitarbeiter. Der Leiter/die Leiterin der Steuerungs- und Projektgruppe wird hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen den beiden Trägern der gE sowie dem Main-Kinzig-Kreis treffen.

Wir setzen in einer partnerschaftlich geführten gE lokale Schwerpunkte um.

- In der paritätisch besetzten Trägerversammlung entscheiden die Träger gemeinsam über notwendige lokale Schwerpunkte und Strategien zum Abbau der (Langzeit)-Arbeitslosigkeit und beauftragen die Jobcenter-Geschäftsführung entsprechend mit der Umsetzung. Die Stadt Hanau kann über ein eigenes, zusätzliches Arbeitsmarktbudget zusätzliche/ergänzende Schwerpunkte setzen.
- Jeder Träger kann mit dem Jobcenter individuelle Zielvereinbarungen zu seinem Leistungsumfang treffen.
- Die Stellung des/der Geschäftsführer/in des Jobcenters obliegt ebenso wie die Übernahme des Vorsitz der Trägerversammlung der Stadt Hanau; die Agentur für Arbeit übernimmt jeweils die Stellvertretung. Im Gegenzug übernimmt die Agentur für Arbeit zunächst den Vorsitz des arbeitsmarktlichen Beirats, die Stadt Hanau besetzt hier die Stellvertretung. Vorsitz von Trägerversammlung und Beirat wechseln im 5-Jahresrhythmus zwischen den Partnern.
- Die Trägerversammlung ist paritätisch besetzt; seitens der Stadt Hanau werden neben dem hauptamtlichen Magistrat die Vertreter und Vertreterinnen aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vertreten sein.

In unserer Hanauer gE sind die personellen und finanziellen Risiken planbar.

- Sofern Personal des heutigen KCA zu übernehmen ist, muss die Stadt dies lediglich im Rahmen des kommunalen Aufgabenanteils übernehmen; die Übernahme des restlichen Personals obliegt der Bundesagentur für Arbeit.
- Die BA bietet an, der/dem Geschäftsführer/in bundesweite Hospitationen sowie (falls notwendig) Qualifizierungen zu ermöglichen. Damit kann er/sie zum einen best practise Beispiele kennen lernen, zum anderen sehr früh ihr/sein Netzwerk aufbauen.
- Die Verwaltungskosten für die Stadt Hanau betragen in einer gemeinsamen Einrichtung lediglich 15,2% des Verwaltungsbudgets (in Summe ca. 1 Mio. €) und sind damit verlässlich planbar. Überschreitungen des Budgets und damit in der Folge ggf. eine finanzielle Mehrbelastung für den kommunalen Haushalt bleiben aus.

Die gemeinsame Einrichtung kann auf ein breites Spektrum an spezialisierten Einheiten zurückgreifen: vom Regionalen Einkaufszentrum über den Berufspsychologischen Dienst bis zum Call Center.

- Insbesondere in der Startphase bietet es sich an, über den Einkauf von Dienstleistungen nachzudenken. Der Einkauf ist jederzeit kündbar und vollständig der Entscheidung der gE überlassen.
- Mit diesem flexiblen Angebot sichert sich die gE dauerhaft Zugriff auf die unterstützende Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit, behält jedoch gleichzeitig maximale Flexibilität sowohl für die Startphase als auch für die Zukunft.
- Mit der zu nutzenden IT ist sichergestellt, dass ein bundesweiter Zugriff und damit Vermittlungsmöglichkeiten auf Hanauer Stellen (Fachkräftesicherung der ansässigen Betriebe) ebenso erfolgen kann, wie die Vermittlung der Hanauer Arbeitslosen auf Stellen außerhalb der Stadt Hanau.

Anlage 6

Letter of Intent

zwischen der Stadt Hanau und der Bundesagentur für Arbeit zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung (gE)

Ergänzung der Rahmenbedingungen - Raumanforderung

Mit dem Ziel, die beste Dienstleistung für die Hanauer Bürgerinnen und Bürger sowie die Hanauer Unternehmen zu erbringen, streben die Stadt Hanau und die Agentur für Arbeit Hanau die **partnerschaftliche Wahrnehmung** der Aufgaben nach dem SGB II in einer gemeinsamen Einrichtung an.

Im Zuge der Kreisfreiheit wird ab 01.01.2021 eine **bürgerfreundliche, innovative und hessenweit einmalige Anlaufstelle** für alle Belange „rund um das Erwerbsleben“ entstehen. Hierzu investiert die Agentur für Arbeit **gemäß Letter of Intent vom 20.09.2018** am bestehenden Standort in die Gebäudestruktur, so dass der neuen Einheit eine räumliche und organisatorische Anbindung an die Agentur für Arbeit ermöglicht sowie der Stadt Hanau die Möglichkeit erschlossen wird, weitere Einheiten dort zu etablieren.

Zur Sicherstellung einer funktionsfähigen Einheit zum Starttermin der gemeinsamen Einrichtung ist es erforderlich, zeitnah mit den Planungen zu beginnen, insbesondere im Kontext der baurechtlichen Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Hanau. Hierfür werden folgende Rahmenbedingungen vereinbart:

- Für die zukünftige gE ist von 130 Personen auszugehen, die einen Arbeitsplatz benötigen (dies entspricht 100 Vollzeitäquivalenten mit einer Teilzeitquote von 30 %)
- Darüber hinaus wird die Stadt Hanau weitere 120 Arbeitsplätze für weitere Einrichtungen anmieten wie:
 - Sozialamt ca. 50 VZÄ mit 63 Personen
 - Amt für Wohnhilfen und Soziales ca. 20 VZÄ mit 25 Personen
 - Servicestelle „Rund um das Erwerbsleben“ ca. 10 VZÄ mit 12 Personen
 - Stadtgesundheitsamt ca. 20 Personen, zzgl. noch zu konkretisierender Funktionsräume
- Darüber hinaus wird die Stadt Hanau Räume (Büros und Schulungsräume) für die Volkshochschule anmieten mit ca. 2.385 m² (s. Anlage)
- Die Anmietung erfolgt zum ortsüblichen Gewerbemietzins in Abhängigkeit von der vereinbarten Ausstattung für die Dauer von mindestens 15 Jahren

Sollten die Räumlichkeiten der Agentur für Arbeit noch nicht zur Verfügung stehen, wenn die Stadt Hanau die Aufgaben einer kreisfreien Stadt übernimmt, wird sich die Agentur für Arbeit in Abstimmung mit der Stadt Hanau um eine Zwischenlösung kümmern.

Hanau, den



Claus Kaminsky
Oberbürgermeister Stadt Hanau



Dr. Frank/Martin
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Regionaldirektion Hessen
der Bundesagentur für Arbeit



Axel Weiss-Thiel
Bürgermeister Stadt Hanau



Heike Hengster
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Agentur für Arbeit Hanau

Anlage zum

Letter of Intent zwischen der Stadt Hanau und der Bundesagentur für Arbeit zur Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung (gE)

Das Hanauer Modell ist bürgerfreundlich, innovativ und einmalig in Hessen.

- Im Hanauer Modell findet sich nicht nur das originäre Jobcenter unter der gleichen Adresse wie die Arbeitsagentur, sondern über die Ansiedlung weiterer mittelbarer und unmittelbarer Einheiten (z. B. Familienkasse, Wohngeldstelle, SGB XII-Beratungsstelle) bietet es den Hanauer Bürgerinnen und Bürgern sowie den Unternehmen eine Anlaufstelle für alle Belange „rund um das Erwerbsleben“ - unabhängig von der Frage der individuellen Bedürftigkeit.
- Über die enge Verzahnung zwischen gE und Agentur für Arbeit im gemeinsamen Arbeitgeberservice bietet das Hanauer Modell den Hanauer Betrieben und Unternehmen einen Ansprechpartner in allen Fragen der Stellenbesetzung (Arbeits- und Ausbildungsstellen). Mit der räumlichen Nähe können Informationsveranstaltungen für Arbeitgeber gebündelt an einem Ort rechtskreisübergreifend organisiert und durchgeführt werden.
- Über gemeinsame, rechtskreisübergreifende Veranstaltungen schaffen wir nicht nur ressourcensparende Synergien, sondern verhindern eine Stigmatisierung von Hartz IV-Beziehern.
- Das Hanauer Modell ist verkehrsgünstig gelegen; Hauptbahnhof und Bushaltestelle finden sich direkt vor Ort; ebenso sind Parkplätze für Kunden vorhanden.

Unsere Hanauer gE ist vom ersten Tag an einsatz- und arbeitsfähig.

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt ihre Expertise und Kompetenz beim Aufbau der gE in allen Aspekten der Aufbau- und Ablauforganisation zur Verfügung. Hierdurch garantieren wir eine unverzügliche Arbeitsfähigkeit zum Wohl der Hanauer Bürgerinnen und Bürger im SGB II-Bezug und der Unternehmen.
- Eine gemeinsame Steuerungs- und Projektgruppe erarbeitet partnerschaftlich Aufbau- und Ablauforganisation – idealerweise bereits unter Beteiligung des/der zukünftigen Geschäftsführers/Geschäftsführerin.
- Gemeinsam erstellen wir ein Raumkonzept für die neue Liegenschaft, welches rechtskreisübergreifende Prozesse unterstützt und Zusammenarbeit fördert.
- Die rechtzeitige Bereitstellung eines Neubaus, welcher klares Ziel für die neue Einheit ist, hängt maßgeblich von dem Termin einer rechtsverbindlichen Entscheidung für eine gE sowie anschließenden Genehmigungsverfahren ab. Zusätzlich geplant ist die Sanierung des Bestandsgebäudes. Diese wird in Abhängigkeit vom Gesamtkonzept erfolgen und ggf. zugunsten von Abriss und Neubebauung der gesamten Liegenschaft zurückgestellt.
- Für die Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stellt die BA auch über den Starttermin hinaus ein breit gefächertes Qualifizierungsprogramm mit eigens geschultem Trainerteam in eigenen Bildungszentren zur Verfügung. Sofern das Personal des Kommunalen Centers für Arbeit (KCA) zu übernehmen ist, ist Voraussetzung hierfür die rechtzeitige Freistellung der KCA-Mitarbeiter. Der Leiter/die Leiterin der Steuerungs- und Projektgruppe wird hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen den beiden Trägern der gE sowie dem Main-Kinzig-Kreis treffen.

Wir setzen in einer partnerschaftlich geführten gE lokale Schwerpunkte um.

- In der paritätisch besetzten Trägerversammlung entscheiden die Träger gemeinsam über notwendige lokale Schwerpunkte und Strategien zum Abbau der (Langzeit)-Arbeitslosigkeit und beauftragen die Jobcenter-Geschäftsführung entsprechend mit der Umsetzung. Die Stadt Hanau kann über ein eigenes, zusätzliches Arbeitsmarktbudget zusätzliche/ergänzende Schwerpunkte setzen.
- Jeder Träger kann mit dem Jobcenter individuelle Zielvereinbarungen zu seinem Leistungsumfang treffen.
- Die Stellung des/der Geschäftsführer/in des Jobcenters obliegt ebenso wie die Übernahme des Vorsitz der Trägerversammlung der Stadt Hanau; die Agentur für Arbeit übernimmt jeweils die Stellvertretung. Im Gegenzug übernimmt die Agentur für Arbeit zunächst den Vorsitz des arbeitsmarktlichen Beirats, die Stadt Hanau besetzt hier die Stellvertretung. Vorsitz von Trägerversammlung und Beirat wechseln im 5-Jahresrhythmus zwischen den Partnern.
- Die Trägerversammlung ist paritätisch besetzt; seitens der Stadt Hanau werden neben dem hauptamtlichen Magistrat die Vertreter und Vertreterinnen aller Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung vertreten sein.

In unserer Hanauer gE sind die personellen und finanziellen Risiken planbar.

- Sofern Personal des heutigen KCA zu übernehmen ist, muss die Stadt dies lediglich im Rahmen des kommunalen Aufgabenanteils übernehmen; die Übernahme des restlichen Personals obliegt der Bundesagentur für Arbeit.
- Die BA bietet an, der/dem Geschäftsführer/in bundesweite Hospitationen sowie (falls notwendig) Qualifizierungen zu ermöglichen. Damit kann er/sie zum einen best practice Beispiele kennen lernen, zum anderen sehr früh ihr/sein Netzwerk aufbauen.
- Die Verwaltungskosten für die Stadt Hanau betragen in einer gemeinsamen Einrichtung lediglich 15,2% des Verwaltungsbudgets (in Summe ca. 1 Mio. €) und sind damit verlässlich planbar. Überschreitungen des Budgets und damit in der Folge ggf. eine finanzielle Mehrbelastung für den kommunalen Haushalt bleiben aus.

Die gemeinsame Einrichtung kann auf ein breites Spektrum an spezialisierten Einheiten zurückgreifen: vom Regionalen Einkaufszentrum über den Berufspsychologischen Dienst bis zum Call Center.

- Insbesondere in der Startphase bietet es sich an, über den Einkauf von Dienstleistungen nachzudenken. Der Einkauf ist jederzeit kündbar und vollständig der Entscheidung der gE überlassen.
- Mit diesem flexiblen Angebot sichert sich die gE dauerhaft Zugriff auf die unterstützende Infrastruktur der Bundesagentur für Arbeit, behält jedoch gleichzeitig maximale Flexibilität sowohl für die Startphase als auch für die Zukunft.
- Mit der zu nutzenden IT ist sichergestellt, dass ein bundesweiter Zugriff und damit Vermittlungsmöglichkeiten auf Hanauer Stellen (Fachkräftesicherung der ansässigen Betriebe) ebenso erfolgen kann, wie die Vermittlung der Hanauer Arbeitslosen auf Stellen außerhalb der Stadt Hanau.

Kreisfreiheit Stadt Hanau

Flächenbedarf vhs

Vorbemerkung

- Seit 2015 hat sich der Raumbedarf der vhs stetig erhöht. Anlass war die bedarfsorientierte Ausweitung der Deutsch-/Integrationskurse, projektgeförderte Deutschkurse, Deufö-Kurse (seit 2017), sowie Auftragsmaßnahmen des Kommunalen Centers für Arbeit (2018).
- Um den Bedarf an Räumen zu decken werden städtische Räume langfristig, kostenfrei (z.B. in Schulen, Bürgerhäusern) angemietet. Ergänzend werden Räume zum Teil kurzfristig (z.B. Brockenhaus, Kirchengemeinden) und auch mittelfristig (BIZ am Hauptbahnhof) kostenpflichtig angemietet.
- Im Zuge der Kreisfreiheit und der Schaffung einer gemeinsamen Einrichtung der Stadt Hanau und der Agentur für Arbeit zur Wahrnehmung der Aufgaben nach SGB II kann die vhs zusätzliche Dienstleistungen übernehmen (z.B. Maßnahmen zur Qualifizierung, Vermittlung und Aktivierung).
- Die räumliche Einbindung der vhs am Standort Hauptbahnhof schafft sowohl im Sinne einer „Anlaufstelle rund um das Erwerbsleben“ kurze Wege für die Betroffenen und begünstigt Schnittstellen zu den anderen Organisationen am Standort.
- Die Lage am Hauptbahnhof ist für die vhs aufgrund der Anbindung an ÖPNV als zentraler Standort attraktiv.
- Die Nutzung städtischer und somit kostenfreier Räume ist auch nach einem Umzug notwendig, um den Raumbedarf im vollen Umfang zu decken.
- Der Mietvertrag der vhs am Standort Ulanenplatz ist bis August 2019 befristet.

Aktuelle Flächennutzung Ulanenplatz

12 Schulungsräume und 3 Fachräume	800 qm
6 Büroräume	180 qm
Sonstige Fläche (z.B. Verkehrsfläche/Flure, Cafeteria, sanitäre Anlagen, Lager, ...)	765 qm
SUMME	1.745 qm

Erweiterungsbedarf

10 Schulungsräume je 60 qm	600 qm
- 4 Kompensation ehem. BIZ,	
- 2 aktueller Bedarf	
- 4 neue Dienstleistungen SGB II	

1 Büroraum, 1 Besprechungsraum, je 20 qm	40 qm
--	-------

SUMME Flächenbedarf am Standort Hauptbahnhof	2.385 qm
(ohne ggf. notwendige zusätzliche Verkehrsflächen)	

eho/26.10.2018

Anlage 7

Organigramm des Jobcenters Hanau als gemeinsame Einrichtung (gE)

